Jean George Waller l'aine'
de Bischoffzell.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS,

I. Fubl. germ.

72 p.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Sizung des großen Raths,

Mittwoch den 2 May 1798.

Presidենt Bürger Huber.

Die Sizung wurde mit Verlesung des Protokolls eröffnet und dasselbe einmüthig gutgeheissen.

Es war zuerst ein Brief von dem Gemeinde-Rath und dem Sicherheits-Ausschuß der Gemeinde Cossonay verlesen, in welchem sie ihre Freude über die Einsezung der obersten Gewalten der helvetischen Republik und ihre warme Wünsche für das Heil des Vaterlands ausdrüken.

Von diesem Brief ward ehrenvolle Meldung im Protokoll beschlossen.

Dann war ein Schreiben von der Verwaltungs-Kammer des Canton Basel vorgelesen, welche den Empfang der Proklamation an die noch nicht vereinigten Cantone, und derselben Austheilung berichtet. Diese beyden Schreiben wurden an den Senat gewiesen. Mousson, erwählter französischer Sekretair, beym grossen Rath schreibt, er habe die Stelle eines französchen Sekretairs beym Directorium angenommen, und dankt für das ihme erwiesene Zutrauen.

Die Resolution über die Zusammenziehung der innern Cantone (folgt die Resol. L. A.) vom 1 May wird wie folgend genehmigt und an den Senat abgesandt.

Der Rapport, der zur Beantwortung der Zuschrift des Volks zu Lugano niedergesezten Commission, wird vorgelesen und darüber beschlossen, daß das ganze Geschäfte aufgeschoben werden solle, bis der Beschluß über die Reduction der Cantone vom Senat genehmiget seyn werde.

Der Rapport der niedergesezten Commission zur Beantwortung des Antrags des Directoriums über den Salzhandel ward vorgelesen, und der Grundsaz, den die Commission aufstellt: daß der Staat den Salzhandel an sich ziehen und als ein Regal behandlen solle, wird angenommen, der Rapport in seinem ganzen Inhalt gutgeheissen, und folgender Schluß (folgt Decret. L. B.) an den Senat abgesandt.

Die Commission zur Festsezung der Costumes ward vorgelesen. Nach einigen Bemerkungen ward die vorgeschlagene Broderie in Gold auf dem Kragen durch das Stimmenmehr gutgeheissen, aber der schwarze Kragen, der für die Kleidung des grossen Raths angerathen war, in einen blauen dem Rocke gleichförmigen Kragen von Sammet umgeändert.

Die übrigen Theile des Rapports wurden angenommen und folgender Schluß an den Senat abgesandt. (folgt Decrt. L. C.)

Eine Commission ward aufgefordert ihren Vortrag über Liechtensteig zu machen, der Rapport wurde aber aufgeschoben bis der Senat die Reductions-Resolution der inneren Cantone genehmigt habe.

Eine andere Commission machte einen Vortrag über die Eintheilung der Districte im Canton Zürich

Dabey wurde angetragen, den vorgeschlagenen ersten

District Diessenhofen nicht an den Canton Zürich, sonderen an den Canton Schaffhausen anzuschließen.

Nach verschiedenen Vorschlägen ward endlich gutgefunden, nicht zwar den ganzen im Rapport bestimmten Bezirk, wohl aber die Stadt Diessenhofen, sammt den ehemals ihr angehörenden Dörfern, mit dem Kanton Schaffhausen zu vereinigen. Der erste Distrikt des Cantons Zürich wurde anderst bestimmt und dann das übrige Projekt genehmiget, und folgende Resolution an den Senat gesandt. (R. L. D.)

Dann wurden verschiedene Bottschaften vom Senat abgelesen.

1te Bottschaft. Der Senat giebt Nachricht, daß er den Beschluß des grossen Raths vom 1. May betreffend, das Dorf Lengnau genehmiget und dem Directorium zugesandt habe.

Arau den 2 May.

Sign. Peter Ochs, President.

2te Bottschaft. der Senat giebt Nachricht, daß er den Beschluß des grossen Raths von 29 April betreffend die Organisation des Vollziehungs-Directoriums nicht genehmigen könne.

Arau den 2. May.

3te. Bottschaft. Der Senat giebt Nachricht, daß er den Beschluß des grossen Raths vom 1 May, in Ansehung der Reduction der Gleider der Verwaltungs-Kammer in Bern genehmiget habe.

Arau den 2 May.

Es ward vorgeschlagen zur Bereitung des Gutachtens über die Organisation des Directoriums eine neue Commission zu ernennen.

Der Vorschlag ward angenommen, und der President ernannte zu dieser Commission die Bürger Representanten

Suter, Kuhn, Jomini, Uhlmann, und Detray. Der Bürger President erklärt, daß die Frage über den Sitz der höchsten Gewalten heute auf die Tages-ordnung gesezt sey; er bemerkt aber, daß es bereits zu spät seye, um diese Erörterung anzufangen. Der Rath sezt das Geschäft auf Morgen zur Tages-Ordnung.

An den Senat.

Beylage L. A. vom 2 May.

Der grosse Rath hat in Betrachtung gezogen, daß die Representantschaft des ganzen helvetischen Volks, zwey zum größten Nachtheil des gemeinen Vaterlands gereichende Uebel enthalte:

Erstens, weilen solche in Rüksicht der Volksmenge allzuzahlreich seye; und zweytens, daß durch die außer-ordentlich auffallende ungleiche Austheilung derselben nothwendig folgen müßte; daß einerseits der National-Schaz die Summen unmöglich würde aufbringen können, welche die Unterhaltung allzuzahlreicher Deputierten zu den gesezgebenden Räthen und die Glieder der inneren Behörden von 23 Cantonen kosten würden; anderseits, aber annoch zu bedenken seye, daß die so unverhältniß-mäßig vertheilten Representantschaften die üble Wirkung nach sich ziehen würde; daß die Deputirten der kleinen Volkszahl, gar leicht das Stimmenmehr über die grössere Volksmenge der freyen Männer Helvetiens behaupten könnten.

Da nun diese politische, wider die Grundsäze der Gleichheit streitende Unordnung, insonderheit bey den kleinen Cantonen auffallend ist, die bey einer nicht zahlreichen Bevölkerung größtentheils diejenigen rauhen Gegenden bewohnen, wo die undankbare Erde keinen Beytrag zu dem gemeinen Guth gewähren kann, also daß die wider alles Verhältniß streitende Representant-

schaften dieser Orte aus den Beyträgen der andern Cantone müssen besoldet werden; so führen diese Betrachtungen zur Ueberzeugung, daß kein anderes Mittel seye dem Uebel vorzubeugen, als die Zahl der Cantone zu vermindern, und das ganze Vaterland in so viel möglich gleiche Volkszahl abzutheilen; dann wenn man auch den Gedanken Platz einräumen wollte, daß die Anzahl der Deputierten nach der Volksmenge jedes Orts zu bestimmen und dadurch eine Gleichheit zu erhalten wäre, so müßen demohngeachtet in jedem Canton der Stadthalter, der Unter-Stadthalter, die Verwaltungs-Kammer, so wie die übrigen rechtlichen Behörden genannt, und auf gemeine Kosten bezahlt werden.

Wann nun dieses als Wahrheit angenommen, eine zweckmäßige Eintheilung erfordert, demnach auch die bereits vereinten Cantone angehen muß, zu dieser Einrichtung aber Zeit und reife Ueberlegung nöthig, so kann man doch nicht wiedersprechen, daß dermalen der wahre und einzige Zeitpunkt seye, mit dieser Eintheilung bey den kleinen Cantonen, welche größtentheils die Konstitution noch nicht angenommen, also mit dem ganzen noch nicht vereiniget sind, den Anfang zu machen, und diese auf Billigkeit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte sich gründende Einrichtung bey ihnen einzuführen, insonderheit da solches dermalen gewiß leichter geschehen kann, als wenn man abwarten wollte, bis sich solche mit uns vereinigt und ihre Deputierten gewählt hätten.

Man ist auch um so mehr berechtigt dieses vorzunehmen, weilen diese Abänderungen gar nicht gegen die Constitution streiten, da solche im 18. Art. des 2. Titels, die Anzahl der 22 Cantonen, die dermalen bis zu 23 angewachsen, blos provisorisch oder als einstweilen benamset. Dagegen im 16. Art. gleichen Titels deutlich stehet: die Gränzen der Cantone können

verändert, oder durch das Gesez anderst eingerichtet werden. Das will sagen, durch den Willen oder durch die Beschlüße der gesezgebenden Räthe. Dann wann man der Constitution eine andere Auslegung geben, oder einen Sinn anzwingen will, den sie nie haben kann, so hätte es das Ansehen, als ob man das Vaterland unter der Last einer übertriebenen Representation mit allem Fleiß wollte schmachten lassen, um so wohl durch die ungleiche Vertheilung als die unnöthige Menge der rechtlichen und gesezgebenden Behörden, den unvermeidlichen Untergang der Republik zu befördern.

Alle diese Betrachtungen haben daher den großen Rath bewogen, folgende Eintheilung zu treffen, nemlich:

1. Canton der Waldstätte.

Haupt-Ort Schweiz; wird enthalten:

Die Cantone Ury, Schweiz, Unterwalden, ob und nid dem Kern-Wald, Zug mit Engelberg und Gersau.

Die Grenzen dieses Cantons sind: die Grenzen von Ury und Engelberg die von Unterwalden auf der Seite vom Oberland, Bern und Luzern, die von Gersau, Schweiz und Zug auf der Seite von Luzern und Zürich, bis zu der Sihlbruk an die Babenwag, von da längs der Sihl hinauf bis zu der Schindellegi, von da dem Berg-Grat des Ezel, der Miseck des kleinen und grossen Auberig, nach, welcher das Wäggithal und das Sihlthal scheidet; der Mieseren nach bis auf die Höhe des Bragels, von da den Grenzen von Ury und Schweiz mit Glaris nach, bis zum Clausenstock, von da zum Scherhorn, von welchem Punkt selbe die Grenze zwischen Ury und Bündten, erfolgen bis zu dem Schwarzen-Kopf, von da dem Grat der Central-Kette

der Alpen nach über die Gipfel von Sella, Fieudo und Lucendro, bis zu den Grenzen von Wallis, und endlich diesen nach bis an die Berner-Gränze.

2ter Canton von der Linth.

Hauptort Glaris,

Enthält den Canton Glaris, das Sargans, Werdenberg Gambs, Sax, den obern Theil von Tokenburg, das Gaster, die March, Rapperschweil, mit den Höfen.

Die Grenzen dieses Cantons sind, die oben beschriebenen Grenzen gegen den Canton der Waldstätte, von der Sihl unter der Schindellegi bis zum Dispeltausch, hinter dem Scherhorn, von da längs der Grenze von Glaris und Sargans gegen Bündten, bis zur Zollbruck am Rhein, unter dem Ausfluß der Landquart, von da dem Rhein nach hinunter bis zum Schloß Blatten in dem Rheinthal, von da längs dem Grat des Gebirgs vom Hirschensprung bis zu dem Gipfel des Hohen-Kasten; längs den Forklen und Roßlenhorn bis zum Sentis, von da den Gränzen zwischen Toggenburg und Appenzell nach bis zum Berg gegen Sudest von Hemberg, von da hinunter ins Thal von Toggenburg zwischen Cappel und Wattweill bis zum Hummelswald hinauf, wo selbe sich mit den Grenzen von Zürich bis zur Sihl vereinigen.

3ter Canton von Sentis.

Hauptort St. Gallen,

Enthält den Canton Appenzell ausser- und inner Rhoden das Rheinthal bis zum Schloß Blatten, die Stadt St. Gallen, die alte Landschaft des ehemaligen Abts von St. Gallen, das Tokenburg bis zum Hummelwald und Hemberg. Die Grenzen dieses Cantons sind gebildet durch den Rhein, den Bodensee, die Gränzen des Thurgau, von Zürich und des Cantons der Linth.

4ter Canton vom Tessin.

Hauptort Bellenz.

Er enthät das Livinerthal, das Val Maggia, die vormaligen Landvogteyen Locarno, Lugano, Mendrisio, Bellinzone, Riviera und das Thal Blegno.

Die Grenzen dieses Cantons sind durch jene des Cantons der Waldstätte, von Wallis, und Piemont, der cisalpinischen Republik, und Bündten bestimmt.

An den Senat. (Beylage L. B.)

Ueber eine Bottschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 36. Aprill, in Betreff der Frage: soll die Salzhandlung sich auf Rechnung des Staats machen, oder soll sie jedem Staatsbürger frey stehen? Nachdem der große Rath den Bericht der zu diesem Ende ernannten Commission angehört, zieht in Erwägung:

Da das Salz eines der ersten Bedürfnissen eines Staates, so muß es dadurch einer der Hauptgegenstände der Sorge der Regierung werden, daß man nie an demselben Mangel leide. Eben so ist es auch eine seiner unerläßlichsten Pflichten, darüber zu wachen, daß das Volk immer diesen unentbehrlichen Gegenstand seiner Lebensbedürfnisse im wohlfeilern Preiß erhalte, und niemals von der Habsucht der Händler abhange.

Aus diesen und andern wohlüberlegten Gründen ist der große Rath der Meynung:

1. Wenn der Salzhandel frey erklärt wird, so hat der Staat keine Gewißheit und keine hinlängliche Sicherheit, daß immer ein genugsamer Vorrath desselben vorhanden seyn werde.

2. Das Volk könnte zu gewissen Zeiten schwer bedrückt werden, wenn die Particularen diese Handlung willkührlich anfangen und wieder aufgeben könnten.

3. Wenn dieser Handel in den Händen eines Jeden liegt, so kann daraus eine Concurrenz entstehen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den Ankaufpreiß haben und denselben viel höher bringen könnte, als wenn die Regierung einzig dafür sorgen muß, die ganze Republik mit Salz zu versehen.

Diese Gründe, verbunden mit der Betrachtung, daß der Salzhandel einen Zweig der Staats = Einkünfte ausmacht, folglich dem gemeinsamen Vaterlande nützlich werden kann — schlagt dem Senat folgende Resolution vor.

1. Der Kauf und Verkauf des Salzes in der ganzen Republik soll ausschliessend auf Rechnung des Staats geschehen, folglich soll es jedermann verboten seyn, ihn auf seine eigne Rechnung zu führen.

2. Das Directorium soll eingeladen werden, die Anstalten zu treffen, um Accorde und Käuffe abzuschliessen, die es nachher dem gesetzgebenden Corps zur Genehmigung vorlegen wird.

Arau, den 2 May.

An den Senat. (Beylage L. C.)

Nachdem der große Rath die über das Costüme der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums niedergesetzte Commission vernommen, hat er folgendes beschlossen.

Costüme des Senats.

1. In den Versammlungen.

a) Einen Rock von dunkelblauem Tuch, nach französischer Mode zugeschnitten, und mit einer Reihe nacheinanderstehender Knöpfe über die Brust herab zugeknöpft. Den Kragen hoch,

fliegend und von gleicher Farbe, aber von Sammet, mit einer leichten, einfachen Bordur von Gold gestickt, die Knöpfe gelb, und mit lerer Größe etwas erhöht und einfach.

b) Eine strohgelbe Weßte in Form gewöhnlicher Gilets.

c) Dunkelblaue Hosen, dabey aber erlaubt ist, statt diesen, Pantalons von gleicher Farbe mi Halbstiefeln zu tragen.

d) Eine dreyfarbigte seidne Schärpe um den Leib gebunden, die auf der linken Seiten durch eine einfache Schleife zusammengefügt wird, deren Enden herabhängen und mit seidenen Fransen geziert sind.

e) Einen runden schwarzen Hut, worauf eine Grüne Straußfeder bevestigt ist.

2. Aussert den Versammlungen.

Das gleiche Kleid, gleiche Hosen und Westen, ohne zur Tragung des Schärpe und runden Huths verbunden zu seyn.

Costüme des großen Raths.

1. In den Versammlungen.

Genau das gleiche wie der Sena, aussert eine rothe Straußfeder, statt einer grünen auf dem Huth, und den Rock-Kragen von gleicher blauer Farbe, und Tuch wie der Rock.

2. Aussert den Versamlungen.

Gleich mit dem Senat, nur der Rock-Kragen von eben dem Tuch wie der Rock.

Costüme des Directoriums.

1. Kleiner oder täglicher Costüme.

a) Ein dunkelblauer Rock von Tuch, gleich geschnitten, und mit gleichen Knöpfen, wie

der von beyden Räthen. Auf dem Kragen, den Auffschlägen der Ermel und den Rocktaschen eine einfache Bordur von Gold gestickt.

b) Dunkelblaue Beinkleider, wie die Räthe.

c) Eine weiße Weßte, en Gilet.

d) Eine dreyfarbigte seidene Schärpe, mit Franzen, um den Leib geschlungen, wie die Räthe.

e) Ein runder auf der einen Seite aufgeschlagener Huth, mit den Straussenfedern von den drey Farben darauf.

2. Großes Costüm, bey Festen, Ceremonien, großen Audienzen ꝛc.

a) Die gleiche Kleidung wie gewöhnlich, ausser die Schärpe von der rechten Schulter auf die linke Seite herabhängend, und bey der linken Hüfte in eine Schleife geschlungen.

b) Ein gelber Sabel an einem Säbelgehänge, das um den Leib über den Rock getragen wird. Das Gehänge ist von grünem Saffian-Leder und gestickt mit Arabesquen in Gold. Es wird voran mit einem Haken in gewöhnlicher Form (ᔕ) zugeschloßen, und der Säbel hängt durch zwey schmale Riemen von Saffian Leder am Gürtel.

1ter An den Senat. (Beylay L. D.)

Der große Rath schlagt dem Senat nachfolgende provisorische Eintheilung des Cantons Zürich in Districte vor.

1ter District Benken, enthält:

Die Gemeinden Feuerthalen, Trülliken, Lauffen, Martelen, Ossingen, Benken, Andelfingen diesseits der

Thur, Stammheim, Stein, Ramsen, enthält den Landesbezirk zwischen dem Rhein und der Thur, bis an die Grenzen des Thurgäus, mit Inbegriff der bisher isoliert gestandenen Rheinau, auch Stein und Ramsen; dagegen sollte Dörflingen sogleich zu Schaffhausen geschlagen werden, weil es an diesen Canton anstößt und von Zürich durch den Rhein getrennt ist; enthält circa 11000 Menschen.

2ter District Andelfingen, enthält:

Andelfingen, Dorf, Flach, Berg, Rorbaß disseits der Töß, Dättliken, Buch, Hengarten, Neftenbach, Hettlingen, Seuzach, Tägerlen, Dynhard, Altiken, Rickenbach, Ellicken, Gachnang, Wiesendangen, Stadel, enthält den Landesbezirk zwischen der Thur, dem Rhein und der Töß, bis an die Hügelkette, welche gegen Norden das Thal der Eubach begränzt; enthält, circa 11600 Menschen.

3ter District Winterthur, enthält:

Winterthur, Ober-Winterthur, Wülflingen disseits der Töß, Töß, Veltheim, Aadorf, Auwangen, Elgg, Elsau, Seen, Schlatt, Zell, Turbenthal, enthält den Landesbezirk zwischen der Grenze des 2ten Districts, dem Thurgäu, der Töß und dem Steinenbach, enthält circa 15600 Menschen.

4ter District, Fehr Altorf, enthält:

Sternenberg, Bauma, Wylla, Wildberg, Wyßlingen, Kyburg, Illau disseits der Kant, Fehr, Altdorf, Rußkien, Hitnau, Pfeffiken; enthält den Landesbezirk zwischen der Töß und dem Steinenbach, vom Hörndly an bis an die Kennt und dem Pfeffiger-

See, und den Gebirksrücken, der sich von diesem See an die Töß gegen Bauma, und von da längst diesem Fluß bis auf Gallenbrunn heraufzieht; enthält circa 14700 Menschen.

5ter Distrikt. Basserstorff, enthält:

Illau, disseits der Kennt, Lindau, Brütten, Embrach, Pfungen, Wülflingen disseits der Töß, Rohrbaß, Lufingen, Kloten, Baßerstorf, Wangen, Dietliken, Waflißellen.

Enthält den Landesbezirk zwischen der Kennt, der Töß nnd der Glatt, bis an den Gebirgsrücken von Eschenmoos, und an die Gemeindsgränzen von Volketschwyl; enthält circa 12500 Menschen.

6ter. District Bülach enthält:

Eglisau, Weil, Rafz, Bohns, Glattfelden, Weyach, Stadel, Bülach, Niederwennigen, Schöflistorf Steinmaur, enthält den ganzen Landes-Bezirk ausserhalb dem Rhein bey Eglisau, mit der Gegend westlich dem Eschenmoser-Hügel, bis an die Lägeren und die Gränze von Baden und dem Rhein; enthält Circa 10900 Menschen.

7ter. District. Regenstorf.

Regensperg, Buchs, Dälliken, Regenstorf, Otelfingen Weiningen, Höngg, Affolteren, Oberglatt, Niederhasli, Bubendorf, Schwammendingen, Rimlang, Seebach, Wigkingen, Dielstorf, enthält den ganzen Landesbezirk zwischen der Lägeren, der Limath, der Glatt und dem Geißberg enthält circa 11300 Menschen.

ster. District Zürich enthält;

Zürich, St. Jakob, Spanweid, Kreüz, Wiediken, Leimbach, Engi, Altstätten, Albisrieden, Ober- und Unterstraß Flunteren, Hottingen, Riesbach, Hirschlanden, Wolishofen, Wytticken.

Enthält die Stadt Zürich mit allen in dieselbe pfarrgenößigen Gemeinden und dem Bezirk zwischen der Limmat und dem Uetliberg mit Wolishofen und Wytiken; enthält circa 17 500 Menschen.

9ter. District Mettemnstätten, enthält:

Knonau, Mettmenstätten, Maschwanden, Ottenbach, Hedingen, Bonstetten, Birmenstorf, Utiken, Urdorf, Cappel, Stalliken, Afholteren, Augst, Hausen, Rifferschwyl, Lunkhofen, Oberwyl enthält den ganzen Landesbezirk des Cantons Zürich, südwestlich dem Albisberg enthält circa 14700 Menschen.

10 District Horgen, enthält.

Kilchberg, Langnau, Rüschliken, Thallwyl, Oberrieden, Horgen, Wädenschweil, Richterschweil, Hütten, Schönenberg, Hirzel, enthält das linke Zürichseeufer bis an den Albisberg enthält 12000 Einwohner.

11 District Meilen, enthält.

Zolliken, Zumiken, Küßnacht Erlibach, Herliberg, Meilen Uentiken, Männidorf, Stäfa Hombretiken, enthält das rechte Zürichsee-Ufer bis auf di Kante des längst demselben fortlaufenden Hügels; enthält circa 16300 Einwohner.

12ter District Grüningen, enthält.

Grüningen, Bubiken, Goßau, Oetwyl, Egg, Mönchaltorf, Rüty, Dürten, enthält, von der mit dem rechten Ufer des Zürichs-See fort laufenden Hügelkette, bis an die Hügelkette, welche das Thal von Grüningen vom Thal von Wetzikon trennt; enthält circa 10100 Menschen.

13ter District. Uster, enthält:

Wetzikon, Uster, Mur, Fällanden, Schwerzenbach, Volketschwyl, Greiffensee, enthält die Gegend vom Pfeffikersee bis an die nordöstliche Seite des Zurichberges, enthält circa 10200 Menschen.

14ter District. Wald, enthält.

Wald, Fischenthal, Bärentschwyl, Himwyl, enthält Die Gegend von der Toggenburger, Gaster, und Rapperschwyler Gränze an, bis an den 12, 13 und 4ten. District; enthält circa 11300 Menschen.

Summa aller Einwohner des Cantons 187700 Menschen.

Verbal Prozeß.

der 22ten Sitzung des Senats,

den 2 May 1798.

Präsident: Bürger Ochs.

Der große Rath übersendet den Beschluß, betreffend die Zahl der Mitglieder der Verwaltungs-Kammer in Bern.

Der Senat genehmigt diesen Beschluß und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Ein Schreiben der Verwaltungs-Kammer zu Basel vom 27 Aprill bescheint den Empfang des Zurufs an die noch nicht vereinigten Cantone.

Ein Schreiben der Munizipalität von Coßonay bezeugt die lebhafteste Freude über die Proclamierung der helvetischen Republik und die Constituierung ihrer Regierung.

Der Senat beschließt ehrenvolle Meldung dieses Schreibens im Protocoll.

Die zu Untersuchung des Beschlußes über die innere Organisation des Directoriums niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab. Sie räth an den Beschluß um seiner 3 ersten Artikel willen zu verwerfen. In Rücksicht auf den ersten Artikel, der einen zwey monatlichen Vorsitz im Directorium bestimmt glaubt sie da das Directorium aus 5 Gliedern bestehe, so würde es angemessen seyn, wenn das Jahr in 5 oder auch in 10 gleiche Zeitfristen getheilt würde, damit ein jedes Glied in einer derselben den Vorsitz haben und das Siegel bewahren könne. Nach dem zweyten und dritten Artikel werden der Präsident und der Siegelbewahrer zum Voraus bekannt, da durch ein einziges und erstes Loos die Rangordnung sämtlicher Glieder bestimmt wird. Diese Vorausbestimmung siehet die Commission für gefährlich an.

Ein Mitglied der Versammlung begründet die Verwerfung des Beschlußes, durch das Constitutionswidrige, das sich im 1ten Artikel desselben findet, wo die Wahl der Beamten vom 2ten Rang in die Directorial-Kanzley, dem Directorium selbst überlassen ist, während der 82 Artikel der Constitution bestimmt, daß keinerley Unterbeamte von dem Directorium selbst sollen gewählt werden.

(Die Fortsetzung folgt)

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung des Verbal-Prozeßes der 22ten Sitzung des Senats, vom 2ten May 1789.

Der Senat erklärt den Beschluß nicht annehmen zu können, und diese Nichtannahme ohne Beyfügung von Gründen dem großen Rathe kund zu thun.

Die zu Untersuchung des Beschlußes über das Bernerische Dorf Lengnau niedergesetzte Commißion stattet ihren Bericht ab, sie räth den Beschluß anzunehmen.

Der Senat genehmigt den Beschluß und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums, den 2ten May 1798.

Auf verschiedene Amtsberichte des Bürgers Obergeneral Schauenburg, welche dem Muthe der Zürcherischen Milizen in den lezten Gefechten bey Rapperschwyl und Richterswyl das schmeichelhafteste Zeugniß beylegen, beschließt das Directorium, durch den Regierungs-Statthalter des Cantons Zürich diesen Truppen seinen lautesten Beyfall zu verkündigen.

Das Directorium ernennt zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens, den Bürger Louis Begos von Aubonne, und zum Minister der Wissenschaften, und schönen Künste, der öffentlichen

Gebäude, Brücken, und Strassen, den Bürger Albrecht Stapfer von Bruck, gegenwärtig als Legations Secretair in Paris. Bürger Begos hat seine Stelle angenommen.

Das vollziehende Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik: In Erwägung, daß die Verbreitung des Tagblatts der Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe, möglichst zu erleichtern seye, beschließt auf das Anmelden des Unternehmers Bürger J. S. Gruner,

1. Das Offizielle Tagblatt der Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe, soll auf drey Monate des Vorrechts genießen, überall im Gebiet der helvetischen Republik postfrey versandt zu werden.

2. Der gegenwärtige Beschluß, kann zur gehörigen Publikation an die Postämter im benannten Bulletin bekannt gemacht werden.

Beschlossen in Arau den 2ten May 1798.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums
Legrand.

Steck, General Secretär.

Sitzung des großen Raths.

den 3ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Bey Eröffnung der Sitzung wird das Protocoll der letzten Sitzung vorgelesen und dasselbe vollkommen genehmigt.

Zuerst wurden zwey Bottschaften vom Directorium verlesen.

In der ersten übersendet das Directorium dem großen Rathe einen Brief von der Verwaltungskammer von Solothurn, die sich über di Zumuthung des französischen Commissairs Rouhiere beklagt, welcher fordert, daß ihm die Schuldforderungs-Titel des Cantons Solothurn an auswärtige Debitoren ausgeliefert werden sollen.

In gleicher Bottschaft ist die Klage der Wahlversammlung des Cantons Bern beygefügt, welche dem Directorium die Verhaftnehmung ihres Präsidenten, des Bürger Bäy, mitten im Schoose ihrer Versammlung, ankündigt, und ihm den Verbal-Prozeß über diese, die heiligen Rechte eines freyen Volks beleidigende Unternehmung des französischen Commißairs Rouhiere übersendet. Das Directorium theilt zugleich dem großen Rathe seine darüber bey dem französischen Obercommissair Lecarlier und dem Obergeneral Schauenburg gemachte kraftvolle Vorstellungen, so wie seinen an den Commissair Rouhiere selbst erlaßenen Brief mit.

In der andern Botschaft übersendet das Vollziehungs-Directorium dem großen Rathe eine Reihe von Nachrichten und Amtsberichten über die letzten Kriegsvorfälle in Luzern und an den Ufern des Zürchersees.

In dieser Bottschaft waren enthalten, 1, 2, 3, 4, und 5tens, ein Brief des Oberstatthalters, Bürger Rüttimann, von Luzern, an das Directorium, und eine Relation über die Einnahme von Luzern durch die Landleute von Schweiz, Glarus, Unterwalden und Zug, und die von ihnen erlittenen Beleidigungen, nebst mehrern Beylagen, die Unterhandlungen des Bürger Statthalters und die Uebergabs-Capitulation betreffend.

6. Ein Schreiben von Unterwalden nid dem Kernwald, vom 30sten Aprill 1798, worinn Landammann und Räthe sich über die Ausschweifungen und Plünderungen, die ihre Landleute zu Luzern verübt haben, entschuldigen, alle mögliche Genugthuung versprechen, und dabey versichern, die ganze Expedition habe keinen andern Zweck gehabt als den, von neuem ihre theuerste Freundschaft zu gewinnen.

7. Die Antwort des Regierungs-Statthalters von Luzern, vom 1sten May 1798 in welcher er den Landleuten,

von Unterwalden, mit Kraft und Würde ihr unbrüderliches Betragen vorwirft.

8tes und 9tes. Ein Bericht des Bürger Oberstatthalters Pfenninger von Zürich an das Directorium vom 30sten Aprill über die Kriegsvorfälle zu Rapperschweil und Richtenschweil, wo die französischen Truppen nach hartnäckigem tapferm Widerstande unsre verirrten Brüder in den innern Cantonen besiegten.

Und endlich 10tens, 11tens und 12tens. Zwey Briefe des Obergenerals Schauenburg, an das helvetische Directorium, samt einer von ihm an die fränkische Armee erlaßenen ordre du jour, worinnen den Zürcherischen Truppen, welche die Franken in ihren Kriegsoperationen unterstützt haben, aller gebührende Ruhm für ihren Muth und Tapferkeit beygelegt wird.

Auf die Motion eines Mitglieds des großen Raths ward einhellig beschloßen, von dem schweizerischen Muth der Zürcherischen Truppen ehrenvolle Meldung zu thun.

Ein Mitglied brachte in Vorschlag, die gestern über die Reduction der innern Cantone gefaßte Resolution, dahin zu verändern, daß der Flecken Sarnen, anstatt des Fleckens Schweiz, zum Hauptort des Cantons der Waldstädte bestimmt werden soll.

Ueber diesen Vorschlag ward nach reifer Ueberlegung zur Tagesordnung geschritten.

Endlich wurde die Behandlung der gestern zur Tagesordnung gesetzten Frage über den Sitz der Regierung vorgenommen und beschloßen.

1stens. Ein jedes Ort in Helvetien soll dafür vorgeschlagen werden können.

2tens. Die Wahl soll in einem geheimen Scrutinium durch die absolute Mehrheit der Stimmen gemacht werden.

3, Die Stimmenzettel sollen beym Namensaufruf gesammelt werden.

Im ersten Scrutinium wurden Arau, Bern, Freyburg, Lausanne, Luzern, Solothurn und Zürich vorgeschlagen, wobey denn im sechsten Scrutinium die absolute Stimmen-Mehrheit auf Arau fiel, und dem zu Folge nachstehende Resolution an den Senat abgesandt ward.

An den Senat.

Das Vollziehungs-Directorium ladet die Gesetzgebenden Räthe durch eine Bottschaft vom 22 Aprill 1798 ein, ihm für seine Wohnungen und Archive ein Locale anzuweisen und legt zugleich die Frage vor: Ob der Sitz der helvetischen Regierung noch ferners in Arau verbleiben, oder an einen andern Ort verlegt werden soll?

Der große Rath hat diese Frage einer Commission zur Berathschlagung übergeben, worauf denn — nach dem angehörten Rapport derselben, in einem geheimen Scrutinium durch die absolute Mehrheit der Stimmen, die Stadt Arau, zum Sitz des Directoriums und den gesetzgebenden Räthen vorgeschlagen worden.

Die Sitzung wurde aufgehoben und auf Morgen um 8 Uhr angesagt.

Arau den 3ten May 1798.

Verbal-Prozeß.

der 23ten Sitzung des Senats,

den 3ten May 1798.

Präsident: Bürger Ochs.

Der große Rath übersendet einen Beschluß über das Costüm der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums.

Derselbe wird angenommen und an das Directorium übersandt.

Der große Rath übersendet einen Beschluß, nach welchem der Canton Zürich in 14 Districte nach einem beygelegten Plan soll eingetheilt werden.

Nach einigen Debatten wird derselbe zu näherer Prüfung an eine Commission gewiesen. In die Commission wurden ernennt:

Die Bürger Schwaller
— Rogg
— Meyer, von Arau
— Stapfer, von Horgen
— Lüthi, von Langnau.

Der große Rath übersendet einen Beschluß, nach welchem zu Erzielung einer gleichförmigen und weniger zahlreichen Representation Helvetiens und zu Verminderung der Regierungskosten, die Zahl der Cantone, welche die Constitution noch nicht angenommen haben durch Zusammenschmelzung mehrerer derselben, soll vermindert werden. Ein ausführlicher Entwurf schlägt die neue Eintheilung vor.

Nach ausführlichen Debatten beschließt der Senat zu näherer Prüfung dieses Beschlußes in der morgenden Sitzung eine Commission zu verordnen.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Directoriums,

den 3ten May 1798.

Deputierte von Zug erscheinen vor dem Directorium, und zeigen an, daß diese Landschaft die Constitution angenommen habe.

Das Directorium ernennt zum Finanz Minister den Bürger Finsler, von Zürich.

Sitzung des grosen Raths,

den 4ten May Vormittags.

Präsident: Bürger Huber.

Die Sitzung wurde mit Vorlesung des Protocolls eröffnet und dasselbe durchaus genehmiget.

Zuerst ward eine Bottschaft des Senats vorgelesen, die dem grossen Rath die Annahme der Resolution vom 2ten May über das Costüm ankündigt.

Darauf ward eine Bottschaft des Direktoriums vorgelegt, in welcher dasselbe den grossen Rath einladet, mit möglichster Beförderung zu bestimmen, welches Symbols sich die neue Republik zum Siegel bedienen soll.

Ein Mitglied der schon zur Bestimmung des Staats-Siegels niedergesetzten Commission tragt vor: daß sie um ihren Rapport zu machen, einige Zeichnungen von Basel erwarte.

Daraufhin ward beschlossen, da die Sache dringend sey, so soll heute noch die Commission die Zeichnungen machen lassen, und Morgens über die vom Directorium vorgelegte Frage den Rapport ablegen.

Wegen der Abwesenheit verschiedener Mitglieder dieser Commission wurden die Bürger Zimmermann und Desloes den noch gegenwärtigen Mitgliedern beygesellt.

Nach Vorlesung eines Ansuchens des Bürgers Jacob Schneider, von Mett, vom 4ten May 1798, um seine.

Cousine germaine, Barbara Schneider von Mett heyrathen zu dürfen,

Ward erkennt, das Ansuchen des Bürgers Jacob Schneider zu bewilligen, folglich ihm eine Dispensation von dem im Canton Bern noch bestehenden Gesetze gegen diese Art von Heyrathen zu ertheilen.

An den Senat

Der Bürger Jokob Schneider von Mett im Canton Bern begehrt durch ein Ansuchen von 4ten May 1798 an die gesezgebende Räthe —

Die Erlaubniß, seine Cousine germaine, Barbara Schneider von Mett heyrathen zu dürfen, welches ihm nach den Gesezen der vormaligen Regierung von Bern verboten war, er bittet daher um Dispensation von diesen Gesezen: Worauf der große Rath die Resolution genommen, dem Bürger Jakob Schneider seine Bitte der Dispensation zu bewilligen.

Arau den 4ten May 1798.

Dabey ward festgesetzt, die Untersuchung über dieses Gesetz der ehmaligen Oligarchie der Bernerischen Regierung einer Commission zu übertragen.

In diese Commission wurden durch den Bürger Präsidenten ernannt, die 5 Representanten:

Bürger Wyder
— Carrard
— Koch
— Cartier
— Herzog, von Münster.

Eine Bottschaft vom Vollziehungs-Directorium kündigt dem großen Rath die Annahme der Constitution durch die Stadt, Amt, und Landschaft Zug an, und sendet ihm die von dieser Stadt abgeordneten Deputierten

zu. Diese Abgeordneten Bürger Caspar, Landwing, Joh. Baptist Blattmann, und Franz Joseph Andermatt werden dem großen Rathe vorgestellt, ihr Beglaubigungsschreiben abgelesen, und für gültig erkennt, worauf denn dieselben zur Ehre der Sitzung eingeladen wurden.

Einer dieser Abgeordneten tragt dem großen Rath die Wünsche der Stadt Zug vor, daß sie zum Hauptort des Cantons Zug gemacht, und durch neue Wahlen zum Antheil an der Representation zugelaßen werden möchte.

Auf den Vorschlag eines Mitglieds wurde die Erörterung dieses Wunsches aufgeschoben bis der Senat über die Reductions-Resolution der inneren Cantone entscheiden haben werde.

Die zur Organisation des helvetischen Militairs niedergesetzte Commission legt dem großen Rath ein Project vor, welches dem Druck übergeben, in zwey Tagen an die Representanten ausgetheilt, und dann zwey Tage nachher zur Untersuchung gezogen werden soll.

Eine Bottschaft vom Vollziehungs-Directorium vom 3ten May fordert den großen Rath auf, sich mit der Frage über die Abschaffung der Feodalrechte in einer der ersten Sitzungen zu beschäftigen, um dem Volke nicht länger den Genuß der Wohlthaten der Revolution vorzubehalten.

Eine andere Bottschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 4ten May giebt dem großen Rath Nachricht, daß die noch ferner auf dem Volke haftenden Feodal-Lasten eine bedenkliche Gährung im Canton Leman zu verursachen drohen, und sendet demselben den Bürger Monod, Abgeordneten der Verwaltungs-Kammer in Lausane zu, um von demselben weitere Nachrichten über diesen Gegenstand zu erhalten.

Dem Bürger Monod wird die Ehre der Sitzung ertheilt, worauf er dem großen Rath von der Stimmung des Lemanischen Volkes und dem Wunsche desselben mündliche Nachricht giebt.

Darauf wird vom großen Rath einmüthig und unter dem Freudenruf: Es lebe die helvetische Republik! der Beschluß gefaßt; daß von nun an alle auf den Personen haftende Feodal-Lasten durchaus und ohne Ersatz in der ganzen helvetischen Republik aufgehoben seyn sollen; über diesen Beschluß wurde alsobald eine Resolution an den Senat abgelaßen.

Der Bürger Monod wird ersucht die gleiche Relation auch vor dem Senat abzulegen. Obgemeldte Resolution an den Senat ist wegen Abänderung der Redaction in der Nachmittagssitzung zu ersehen.

Eine Bottschaft vom Senat vom 4ten May kündigt dem großen Rath an, daß er die Resolution über den zu Arau bestimmten Sitz der obersten Gewalten der helvetischen Republik genehmigt habe.

Eine andere Bottschaft vom Senat giebt dem großen Rathe Nachricht, daß er die heute dem Bürger Jacob Schneider von Mett ertheilte Dispensation bestätigt habe.

Ein Mitglied des großen Raths zeigt an, daß die Verwaltungs-Kammer des Cantons Freyburg sich erlaubt habe, Münzen schlagen zu laßen, und legt zum Beweis ein neues 42 Kreuzer Stück, das dort geschlagen worden, auf das Büreau.

Darauf ward erkannt, diese Klage gegen die Verwaltungs-Kammer von Freyburg an das Directorium zu schicken, um dann nach seinem eingezogenen Berichte darüber das Nöthige zu verfügen.

Ein Glied des großen Raths macht die Bemerkung, daß die vorzüglichste Ursache der Gährung im Canton

Leman darinn zu suchen sey, daß das Volk aus Mangel eines Bulletins der Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe mit den Arbeiten seiner Stellvertretter gänzlich unbekannt sey. Auf die Erläuterung mehrerer Representanten, daß es bis dahin, aus Mangel des nöthigen Personals, am Büreau des großen Raths unmöglich gewesen sey, das französische Bulletin auszufertigen, wird erkennt, daß eine aus den Bürger Representanten Bourgeois, Carrard, Rellstab, Gysendörfer, Kulli, Koch und Grivel bestehende Commission auf morgen einen vierfachen Vorschlag zur Wahl der beym Büreau fehlenden Personen machen solle. Dem Bürger Representanten Aerny ward einstweilen die Aufsicht über das französische Bülletin übertragen.

Eine Bottschaft des Directoriums theilt dem großen Rathe den Bericht mit, welchen die Bürger Representanten Billeter und Erlacher von den neuesten Kriegsvorfällen am Zürchersee und in dem Canton Schweiz erstattet hatten; wo die muthige Gegenwehr der Schweizer viele Uebel, den Brand mehrerer Häuser und den Verlurst vieler Menschen verursacht; die Franken haben 8 eroberte Fahnen, 9 Canonen und 9 Feldschlangen nach Zürich gebracht, und machen in den Gebirgen der innern Schweiz immer größere Fortschritte.

Die Session wird aufgehoben.

Sitzung des großen Raths.

den 4ten May Nachmittags.

Präsident: Bürger Huber.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Nachricht, daß die am Morgen gefaßte Resolution über die Aufhebung der persönlichen und Untersuchung der dinglichen Feodalrechte im Senat Schwierigkeiten gefunden,

weil es ihm geschienen habe, daß diese Resolution das Bedürfniß des Augenbliks und die Wünsche des lemanischen Volkes nicht ganz erfülle. Da nun die Sache höchst dringend sey, so habe er die Resolution zurükgenommen, und die Bürger Repräsentanten des großen Rathes außerordentlich zusammen berufen, um sie einzuladen, diese Resolution noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Der Gegenstand wurde noch einmal weitläuftig und genau untersucht, und endlich eine neue Redaktion dem großen Rathe vorgeschlagen, von demselben genehmigt, und folgende Resolution an den Senat gesandt.

An den Senat.

den 4ten May, Nachmittag.

Auf Einladung des Directoriums über die dringende Nothwendigkeit, sich ungesäumt mit der Untersuchung der Feodal-Rechte zu beschäftigen, beschließt vorläufig der große Rath das Prinzip, daß alle Personal-Feodal-Rechte von nun an ohne Entschädigung aufgehoben seyn sollen.

Die Benennung und Detail-Bestimmung dieser Personal-Feodal-Rechte, ist der den 30sten Aprill schon zur Untersuchung aller Feudal-Rechte und der Art ihrer Ablößbarkeit niedergesetzten Commission übergeben worden, um den Beschluß denn bald dem Senat wieder vorzulegen.

Arau den 4ten May 1798.

Es wurde eine Bottschaft des Direktoriums vom 3ten May verlesen, welches den großen Rath einladet, über die Art der Wiederbesetzung der im Kanton Solothurn erledigten Stellen eines Richters und Suppleanten am obersten Gerichtshof, und die Anwendung des 105ten

Artikels der Konstitution das angemessene zu beschließen.

Diese Untersuchung ward an eine Kommißion gewiesen, welche bereits über die Ergänzungs-Art der verledigten Stellen an den Distrikts-Gerichten niedergesezt worden ist.

Eine zweyte Bottschaft des Direktoriums vom 3ten May ladet den großen Rath ein, in näherer Bestimmung des Artikels 103 der Konstitution durch ein Dekret festzusetzen, daß jede Gemeinde, deren Einwohner eine Volkszahl von dreytausend Seelen und darüber ausmachen, in zwey oder mehrere Sektionen getheilt, und so nach zwey oder mehrere Agenten in denselben bestellt werden sollen.

Darauf ward beschlossen, diesen Gegenstand einer Kommißion zur Untersuchung zu übergeben; der Bürger Präsident nennt zu dieser Kommißion drey Glieder, die Bürger Repräsentanten Hemmeler, Gysi, Eck von Ricken.

Eine dritte Bottschaft des Direktoriums vom 4ten May zeigt dem großen Rathe an, daß die Bestimmung des peinlichen Prözesses eines der dringendsten Bedürfniße der gegenwärtigen Justizpflege ausmache, und ladet ihn ein, die Pflichten und Attribute des öffentlichen Anklägers genau zu bestimmen; zugleich ersucht das Direktorium den großen Rath, mit dieser Untersuchung die verwandte Frage zu verbinden: ob nach dem Artikel 248 der fränkischen Konstitution dem öffentlichen Ankläger nicht auch eine Art von Aufsicht und Garantie der Rechte der Konstitution gegen die Polizey-Beamten des Kantons zu übertragen wären?

Auch diese Gegenstände wurden an eine Kommißion gewiesen, welche bereits über die peinliche Gerichtspflege niedergesezt ist, und dabey diese Kommißion ersucht, zur nöthigen Beschleunigung ihrer Arbeit außer ihrem

Schoose alles das Licht zu suchen, das sie nöthig finden wird.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Verbal-Prozeß

der 24sten Sitzung des Senats.

den 4ten May 1798.

Der große Rath übersendet den Vorschlag, welcher die Stadt Arau zum Sitz des Direktoriums und der gesezgebenden Räthe vorschlägt.

Nach einigen Debatten wird durch die Stimmenmehrheit entschieden, daß sogleich durch geheimes Scrutinium über die Annahme oder Verwerfung des Vorschlags entschieden werden soll; und hierauf durch geheimes und absolutes Stimmenmehr der Vorschlag angenommen und dem Direktorium zugesandt.

Der große Rath übersendet den Beschluß, welcher dem Bürger Jakob Schneider von Mett im Kanton Bern, die Erlaubniß giebt, seine Cousine germaine, Barbara Schneider von Mett, heyrathen zu dörfen, welches nach den Gesetzen der vormaligen Regierung von Bern verbotten war.

Der Senat genehmigt diesen Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Direktorium.

Der große Rath übersendet verschiedene vom Vollziehungs-Direktorium mitgetheilte Nachrichten und Aktenstücke über die neuesten Ereignisse zu Luzern, im Kanton Zürich, und über die in der Person des Präsidenten der Wahlversammlung in Bern auf Befehl des Kommissairs Rouhiere vorgenommene Arrestation.

Die Bürger Monod und Olivier, Deputirte des Distrikts Neüs, Kanton Leman, erhalten die Ehre der Sitzung; sie legen der Versammlung ein Gemählde

des beunruhigenden Zustandes ihres Kantons vor, der großentheils von der Ungewißheit, in der das Volk über die Fortdauer der drückenden Feodal-Abgaben sich befindet, herrührt.

Der große Rath übersendet den Beschluß, welcher alle Personal-Feodalrechte ohne Entschädigung aufhebt.

Der Senat genehmigt diesen Beschluß.

Der Präsident zeigt an, daß die Munizipalität von Arau, ihm zu handen des Senats, durch Deputirte ihren Dank habe bezeugen laßen, für das Zutrauen, womit die gesezgebenden Räthe sich, in Arau zu verbleiben, entschlossen haben.

Der große Rath übersendet einen von dem Vollziehungs-Direktorium mitgetheilten Brief, der bei der fränkischen Armee befindlichen Mitglieder des großen Raths, Billeter und Eklacher; es enthält derselbe einige Nachrichten von den lezten Kriegs-Ereignissen am Zürichsee ob Richtenschweil.

Der große Rath übersendet den Beschluß, welcher vorschlägt, den Salzhandel allein auf Rechnung der Regierung führen zu laßen.

Der Senat genehmigt den Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Direktorium.

Auf den Antrag der, über die vorgeschlagene Distrikts-Abtheilung des Kantons Zürich, niedergesezten Kommißion, erklärt der Senat, diese Eintheilung nicht annehmen zu können.

Sitzung des Vollziehungs Directorium.

An den großen Rath,

den 4ten May.

Bürger Gesetzgeber!

Das Directorium, in Erwägung, daß es daran liegt, dem öffentlichen Beamten, der im Namen des Gesetzes

spricht und handelt, ein äußeres Zeichen seiner Würde beyzulegen, ladet euch ein, Bürger Gesetzgetzgeber / die Amtskleidung der Cantons-Obrigkeiten zu bestimmen.

Republicanischer Grüß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums

Legrand.

Steck, General Secretär.

An den großen Rath.

Bürger Gesetzgeber!

Das Directorium beeilt sich, Bürger Gesetzgeber, ihnen die heute erhaltene Nachricht mitzutheilrn, daß die Bürger der provisorisch mit Cisalpinien vereinigten Landschaft Mendris, den Wunsch geäussert haben, der in ihre Rechte zurückgetretenen helvetischen Nation, wieder anzugehören. „ Zwey Jahrhunderte durch, sagen sie, theilten wir als Untergebene ihr Schicksal; sollen wir uns im Zeitpunkte von ihnen trennen, wo sie uns als Brüder entgegen kommen!"

Es ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, in Berathschlagung zu nehmen, welche Mittel zu ergreifen wären, um dieser auf beiden Seiten zu wünschenden Wieder-Vereinigung den Weg zu bahnen.

Republicanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriums

Legrand.

Steck, General-Secretär.

Aarau,
gedruckt bei J. E. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Sitzung des großen Raths:

vom 5ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Die Sitzung wurde mit Vorlesung des Protokolls eröffnet, und dasselbe gut geheißen.

Die zur Ergänzung des Büreau's ernannte Kommißion machte zum französischen Sekretär und zum französischen Dollmetscher einen Vorschlag von folgenden fünf Bürgern: Bürger Appentel von Freyburg, Graf von Appenzell, Snell von Neus; Aubert von Vuillerans, und Lomp, Sohn, von Vivis.

Darauf ward beschlossen, die fünf vorgeschlagenen Bürger nach Arau zu berufen, daß sie in Zeit von acht Tagen sich einfinden, und die Proben ihrer Fähigkeit ablegen sollen, damit dann der Rath die zwey auswählen könne, welche dem Amt am zweckmäßigsten vorstehen würden. Denen, so nicht gewählt werden, soll vom Staate eine Entschädigung für ihre Reise gegeben werden.

Dann wurde eine Botschaft vom Direktorium vom 3ten May verlesen, welche die Räthe einladet, sich zu berathen, ob nicht eine Einrichtung gemacht werden könnte, daß durch Anstellung von Friedensrichtern in jeder Gemeinde, die Lücke ausgefüllt würde, welche die Konstitution in der Organisation der richterlichen Gewalt offen läßt.

Diese Frage wird einer Kommißion zur Untersuchung übergeben, welche in fünf Tagen ihren Vorschlag machen soll. Der Bürger Präsident nennt zu dieser Kommißion die Bürger Desloes, Koch, Stockar, Carrard, und Hemmeler.

In einer zweyten Botschaft übersendet das Directorium dem großen Rathe eine Instruktion, die es an die Regierungs-Stadthalter abzulaßen gedenkt; um aber durch diese Instruktion auf keine Weise den Rechten der gesetzgebenden Gewalt zu nahe zu treten, so entschließt sich das Directorium die Räthe einzuladen, den Innhalt derselben zu prüfen, und durch ein Decret dahin zu sanctionieren, daß sie nichts enthalte, das die Schranken der Vollziehungs-Gewalt überschreitet. Es wünscht zugleich, daß sich die gesetzgebende Räthe in erster Sitzung mit diesem Gegenstande beschäftigen möchten.

Die Uebersendung dieser Instruction wird von dem großen Rathe mit lebhaftem Vergnügen aufgenommen, da sie aber nur in deutscher Sprache verfaßt ist, und also dem Rathe nicht in beyden Sprachen vorgelesen werden konnte, so wird von mehrern Mitgliedern der Wunsch geäußert, daß das Directorium zufolge eines schon erlaßenen Decrets vom 27ten Aprill, in Zukunft alle Schriften, die es dem gesetzgebenden Rathe zusendet, in beyden Sprachen abfassen soll.

Von mehrern Representantenten wird der Druck der Instruction gefordert, endlich aber die Sache für jetzt dahin entschieden, daß das Directorium eingeladen werden soll, dem gesetzgebenden Rathe die Instruction auch in französischer Sprache mitzutheilen. Die fernere Berathnng wird also auf diesen Beschluß hin aufgeschoben und folgende Bottschaft an das Directorium gesandt:

An das Vollziehungs-Directorium, den 5ten May.

Der große Rath ladet das Vollziehungs-Directorium ein, seiner heut überschickten deutschen Instruction für die Cantons-Statthalter laut Gesetz vom 27ten Aprill ebenfalls das französische Original beyzufügen.

Eine dritte Bottschaft des Directoriums vom 4ten May ladet die gesetzgebenden Räthe ein, die Amtskleidung der Cantons-Obrigkeiten zu bestimmen.

Dazu wird eine Commißion ernennt, die den Auftrag erhält, einen Vorschlag zur Amtskleidung aller Beamten der Republik abzufassen.

Zu dieser Commission wurden vom Bürger Präsidenten folgende drey Representanten ernannt:

Bürger Grivel
— Zimmermann
— Bourgeois.

Eine vierte Bottschaft des Directoriums vom 4ten May theilt den gesetzgebenden Räthen die Nachricht mit, daß die Bürger der provisorisch mit Cisalpinien vereinigten Landschaft Mendris, den Wunsch geäußert haben, der in ihre Rechte zurückgetretenen helvetischen Nation wieder anzugehören, das Vollziehungs-Directorium ladet deswegen die gesetzgebende Räthe ein, in Berathschlagung zu nehmen, welche Mittel zu ergreifen wären, um zu dieser von beyden Seiten zu wünschenden Wiedervereinigung den Weg zu bahnen.

Dieser Wunsch des Volks zu Mendris wird mit dem Ausdruck des lebhaftesten Beyfalls aufgenommen, die Wiedervereinigung anerkannt; die Mittel aber diese Wiedervereinigung zu bewerkstelligen, werden dem Directorium zu überlassen beschlossen, und darüber folgende Resolution an den Senat erlassen.

An den Senat.

Mit lautem Beyfall hat der groſse Rath den Wunsch der Gemeinde von Mendris vernommen, welcher dahin geht, daß selbige mit der übrigen Schweiz vereinigt werde.

Der groſse Rath hat also in Erwägung gezogen, daß die Konstitution die Gemeinde von Mendris als einen Theil der Schweiz anerkannt, beschlossen: daß das Vollziehungs-Direktorium eingeladen seyn solle, die nöthigen Maßregeln und Unterhandlungen zu treffen, um die Vereinigung dieser Gemeinde mit der übrigen Schweiz zu bewirken.

Arau den 5ten May.

Durch eine fünfte Bottschaft vom Directorium vom 4ten May erhalten die gesetzgebende Räthe die Nachricht, daß durch Verfügung des Regierungs-Statthalters vom Argau und des französischen Stadtcommandanten in Zukunft alle Personen, welche Abends nach zehn Uhr ohne Licht auf der Straße angetroffen werden, von der Wache angehalten werden sollen, das Directorium ladet deswegen die Bürger Representanten der gesetzgebenden Räthe ein, zur Verhütung unangenehmer Vorfälle, gedruckte Carten einzuführen, durch welche die Volksrepresentanten und die Secretärs der beyden Räthe sich bey der Wache legitimieren können.

Die Einführung dieser Carten wird beschloßen und dem Büreau aufgetragen, dieselben verfertigen zu laßen, dieser Entschluß wird sogleich dem Senat mitgetheilt.

An den Senat.

Den 5ten May Vormittags.

Der groſse Rath theilt dem Senat das Schreiben vom Vollziehungs-Direktorium mit, und zeiget demselben an, daß er für seine Mitglieder und Sekretärs gedrukte Sicherheitskarten verordnet habe.

Durch eine sechste Bottschaft vom 4ten May ladet das Directorium die gesetzgebenden Räthe ein, durch ein Decret den Hauptort des Cantons Zug und seine Districte zu bestimmen.

Die Representanten des Cantons Zug legen dem großen Rath eine Denkschrift vor, in welchem sie die in der Sitzung vom 4ten May von den Abgeordneten der Stadt und Landschaft Zug gemachte Petition zu entkräften suchen, und durch einen eingelegten Befehl vom französischen Obercommissär Lecarlier und dem Obergeneral Schauenburg erweisen, daß sie befugt gewesen seyen, die vollständigen Wahlen für den Canton Zug vorzunehmen, indem die Stadt und Landschaft Zug zweimal von der Wahlversammlung aufgefordert worden sey, ihre Wahlmänner nach Mellingen zur Versammlung abzusenden.

Die Untersuchung dieser Sache wird einer Commission aufgetragen, und derselben zugleich das Geschäfte übergeben, zur Bestimmung des Hauptorts und der Districte im Canton Baden einen Vorschlag zu machen.

In diese Commission ernennt der Bürger Präsident:

Bürger Hemmeler
— Rellstab
— Anderwärt
— Hirt
— Mäschli.

Eine Bottschaft vom Senat vom 4ten May giebt dem großen Rathe Nachricht, daß er den Beschluß über die Aufhebung der Personal-Feodalrechte genehmigt habe.

Eine zweyte Bottschaft vom Senat vom 4ten May giebt dem großen Rathe die Nachricht, daß er den Beschluß über die Districts-Eintheilung des Cantons Zürich nicht annehmen könne.

Eine dritte Bottschaft vom Senat vom 4ten May giebt dem großen Rathe die Nachricht, daß er den Beschluß über den Salzhandel vom 2ten May genehmigt habe.

Eine vierte Bottschaft vom Senat vom 3ten May giebt dem großen Rathe die Nachricht, daß er den Beschluß über die Vereinigung der Stadt Diessenhofen, samt den ihr ehmals zuständigen Dörfern mit dem Canton Schaffhausen genehmigt habe.

Bürger Raymondin erscheint vor den Schranken der Versammlung, und legt im Nahmen der seit 1791, von der ehmaligen Bernerischen Regierung verfolgten Patrioten aus dem Canton Leman eine Petition ein, um für ihren mannigfaltigen Schaden und Verlust nach dem Versprechen des General Brüne und des französischen Ministers entschädigt zu werden.

Der Bürger Raymondin wird zur Ehre der Sitzung eingeladen.

Der große Rath beschließt, eine Kommißion zu ernennen, welche die Frage untersuchen soll, ob nicht nur die verfolgten Patrioten aus dem Kanton Leman, sondern in ganz Helvetien, alle die Bürger, welche um ihrer patriotischen Grundsätzen willen von den ehmaligen Regierungen verfolgt worden sind, entschädigt werden sollen? und auf welche Weise, und von wem diese Entschädigung getragen werden müsse?

Der Präsident nennt zu dieser Kommission die sieben Representanten:

Die Bürger Hemmeler,
— Detray,
— Grivel,
— Cartier,
— Fierz,
— Deggeler, und
— Desch.

Einige Offizier aus der ehmaligen bernerischen Stadtwache begehren durch eine Petition eine Entschädigung für den Verlurst ihrer Stellen, und wünschen, auf Abschlag derselben, eine vorläufige Unterstützung.

Der große Rath geht über diese Petition zur Tagesordnung über.

Bürger Roll von Solothurn sucht durch eine Petition die Erlaubniß, ein mit einem Fideikommiß behaftetes Gut verkaufen zu dürfen, um seinen Antheil an der Contribution bezahlen zu können.

Der groſse Rath findet, daß das Ansuchen des Bürgers Roll vor den kompetierlichen Gerichtshof gehöre, und geht zur Tagesordnung über.

Es wird eine Adresse der Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Lausanne vorgelesen: die Gesellschaft wünscht den gesezgebenden Räthen alles Heil zum Anfang ihrer ehrenvollen Laufbahn; und unterrichtet sie von dem Zustand des lemanischen Volkes, das noch durch die verhaßten Anstalten und die Unter-Beamten der alten Regierung gedrükt wird.

Der Addresse wird die ehrenvolle Meldung zuerkennt, und zugleich auf die Forderung mehrerer Glieder eine Kommißion ernannt, die sich mit der Distrikts-Abtheilung des Kantons Leman beschäftigen soll.

Diese Kommißion besteht aus den Representanten:

Bürger Desloes
— Secretan,
— Maulaz,
— Bourgeois, und
— Carrard.

Eben so wird eine Kommißion niedergesezt, um die

Distrikts-Eintheilung des Kantons Solothurn vorzubereiten, und diese besteht aus den Representanten:

Bürger Cartier, Kully, Trösch, Hammer und Gysiger.

Eine andere Kommißion soll sich mit der Distrikts-Eintheilung des Kantons Freiburg beschäftigen, und in diese werden ernennt, die Representanten:

Bürger Detray, Jomini, Carmintran, Thorin, und Geynoz.

Und endlich wird noch einer Kommißion die Distrikts-Eintheilung des Kantons Schaffhausen aufgetragen, zu welcher die Representanten:

Bürger Wildberger, Stockar, Deggeler, Keller, und Ehrmann ernannt werden.

Die Seßion wird aufgehoben, und wird sich am Montag Morgens wieder versammeln.

Sitzung des Senats,

den 5 May

Präsident: Bürger Ochs.

Der Verbal-Prozeß von den gestrigen Sitzungen wurde verlesen.

Ein Beschluß vom großen Rath wurde verlesen, mit dem Innhalt, daß auf den Bericht einer Commission der große Rath beschloßen, daß die Stadt Diessenhofen, samt den ihr ehmals angehörigen Dörfern, mit dem Canton Schaffhausen vereinigt werde.

Dieser Beschluß wird genehmigt.

Eine Anzeige vom großen Rath theilt eine Bottschaft vom Vollziehungs-Directorium mit, und zeigt an, daß es zufolge demselben für seine Mitglieder und Secretairs wegen Sicherheits-Anstalten in der Nacht, gedrukte Sicherheits-Karten verordnet habe.

Der Senat hat beschlossen, solche Karten sich anzuschaffen, und seinen Mitgliedern, so wie auch den Secretairs und Staatsbotten, einem jeden eine zustellen zu lassen.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.
An die Statthalter der 12 vereinigten Cantone
den 5ten May.

Der Bürger Commissär Rapinat, welcher an die Stelle von Lecarlier getreten ist, beschwert sich bei dem Directorium, daß in den schweizerischen Städten, wo seine Reise ihn durchführte, noch allenthalben die Zeichen der ehmaligen Regierung, des Adelstandes und aufgehobenen Auszeichnungen an Gebäuden und anderwärts angetroffen werden.

Das Directorium sieht sich dadurch veranlaßt, euch, Bürger Statthalter aufzutragen, alle diese Ueberbleibsel der vorigen Ordnung der Dinge mit Beförderung herabnehmen und wegschaffen zu lassen.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,

Legrand.

Steck, General-Secretär.

Sitzung vom 6ten May.

Das Directorium erhält die offizielle Nachricht, daß der Canton Glarus durch Annahme der Constitution der Republik beygetreten sey.

Sitzung des großen Raths,
vom 7ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Die Versammlung wurde mit Ablesung des Protokolls eröffnet, und dasselbe genehmiget.

Zuerst wurde eine Bottschaft vom Directorium vorgelesen, welches dem großen Rathe einen Amts-Bericht vom Ober-General Schauenburg mittheilt. Dieser Bericht aus dem Hauptquartier Zürich vom 14ten Floreal, enthält die Ankündigung der Einnahme des Klosters

Einsiedlen, und der Einleitung zu einem Waffenstillstand mit dem Anführer der Insurgenten Aloys Reding von Schweiz.

Die Verwaltungs = Kammer von Luzern dankt in einer Adresse vom 30sten Aprill den gesezgebenden Räthen für die Uebersendung der verschiedenen Proklamationen an das schweizerische Volk, an die Bewohner des Kantons Luzern, und an die noch nicht vereinten Kantone, und zeigt an, daß sie diese Proklamation nach ihrer Bestimmung ausgetheilt habe.

Es wird eine Petition von der Gemeinde Jaun, im Kanton Freyburg, vom 29sten Aprill aufgelegt, welche wünscht, daß sie nicht mit der Gemeinde Charmay vereinigt werde, sondern lieber zu einem deutschen Distrikt gezogen werden möchte.

Diese Petition wird an die Kommißion verwiesen, welche sich mit der Distrikts = Eintheilung des Kantons Freyburg beschäftiget.

Bürger Represantant Koch macht einen Vortrag, im Namen der Kommißion, welche zur Beantwortung der Frage, über die Ergänzung der gesezgebenden Räthe und der Distrikts = Gerichte, niedergesezt worden.

Die Kominißion ist der Meinung, die Ergänzung könne unmöglich durch die Wahlmänner geschehen.

1stens. Weil das Wahlcorps nach Erfüllung ihres Auftrags für die jährlichen Wahlen aufgelößt sey, und also nicht bis zur Ernennung eines neuen Wahlcorps fortdauren könne.

2tens. Weil das Wahlcorps, wenn es als fortdaurend betrachtet würde, bedenkliche Folgen haben, auch dem Staate durch die Besoldung beschwerlich fallen müßte.

Die Kominißion schlagt vor, die abgehenden Represantanten, in den beyden gesezgebenden Räthen, in der Zeit zwischen den Volkswahlen nicht zu ergänzen.

Hingegen findet sie es bedenklich, die Distrikts = Gerichte allzusehr zusammen schmelzen zu laßen, sie rathet also an:

1stens. Die Zahl der Richter, in jedem Distrikts-Gerichte, soll nicht unter sieben fallen.

2tens. Wenn von neun Distrikts-Richtern zwey in der Zeit zwischen den Volkswahlen abgehen würden, so soll ihre Zahl wieder ergänzt werden.

3tens. Diese Ergänzung soll durch die noch bleibenden sieben Richter geschehen.

4tens. Diese erwählten Richter sollen nur bis zur nächsten Wahl-Versammlung ihre Stellen verwalten, also diese Stellen von dem Wahlcorps besezt werden.

Zu dem Ende schlägt die Kommißion folgende Resolution vor, welche auch genehmigt und an den Senat abgesandt wurde.

An den Senat.

den 7ten May 1798.

Auf die Einladung des Vollziehungs-Directoriums über die Fragen: Ob und wie allfällig abgehende Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und Districts-Gerichte zwischen den ordentlichen Ergänzungs-Terminen wiedrum ersetzt werden sollen? eine gesetzliche Bestimmung zu ertheilen, hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß es sowohl nach dem Geist der Constitution als auch in politischen und öconomischen Hinsichten nicht thunlich seye, die Wahlcorps für dergleichen Fälle ausserordentlich zusammenzuberufen; daß ferners keine Schwierigkeit sey, mit Ergänzung der gesetzgebenden Räthe bis zu dem Zeitpunkt zu warten, den die Constitution ordentlicher Weise vorschreibt; daß es hingegen gefährlich seyn könnte, die Districts-Gerichte auf eine zu kleine Zahl Richter herabsinken zu lassen.

1tens. Die ausserordentlicher Weise abgehenden Glieder beyder gesetzgebenden Räthe sollen erst denn zumalen wieder durch die betreffenden Wahlcorps ersetzt werden,

wann die ordentliche partielle Erneuerung des Rathes, aus dem sie abgegangen, das nächste Mahl nach dem Abgange geschieht.

2tens. Die Districts-Gerichte sollen durch ausserordentlichen Abgang der Richter niemals auf weniger als sieben, mit Inbegriff des Präsidenten reduziert werden.

3tens. Sobald zwey Richter abgegangen, soll das übrige Corps der Richter des betreffenden Districts, durch das geheime und absolute Stimmenmehr, zwey Stellvertreter an den Platz der Abgegangenen erwählen, und zwar muß den Richtern ausdrücklich hierzu in die Versammlung geboten werden.

4tens. Diese Stellvertreter bleiben nur so lange in ihren dißörtigen Verrichtungen, bis die Wahlversammlung des Cantons am Platz der Abgegangenen neue Richter gewählt haben wird.

5tens. Solche Wahl muß aber bey der nächsten jährlichen Versammlung der Wahlcorps geschehen.

6tens. Der zur Ergänzung eines ausserordentlicherweise abgegangenen Richters durch das Wahlcorps ernennte, tritt in Betref der Dauer seines Amtes vollkommen in die Stelle desjenigen, den er ersetzt.

7tens. Die Artikel 2 und 3 sollen für den Fall der Cassation nicht gelten, welchen die Constitution im Titel X. § 105 bestimmt.

Eine Bottschaft des Direktoriums giebt den gesezgebenden Räthen die Nachricht, daß die Verwaltungs-Kammer des Kantons Zürich die Ausfuhr der Lebens-Mittel aus diesem Kanton verboten habe. Das Direktorium hat die Execution dieser Verordnung einstweilen suspendiert.

Ein Mitglied des großen Raths trägt darauf an, durch ein allgemeines Gesetz die gänzliche Freiheit des

Handels zu proclamieren, und den Grundsatz der Konstitution, daß forthin keine Grenzen zwischen den Kantönen mehr seyn sollen, auf diese Weise zu erläutern.

Es wird beschlossen, die Verordnung der Verwaltungs-Kammer von Zürich als ungültig aufzuheben, in der Einleitung zu diesem Gesetze aber, den Grundsatz der allgemeinen Handels-Freiheit auseinander zu setzen.

Dem zufolge wird diese Resolution an den Senat abgesandt.

An den Senat,
vom 7ten May.

Auf die mitgetheilte Anzeige des Vollziehungs-Directoriums, daß die Verwaltungs-Kammer des Kantons Zürich durch eine Verordnung die Ausfuhr aller Lebens-Mittel untersagt habe;

Hat der große Rath in Erwägung genommen, daß die Konstitution, Art. 1, alle Grenzen zwischen den Kantonen aufhebt; dergleichen Ausfuhr-Verbot gerade zu dem Grundsatze der Einheit und Untheilbarkeit zu widerlauffen, beschlossen: daß die Verordnung der Verwaltungs-Kammer von Zürich annullirt sey, daß ferneis eine unbedingte Handlungs-Freiheit zwischen allen Kantonen Platz haben, und dieses überall publiciert werden solle.

Die Bewohner des Wistelachs wünschen in einer eingelegten Petition einen eigenen Distrikt auszumachen, von welchem Coudrefin der Hauptort seyn soll, und unterstützen dieses Begehren durch verschiedene Gründe aus der Localität. Das Begehren wird an die Kommißion gewiesen, welche sich mit der Distrikts-Eintheilung des Kantons Freyburg beschäftiget.

Das Vollziehungs-Directorium kündiget durch eine Bottschaft vom 4ten May den gesezgebenden Räthen

an, daß es in kraft des 84sten Artikels der Konstitution folgende Minister erwählt habe:

1stens. Bürger Meyer von Luzern, für das Ministerium der Justiz und Polizey.

2tens. Bürger Begoz von Aubonne, für die auswärtigen Angelegenheiten.

3tens. Bürger Stapfer von Brugg, für das Departement der Wissenschaften und öffentlichen Anstalten.

4tens. Bürger Finsler von Zürich, für das Fach der Finanzen, des Ackerbaues, der Handlung und Gewerbe.

Das Directorium giebt aber den gesezgebenden Räthen zu bedenken, daß durch den angeführten Artikel der Constitution, dem Finanz-Minister und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, doppelte, unvereinbare, und in den gegenwärtigen Umständen die Kräfte eines Menschen und seine Kenntnisse übersteigende Fächer angewiesen seyen. Es wünscht daher durch ein Dekret die Vollmacht zu erhalten, neben den vier genannten Ministern, noch zwey andere anstellen zu dörfen; einen für das Kriegswesen, und einen für die Staats-Oekonomie.

Auf diese Einladung wird beschlossen:

1stens. Dem Directorium die Vollmacht zu geben, noch zwey Minister für die obgenannten Departemente anzustellen.

2tens. Das Directorium einzuladen, den gesezgebenden Räthen ein Gutachten über die Attributionen der neuen Minister einzureichen.

Nach diesem Schluß wurde nachfolgende Resolution an den Senat abgelaßen.

An den Senat,
den 7ten May

Das Vollziehungs-Directorium macht den gesetzgebenden Räthen bekannt, daß es vier Minister ernannt

habe, den Bürger Meyer von Luzern für das Ministerium der Justiz und Polizey. Den Bürger Begoz von Aubonne, für die auswärtigen Angelegenheiten. Den Bürger Stapfer von Brugg, für das Departement der Wissenschaften, und den Bürger Finsler von Zürich, für das Fach der Finanzen.

Es giebt aber den gesetzgebenden Räthen zu bedenken, daß durch den Artikel 84 der Constitution, dem Finanz Minister und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten doppelte unvereinbare, und in den gegenwärtigen Umständen alle Kräfte eines einzelnen Menschen übersteigende Fächer angewiesen seyen. Es wünscht daher, die Vollmacht zu erhalten, noch zwey Minister anstellen zu dörfen.

Auf diese Einladung hat der große Rath beschlossen:

1tens. Das Vollziehungs-Directorium soll bevollmächtigt seyn noch zwey Minister, einen für das Kriegswesen und einen für die Staatsöconomie auzustellen.

2tens. Das Directorium soll eingeladen seyn, den gesetzgebenden Räthen ein Gutachten über die Attributionen der neuen Minister einzureichen.

Durch eine andere Bottschaft vom 6ten May übersendet das Directorium den gesezgebenden Räthen einen Beschluß des französischen Commissairs Rapinas, durch welchen mehrere der innern Kantonen mit einander vereinigt, und so ihre Zahl vermindert seyn soll. Es ladet zugleich die gesezgebenden Räthe ein, die Arbeit einer neuen Eintheilung von ganz Helvetien, zur Verminderung der Zahl der Cantone, zu beschleunigen; damit nachher die Unter-Abtheilung und die davon abhangende Einrichtung der subalternen Autoritäten gemacht werden können.

Der beygelegte Beschluß des französischen Commissairs enthaltet folgende Eintheilung der innern Kantone:

1stens. Der Canton Waldstätt begreift die ehmaligen

Cantone Unterwalden ob und nid dem Kern-Wald, Schweiz, Zug, die ehmalige Republik Gersau, und die Abtey Engelberg. — Hauptort Schweiz.

2tens. Der Canton der Linth, er enthaltet den ehmaligen Canton Glarus, Sargans, Werdenberg, Gambs und Sax, einen Theil des Rheinthals, und den obern Theil von Töggenburg, Gaster, die March, die Höfe, und Rapperschweil. — Hauptort Glarus.

3tens. Der Canton Sentis, er enthaltet den ehmaligen Canton Appenzell, den übrigen Theil des Rheinthals, die Stadt St. Gallen, das ehmalige Gebiet des Abts von St. Gallen, und den untern Theil vom Toggenburg. — Hauptort Appenzell.

4tens. Das Liviner Thal von der Alpenspitze soll nicht zu diesen Cantonen gehören.

Dieser Beschluß war datiert, Zürich den 15 Floreal, im 6ten Jahr der fränkischen Republik, und unterzeichnet Rapinat.

Es ergeben sich in dieser beschlossenen Eintheilung verschiedene Abweichungen von der Resolution, die am 2ten May abgelassen ward, indem hier der Canton Uri übergangen, vom Canton Tessin nichts gemeldet worden, und Appenzell anstatt St. Gallen zum Hauptort des Cantons Sentis gemacht worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aarau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse
der beyden gesetzgebenden Räthe
und des Directoriums
der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Resolution, welche den 7ten May an den Senat gesandt wurde.

Darüber giebt einer der Representanten die an den französischen Commissär wegen dieser Sache vom Directorium gesandt worden waren, die Auskunft, der Commissär habe die Eintheilung, die er ihm nach Anleitung der Resolution des großen Raths vom 2ten May vorgeschlagen habe, durchaus gutgeheissen. Die Abänderungen seyen also nur als Schreibfehler anzusehen.

Darauf ward beschlossen:

1stens. Den Senat einzuladen, die Resolution vom 2ten May, die Eintheilung der innern Cantone betreffend, unverzüglich in Berathung zu ziehen.

2tens. Das Directorium dann einzuladen, dem französischen Commissaire die Abweichungen von dem Beschluß der gesezgebenden Räthe anzuzeigen.

Worauf dann folgende Resolution an den Senat abgesandt wurde.

An den Senat.

den 7ten May.

Der grosse Rath ladet den Senat ein, seine Schlußnahme über den Beschluß vom 2ten May, die Zusammenziehung der kleinen Kantone betreffend, zu beschleunigen, und im Fall der Senat die Resolution genehmiget, so solle das Directorium angegangen werden, dem französischen Commissaire Rapina die Fehler anzu-

zeigen, die sich in seiner eingegebenen Eintheilung befinden.

Arau den 7ten May.

Wernhard Huber, Präsident,

Zimmermann, Secretair.

Der große Rath bildet sich in eine geheime Commißion.

Verbal-Prozeß

der Sitzung des Senats

vom 7ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Ein Beschluß des grossen Raths, betreffend das Recht, welches sich die Verwaltungs-Kammer von Freyburg angemaßt hat, Münzen schlagen zu lassen, wird genehmiget.

Ein Beschluß des grossen Raths, betreffend den Wunsch von Mendrisio, mit der Schweiz vereinigt zu werden, wird genehmiget.

Der Präsident zeigt an, daß ihme von einem sich im Canton Basel aufhaltenden Fremden, Namens Jägerschmied, ein Buch, betitelt: Gründe der Forst-Wissenschaft, zu handen des Senats zugestellt worden, welches hiemit vorgelegt wurde.

Der Senat beschließt, eine Commission zu nennen, um dieses Buch zu untersuchen; wozu die Bürger

Genhard,
Ulrich Lüthi, von Lengnau,
Müger,
Stapfer, und
Schneider ernannt sind.

Die Sitzung wird aufgehobeu.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums, vom 6ten May.

An den Bürger Wille, Richter am Cantons-Tribunal des Oberlandes.

Arau den 6ten May.

Bürger!

In einem Augenblicke, wo die Stimmung der Bewohner eueres Thales schon wankte, wo sie, irregeleitet von ihren fanatischen Nachbarn, im Begriff stuhnden, ihre friedlichen Gegenden in den Bürgerkrieg zu verwickeln, den Priester einer fremden Religions-Parthey angefacht hatten, — war es euer Muth, euere männliche Entschlossenheit, Bürger, — welche euere Mitbürger zur Besinnung zurück brachte. Euere Erklärung, der Constitution getreu zu bleiben, ward zum Losungsworte, das die aufgeklärtern Freyheitsfreunde unter euch wieder vereinigte, ihnen neue Kraft gab, ihre Gesinnung durch Wort und That laut werden zu lassen.

Das Directorium hat den gesezgebenden Räthen durch eine Bottschaft diese edle Handlung angezeigt, und beeilt sich, euch anmit seinen lauten Beyfall und sein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,
Legrand;
Steck, General-Secretair.

Das Directorium ernennt zu einem Commissair bey dem National-Schaz-Amt, den Bürger Lukas Zäslin aus Basel.

Das Directorium erhält Amtsberichte von der Annahme der Constitution in dem Canton Appenzell, innerer Rhoden, und in mehrern Gemeinden der alten Landschaft St. Gallen.

Sitzung des großen Raths,
den 8ten May 1798, Vormittags.
Präsident: Bürger Huber.

Die Sitzung wurde gewohntermaßen mit Verlesung des Protocolls angefangen, und dasselbe durchaus gutgeheissen.

Der Bürger Präsident macht die Bemerkung, daß in der gestrigen Session ein Theil der Einladung des Vollziehungs-Directoriums, betreffend die allgemeine Revision der Eintheilung Helvetiens in Cantone, übergangen worden sey.

Es ward beschlossen, zu diesem Geschäfte eine Commission von 12 Gliedern auszuwählen, welche neben dem Auftrag eine neue zweckmäßige Eintheilung Helvetiens vorzuschlagen, noch die Art und Weise und den Zeitpunkt berathen soll, wie und wenn die Anzahl der Nationalrepresentanten, und die untergeordneten Gewalten vermindert werden könnten.

Zu dieser Commission wurden vom Bürger Präsidenten erwählt: die Representanten

Bürger Hemmeler
— — Haas
— — Grafenried
— — Jomini
— — Secretan
— — Hartmann
— — Koch
— — Deggeler
— — Cartier
— — Escher
— — Anderwert
— — Mäschli.

Dann wurde eine Bottschaft des Senats vom 7ten

May verlesen, welcher dem großen Rathe die Nachricht giebt, daß er den Beschluß desselben vom 5ten May genehmigt habe, nach welchem dem Directorium aufgetragen werden soll, über das Unternehmen der Verwaltungs-Kammer von Freyburg, welche sich das Recht Münzen zu schlagen angemaßt hatte, die nöthigen Berichte einzuziehen.

Eine zweyte Bottschaft vom Senat vom 7ten May bestätigt den Beschluß des großen Raths, das Volk von Mendris wieder in den Schoos der helvetischen Nation aufzunehmen, und das Directorium einzuladen, die nöthigen Maaßregeln zur Unterhandlung über diese Wiedervereinigung zu nehmen.

Durch eine Bottschaft des Directoriums vom 7ten May wird dem großen Rathe der Plan einer Abtheilung der Verwaltungsfächer der verschiedenen Minister vorgelegt.

Dieser Plan wird von dem großen Rath durchaus gutgeheißen und dem Senat folgende Resolution vorgelegt.

An den Senat,

den 8ten May.

Der grosse Rath hat die beygefügte Erläuterung und Bestimmung der Fächer der verschiedenen Minister, welche ihm vom Directorium zugesandt worden, gutgeheissen.

Vier Abgeordnete der ehmaligen Grafschaften Uznach und Gaster erscheinen vor der Versammlung, um derselben anzukündigen, daß sich die Einwohner dieser Landschaften mit ihren helvetischen Ständen vereiniget haben. Sie werden mit lebhaftem Beyfall aufgenommen, ihre Creditivschreiben gutgeheissen, und sie zur Ehre der Sitzung eingeladen.

Einer der Abgeordneten stellt in einem mündlichen Vortrag dem großen Rath die Verlegenheit vor, in welcher die beyden Landschaften, wegen ihrer Bestimmung und vorzukehrenden Maaßregeln zu ihrer constitutionsmäßigen Organisation, stehen.

Der große Rath läßt ihnen durch den Bürger Präsidenten die Antwort geben, daß sie abwarten sollen, bis der Senat das Eintheilungsproject vom 5ten May bestätigt habe.

Ein Abgeordneter wurde eingeladen, mit ihrer Ankündigung auch vor den Senat zu treten.

Ein Glied des großen Raths klagt über eine Verordnung der Verwaltungskammer des Cantons Argau, durch welche den im Lande ansäßigen Juden untersagt wird, im Lande herum ihre Handelsgeschäfte zu treiben.

Da diese Verordnung nicht vorgelegt werden konnte, so wurde eine Commission ernannt, welche die Anwendung der Grundsätze der Freyheit und Menschenrechte auf das jüdische Volk vorbereiten soll, in diese Commission wurden gewählt:

Bürger Secretan
— Herzog, von Efringen
— Carrard
— Suter
— Huber.

Ein anderes Glied des großen Raths tragt darauf an, eine Commission niederzusetzen, welche sich damit beschäftigen soll, die Hauptgesichtspunkte aufzustellen, nach welchen die Quellen der Staats-Einkünfte aufgefunden, benützt und fruchtbar gemacht werden können; diese Commission soll denn dem großen Rath zugleich eine Uebersicht, vorlegen, wie hoch sich ungefähr der Ertrag dieser verschiedenen Quellen der Staats-Einkünfte belaufen könnte.

Der Präsident macht sich ein Bedenken über diesen Vortrag abstimmen zu laßen, indem er glaubt, daß nach dem Artikel 50 der Constitution die Einleitung zu allen die Finanzen betreffenden Fragen, ausschliessend dem Directorium vorbehalten seye.

Die Versammlung erklärt, daß sie sich füglich mit dem vorgeschlagenen Gegenstand beschäftigen könne, indeme es nicht um einzelne Finanzoperationen, sondern um allgemeine Gesichtspunkte über das Staats-Einkommen zu thun seye.

Eine Commission wird beschloßen, sie soll aus folgenden Representanten bestehen:

Bürger Zimmermann
— Gysendörfer
— Meyer, von Arbon
— Detray
— Hecht.

Ein Mitglied macht die Bemerkung, daß bey dem Beschluß des großen Raths, der Rapport der Militair Commission drucken zu laßen, ein wichtiger Umstand übersehen worden seye. Es sey dringend die Leibwache der obersten Gewalten einzurichten, die lange Verzögerung, welche durch den Druck des weitläufigen Rapports entstehen werde, könnte bey den gegenwärtigen Umständen gefährlich werden. Er trägt also darauf an, daß der Rath sich unverzüglich mit der Einrichtung der drey Leibwachen beschäftigen solle.

Es wird beschlossen, daß die Militair-Commission Morgens über diesen Gegenstand ihren besondern Vortrag zu machen habe.

Das Directorium tragt durch eine Bottschaft vom 7ten May dem großen Rath vor, daß es nothwendig sey in der ehmaligen Grafschaft Baden und den freyen Aemtern, die Cantons-Obrigkeiten zu ernennen, und ladet die aesetzgebenden Räthe ein, der vollziehenden

Gewalt die Vollmacht zu geben, einstweilen diese Cantons-Obrigkeiten zu ernennen, um die Ordnung in diesem mit völliger Anarchie bedrohten Lande herzustellen.

Die zur Districts-Eintheilung dieser Länder niedergesetzte Commission macht dem großen Rathe ihren Rapport, und tragt darauf an, dieselben in vier Districte zu theilen.

1ter District, Zurzach.

Hauptort Zurzach, mit 33 Ortschaften.

2ter District, Baden.

Hauptort Baden, mit 39 Ortschaften.

3ter District, Brenngarten.

Hauptort Brenngarten, mit 44 Ortschaften.

4ter District, Mury.

Hauptort Mury, mit 49 Ortschaften.

Dieser Vorschlag wird genehmigt und zugleich beschloßen, dem Directorium die begehrte Vollmacht zu ertheilen, die Cantons-Obrigkeiten in diesem Lande einzusetzen.

Darüber wird an den Senat folgende Resolution abgesandt.

An den Senat.

den 8ten May.

Das Directorium begehrt durch eine Bottschaft vom 7ten May, die Vollmacht zu erhalten, die Cantons-Obrigkeiten im Canton Baden um der dringenden Umständen willen zu ernennen, bis sie gesezmäsig eingerichtet werden können.

Der grosse Rath beschließt, dem Directorium diese begehrte Vollmacht zu ertheilen.

Er beschließt zugleich, die beygebogene Eintheilung dieses Cantons in Distrikte, samt der Bestimmung des Hauptorts, welche ihm von einer dazu ernannten Commission vorgelegt worden, anzunehmen.

Das Directorium sendet durch eine Bottschaft vom 7ten May dem großen Rathe einen Bericht vom Ober-General Schauenburg über den ferneren Erfolg seiner militärischen Bewegungen. Der Obergeneral bedauert in seinem Bericht aus dem Hauptquartier Zürich, vom 16 Floreal den Tod so vieler verführten Bewohner der widerspenstigen Cantone, bedauert so viele Wittwen und Waisen, die von ihren herrschsüchtigen und fanatischen Aufstiftern das Blut ihrer Männer und Väter zurückfordern; er wünscht, daß das Directorium diese Menschen aufsuchen möge, um sie zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Die zur Untersuchung der vom Directorium vorgeschlagenen Eintheilung der großen Gemeinden in Verhältnißmäßige Sectionen, bestimmte Commission, macht ihren Vortrag. Sie ist der Meinung, die Gemeinden, welche mehr als 3000 Seelen enthalten, in zwey Sectionen zu theilen, wenn der Ueberschuß über 1500 Seelen betragt. Sie will ferner die Landgemeinden, welche nicht 3000 Seelen enthalten, zusammen vereigen, um die Zahl der Agenten so viel möglich zu vermindern.

Es wird aber bemerkt, daß auf dem Lande oft weit entlegene Ortschaften zu einer solchen Gemeinde zusammen gezogen werden müßen, wodurch dann die Dorfbewohner gezwungen wären, ihren Agenten zu ihrer großen Beschwerde in der Ferne zu suchen. Endlich befiehlt die Constitution selbst, daß in jedem Dorfe ein Agent gesetzt werden müße.

Der große Rath bestätigt den Vorschlag der Commission über die großen Gemeinden, verwirft aber den Theil derselben, der die kleinern Ortschaften vereinigen will, und tragt der Commission auf, diesen Gegenstand noch einmal in Berathung zu ziehen.

Der Senat kündigt durch eine Bottschaft vom 8ten May an, daß er den Beschluß des großen Raths vom 7ten May, wegen der Aufhebung des Ausfuhrsverbottes der Verwaltungs-Kammer von Zürich genehmigt habe.

Das Directorium übersendet dem großen Rath das französische Exemplar der Instruction für die National-Statthalter, welche der Versammlung vorgelesen wird.

Dem Büreau wird aufgetragen, für die Anstellung der zur Förderung der Arbeiten nöthigen Copisten zu sorgen.

Die zur Bestimmung der Amtskleidung für die Beamten und Cantons-Obrigkeiten ernennte Commission macht ihren Vortrag.

Der Projekt der Commission wird angenominen, mit der Veränderung, daß die Unter-Statthalter und Agenten, die Cantons-Verwalter und die Cantons- und Districts-Richter keine besondere Kleidung tragen, sondern sich blos durch die Scherpen unterscheiden sollen.

Darüber ward folgende Resolution an den Senat abgesandt:

An den Senat,

den 8ten May.

Zur Bestimmung der Amtskleidung für die Beamteten und die Cantons-Obrigkeiten hat der große Rath folgende Resolution genominen:

Das Costüm der Minister.

Ein blauer Rock, so geschnitten, wie ihn die obern Gewalten tragen, mit gelben Knöpfen, Hosen oder

Pantalons von gleicher Farbe und Tuch; nur die Aufschläge der Aermel mit einer einfachen leichten Brodur in Gold gestickt. Eine weiße Weste en Gilet. Eine dreyfarbigte Scherpe, mit seidenen Fransen, um den Leib zu tragen Ein simpler runder Hut.

Das Costüm der National-Statthalter.

Ein gleicher blauer Rock und Hosen, aber ohne Brodur, ein gleiches Gilet, ein aufgestürzter schmal mit Gold bordierter Hut, und eine dreyfarbigte Scherpe um den Leib.

Das Costüm der Unter-Stadthalter.

Das Kleid nach Belieben, eine grüne Scherpe um den Leib, ein einfacher runder Hut.

Das Costüm der Agenten.

Jedes Kleid, das ihnen beliebt, nur eine grüne Binde um den rechten Arm.

Das Costüm der Cantons-Verwalter.

Das Kleid nach Belieben. Eine rothe Scherpe, ein runder Hut.

Das Costüm des obersten Gerichtshofs.

Ein schwarzer Rock, geschnitten wie die Kleider der obern Gewalten, Weste und Hosen von gleicher Farbe. Eine dreyfarbigte Scherpe über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen, und da in eine Schleife geschlungen. Ein runder Hut mit einer rothen Straußenfeder.

Das Costüm der Cantons Richter.

Ein Kleid nach Belieben, eine Scherpe von zwey Farben, grün und gelb, sie wird über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen. Ein einfacher runder Hut.

Das Costüm der Districts = Richter.

Jedes Kleid, das ihnen beliebt, eine Scherpe von rother Farbe über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen.

Arau, den 8ten May 1798.

Sitzung des grossen Raths,

vom 8ten May Nachmittags.

Präsident: Bürger Huber.

Der Bürger Präsident giebt dem Rath Nachricht, daß sich im ganzen Lande unverkennbare Merkmale eines ausgesezten Bestrebens der Feinde des Vaterlands zeigen, das leichtglaübige gutmüthige Volk in Gährung zu setzen; daß ein paar Tage her ihre Absichten immer mehr zu gelingen scheinen; daß es also höchst nothwendig seye, kräftige Maßregeln zu ergreifen, um dem Uebel in seinen Anfängen zu steuern. Er schlagt deßwegen vor, dem Directorium die Vollmacht zu ertheilen, in diesen Umständen alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Heil des Vaterlandes und zur Sicherheit der obersten Gewalten nöthig seyn möchten.

Dieser Vorschlag wird unter lautem Zuruf: es lebe das Vaterland! es lebe die Freyheit! von der Versammlung einmüthig beschlossen, und dem Senat darüber folgende Resolution zugeschikt.

An den Senat,

den 8ten May Nachmittags.

In Betracht der dringenden Nothwendigkeit, die Sache der Freyheit zu schützen und zu sichern, und in Erwägung, daß Maßregeln von Energie nöthig sind,

um die Republik von innerer Unruhe zu retten, beschließt der grosse Rath: dem Directorium provisorisch unbedingte Vollmacht zu ertheilen, von jedem zu diesem Zweck dienlichen Mittel, nach seinem Gutdünken Gebrauch zu machen.

Eine Bottschaft vom Directorium vom 7ten May giebt dem grossen Rathe die Nachricht von dem Einmarsch der Insurgenten in einigen Gegenden des Cantons Oberland, und rühmt dabey das muthvolle Betragen des Cantons-Richters Wille, dessen Beyspiel alle Freunde der Ordnung aufforderte, sich für die Vertheidigung der Constitution zu erklären.

Diese Bottschaft fügt das Directorium dem Amtsbericht bey, den der National-Statthalter des Cantons Oberland, Bürger Joneli, den 4ten May eingesandt hatte.

Diesem Bericht zufolge sind den 28sten Aprill 1400 Mann Unterwaldner-, Schweitzer- und Glarner-Truppen in die Gegend von Haßli und Brienz eingerückt, haben die Lands-Gemeinde zu Meiringen zusammen berufen lassen, um die Constitution abzuschwören, und die Gemüther so erhizt, daß niemand es wagen durfte, die Sache der Constitution zu vertheidigen; nur der Cantons-Richter Wille hatte den Muth, schriftlich zu erklären, daß er bey der Constitution bleiben wolle. Dieser Schritt wirkte mächtig auf die Gemüther, ganze Gemeinden erklärten sich schriftlich, der Constitution getreu zu bleiben. Den ersten May zogen die Insurgenten in gröster Eil wieder nach Hause.

Dem Betragen des wackern Cantons-Richters Wille wird lauter Beyfall zugerufen.

Ein Represantant aus dem Canton Oberland unterrichtet den großen Rath, daß auch die Volks-Representanten Michel und Fischer, die in der Zeit der Gefahr eben zu Hause waren, den Dank des Vaterlandes verdient haben; indem sie durch ihren Muth und ihre

Klugheit einem Aufstand des verführten Volkes zuvorzukommen wußten. — Auch die Gemeinde Brienz erhält das Lob, das ihrem patriotischen Betragen gebührt. Der Bürger Representant Michel wird von dem Bürger Präsidenten vorgerufen, und erhält den Bruderkuß unter dem Beyfall-Rufen der Versammlung.

Bürger Michel lehnt bescheiden das Verdienst seiner Handlung von sich ab; er hat nichts als seine Pflicht gethan, und empfiehlt dafür den Bürger Großmann, der sich besonders thätig erwiesen hat, die Gemüther zu besänftigen.

Den Bürgern Wille, Michel, Fischer und Großmann wird die ehrenhafte Meldung zuerkannt; von der dem Bürger Wille ein Auszug aus dem Protokoll zugesandt werden soll. Die Versammlung ergießt sich in den lauten lebhaften Ruf: Es leben alle Freunde der Ordnung! es lebe das theure Vaterland!

Auf den Vorschlag eines Mitglieds ward einmüthig erkannt, das Directorium einzuladen, ein schriftliches Verzeichniß von allen den ehmaligen Regenten und ihren Familien-Angehörigen verfassen zu lassen, die im Lande und auswärts herum lauffen, um das Volk aufzustiften.

Darüber ward folgende Resolution an den Senat erlassen:

An den Senat.

Auf den Vorschlag eines Mitgliedes hat der grosse Rath beschlossen: das Vollziehungs-Directorium einzuladen, ein Verzeichnis, in allen ehmaligen aristokratischen Cantonen, von allen den Mitgliedern der alten Regierung und ihren Familien-Angehörigen aufnemmen zu lassen, die seit dem ersten Merz sich von Hause abwesend befinden, und im Land und auswärts herumlauffeu.

Ein anderes Mitglied des grossen Raths macht die

Bemerkung, daß die Klöster und Stifter viel dazu beytragen, das Volk unzufrieden mit dem neuen Zustand zu machen; indem sie ihre Capitalien und Schuldforderungen bey den Landleuten eintreiben, um das Geld in Sicherheit zu bringen. Der große Rath findet nöthig, diesem Uebel auf der Stelle Einhalt zu thun, und macht den Beschluß, daß unverzüglich eine Sequestration auf die Güter und das Vermögen der Klöster und geistlichen Stiftungen gelegt werden soll. — Darüber wird dem Senat folgende Resolution zugesandt:

An den Senat.

Auf den Vorschlag eines Mitgliedes hat der grosse Rath, den Umständen der Sachen angemessen gefunden, zu beschliessen: daß das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stiften und Abteyen, von Stund an solle mit Sequester belegt, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit bey hoher Strafe untersagt seye, nichts mehr von demselben zu veräussern.

Es wird zugleich einer Commission den Auftrag gegeben, ein allgemeines Gesez vorzuschlagen, um den unbemittelten Schuldner gegen die Aristokraten zu schützen, die durch das Einziehen ihrer ausstehenden Capitalien das Volk unruhig und unzufrieden zu machen suchen. Die Commission besteht aus den Bürgern

Cartier,
Rellstab,
Michel,
Hartmann, und
Hug.

Der Bürger Präsident erinnert die Versammlung, daß die Sicherheit des französischen Ministers Bürger Mengaud auf dem Weg, von Solothurn nach Arau,

in Gefahr kam, und fordert sie auf, eine Commission zu ernennen, welche ein Gutachten über die Bestrafung dieser Art von Verbrechen abfassen soll.

Der Vorschlag ward gutgeheissen, und die Bürger

Aerny,
Gysi,
Graffenried,
Desloes, und
Wyder in diese Commission gewählt.

Bürger Gruner, National-Buchdrucker, macht in einem an den Präsidenten des grossen Raths addressirten Brief verschiedene Bemerkungen über die Mittel, den Druck des Bülletins zu beschleunigen.

Dieser Brief wird dem Bürger Representant Aerny übergeben, welcher die Aufsicht über die Ausfertigung des Bülletins übernommen hatte.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Beylage zu der Resolution,

welche an den Senat abgesandt worden.

(Pag. 46.)

Vertheilung der Arbeiten der Ministerien.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Correspondenz mit den auswärtigen Mächten,
——— mit den diplomatischen Agenten;
Exekution und Handhabung der Verträge,
National-Archive.

Ministerium

Ministerium des Innern.

Correspondenz mit den Regierungs-Statthaltern, in Adminiſtrations-Sachen, Akerbau, National-Domainen, Forſtweſen, Bergwerke, Bevölkerungs-Tabelle, Staatswirthſchaftliche Tabellen, Getreid- und Salz-Adminiſtration, Polizey über die Lebens-Bedürfniße.

Kriegs-Ministerium.

Aushebung, Disciplin, und Bewegung der beſoldeten National-Wachen, Organiſation der Sedentair-Rationalgarde, Artillerie, Genie, Militair-Academien, Fortification, Zeughäuſer, Feld-Hoſpitäler Verſorgung der Truppen, Bekleidung der beſoldeten Truppen, Pulver, Salpeter, Unterhalt der Straſſen, Brücken, Straſſendämme, Waſſerdämme.

Ministerium der Gerechtigkeitspflege.

Handhabung der conſtitutionellen Polizey, (regime const.) Druk und Promulgation der Geſeze, Correspondenz mit den Regierungs-Statthaltern in Sachen der Gerechtigkeitspflege, Aufſicht auf die Verwaltung der Juſtiz, Vorſchläge zu näherer Beſtimmung und der Auslegung der Geſeze, Correſpondenz mit den Regierungs-Statthaltern in Polizey-Sachen, Gefängniſſe, Armenweſen, Spithäler, mediziniſche Polizey.

Finanz-Ministerium.

Vollziehung der Geſeze über die Erhebung, Vertheilung und Beziehung der Abgaben, reitende und fahrende Poſten, Zölle, Handlung, Induſtrie, Fabriken, Manufakturen, Künſte und Gewerbe, Maaß und Gewicht.

Oeffentlicher Unterricht.

Wissenschaften und schöne Künste, Volksschulen und National-Institute, National-Drukereyen, National-Feste, Bildung des Gemein-Geistes, Beförderung der sittlichen Kultur.

Auszug

eines Schreibens des Statthalters des Cantons Leman, an das Vollziehungs-Directorium der helvetischen Republik.

Bex den 8ten May 1798.

Als schon bis an einen kleinen Theil das ganze Wallis die Constitution angenommen hatte, und bereits die Deputirten und die meisten Beamten ernennt waren, so überfielen etwa 1200 Uebelgesinnte, welche nach und nach bis auf 2000 anwuchsen, mit zwey Kanonen die Stadt Siten, und zwangen sie, zu kapitulieren. Die Wahlversammlung gieng auseinander, und der französische Resident zog sich nach St. Maurice zurück. Er forderte die Munizipalität von Bex auf, den bedrängten Unter-Wallisern Hülfe zu schicken; der Generalmarsch wurde geschlagen, und sogleich marschierten 100 Freywillige und 20 Dragoner ab, die man schon vorher dem Residenten zugeschikt hatte. — Da ich meine Gegenwart nothwendig glaubte, so reisete ich sogleich von Lausanne ab, und langte heute Morgen um 8 Uhr hier an. Die Verwaltungs-Kammer von Wallis begehrte Hülfe von mir. Sogleich befahl ich, die Truppen zu versammeln, die in dieser Gegend waren, nemlich 500 Mann, und 4 Kanonen, welche heute noch bis St. Maurice marschierten. Nachher erhielt ich noch Nachricht vom Unter-Statthalter in Vevay, daß das französische Bataillon von 800 Mann und 30 Husaren, welchem ich

auf seinem Marsche nach Milden einen Befehl vom Residenten Mangouri zugeschikt hatte, heute Abends in Vivis, Morgen in Aelen, und übermorgen in Wallis seyn werde, so daß nun die Ruhe bald wieder hergestellt seyn wird. — Ich freue mich, Bürger Directoren, euch nachfolgenden Zug vom Patriotismus des Bürger Perdonet mitzutheilen: Er ist Mitglied der Verwaltungs-Kammer des Kantons; war wegen seinen Gesundheits-Umständen genöthigt, seine Verrichtungen einige Tage einzustellen, und befand sich gestern Morgen in Vivis. Mit Unwillen hörte er schon eine Zeitlang den General-marsch schlagen, ohne daß die Freywilligen zu den Waffen griffen. Er nimmt Säbel, Flinte und Haber-sack, und marschiert hinter den Tambours; bald versammeln sich etwa 100 Freywillige, beschämt durch sein Beyspiel; sie marschieren nach Bex, und Perdonet legt erst hier seinen Habersack und Waffen ab. Er wollte heute noch weiter marschieren, und nur mit vieler Mühe konnte ich ihn bewegen, seine Gesundheit zu schonen.

Copia.

Billiter, Volks-Representant von Stäfa des Cantons Zürich, Mitglied des gesezgebenden Raths in Arau; an das Vollziehungs-Direktorium der einen und unzertheilbaren helvetischen Republik, versammelt in Arau.

Bürger Directoren!

Gleich nachdem ich das gestern an Euch in Winterthur abgefaßte Schreiben geschlossen, reißten mein Collega und ich von da ab, um uns nach St. Gallen und den dortigen Gegenden zu verfügen; allein, kaum waren wir ein paar Stunden auf der Straße, so begegneten uns zwey Deputirte von Goßau und Appenzell, die uns berichteten, daß überall in ihren Gegenden keine Widersezlichkeit, die Constitution anzunehmen, mehr herrsche,

wenige Gemeinden des obern Rheinthals ausgenommen, die sich aber auch zum Ziele legen werden, ehe sie das äusserste abwarten. Auf diese erfreuliche Nachricht kehrten wir mit ihnen zurück, hieher; wohin solche, diesen Bericht auch dem Obergeneral Schauenburg zu hinterbringen, besondern und eigentlichen Auftrag hatten.

Republikanischer Gruß und Hochachtung,

Zürich den 9ten May 1798.

Unterschrieben: Billiter.

Dem Original gleichlautend,
Steck, Secretaire des Vollziehungs-Directoriums.

Aarau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Verbal-Prozeß.

der Sitzung des Senats,

vom 8ten May 1798.

Präsident: Bürger Ochs.

Der grosse Rath übersendet eine Einladung an den Senat, sich mit dem Beschluß, betreffend die Vereinigung der kleinen Cantone, ohne Verschub zu beschäftigen.

Der Senat ernennt zu dieser Untersuchung dieses Beschlusses eine Commission von 5 Gliedern, und ordnet in dieselbe durch geheimes Stimmenmehr die Bürger

Lüthi, von Solothurn,
Ochs,
Meyer, von Arau,
Crauer, und
Fornerau.

Der große Rath übersendet einen Beschluß, den das Vollziehungs-Directorium auf desselben Einladung hin, berechtigt, ausser den 4 bereits ernannten Ministern, noch zwey neue zu ernennen.

Der Senat übergiebt diesen Beschluß einer Commission zur Prüfung, und ernennt in dieselbe durch geheimes Stimmenmehr die Bürger

Zäßlin,
Muret, und
Ochs.

Der grosse Rath übersendet den Beschluß, betreffend ein Ausfuhr=Verbott der Lebensmittel, von Seiten der Verwaltungs=Kammer des Cantons Zürich.

Der Senat genehmigt diesen Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs=Directorium.

Deputirte von Uznach und Gaster erscheinen vor dem Senat, und zeigen an, daß, nachdem die bis dahin hinderlichen Umstände weggefallen, ihre Landschaft die Constitution angenommen habe, und über ihr weiteres Benehmen Rath zu erhalten wünsche. — Sie legen ein Schreiben des Generals Schauenburg vor, der sie deswegen an die Regierung in Glarus verweiset, wohin ihre Landschaft, nach einer neu vorzunehmenden Landes=Eintheilung, gehören soll.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, über die vom Vollziehungs=Directoriun eingesandte Frage: Wie es in Rücksicht auf die Wiederbesetzung der ledig gewordenen Stellen in der Legislatur und den Distrikts=Gerichten solle gehalten seyn?

Der Senat beschließt, zur Untersuchung dieses Beschlusses eine Commission von 3 Mitglidern zu ernennen.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, wodurch die Bestimmung, der den 6 Ministern zukommenden Geschäften, auf diejenige Weise, wie sie vom Directorio eingesandt worden, gutgeheissen wird.

Der Senat übergiebt den Beschluß, der bereits wegen der Bewilligung von 6 Ministern niedergesezten Commission.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Nachmittags um 5 Uhr.

Der grosse Rath übersendet den Beschluß, der dem Directorium die Vollmacht ertheilt, von allen Mitteln, die zur Rettung der Sache der Freyheit dienlich sind, Gebrauch zu machen.

Der Senat erklärt einmüthig, diesen Beschluß, als durchaus Constitutionswidrig, nicht annehmen zu können.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, der das Vollziehungs-Directorium einladet, Verzeichniße in allen ehmaligen aristokratischen Cantonen, von allen den Mitgliedern der alten Regierung und ihren Familien-Angehörigen aufnehmen zu lassen, die seit dem ersten Merz sich von Hause abwesend befinden, und im Lande und auswärts herum laufen.

Der Senat genehmigt den Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Der grosse Rath übersendet folgenden Beschluß, dem zufolg das säintliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifter und Abteyen von Stund an solle mit Sequester belegt, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bey hoher Strafe untersagt seyn, nichts mehr von demselben veräussern zu dörfen.

Der Senat genehmigt den Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Directoriums,

An die Vorsteher der Gemeine Brienz, und durch sie an ihre Mitbürger.

Arau, den 8ten May 1798.

Euere Kirchgemeine, Bürger, hat sich in diesen Tagen große Verdienste um ihr Vaterland erworben: Am Rande der Gefahr, vom Fanatismus der benachbarten Gegenden mit ergriffen zu werden, schwebte euer Canton in der ungewißen Lage, das blinde Werkzeug jener Ruhestörer zu werden, wodurch sie unaufhaltsam ganz Helvetien in das nahmenlose Elend

des Bürgerkriegs hingestürzt hätten. An euern Grenzen fanden sie den Damm, der ihrem unglückbringenden Vorhaben sich entgegensetzte: und unser durch den Krieg schon so hart mitgenommenes Vaterland freute sich wieder des Friedens und der hergestellten gesetzlichen Ordnung.

Euer Verdienst war es, Bürger von Brienz, durch weises entschlossenes Benehmen den Irregeleiteten unter euch, über ihr wahres Wohl die Augen geöffnet, ihnen durch euere Standhaftigkeit einen festen Punct gesichert zu haben, an dem sich ihr wankender Entschluß festhalten konnte. Sie glaubten durch gewaltsames Entgegenstreben, Uebel von sich abzuwenden, die tausendfach auf sie zurückgefallen wären, glaubten ihre eigene Sache zu führen, und die ihrer verblendeten Brüder, und hätten nicht ihr gedient, sondern den herrschsüchtigen Planen jener unwürdigen Priester, welche sich an ihre Spitze gestellt hatten. Gerne geben euch die Vorsteher der vollziehenden Gewalt das öffentliche Zeugniß, daß ihr mithalfet das bedrängte Vaterland von dieser neuen Gefahr zu retten; gerne stiften sie euch das Denkmal des allgemeinen Dankes, den euch unsere Nation laut zugerufen hat. Empfangt von ihnen die Versicherung ihres Beyfalls, liebevollen Gruß, und den Ausdruck ihrer ununterbrochenen Bruderliebe.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,

Legrand.

Steck, General-Secretär.

An die Gemeine Interlaken und Meyringen.

Arau den 8ten May 1798.

Bürger!

Als in euern Thälern die Gemeine Brienz zuerst es wagte, sich laut und nachdrücklich gegen das Beginnen eingedrungener Ruhestörer zu erklären, so war

es euere Gemeine, welche zunächst ihrem Beyspiel folgte, und durch ihren Beytritt dem pflichtmässigen Widerstand jener treu gebliebenen Mitbürger Bestand und Haltung gaben. Ihr habt dadurch euere Gegenden und unser gesammtes Vaterland von einer furchtbaren Gefahr gerettet; ohne diese Entschlossenheit hätte die Flamme des Bürgerkriegs sich weiter verbreitet, die schrecklichsten Verheerungen in unserm schon so hart mitgenommenen Lande angerichtet.

Das Directorium hat die gesetzgebenden Räthe von euerm standhaften, preiswürdigen Betragen unterrichtet, und giebt euch anmit das öffentliche Zeugniß, daß ihr euch rühmlichst um das Vaterland verdient gemacht habet.

Republicanischer Gruß und Bruderliebe.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,

Legrand.

Steck, General-Secretair.

Sizung des großen Raths,

den 9ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Das Prototocoll wird vorgelesen und genehmigt.

Auf Vorschlag eines Mitglieds wird beschlossen, eine Deputation von zwey Representanten, an den eben ankommenden französischen Minister, Bürger Mengaud, abzusenden, um ihm den lebhaften Antheil des gesetzgebenden Raths an dem unangenehmen Zufall zu bezeugen, der ihn gestern bedroht hatte.

Zu dieser Deputation werden die Bürger Representanten Desloes und Michel bestimmt, und zugleich verordnet, den Senat einzuladen, an derselben Antheil zu nehmen.

Deswegen wird folgende Resolution an den Senat abgelaßen:

An den Senat,

vom 7ten May.

Der große Rath wird eine Deputation aus seinem Mittel an den Bürger Minister Mengaud absenden, um demselben seine Theilnahme über die glüklich überstandenen Gefahren zu bezeugen; er ladet den Senat zu einer gleichen Deputation aus seinem Mittel ein.

Vier Representanten des ehemaligen Cantons Appenzell, vor und hinter der Sitter, erscheinen vor dem großen Rath, und legen ihre Vollmachten, nebst einem Beschluß des französischen Commissärs Rapinas, ein. In diesem Beschluß, ausgefertigt in Zürich den 17ten Floreal im sechsten Jahr der fränkischen Republik, erklärt der französische Commissär: daß die Wahlen des ehmaligen Cantons Appenzell zur gesetzgebenden Versammlung schon gemacht gewesen, als das Dekret von der neuen Cantons-Eintheilung im innern Helvetien vom 15ten Floreal dort angekommen sey, deswegen verordnet er, daß die sechs auf der Wahlversammlung von Herisau den 3ten Maymonat ernennten Representanten:

Bürger Joh. Conrad Bündt
— Bartholomäus Türk
— Laurenz Merz
— Conrad Entz
— Sebastian Schoch
— Jakob Pitzi

von den gesetzgebenden Räthen sollen aufgenommen werden und daß ferner die übrigen Landschaften welche den nunmehr bestimmten Canton Sentis ausmachen, nach dem Inhalt des 5ten Artikels des Beschlußes vom

15ten Floreal auf der Wahlversammlung dieses Cantons, die übrigen sechs Representanten zu den gesetzgebenden Räthen erwählen sollen.

Die vier Representanten Laurenz Merz, von Herisau; Conrad Enz, von da, Sebastian Schoch, von Schwellbrun und Jakob Pitzi von da; erhalten vom Bürger Präsidenten den Bruderkuß; ihre Vollmachten werden für ächt und gültig erkannt, und sie werden eingeladen in der Versammlung ihren Sitz zu nehmen.

Der Senat giebt durch eine Bottschaft vom 8ten May dem großen Rath die Nachricht, daß er den Beschluß, betreffend eine dem Directorium zu ertheilende provisorische Dictatur nicht annehmen könne.

Durch eine andere Bottschaft vom 8ten May giebt der Senat dem großen Rath zu erkennen, daß er den Beschluß, betreffend den Sequester der Güter der Klöster, Abteyen und geistlichen Stiftungen genehmigt habe.

Durch eine dritte Bottschaft vom 8ten May thut der Senat dem großen Rath zu wissen, daß er den Beschluß, betreffend ein aufzunehmendes Verzeichniß der von ihrem Wohnorte abwesenden ehmaligen Regierungsglieder und ihrer Familienangehörigeu genehmigt habe.

Die gestern niedergesetzte Commission zur Einrichtung der Leibwachen der obersten Gewalten macht ihren Vorschlag, der alsobald angenommen und in eine Resolution verwandelt an den Senat abgesandt wird.

An den Senat.

vom 9ten May.

In Erwägung der Nothwendigkeit, so geschwind als möglich, zur Beschützung des Landes und zur Sicherheit der konstituirten Authoritäten, eine stehende militairische Macht zu organisieren, noch ehe der eigentliche

Plan der ganzen militairischen Organisation kann vorgenommen und untersucht werden; beschließt der grosse Rath provisorisch: es sollen aus dem Canton Basel, als dem nächstgelegenen, mit Waffen annoch versehenen, die nöthige Mannschaft genommen werden.

Nemlich 3 Compagnien Piquet, Infanterie, jede zu
100 Mann.
30 Kanonier,
30 Jäger, oder Scharfschützen,
30 Feld-Jäger, oder Dragoner zu Pferd.

Diese Truppen würden auch mitbringen:
3 Kanonen à 4 Pfund,
1 Caisson Artillerie
1 Caisson Infanterie
) Munition.

Diese Truppen würden in drey Theile eingetheilt, um die Wachen des grossen Raths, des Senats, und des Directoriums zu besorgen, und würde jede Behörde die Commandanten und Offiziers, jeden nach seinem Rang, wählen; welche so lang den Dienst des gesezgebenden Corps und des Directoriums versehen, bis solche durch die zusammen gezogenen kleinen Kontingente der samtlichen Cantonen abgelöst werden können.

Zu deren Aushebung die samtlichen Statthalter aufzufordern sind.

Arau den 9ten May.

Die Instruction für die Regierungs Stadthalter in den Cantonen, welche das Directorium den gesetzgebenden Räthen zur Sanction vorgelegt hatte, wird mit dem vollständigsten Beyfall gutgeheissen, und alsobald dem Senat zugeschickt.

An den Senat.

Auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums beschließt der grosse Rath:

Daß beyliegende Instruktion an die Cantons-Statthalter, ihnen vom Vollziehungs-Directorium als gesezlich und der Constitution gemäß soll zugestellt werden.

Die gestern ernannte Commission, um ein allgemeines Gesetz gegen diejenigen abzufassen, welche sich an der Person eines anerkannten Ministers einer fremden Macht vergreifen würden, macht ihren Vorschlag, welcher vom großen Rathe angenommen und in folgender Resolution dem Senat zur Bestätigung vorgelegt wird.

An den Senat,

den 9 May

Auf das Gutachten einer dazu niedergesezten Commission hat der grosse Rath beschlossen: daß alle diejenigen, welche sich an der Person des Ministers eines auswärtigen Volks, die als solche in der Schweiz anerkannt werden, vergreifen sollten, des Verbrechens gegen die Nation schuldig erklärt sind, und als solche gerichtlich behandelt werden müssen.

Die Commission, welche den Auftrag erhalten hat, einen Entwurf zur innern Organisation des Directoriums zu machen legt ihr Gutachten vor, das vom großen Rath gutgeheissen und dem Senat zur Genehmigung übersandt wird.

An den Senat.

Der grosse Rath hat zur Organisation des Directoriums folgende Beschlüsse genommen:

1stens. Jedes Mitglied des Directoriums wird einmal des Jahrs, 73 Tage lang, den Vorsitz führen.

2tens. Das Loos wird jedesmal entscheiden, wer Präsident seyn soll.

3tens. Der Präsident wird zugleich mit dem Secretair alle Ausfertigungen unterzeichnen und besiegeln.

4tens. Die Gesetze und Akten des gesezgebenden Corps und alles, was dem Directorinm zugesandt werden kann, soll der Person seines Präsidenten übermacht werden, welcher es den andern Gliedern mittheilen, und dessen Vollziehung besorgen wird.

5tens. Das Directorium kann sich über nichts berathschlagen, wenn nicht drey Mitglieder gegenwärtig sind.

6tens. Das Directorium wählt ausser seinem Schooße einen General-Secretair, welcher die Ausfertigungen unterschreibt, und die Berathschlagungen auf einem doppelten Protokoll abfaßt, wovon das eine in den Händen des Präsidenten, das andere in den Händen des General-Secretairs liegen bleibt.

7tens. Da dieser General-Secretair eine grosse Verantwortlichkeit auf sich hat, so mag er sich seine Gehülfen selbst wählen.

8tens. Jedes Mitglied des Directoriums kann seine motivierte Meynung in das Protokoll aufnehmen lassen.

9tens. Kein Director darf sich ohne Autorisation von der gesezgebenden Gewalt länger als fünf Tage und weiter als zehen Stunden von der Residenz entfernen.

10tens. Die Directoren dörfen nie anderst als in dem ihnen eigenthümlichen Costume erscheinen.

11tens. Das Directorium wird die vom Gesetze bestimmten Minister ernennen. Diese Minister werden sich ihre Secretairs und nöthigen Gehülfen selbst wählen, indem sie für ihr Betragen verantwortlich sind.

12tens. Das Directorium wird die, für seine Canzley nöthige, Anzahl der Staatsbotten und Weibel festsetzen.

Arau den 9ten May 1798.

Auf das Begehren der Commission über den englischen Sequester bildet sich der Rath zu einer geheimen Commission.

Nachdem die geheime Commission wieder aufgehoben worden, macht ein Mitglied des großen Raths den Vorschlag, einer Commission das Geschäfte aufzutragen, die Arbeiten des gesetzgebenden Corps in eine zweckmäßige Ordnung zu bringen und eine bestimmte Reihe derselben zur ordentlichen Tages-Ordnung festzusetzen.

Dieser Vorschlag wird angenommen und zu dieser Commission die Bürger Representanten Kuhn, Huber, Koch, Carard und Secretan gewählt.

Ein anderes Mitglied begehrt eine Commission, um die Grade der Verwandschaft zu bestimmen, in welcher ein National-Stadthalter die Personen nicht wählen darf, welchen er die von ihm abhangenden Stellen anvertrauen will.

Es wird bemerkt, daß wirklich eine Commission niedergesetzt sey, um die Grade der Verwandschaft der Minister zu bestimmmen. Der Vorschlag wird ebenfalls dieser Commission übergeben.

Ueber den Vorschlag eines Mitglieds, in den Kloster-Gebäuden von Einsiedlen, alles was leicht weggenommen und weiters verführt werden kann, an den Meistbietenden zu versteigern, wird zur Tages-Ordnung geschritten.

Das Directorium ladet die gesetzgebenden Räthe durch eine Bottschaft vom 8ten May ein, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Staatsbürger Helvetiens

zur Treue und Anhänglichkeit an die neue Verfassung, wie es im 24ten Artikel der Constitution vorgeschrieben wird, beeidigt werden sollen.

Der Präsident macht die Bemerkung, daß wirklich eine Commission bestellt sey, sich mit ähnlichen Gegenständen zu beschäftigen; der Wunsch des Directoriums wird an diese Commission gewiesen.

Der Senat giebt dem großen Rathe Nachricht, daß er den Beschluß wegen einer gemeinschaftlichen Deputation an den französischen Minister Mengaud bestätigt habe.

Durch eine zweyte Bottschaft erklärt der Senat, daß er den Beschluß des großen Raths vom 7ten May, betreffend die Zahl der Minister nicht annehmen könne.

Durch eine dritte Bottschaft verwirft der Senat ebenfalls die ihm vorgelegte Eintheilung der Verrichtungen der Minister.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung, des großen Raths, den 9ten May.

Instruktion des Vollziehungs-Direktoriums für den Regierungs-Statthalter der Cantone.

Je wichtiger die Stelle eines Statthalters, je ausgedehnter die Gewalt ist, die euch anvertraut wird, desto heiliger sind eure Pflichten, desto größer ist die Verantwortlichkeit, die auf euch ruht.

Um aber allen euern Amtsobliegenheiten ein volles Genügen zu thun, müßt ihr sie kennen: der Titel X. Art. 96. der Konstitution enthält sie.

Dieser ist euere Richtschnur; er zeigt den Umfang und die Grenzen euerer Gewalt; ihr befolgt buchstäblich die verschiedenen Theile deßelben; wo ihr Sinn

zweifelhaft ist und Erläuterung bedarf, da werdet ihr Einfrage bey den Ministern des Faches, in welches der Gegenstand einschlägt, thun. Wir wollen die Sätze hier wiederholen, und einigen derselben zu euerm Verhalt, Bemerkungen beyfügen.

1) „ Der Statthalter stellt die volziehende Gewalt „ in dem Canton vor. „

Das heißt: Er ist untergeordneter Vollzieher der Gesetze; er hat alle Gewalt denselben Ansehen und Wirksamkeit zu verschaffen. Dadurch aber sind auch die Grenzen seiner Gewalt bestimmt; er ist nur Vollzieher der Gesetze, und derjenigen Anordnungen, die ihre genaue Handhabung und Befolgung beabsichtigen: er ertheilt nicht willkührliche Befehle; denn alle Willkühr ist in einem nach Prinzipien der Gleichheit und Freyheit organisirten Staat verbannt, weil eben darinn die Freyheit des Bürgers besteht, daß er nie den Beamten, sondern nur das Gesetz fürchten darf.

2) „ Zu seinem Stellvertreter hat er den Unterstatthalter der Gemeine, wo er seinen Sitz auffschlagt. „

Hier legen wir euch dringend ans Herz zu Beamten, die von euerer Wahl abhängig sind, solche Männer aufzufinden, deren Rechtschaffenheit und ächter Patriotismus allgemein anerkannt, die mit den Grundsätzen der Gleichheit und Freyheit vertraut, oder wenigstens moralischer und politischer Cultur fähig seyen, die die neue Ordnung der Dinge, lieben, und daher mit Eifer zu ihrer Gründung und Befestigung mitwirken, die eben so sehr von Aristokratie als Demagogie oder ehrgeiziger Volks-Schmeichelei entfernt seyen, die Festigkeit mit ächter Popularität vereinigen, und so des allgemeinen Zutrauens würdig seyen.

3) „ Er hat eine wachsame Aufsicht, über alle „ Authoritäten und Beamte in ihren öffentlichen Ver„ richtungen, und erinnert sie an ihre Pflicht. „

Diese ist eine von euern wichtigsten Obliegenheiten. Euere Thätigkeit hierinn, die euch nicht genug empfohlen werden kann, hält den Eifer aller Beamten rege, biegt allen Amtsmißbräuchen, und Pflichtvernachläßigungen vor; sezt euch in den Stand, dem Direktorium treuen Bericht über die Ursachen des gehinderten Ganges in der Vollziehung der Gesetze zu erstatten. Sie macht euch mit dem Grade der Fähigkeiten der Beamten, ihrer Treue und Thätigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten bekannt, und dem Direktorium wird so die Pflicht erleichtert, die rechtschaffensten und einsichtsvollsten Männer auf die Stellen zu erheben, wo sie dem Vaterland die nüzlichsten Dienste leisten können.

4. „ Er übermacht denselben die Gesetze, so wie „ die Befehle des Directoriums. „

Der Statthalter ist das Organ, wodurch das Vollziehungs-Directorium mit allen Cantons-Gewalten in Verbindung steht; — alle Gesetze und öffentliche Verfügungen, deren Vollstreckung den leztern aufgetragen ist, werden ihnen von demselben mitgetheilt; so wird er hingegen alle Berichte, Vorstellungen oder Begehren von den konstituirten Autoritäten sowohl, als einzelnen Bürgern, die an die höchste vollziehende Gewalt gerichtet sind, wie in einem Mittelpunkt sammeln, und an ihre Behörde gelangen lassen. Ordnung, Genauigkeit und Schnelligkeit in Einregistrierung und Uebermachung aller Gesetze und Directorial-Befehle, sind die Haupt-Erfordernisse bey diesem Theile euerer Verrichtungen.

5. „ Er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und „ Klagen an. Von Zeit zu Zeit soll er sich, um die „ ihm obliegende Aufsicht zu halten, in die verschiede- „ nen Distrikte des Cantons begeben. „

Da die Beamten, jeder in seinem Wirkungskreise, die ersten im Stand sind, die Mängel, Lücken, oder

die Unausführbarkeit der Gesetze einzusehen, und Vorschläge zu neuen Gesetzen, die die Umstände und das Wohl des Ganzen nöthig machen möchten, zu verfertigen, so werdet ihr dieselben ermuntern, dieser Anforderung an sie, thätig zu entsprechen.

6. „ Er kann keine Gunstbezeugungen gewähren; „ hingegen nimmt er die Begehren der Staatsbürger „ an, und läßt dieselben den gehörigen Autoritäten „ zukommen. „

Begehren und Bittschriften einzugeben, ist ein Recht des Bürgers: Heilig ist euere Pflicht, jede derselben an die Stelle, wohin sie gerichtet ist, gelangen zu lassen; ihr könnt sie mit euern Anmerkungen begleiten, werdet aber immer das Original selbst vorlegen oder einsenden. Dadurch werden uns die Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen, und somit des Volks bekannt.

7. „ Er beruft die Urversammlungen und Wahlcorps „ zusammen. „

Hierüber wird euch zu seiner Zeit nähere Instruktion ertheilt werden.

8. „ Bey bürgerlichen Festen führt er den Vorsiz. „

Bürgerliche Feste sind Hauptmittel, mit aller sinnlichen Kraft auf das Volk zu wirken, alle edlere Gefühle in dem Menschen zu wecken, und dadurch den Gemeingeist, Liebe des Vaterlandes, der Gesetze, und des Republikanismus zu beleben und zu unterhalten. Daß diese ihrem hohen Zwecke entsprechen, wird Euch bey ihrer jedesmaligen Epoche besonders angelegen seyn. Ihr werdet aber darüber eine besondere Instruktion erhalten.

9. „ Der Statthalter wohnt den Berathschlagungen „ der Verwaltungs-Kammer des Cantons bey, ohne „ jedoch Stimmrecht zu haben. Er wird darüber wachen, „ daß sie die Schranken ihrer constitutionsmäßigen „ Gewalt nicht überschreitet; sollte sie sich einen solchen

„ Mißbrauch erlauben; so ist er befugt, ihre Berath-
„ schlagung zu suspendiren. Er stattet sogleich Bericht
„ ab, an das Directorium, welches über den Fall entscheiden wird.

Die von der Verwaltungs-Kammer ausgehenden Beschlüsse sollen dem Regierungs-Statthalter zugeschikt werden; der sie unterzeichnet, und den Befehl ertheilt, solche durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Er ist befugt, von den Dekreten, Beschlüssen und Proklamationen, so ihm von dem Directorium aus zugeschikt werden, und einer mehrern Publizität bedürfen, so viel Exemplare abdrucken zu lassen, als erforderlich seyn wird, um sie in seinem Canton zu verbreiten, und eine gewisse Anzahl in den Archiven des Statthalters und der Unter-Statthaltere zurück behalten zu können.

Der Unter-Statthalter des Hauptorts wohnt den Versammlungen der Cantons-Gerichte bey; er wachet darauf, daß die Gesetze und Rechtformen gehörig beobachtet werden.

Auch sollen die Unter-Statthalter den Sitzungen der Distrikts-Gerichte anwesend seyn; sie haben dabey die nemlichen Funktionen, welche dem Unter-Statthalter des Hauptorts in dem Cantons-Gerichte obliegt. Jeder Rechtsspruch dieser Tribunalien soll dem Unter-Statthalter, vor der Eröfnung an die Partheyen, eröfnet werden; die Urkunde soll ein Visum enthalten, daß diese leztere Formalität befolgt worden seye. Dieses Visum hat keine andere Bedeutung, als daß der Unter-Statthalter die ihm durchs Gesez aufgetragene Aufsicht gehandhabt habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

A r a u,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Instruktion des Vollziehungs-Directoriums für die Regierungs-Statthalter der Cantone, vom 9ten May 1798.

Im Falle, wo er die Prozedur oder den Rechts-Spruch fehlerhaft finden würde, wird er seine Bemerkung mündlich dem Tribunale mittheilen. Wenn dieses auf diese Bemerkung nicht Rücksicht nimmt; so wird er sie schriftlich dem Presidenten mittheilen, und ein Doppel davon an den Regierungs-Statthalter zuschicken, der den ganzen Verlauf der Sache dem Justiz-Minister bekannt machen wird. Dieser wird nach einer reifen Untersuchung dem Tribunale seine Verhaltungsbefehle zugehen lassen. — Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, daß die Dazwischenkunft des Unter-Statthalters der verfällten Parthey in ihrem Sekurs-Rechte zu keinem Nachtheil gereichen soll, und den gewöhnlichen Gang des Rechts und die Folgen des Spruches auf keine Weise unterbrechen kann.

Der Statthalter ernennt den Aktuarius des Cantons-Gerichts, und dieser seine Unter-Secretairs, doch sollen diese, zur Genehmigung, dem Statthalter vorgestellt werden.

10) „ Er wacht für die innere Sicherheit, übt das
„ Recht der Verhaftnehmung aus, und hat die bewaf
„ nete Macht zu Gebotten; jedoch, ohne dieselbe in
„ Person anführen zu können. „

Das gesezgebende Corps wird sich baldigst mit Organisation einer Cantons-Miliz beschäftigen. Inzwischen seyd ihr begwältigt, alle nöthigen Verfügungen zur Handhabung der innern Sicherheit zu treffen. Uns aber werdet ihr die ausführlichsten Berichte, über den Zustand des Cantons und die Stimmung des Volks, ertheilen. Die thätigste Wachsamkeit, Kraft und Popularität, sind in den gegenwärtigen Umständen nöthig. Kein Mittel auf das Volk, durch Ueberzeugung, durch alle Macht der Beredsamkeit, bey jedem wichtigen Anlaß zu wirken, darf versäumt werden.

Aber das Recht der Verhaftnehmung, das euch mittelst dieses Artikels der Constitution zusteht, dürft ihr, da es die Freyheit des Bürgers so nahe berührt, nicht anders als mit der behutsamsten Vorsicht, die diesem kostbarsten Menschenrecht gebührt, ausüben; wir werden uns beeifern, das gesezgebende Corps dringendst anzugehen, die schützenden Formen, die jede Gefangennehmung begleiten und ihr nachfolgen müßen, zu bestimmen; inzwischen wird es euer sorgfältigstes Augenmerk seyn, die Freyheit des Bürgers zu ehren, und nach jeder unumgänglich nöthigen Verhaftnehmung werdet ihr sogleich ein Verhör vornehmen, damit über den Grund oder Ungrund einer Klage, ohne Verzug entschieden, und mit Unrecht oder fälschlich angeklagte, sogleich losgelaßen werden mögen. Auf die Ruhestörer jeder Art, und welch Standes sie seyn mögen, werdet ihr die wachsamste Aufsicht ausüben; jedes Individuum stehet unter dem Schuz der Gesezе, so lange es denselben gehorcht: wer aber die Prinzipien der Gleichheit und Freyheit unter irgend einem politischen oder religiösen Vorwand durch Worte oder Handlungen untergraben, und die Gründung und Befestigung der Republik, so wie die gute Ordnung hindern wollte, der wird sogleich ergriffen, und den Tribuna-

lien zu strenger und unnachsichtlicher Ahndung seiner Vergehungen überliefert werden. Die Geistlichen werdet ihr besonders auffordern, Liebe zur Republik den Gemüthern einzupflanzen; ihr werdet ganz besonders euer Augenmerk auf sie richten, die wohlgesinnten beloben, hingegen die Fanatiker oder Verführer unter Ihnen mit all eurer Macht zurückschrecken.

11) "Er nennt den Presidenten des Cantons-Gerich-„ tes, der Verwaltungskammer, und des Distrikt-Ge-„ richtes unter den von der Wahlversammlung gewähl-„ ten Richtern und Verwaltern.

In jedem Distrikt und in jeder Gemeinde hat der Unterstatthalter und der Agent die nehmliche Gewalt, und die gleiche Aufsicht in Polizey-Sachen, welche dem Regierungsstatthalter im Ganzen genommen übertragen ist. Jedoch so, daß der Agent gehalten ist, dem Unterstatthalter, und dieser dem Statthalter unverzüglich Bericht zu erstatten, um die weitere Anweisung von ihm zu erhalten.

12) "Er nennt auch die Gerichtschreiber, den öf-„ fentlichen Ankläger und die Unter-Statthalter des „ Hauptorts und der Distrikte. „

Der Einfluß, der von euch zu ernennenden Beamten bey den verschiedenen Tribunalien, muß nach der Natur ihrer Verrichtungen groß und ausgedehnt seyn; — um so viel wichtiger ist also die Auswahl, die ihr treffen werdet. Auf der andern Seite fordert euer höchstes Interesse von euch, überall nur fähige, rechtschaffene, und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit mit Wärme und Festigkeit zugethane Männer zu Unter-Statthaltern zu wählen; indem auch für denjenigen Theil euerer Amtsführung, den ihr durch dieselben ausüben läßt, die Verantwortlichkeit keineswegs von euch gehoben wird, sondern mit Vorbehalt der Rückgreifung auf den Fehlbaren in ihrem ganzen Umfange auf euch ruht.

Das Vollziehungs-Directorium hat diese Erläuterungen der euch betreffenden Constitutions-Artikeln an euch richten zu müssen geglaubt; vollständig kann aber die Instruktion, zu euerer Amtsführung, nur dann werden, wenn die von der Constitution nur im allgemeinen angegebenen Verrichtungen, der verschiedenen Cantons-Autoritäten, die einer jeden zustehenden Competenz, ihr Umfang und ihre Grenzen durch die gesezgebende Gewalt bestimmt, auch die Ministerien, vermittelst deren ihr mit dem Directorium in Verbindung stehen werdet, gehörig organisirt sind.

Unsere Verfassung hat, wie ihr wisset, dem Vollziehungs-Directorium eine ausgedehnte Macht übertragen, wovon dasselbe einen großen und wichtigen Theil in euere Hände niederlegt. Je grösser die Macht ist, desto vielfacher ist die Gelegenheit, Gutes zu wirken: aber desto strafbarer auch jeder Mißbrauch derselben. Die Wahl, die auf euch gefallen ist, und wobey die Stimme des Volks nicht wenig berathen worden, bürgt euch für das Zutrauen des Directoriums, sowohl als eueres Cantons. Ihr werdet sie rechtfertigen. Nie werdet ihr vergessen, daß im Reiche der Freiheit die Herrschaft des Gesetzes allmächtig seyn soll; selbst, wenn sie das Bessere will, ist die Willkühr verderblich, so oft das Gesez spricht. Ihm zu gehorchen wissen, ist das unerläßlichste Beding zum befehlen. Als treuer Vollzieher desselben, habt ihr die rechtmäsigsten Ansprüche auf die Achtung und thätige Mitwirkung aller öffentlichen Gewalten sowohl, als euerer übrigen Mitbürger; ausser eueren Amtsverrichtungen trettet ihr in die Classe aller Staatsbürger zurück. Wehe dem Beamten! auf welcher Stufe er auch stehen mag, der den Einfluß seiner öffentlichen Stellung in seinen Privatverhältnissen mißbrauchen wollte! Ihr habt mit großen Rechten grosse

Pflichten übernommen. Ueberall die Besten und Würdigsten im Volke aufzusuchen und hervor zu ziehen, das Ohr jeder Klage der gekränkten Unschuld unermüdet zu öfnen; das Auge über jede Störung der öffentlichen Ordnung immerfort wachsam zu halten; strenge und unerbittlich zu seyn, da, wo Milde zum Verbrechen würde, und alle Verhältnisse, selbst die engsten und beglückendsten, aufzuopfern; jeder persönlichen Rücksicht zu entsagen, und alle Regungen der Leidenschaft zu unterdrücken, sobald die Stimme der Gerechtigkeit ruft. Dies sind die strengen Erforderungen euerer Amts-Pflicht — ihr werdet sie erfüllen. Die Beyfalls-Bezeugung mit eueren Verrichtungen wird für das Vollziehungs-Directorium, das angenehmste Geschäft, die Achtung und Liebe des Volks wird euere Bürgerkrone, und das eigene Bewußtseyn der geschehenen Pflicht-Erfüllung euer höchster Lohn seyn.

Verbal-Prozeß
der Sitzung des Senats.
vom 9ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Ein Schreiben des fränkischen Bürger Commissair Rapinas, von Zürich vom 17ten Floreal zeigt an, daß sich die sechs von dem Canton Appenzell hinter der Sitter zu Herisau gewählten Deputierten in die gesetzgebenden Räthe bey den fränkischen Behörden in Zürich gemeldet haben: daß die sie, indem sich der Canton Appenzell der neulich am 15 Floreal beschloßenen Landes-Eintheilung, weil sie ihm unbekannt war, bey diesen Wahlen noch nicht habe gemäß betragen können, gutfinden, die 6 gewählten Deputierten sollen als rechtmäßige Abgeordnete des Cantons Sentis angenommen werden und die verschiedenen

Cantone, die den neuen Canton Sentis bilden sollen, nach Vorschrift der Constitution die 6 übrigen Repre=sentanten die ihnen noch zukommen, wählen.

Die beyden Deputierten des Cantons Appenzell in den Senat.

Bürger Bernhard Thörig, von Herisau und
— J. Conrad Bündt, von da;

Weisen hierauf ihre Vollmachten vor, und nachdem solche richtig befunden worden, nehmen sie Sitz im Senat.

Der große Rath übersendet einen Beschluß durch welchen dem Directorium auf sein Begehren hin die Vollmacht ertheilt wird, die Cantons=Obrigkeiten im Canton Baden, um der dringenden Umstände willen zu ernennen, bis sie gesetzmäßig eingerichtet werden konnten, durch welchen zugleich eine beygelegte Ein=theilung dieses Cantons in Districte samt der Bestim=mung seines Hauptorts vorgeschlagen wird.

Der Senat erklärt, diesen Beschluß der in seinem ersten Theil ganz Constitutionswidrig ist, nicht annehm=men zu können. Die zu Untersuchung der zwey Be=schlüße über die Anzahl und Verrichtung der Minister niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab, sie setzt verschiedene Fehler und Mängel die sie in der vor=geschlagenen Eintheilung der Ministerien findet, aus=einander. Schlägt aber die Annahme beyder Be=schlüße vor.

Durch Stimmenmehrheit beschließt hierauf der Senat, den Beschluß, welcher dem Directorium 6 Minister zu ernennen gestattet, nicht annehmen zu können.

Der zweyte Beschluß der die Abtheilungen der Ge=schäfte der 6 Minister betrift, wird, da er den vorher=gehenden der verworfen worden ist voraussetzt, gleichfalls nicht angenommen.

Der große Rath zeigt an, daß er eine Deputation von 2 Mitgliedern an den Bürger Minister Mengaud absende, um denselben seine Theilnahme über die glücklich überstandenen Gefahren zu bezeugen; er ladet den Senat zu einer gleichen Deputation aus seinem Mittel ein.

Der Senat nimmt die Einladung an, und ordnet Bürger Zäßlin und Dolder zu diesem Besuch ab.

Der große Rath übersendet einen Beschluß, betreffend den von der englischen Regierung auf schweizerisches Eigenthum gelegten Sequester; der Beschluß bevollmächtigt das Directorium, gutfindende Maasregeln zu Erhaltung dieses Schweizer-Eigenthums oder zu Entschädigung dafür zu treffen, und bewilligt denjenigen Schweizerhäusern, die durch ihre zurückgehaltenen Zahlungen in England ihren eignen ein Genüge zu leisten gehindert werden, eine 3 monatliche Zeitfrist.

Der Senat bildet sich zur Berathschlagung über diesen Beschluß in einen geheimen Ausschuß, und ernennt nachher zu der nähern Untersuchung eine Commission, die aus den Bürgern

Fornerau
Keller
Dolder
Zäßlin und
Baucher besteht.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs Directorium.

vom 9ten May.

Das Directorium ernennt zum Präsidenten des höchsten Gerichtshofs, den Bürger Rengger aus Bruck, Richter an diesem Tribunal.

Sitzung des großen Raths.

den 10ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Die Sitzung wurde mit Vorlesung des Protocolls eröffnet und dasselbe genehmigt.

Bürger Graf von Appenzell wird als Bewerber um die Stelle eines Dollmetschers von der französischen in die deutsche Sprache vorgestellt, und nimmt zum Versuch seinen Platz am Büreau.

Der Bürger Präsident theilt dem großen Rath einen Brief vom Bürger Snell von Reus mit, der eingeladen worden, für die Stelle eines französischen Secretärs oder eines Dollmetschers seinen Versuch zu machen; er dankt für das ihm geschenkte Zutrauen, und entschuldigt sich, daß er die Einladung nicht annehmen könne.

Durch eine Bottschaft des Senats vom 9ten May wird dem großen Rath bekandt gemacht, daß er den Beschluß, über die Eintheilung des Cantons Baden, die Bestimmung des Hauptorts und die Ernennung der oberkeitlichen Beamten in diesem Canton durch das Directorium nicht annehmen könne.

Eine Bottschaft des Directoriums vom 8ten May unterrichtet den großen Rath von den großen Verdiensten, die sich die Bürger Repräsentanten, Michel von Böhnigen, und Fischer von Brienz um das Vaterland erworben haben, indem sie bey dem Einfall der Waldstättischen Truppen in dem Canton Oberland zu verhindern wußten, daß die Landschaften Brienz und Oberhaßli, nicht vom Geiste der Unruhe fortgerissen sich an die Feinde der Constitution anschloßen.

Das Directorium theilt dem gesetzgebenden Rathe

zugleich den bescheidenen Bericht mit, den diese beyden Volksrepresentanten demselben über die nähern Umstände dieser Begebenheit überreicht hatten.

Aus diesem Bericht erhellet, daß das Verdienst der Männer, die in dieser Lage der Dinge einen völligen Aufstand des Volks vorgebogen hatten, so wie der patriotische Geist der Gemeinde vom Brienz um so viel lobenswürdiger gewesen seye, da in dem gleichen Zeitpunkt der Befehl einer für das Land unerschwinglichen Naturallieferung vom französischen Commissär Rouhiere datiert vom 23ten Germinal in die dortigen Gegenden angekommen war, und das Volk in die gröste Bestürzung versetzt hatte; in diesen Umständen war es schwer die allgemeine verbreitete Unzufriedenheit zurückzuhalten, und doch gelang es den Freunden der Ordnung, die Ueberredung der Waldstädtischen Insurgenten zu entkräften.

Die beyden Volksrepresentanten Michel und Fischer geben dabey den Truppen der insurgierenden Cantone das ehrenvolle Zeugniß, daß sie sich bey diesem Einfall weder an Personen nochdem Eigenthum vergriffen, und am 1ten May ohne Unordnung wieder in ihr Vaterland zurückgezogen haben.

Dieser Bottschaft ist zugleich eine Zuschrift des Vollziehungs-Directoriums an die Bürger Representanten Michel und Fischer beygefügt, in welcher es ihnen das schöne Zeugniß ertheilt, sich in einen gefährlichen Zeitpunkt um des Vaterlandes Wohl verdient gemacht zu haben.

Das Direktorium ladet den großen Rath durch eine Bottschaft vom 9ten May ein, die Distrikts-Eintheilung der Cantone Solothurn und Luzern noch in heutiger Sitzung zu beschließen, damit bey dem mannigfaltigen Versuchen der Feinde des Vaterlandes unruhige Bewegungen in diesen Gegenden hervorzubringen

vorgebogen und alle Vorkehrungen zur allgemeinen Sicherheit, um soviel sicherer und geschwinder durch die bestellten Ortsobrigkeiten ausgeführt werden können.

Da bereits eine Commißion sich mit der Distrikts-Eintheilung des Cantons Solothurn beschäftigt, so wurde für die Eintheilung des Cantons Luzern eine besondere Commißion bestellt, die aus den Bürgern

Wyder
Kilchmann
Herzog von Münster,
Elmlinger und
Bucher von Budisholz bestehen soll.

Der Minister der französischen Republik, Bürger Mengaud, versichert die gesezgebenden Räthe in einem an sie erlassenen Schreiben vom 20sten Floreal, seines aufrichtigen Dankes für ihre herzliche Theilnahme an dem Zufall, der ihm gestern begegnet war.

Die provisorische Regierung von Lauis giebt in einem Schreiben, datiert Lauis den 2ten May, den gesezgebenden Räthen die Nachricht, daß der gröste Theil der Einwohner der ehmaligen Vogtey Lauis die helvetische Constitution angenommen habe; und fragt zugleich, ob das Wahlcorps die Beamteten auch aus seinem Schooße wählen könne, und ob die vom Volke gewählte provisorische Regierung bis zur Einsetzung der konstituirten Gewalten fortdauren soll.

Das Schreiben wird dem Senat mitgetheilt, die Fragen aber an eine Commission gewiesen.

Die provisorische Regierung des untern Rheinthals ertheilt in einem Schreiben, datiert Rheineck den 8ten May, den gesezgebenden Räthen die Nachricht, daß das untere Rheinthal bey seinen gehaltenen Volks-Versammlungen die helvetische Constitution einhellig angenommen habe.

Auch dieses Schreiben wird dem Senat zugesandt.

Der französische Commissair bey der Armee in der Schweiz überschikt dem grossen Rath folgendes Schreiben des französischen Directoriums:

Paris den 9ten Floreal, des 6ten Jahrs der einen und untheilbaren französischen Republik.

Das Vollziehungs-Directorium, an seinen Commissair in der Schweiz.

Das Vollziehungs-Directorium hat mit Mißvergnügen vernommen, daß in der Schweiz das Gerücht verbreitet würde, der Bürger Ochs habe sein Zutrauen verlohren. Es giebt euch den bestimmten Auftrag, alle diejenigen, die sich hievon irre führen liessen, des Gegentheils zu überzeugen. Das Directorium wird nie den eifrigen Muth vergessen, mit welchem Bürger Ochs dem Vaterland gedient, und dasselbe der Freiheit wieder geschenkt hat. Es macht sich eine Pflicht daraus, demselben das Zeugniß zu geben, daß ohne ihn die Oligarchie und die Feinde Frankreichs noch herrschend wären.

Auch hoft das Vollziehungs-Directorium, daß dieser achtungswürdige Bürger fortfahren werde, sich aller Mittel zu bedienen, sein Werk zu befestigen, und besonders sich jeder Abänderung der Constitution zuwider setzen, indem hinlänglich bewiesen ist, daß jede Aenderung unter anderer Form und Zeitpunkt, als die, welche in der Constitution vorgeschrieben sind, nur durch die Feinde der helvetischen Republik bewirkt werden kann, welche in derselben Unordnung oder Bürgerkrieg verursachen wollen, um dadurch die Schweiz unter das Joch ihrer alten Beherrscher oder einer fremden Macht bringen zu können.

Ihr werdet von diesen Gesinnungen das Vollziehungs-

Directorium, den Bürger Ochs, und alle Freunde der französischen Republik, für die ihr diese Mittheilung dienlich glaubt, unterrichten.

Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
unterzeichnet: M e r l i n.

Für das Vollziehungs-Directorium,
unterzeichnet: L a g a r d e.

Dem Original gleichlautend,
versichert durch den Regierungs-Commissair in der Schweiz.

Es wird beschloßen dieses Schreiben durch den Senat dem Bürger Ochs, Präsidenten desselben, mitzutheilen, und es in dem Protokoll in beyden Sprachen abdrucken zu laßen.

Der Senat bestätigt durch eine Bottschaft vom 10ten May den Beschluß, aus dem Canton Basel eine provisorisch militarische Macht für den Sitz der helvetischen Republik zu ziehen.

Johannes Waßmer von Wylau im Schwarzwald bitttet um die Erlaubniß, als ein Verwandter der catholischen Religion, die reformierte Bürgerin Elisabeth Frey von Densbüren im Canton Argau heyrathen zu dürfen.

Der große Rath geht über diese Petition zur Tagesordnung, weil die nach dem 5ten Artikel der Constitution bestimmte Gewissens-Freyheit alle Verbotte dieser Art aufheben müße.

Die Gesellschaft der Volksfreunde zu Bern begehrt in einer vom 8ten May des ersten Jahrs unsrer Freyheit datierten Adresse, daß den schweizerischen Truppen die im Sold des Königs von Sardinien stehen, befohlen werde sich nicht gegen den Freyheits-Drang der wackern Piemonteser kriegerisch gebrauchen zu laßen; sie wünscht zugleich, daß alle öffenlichen Ver-

handlungen von dem jetzigen Jahr, als dem ersten unsrer Freyheit datiert werden möchten.

Die Bürger Schönweitz und Rinter, legen eine Petition ein, in welcher sie den gesetzgebenden Rath auffordern, die Verordnung zu machen:

1. Daß die Mitglieder des geistlichen Standes überhaupt zu der Abschwörung eines besondern Bürgereids gehalten werden sollen.

2. Daß die Constitution jeden Sonntag nach der Predigt dem Volke erklärt werde.

3. Daß die Kirchengebeter und Gesänge, in welcher noch für die alte Regierung gebeten wird, abgeschaft werden.

Diese Petition wird mit der Adresse der Volksfreunde von Bern einer besondern Commission zur Untersuchung übergeben. Zu dieser Commission werden ernannt, die Bürger Representanten:

Egg, von Ellicken
Grafenried
Suter
Wyder
Secretan.

Ein Mitglied des Raths liest eine Reihe von Bemerkungen über die Bedürfnisse des Augenblicks und schließt mit dem Wunsch, daß das Volk von dem Vortheile der Revolution unterrichtet werden möchte, wozu er einige Vorschläge machte: an die gleiche Commission gewiesen.

Ein Glied der Versammlung tragt vor: der Canton Leman habe einen Geld-Aufbruch von 200, 000 Schweizer Liv. gemacht, und den Gläubigern zur Sicherheit den Ertrag des Salzhandels im Canton dafür eingesetzt; nun seyen die ehmaligen Aemter Petterlingen und Wistisburg vom Canton Leman abgerissen worden, und die Verwaltungs-Kammer von Freyburg beziehe das Geld

aus den dortigen Salzkaßen, wodurch denn die Sicherheit der Gläubiger des Cantons Leman geschwächt wurde.

Zur Untersuchung dieser Sache wird eine Commission niedergesezt, die aus den Bürgern

Desloes
Detray
Sekretan,
Zimmermann, und
Escher besteht.

Zugleich wird erkennt, daß die Verwaltungs-Kammer von Freyburg einstweilen die Salz-Kassen von Petterlingen und Wistisburg nicht berühren soll, und folgender Beschluß an den Senat abgesandt.

An den Senat.

den 10ten May.

Auf Anzeige, daß sich die Verwaltungs-Kammer des Kantons Freyburg Salzgeldern bemächtigen wolle, welche sich von verkauftem Salz in Petterlingen und Wistispurg befinden; da doch dieses Salzspecial verschiedenen Staats-Gläubigern hipothekiert seye, findet der grosse Rath dringend, den Schluß zu fassen, daß die Verwaltungs-Kammer von Freyburg diese Hipothek respectieren soll, bis die Sache näher untersucht seyn wird.

Bürger Präsident Huber und die beyden Secretairs Zimmermann und Secretan erinnern, daß ihre Amtszeit verflossen sey. Bürger Huber wird noch einmal zum Präsidenten gewählt; zu Secretairs, Bürger Escher und Carrard.

Der grosse Rath verwandelt sich in eine geheime Commission, und nach derselben wird die Sitzung aufgehoben.

Verbal-Prozeß

der Sitzung des Senats

vom 10ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Nach Verlesung des Protokolls, giebt der Bürger Zäslin von dem Erfolg seiner gestrigen Abordnung an den Bürger Minister Mengaud Nachricht — die Deputirten sind von demselben sehr freundschaftlich und dankbar für die Theilnahme der gesezgebenden Räthe an dem ihn betroffenen Ereigniß, empfangen worden.

Der große Rath übersendet einen Beschluß, betreffend die Einrichtung einer provisorisch-militairischen Wacht für den Siz der Regierung.

Der Senat genehmigt den Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Die, zur Untersuchung des Beschlusses, welcher die in England sequestrirten Schweizer-Güter betrift, niedergesezte Commission, legt folgenden Bericht ab, dessen unabgekürzte Einrückung, im Protokoll, beschlossen wird.

Nach reifer Ueberlegung, des der Untersuchung einer Commission unterworfenen Beschlusses des grossen Raths vom 9ten May, folgenden Innhalts:

1stens. Das Directorium soll begwältiget werden, ferners für die Erhaltung unsrer National- und Privat-Eigenthümer in England, zu sorgen, und uns alle allfählig mögliche Entschädigung zu versichern;

Das Directorium soll ferners eingeladen werden, sich über die Gründe und Ursachen des von den Engländern unsern Eigenthümern auferlegten Arrests, offizielle Nachrichten zu verschaffen, und uns dieselben mitzutheilen.

2tens. Solle allen helvetischen Bürgern, zur Bezahlung englischer Schulden, hauptsächlich aber in England, seit dem ersten jüngstverflossenen Aprill protestierten Wechselbriefen, eine 3 monatliche Frist, eingeraumt werden.

Hat die zu diesem Ende niedergesezte Commission über den ersten Artikel ungern gesehen, daß die französische Abfassung dieses Artikels sich so sehr von der deutschen unterscheidet, daß man sie als 2 verschiedene Beschlüsse ansehen könnte.

2tens. Daß, da man schon als Repressalien und zur Entschädigung den Arrest auf jedes in Helvetien sich befindende englische Eigenthum gestattet habe, das Directorium eben dadurch zu allen gesezmäsigen Vorkehrungen berechtiget seye, die zu Ausführung dieser Maßregeln etwas beytragen können.

3tens. Finden die Ausgeschossnen, dieser Artikel seye undeutlich, und rede von Entschädigungen, die sehr leicht auf eine zweydeutige Art könnte ausgelegt werden.

Zulezt konnte die Commission in diesem ersten Artikel des Beschlusses keinen andern Vortheil einsehen, als das Directorium zu bewegen, sich nach den Ursachen des Arrests zu erkundigen, und uns solche bekannt zu machen, welches das Directorium von selbst ganz gewiß thun wird — (und wie die Commission glaubt, schon gethan hat) ohne daß es deßwegen eines Beschlusses bedürfte, um die Directoren dazu einzuladen. Dem zufolge glaubt die Commission, dieser Artikel seye als unvollständig oder unnöthig anzusehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

A r a u,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des Senats, vom 10ten May.

Was den zweyten Artikel des Beschlusses betrift, laut welchem denen helvetischen Bürgern zu Abführung der englischen Schulden, hauptsächlich zu Wiederbezahlung der in England seit dem 1. Aprill protestirenden Wechseln, eine dreymonatliche Frist soll gestattet werden, hat die Commißion diese wichtige Maasregel aus zweyen Gesichtspunkten betrachtet, nehmlich in ihrer Verbindung mit der Politik und auch mit dem allgemeinen Interesse. In dieser lezten Rükſicht findet die Commission in der vorgeschlagenen Maßregel nur sehr geringe Privat-Vortheile, die Fremden, mit denen wir keinen Krieg führen, zum Nachtheil gereichen, und einen Theil der helvetischen Bürger auf Unkosten der andern begünstigt würden; denn man kann dem Schuldner keine Frist gestatten, ohne dadurch dem Gläubiger zu schaden;

Da aber der Schuldner und der Gläubiger eines auf England ausgestellten Wechsels, beyde Helvetier seyn können, so wäre die vorgeschlagne Maßregel unbillig, weil sie dem erstern zum Nachtheil des leztern begünstigt würde.

Will man aber diese Maßregel in Rücksicht auf die reine und vernünftige Politik und die damit verbundenen Interessen betrachten, so ergiebt sich, nach dem

Befinden der Commission, daß diese Vorkehr ungerecht wäre, weil sie Fremde, mit denen wir nicht auf feindlichem Fuß stehen, treffen könnten, und weil kein Gesez eine rückwirkende Kraft haben soll. Sie wäre auch unpolitisch, weil ihre Genehmigung wegen der Ungerechtigkeit derselben ohnfehlbar dem Nationalcredit einen nachdrücklichen Schlag versetzen würde, wodurch der Verkehr zwischen unserm Vaterlande und allen Nationen, mit denen wir handeln, bald unterbrochen würde. Eben dadurch würden alle unsere Fabriken wie auch unsere ganze Handlung zu Grunde gehen; und da es allgemein bekannt ist, daß unser Land sehr wenig fruchtbar ist, und also die wesentlichsten Hülfsquellen der Regierung aus dem Handel und aus der grossen Industrie seiner Einwohner fliessen, würde unsere neue Republik in ihren ersten Anfängen ihrem Verderben entgegen eilen.

Aus allen diesen und vielen andern Gründen, die die Ausgeschossenen annoch angeführt hätten, wenn sie diese nicht hinlänglich gefunden hätte, hat die Commission einhellig zu Verwerfung des Beschlusses gestimmt.

Der Senat erklärt, nach einer zum Theil in geheimem Comite gepflogenen Berathung, dem Gutachten gemäß, den Beschluß nicht annehmen zu können.

Ein Brief des B. Commissair Rapinas, datirt Zürich am 10ten Floreal, theilt dem Senat nachfolgendes Schreiben des fränkischen Vollziehungs-Directoriums mit.

Zürich den 17 Floreal, im 6ten Jahre der einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Der Regierungscommissair bey der fränkischen Armee in Helvetien, an die Volksrepräsentanten, die den helvetischen Senat ausmachen.

Den Brief, den ich vom Vollziehungs-Directorium der fränkischen Republik erhalten, und den ich die Ehre habe ihnen abschriftlich mitzutheilen, wird ihnen den Gegenstand dieser Sendung begreiflich machen; sie sind ersucht, demselben die nöthige Bekanntmachung zu verschaffen.

Republikanischer Gruß.

Rapinas.

Paris den 9ten Floreal, im 6ten Jahre der einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Das Vollziehungs-Directorium an seinen Commissair in der Schweiz.

Das Directorium vernimmt mit Mißvergnügen, daß man in der Schweiz das Gerücht ausgestreut hat, als habe B. Ochs das Zutrauen desselben verloren. Es giebt Euch den Auftrag, besonders allen denjenigen, die einigen Glauben dieser Verläumdung beygemessen, ihren Irrthum zu benehmen. Nie wird das Vollziehungs-Direktorium den feurigen Eifer vergessen, den der B. Ochs bewiesen hat, seinem Vaterlande zu dienen und dasselbige frey zu machen; es macht sich eine Pflicht daraus, ihm das Zeugniß zu geben, daß ohne sein Zuthun die Oligarchie und die Feinde der fränkischen Republik noch darin herrschen würden.

Das Vollziehungs-Directorium hofft auch, daß dieser schätzungswerthe Bürger fortfahren wird, alle seine

Kräfte anzuwenden, um seinem Werke Festigkeit zu geben, und vorzüglich um sich jedem Eingriff in die Constitution zu widersetzen; da bereits genug erwiesen ist, daß jede Veränderung in einer andern Form und in einem andern Zeitpunkte, als dem, der durch die Constitution selbst festgesetzt ist, nur von Feinden der helvetischen Republik angetragen werden kann, die nur Verwirrungen anrichten, oder gar einen Bürgerkrieg erregen wollen, vermittelst dessen sie die Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrscher oder einer fremden Macht bringen wollen. Sie werden die Gesinnungen des Vollziehungs-Direktorii des B. Ochs und allen Freunden der fränkischen Republik eröffnen, für die ihr dieses anzuvertrauen nöthig finden.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums.

Merlin.

Die Einrückung dieses Briefs ins Protocoll und der Druck desselben werden einmüthig beschlossen.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, betreffend persönliche Angriffe, die gegen unsern auswärtigen Minister in der Schweiz getrieben werden.

Der Senat genehmigt diesen Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Der B. Minister Mengaud dankt in einem Schreiben für den freundschaftlichen Antheil, den die gesetzgebende Räthe an seiner Person genommen haben.

Ein Schreiben des Präsidenten der provisorischen Regierung des Untern Rheinthals, zeigt an, daß dieses Land die Constitution angenommen hat.

Ein Schreiben der provisorischen Regierung von Lugano meldet, daß der District Lugano seine Wahlmänner gewählt habe, daß aber vor der Vereinigung des Meynthals und Lugaris noch nicht bekannt sey,

Sie bitten um Aufschluß über einige ihre vorzunehmende Wahlen betreffende Punkte.

Der grosse Rath übersendet den Beschluß über die Amtskleidung der Minister, Ober- und Unterstatthalter, Agenten, Cantonsverwalter, Ober- Cantons- und Districts-Richter.

Der Senat genehmigt den Beschluß und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Vereinigung der kleinen Cantone niedergesetzte Commission legt ihr Gutachten vor. Sie würde verschiedener Fehler wegen, die sie im Vereinigungsprojecte findet, die Verwerfung des Beschlusses anrathen; da aber der Bürger Rapinas in einem Schreiben, das beym grossen Rath liegen soll. und dem Senat noch nicht zugekommen ist, den projectirten Plan wirklich ausführen zu wollen, sich erklärt haben soll, so räth die Commission die Mittheilung dieses Schreibens abzuwarten.

Der Senat beschließt, der Brief des Commissairs Rapinas soll der Commission zugestellt werden.

Der grosse Rath übersendet den Beschluß, welcher die Instruction des Vollziehungs-Directoriums für die Regierungsstatthalter billiget.

Der Senat genehmigt die Instruction selbst sowohl als den Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Der Senat empfängt einen Beschluß über die Organisation des Directoriums. Die Berathung darüber wird auf morgen aufgeschoben.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß über Salzgelder, welche zur Hypothek eines besondern Anleihens dienen und die sich die Freyburgische Verwaltungskammer zueignen will.

Der Senat übergiebt den Beschluß einer aus den Bürgern Fornerau, Bedon und Bertholet bestehenden Commission zur Untersuchung.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

den 10ten May.

Der Regierungs-Stadthalter des Cantons Zürich, an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Präsident!

Bürger Directoren!

Mit Vergnügen zeige ich ihnen den Inhalt, eines diesen Augenblick erhaltenen Briefs von Appenzell, an.

„ Der helvetischen Constitution ist unser Canton beygetreten, dieses Ereigniß zeigen wir mit frohem Gemüthe an, und werden von Zeit zu Zeit die daherleitende weitere Vorkehrungen brüderlich mittheilen. "

Republicanischer Gruß und Hochachtung.

Zürich den 9ten May 1798.

In Abwesenheit des Regierungs-Stadthalters,
Tobler, Unter-Stadthalter.

Sitzung des großen Raths,

vom 11ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Die Sitzung wird mit Verlesung des Protocolls angefangen, und dasselbe genehmigt.

Das Directorium sendet durch eine Bottschaft vom Vollziehungs-Direktorium der fränkischen Republik zur Ehre des Bürgers Ochs, Präsidenten des helvetischen

Senats, das der große Rath schon in der vorigen Sitzung vom französischen Commissair Rappinas erhalten hatte.

Der Senat erklärt durch eine Bottschaft vom 10ten May, daß er den in einer geheimen Commission vom großen Rathe gemachten Beschluß über die Maaßregeln, wegen dem englischen Sequester verworfen habe.

Der Senat giebt durch eine andere Bottschaft vom 10ten May dem großen Rathe zu erkennen, daß er seinen Beschluß über das Costüm der Minister und anderer Beamten der Republik, genehmigt habe.

Der Senat zeigt durch eine dritte Bottschaft vom 10ten May dem großen Rath an, daß er den Beschluß über die Bestrafung derjenigen, so sich an der Person eines anerkannten auswärtigen Ministers vergreifen würden, angenommen habe.

Bürger Gabriel Mauloz beklagt sich in einer Adresse bey dem großen Rath, daß die Munizipalität von Bern eine Burger-Kammer und eine Insaßen-Kammer errichtet habe, welche nach ihrem Wohlgefallen Schweizerbürgere, die schon lange zu Bern ihre Wohnung gehabt, ohne daß sie sich vertheidigen können, gebiete, in 24 Stunden die Stadt zu räumen. Ein solches Verfahren, glaubt er, sey wider die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, und müßte natürlicherweise lauter Mißvergnügen erwecken. Er hofft, die gesetzgebenden Räthe werden nicht zugeben, daß eine Gemeinde sich ausschließliche Rechte anmaße.

Diese Addresse veranlaßt eine weitläufige Erörterung über die Bürgerrechte in den Gemeinden. Die Constitution hebt alle persönlichen und örtlichen Privilegien auf, reißte die Mauren nieder, die Jahrhunderte durch Stadt- und Landbürger trennten; jeder Schweizerbürger soll künftig im gemeinschaftlichen Vaterlande seinen Wohnsitz wählen können, wo er immer will. Aber die

Bürger einer Gemeinde besitzen miteinander ein gemeinschaftliches Gut; es ist so heilig als alles Eigenthum es jedem gerechten Gesetzgeber seyn soll, und an dem Mitbesitz und Mitgenuß dieser Gemeindegüter kann nur der Anspruch machen, der mit dem Willen der übrigen Besitzer und für eine billige Einkaufssumme dazu aufgenommen wird. Das sind die Grundsätze, welche die Gesetzgeber anerkennen; sie beschliessen also den Gegenstand der Adresse zur weitern Entwicklung an eine Commission von zwanzig Gliedern zu verweisen; in dieser Commission werden ernannt, die Bürger Repräsentanten Zimmermann, Haas, Oesch, Detray, Secretan, Hecht, Michel, Wildberger, Trösch, Rellstab, Anderwert, Schoch, Enz, Ehrnaud, Maulaz, Wyder, Koch, Kilchmann, Cartier und Eck, von Rycken.

Vier Abgeordnete von der Landschaft Toggenburg.

Die Bürger Grob
— Steger
— Hilpershausen
— Mettler

erscheinen vor dem großen Rath und legen ihr Beglaubigungs-Schreiben auf. Sie werden vom Bürger Präsidenten aufgefordert ihren Vortrag zu machen.

Sie tragen der Versammlung vor: Die Nachricht, daß die Landschaft Toggenburg getrennt worden, und an zwey verschiedene Cantone fallen soll, habe bey den Landleuten im Toggenburg eine allgemeine Bestürzung verursacht, durch so mancherlei gemeinschaftliche Verhältniße verbunden, wünschen sie sehnlichst auch forthin unter den gleichen obrigkeitlichen Beamten zu stehen. Sie haben die Constitution schon vor 20 Tagen angenommen; daß sie später sich constitutionsmäßig organisirten, sey ihre Schuld nicht, sey Schuld der Umständen, dafür sie keine unangenehmen Folgen tragen

sollten; die Bergleute im Toggenburg haben sich für die Revolution in ihrem Vaterlande verdient gemacht; sie hoffen also, daß ihre Wünsche vor den Freunden der Freyheit einiges Gewicht haben werden. Localursachen sprechen eben so sehr gegen die Trennung ihres Landes als die Bequemlichkeit seiner Bewohner fordern, daß sie ihre Ober-Gerichtshöfe und obrigkeitlichen Beamten in St. Gallen suchen sollen; der abgetrennte obere Theil des Landes enthalte ungefehr 6000 Einwohner und den einen Canton, um diese Volkszahl zu vergrößern, sey so wichtig nicht, um den Wunsch des gesammten Volkes zu übersehen.

Die Abgeordneten werden zur Ehre der Sitzung eingeladen. Ueber ihren Wunsch will sich der große Rath in keine Erörterung einlaßen, indem das Eintheilungs-Project, durch das ihr Bezirk getrennt wird, wirklich der Berathung des Senats übergeben seye. Es wird also beschloßen: Es sollen den Abgeordneten der ehmaligen Landschaft Toggenburg frey stehen, abzuwarten bis der Senat über den Eintheilungs-Beschluß der Cantone abgesprochen haben werde.

Durch eine Bottschaft vom 10ten May wird der große Rath vom Directorium eingeladen zu bestimmen, ob, von wem, und wie, die Wahlmänner, so wie die jetzt abgegangenen Mitglieder und Suppleanten der Verwaltungs-Kammer in Bern bezahlt werden sollen?

Die Frage wird an eine Commission gewiesen, welche aus den Bürgern Representanten Desloes, Gysendörfer und Wyder besteht.

Durch eine andere Bottschaft des Directoriums vom 10ten May wird dem großen Rath ein Schreiben des Bürger Weber, Regierungs-Stadthalter des Cantons Baden mitgetheilt, welcher die Anfrage macht, ob unter dem auf die Güter der Klöster, Abteyen und Stiftungen durch das Gesetz vom 8ten May gelegten

Sequester auch diejenigen Besitzungen begriffen seyen, welche auswärtigen Klöstern und Orden zustehen?

Ueber diese Frage wird zur Tagesordnung geschritten, weil das Gesetz bestimmt und ohne Ausnahme von den Gütern aller Klöster, Abteyen und Stiftungen die Sequestration verordne. Und dieser so motivirte Beschluß wird alsobald dem Directorium zugesandt.

Der grosse Rath an das Vollziehungs-Directorium,

den 11ten May 1798.

Bürger Directoren!

Ueber die Einsendung der Anfrage des Regierungs-Statthalters des Cantons Baden, wegen Sequestrierung der geistlichen Güter, welche auswärtigen Klöstern, und Stiftern gehören, geht der grosse Rath zur Tagesordnung über, indem das hierüber unter dem 8ten dies, erlassene Dekret bestimmt, alle geistlichen Klöster, Stifter und Abteyen, ohne Ausnahme der ins Ausland gehörigen, sind mit Sequester belegt.

Gruß und Achtung.

Durch eine dritte Bottschaft des Directoriums vom 10ten May wird dem großen Rath bekannt gemacht, daß der Canton Appenzell die helvetische Constitution angenommen habe! zugleich wird der große Rath eingeladen, die Eintheilung der nun vereinigten Cantone mit aller Beschleunigung in Berathung zu ziehen.

Es wird beschloßen diese Bottschaft an den Senat abzusenden, damit er seinen Entschluß über das Eintheilungspoject bald abfaßen möge.

Ein Mitglied des großen Raths fordert seine Amtsgenossen auf, den Anfang ihrer Laufbahn durch Gesetze zu bezeichnen, welche die Menschheit mit dem

reinsten Beyfall belohnen werde. Er macht daher den Antrag durch ein Gesetz die Tortur in ganz Helvetien abzuschaffen.

Die Versammlung ruft dem Redner lauten Beyfall zu und erhebt sich einmüthig das Gesetz vorzuschlagen, darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt:

An den Senat,

den 11ten May.

Der grosse Rath hat beschlossen: daß von jezt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschaft seyn soll.

Arau den 11ten May.

Bürger Appentel von Freiburg laßt dem großen Rath für das ihm erwiesene Zutraueu danken; er kann keine von den Stellen der Canzley annehmen, weil er schon beym Regierungs-Stadthalter des Cantons Freyburg als Secretär angestellt. sey.

Die Commission, die zu einem Vorschlag für die Staats-Siegel angestellt war, legt ihr Gutachten vor, welches alsobald angenommen, und darüber folgender Beschluß an den Senat abgesandt wird:

An den Senat.

vom 11ten May.

Auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums, das Symbol zu bestimmen, dessen es sich zu seinem Siegel bedienen soll, hat der grosse Rath beschlossen:

1stens. Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeil überreicht, soll das Symbol des Siegels der helvetischen Republik seyn.

2. Es sollen vier Haupt-Siegel seyn, und auf jedem

derselben soll die Umschrift seyn: Helvetische Republik.

1stens. Ein grosses Staats-Siegel, mit welchem das Directorium Gesetze, Verhandlungen und Verträge besiegelt.

2tens. Ein kleines Siegel, welches das Directorium zu seiner Correspondenz gebraucht.
Auf diesen beyden soll unten das Wort stehen: Directorium.

3tens. Ein Siegel für den Senat, unten soll stehen: der Senat.

4tens. Ein Siegel für den grossen Rath, auf dem unten stehen soll: der grosse Rath.

Arau den 11ten May.

Ein Mitglied schlagt ein anderes Symbol für die Verwaltungs-Kammer vor, dieser Vorschlag wird an die Commission gewiesen.

Ein anderes Mitglied macht den Antrag, dem Beklagten vor Gericht, deme die Constitution einen öffentlichen Ankläger aufstellt, auch einen öffentlichen Vertheidiger an die Seite zu geben. Der Antrag wird an die zur Entwerfung einer Criminal-Gesetzgebung niedergesetzte Commission verwiesen.

Ein anderes Mitglied findet sein Gefühl durch den Anblick so vieler Hochgerichte die er überall sieht, beleidigt; er will daß diese Dennkmäler der Barbarey voriger Zeiten niedergeworfen werden.

Dieser Antrag wird bis zur Erörterung der Criminal-Gesetzgebung aufgeschoben.

Bürger Haas wird zum Vice-Präsidenten ernennt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats,

den 11ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Der Beschluß über die innere Organisation des Directoriums wird wiederholt abgelesen, und da sich einerseits die vom Senat bereits mißbilligte Vereinigung des Siegels und der Unterschrift in einer Person abermals in dem Beschluß findet; anderseits derselbe in der Bewilligung für die Directoren, sich 10 Stund von der Residenz, fünf Tage lang ohne Autorisation zu entfernen, das Ausland nicht ausgenommen hat, so erklärt der Senat, den Beschluß nicht annehmen zu können.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, welche die Amtssprüche verschiedener Trager protestierter Wechselbriefe der vorigen bernerischen Regierung auf London und Wien betrift; derselbe geht dahin, daß wenn die Forderungen durch die Verwaltungs-Kammer in Bern für rechtmäsig werden erkannt worden seyn, sie als Schuldner der helvetischen Republik angesehen und dem Directorium aufgetragen werden soll, dieselben bald möglichst ganz oder für einmal zum Theil, nach Maßgabe der Anforderung, bezahlen zu lassen.

Der Beschluß ist von einem Schreiben des Directoriums, das zu demselben einladet, und von einem Vorstellungsschreiben des dabey vorzüglich interessirten Wechselhauses Ernst und Schmied in Bern begleitet.

Nach einer in geschlossener Sitzung gehaltenen Berathung übergiebt der Senat den Beschluß einer Com-

mission zu näherer Prüfung, und ernennt in dieselbe die Bürger Repreſentanten

Forncrau,
Keller,
Vauche,
Lüthi,
Zäßlin,
Dolder,
Meyer von Arau, und
Ochs.

Der groſſe Rath theilt einen Brief des Vollziehungs-Directoriums mit, worinn daſſelde die im Canton Appenzell geſchehene Annahme der Conſtitution anzeigt, und die geſezgebenden Räthe einladet, die Eintheilung der bis dahin nicht vereinigten Cantone mit aller Beſchleunigung in Berathung zu nehmen.

Die zu Unterſuchung des Beſchluſſes, über die neue Eintheilung der kleinen Cantone, niedergeſezte Commiſſion, wiederholt ihren geſtrigen Bericht, und fügt demſelben bey, daß, da die in einer Erklärung des Bürger Commiſſair Rapinas enthaltene Eintheilung dieſer Cantone ganz verſchieden ſeye, von jener, welche der groſſe Rath in ſeinem Beſchluß vorſchlägt, ſo rathe ſie neuerdings zu Verwerfung des Beſchluſſes.

Der Senat erklärt, den Beſchluß nicht annehmen zu können.

Zu Unterſuchung des Beſchluſſes, ob und wie die ledigwerdenden Stellen in der Legislatur und den Diſtrikts-Gerichten ſollen wieder beſezt werden, wird eine aus den Bürgern

Muret,
Münger, und
Rhan beſtehende Commiſſion niedergeſezt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

vom 11ten May.

Billiter, Volks-Representant von Stäfa des Cantons Zürich, Mitglied des gesezgebenden Raths in Arau; an das Vollziehungs-Direktorium der einen und unzertheilbaren helvetischen Republik, versammelt in Arau.

Bürger Directoren!

Gleich, nachdem ich das gestern an euch in Winterthur abgefaßte Schreiben geschlossen, reiseten mein Collega und ich von da ab, um uns nach St. Gallen und den dortigen Gegenden zu verfügen; allein, kaum waren wir ein paar Stunden auf der Strasse, so begegneten uns zwey Deputirte von Gossau und Appenzell, die uns berichteten, daß überall in ihren Gegenden keine Widersezlichkeit, die Constitution anzunehmen, mehr herrsche, wenige Gemeinden des obern Rheinthals ausgenommen, die sich aber auch zum Ziele legen werden, ehe sie das äusserste abwarten; auf diese erfreuliche Nachricht kehrten wir mit ihnen zurück hieher, wohin solche, diesen Bericht auch dem Obergeneral Schauenburg zu hinterbringen, besondern und eigentlichen Auftrag hatten.

Republikanischer Gruß und Hochachtung

Euer bereitwilligster

Zürich den 9ten May 1798.

Billiter.

Auszug eines Schreibens des Statthalters des Cantons Leman, an das Vollziehungs-Directorium der helvetischen Republik.

Bex den 8ten May 1798.

Als schon bis an einen kleinen Theil das ganze Wallis die Constitution angenommen hatte, und bereits die Deputation und die meisten Beamten ernennt waren,

so überfielen etwa 1200 Uebelgesinnte, welche nach und nach bis auf 2000 anwuchsen, mit zwey Canonen die Stadt Sitten, und zwangen sie zu capitulieren. Die Wahlversammlung gieng auseinander, und der französische Resident zog sich nach St. Maurice zurück. Er forderte die Munizipalität von Bex auf, den bedrängten Unter-Wallisern Hülfe zu schicken, der Generalmarsch wurde geschlagen, und sogleich marschierten 100 Freywillige und 20 Dragoner ab, die man schon vorher dem Residenten zugeschikt hatte. Da ich meine Gegenwart nothwendig glaubte, so reisete ich sogleich von Lausanne ab, und langte heute morgen um 8 Uhr hier an. Die Verwaltungs-Kammer von Wallis begehrte Hülfe von mir. Sogleich befahl ich alle die Truppen zu versammeln, die in dieser Gegend waren, nemlich 500 Mann und 4 Kanonen, welche heute noch bis St. Maurice marschierten. Nachher erhielt ich noch Nachricht vom Unter-Statthalter in Vevay, daß das französische Bataillon von 800 Mann und 30 Husaren, welchem ich auf seinem Marsche nach Milden einen Befehl vom Residenten Mangourit zugeschikt hatte, heute Abend in Vivis morgen in Aelen, und übermorgen in Wallis seyn werde, so daß nun die Ruhe bald wieder hergestellt seyn wird. Ich freue mich, Bürger Directoren, euch nachfolgenden Zug von Patriotismus des Bürgers Perdonet mitzutheilen. Er ist Mitglied der Verwaltungs-Kammer des Kantons, war wegen seiner Gesundheits-Umständen genöthigt, seine Verrichtungen einige Tage einzustellen, und befand sich gestern Morgen in Vivis. Mit Unwillen hörte er schon eine Zeitlang den Generalmarsch schlagen, ohne daß die Freywilligen zu den Waffen griffen. Er nimmt Sabel, Flinte und Habersack, und marschiert hinter den Tambours; bald versammeln sich etwa 100 Freywillige, beschämt durch sein Beyspiel; sie marschieren nach Bex, und Perdonet legt erst hier seinen Habersack und Waffen ab. Er wollte heute noch weiter marschieren, und nur mit vieler Mühe konnte ich ihn bewegen, seine Gesundheit zu schonen.

A r a u,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Sitzung des großen Raths,

Den 12ten May 1798. Vormittags.

Vice-Präsident: Bürger Haas.

Das Protocoll wird abgelesen und genehmiget.

Eine Bottschaft des Senats vom 11ten May bringt die Nachricht, daß er den Beschluß des großen Raths vom 9ten May über die innere Organisation des Directoriums verworfen habe.

Da diese Organisation nothwendig festgesetzt werden sollte, so wird der Commission, die sich schon damit beschäftigt hatte, aufgetragen, noch einmal den Versuch eines neuen Vorschlags zu machen.

Eine andere Bottschaft des Senats vom 11ten May enthält die Anzeige, daß er den Beschluß des großen Raths vom 2ten May über die Vereinigung der kleinen Cantone in drey größere nicht angenommen habe.

Auf die Bemerkung, daß dieses Geschäft wirklich in den Händen des französischen Commissärs und des Ober-Generals liege, und man folglich erwarten müße, was diese darüber verfügen werden, gieng die Versammlung zur Tagesordnung über.

Die Commission zur provisorischen Districts-Eintheilung des Cantons Zürich legt ihr Project vor. Sie

giebt dem Canton 15 Districte, deren Umfang durch natürliche Grenzen bestimmt wird, der gröste enthält ungefehr 17500, der kleinste 8000 Seelen. Der Hauptort des Cantons ist Zürich.

Das Project wird vom großen Rath angenommen und mit folgender Resolution an den Senat abgesandt.

An den Senat.

Der große Rath hat die provisorische Eintheilung des Cantons Zürich in Districte, so hier beigelegt wird, gutgeheissen.

Arau den 12ten May 1798.

Die Commission zur provisorischen Eintheilung des Cantons Solothurn macht ihren Vorschlag, nach welchem der Canton fünf Districte erhalten soll. Der Hauptort ist Solothurn.

Dabey wird angemerkt, daß einige Dörfer, die zu dem Distrikt Büßerach gehören sollten, ganz im französischen Departement des Schreckenbergs eingeschloßen sind, und deswegen angesehen werden, als ob sie schon zur französischen Republik gehörten; es wäre deßwegen nöthig, ihr Loos zu entscheiden, damit die Bewohner dieser Dörfer, Witterswil, Bettwil, Flühe, Hofstetten, Metzerlen, Rottersdorf und Kleinlützel, nicht mit doppelten Lasten beladen würden.

Der große Rath findt aber, diese Dörfer müßen so lange als wirklich bestehende Theile der helvetischen Republik angesehen werden, bis ein Vergleich über dieselben geschlossen werden könne, zu welchem man die Einleitung von der französischen Republik erwarten wolle.

Das Eintheilungs-Project wird angenommen und mit folgender Resolution an den Senat übersandt.

An den Senat.

Der große Rath hat die hier beygefügte provisorische Eintheilung des Cantons Solothurn in Districte, gutgeheissen.

Arau, den 12ten May 1798.

Da die Districts-Eintheilung des Cantons Baden höchst nothwendig beschloßen werden sollte, und das Vollziehungs-Directorium vorzüglich darauf dringt, um in diesem, mit Anarchie täglich mehr bedrohten Lande, die Cantons-Obrigkeiten einzuführen, so wird das Geschäfte dieser Eintheilung der gleichen Commission übergeben, die schon zweymal daran gearbeitet hatte, um so geschwind als möglich, einen neuen Versuch vorzulegen.

Durch eine dritte Bottschaft vom 12ten May giebt der Senat dem großen Rath die Nachricht, daß er den Beschluß vom 7ten May über die Ersetzung der abgehenden Glieder aus den gesetzgebenden Räthen und den Districs-Gerichten, angenommen habe.

Da die deutsche und französische Redaction dieser Bottschaft nicht miteinander übereinstimmten, so ward beschloßen, den Senat einzuladen, die nöthige Gleichförmigkeit in der Ausfertigung beyder Theile seiner Bottschaften zu besorgen, und darüber folgende Resolution dem Senat zugestellt.

An den Senat.

Der große Rath ladet den Senat ein, demselben seine Decrete in beyden Sprachen völlig gleichlautend abgefaßt zu zusenden.

Das Directorium begehrt durch eine Bottschaft vom 11ten May eine Verlängerung des Termins, der den Verwaltungs = Kammern zur Einsendung eines Verzeichnißes des Staatsvermögens in ihren Cantonen, durch ein Gesetz vom 23sten Aprill gegeben worden war.

Es ward beschloßen diesen Termin noch um vier Wochen zu verlängern, und darüber folgende Resolution an den Senat abgelaßen.

An den Senat.

Auf Einladung des Vollziehungs = Directoriums vom 11ten May, hat der große Rath den Verwaltungs-Kammern noch eine Verlängerung von vier Wochen gestattet, um das, laut Gesetz vom 23sten Aprill, anbefohlene Verzeichniß über das in jedem Canton sich befindende Staatsvermögen dem Directorium einzugeben.

Arau den 12ten May.

Das Directorium ladet durch eine zweyte Bottschaft vom 10 May die gesetzgebenden Räthe ein, den Sinn des 83 Artikels der Constitution näher zu bestimmen, indem sich dort in dem Ausdruck: „ Polizey Beamten " ein Doppelsinn befinde, der gehoben werden müße.

Der große Rath erklärt, daß in dem angeführten Artikel eine Verwechslung der Benennung geschehen sey, indem anstatt Polizey=Beamten, das Wort Justiz=Richter stehen sollte.

Dieser Beschluß wird in eine Resolution verwandelt und an den Senat abgesandt.

An den Senat.

Auf Einladung des Directoriums vom 10ten May, den Sinn des 83ten Artikels der Constitution näher zu bestimmen, indem sich dort in dem Ausdruck

„Polizey-Beamten" ein Doppelsinn befinde, der gehoben werden müße: hat der große Rath erklärt, daß in dem angeführten Artikel eine Verwechslung der Benennung geschehen sey, und daß anstatt Polizey Beamten, Justizrichter stehen soll.

Arau den 8ten May 1798.

Das Directorium zeigt den gesetzgebenden Räthen durch eine Bottschaft vom 11ten May an, daß der französische Kriegs-Commissair Pommier, durch einen Befehl, eine Münzgattung von alten französischen Thalern, nach einem von ihm bestimmten Werthe, im Canton Freyburg in Umlauf gesetzt habe. Es hat gefunden, daß durch diese Verfügung den Rechten der höchsten Gewalten der Republik auf eine sehr beleidigende Weise vorgegriffen worden sey, und hat deswegen die Ausführung des Befehls des französischen Commissairs vorläufig suspendirt, und ladet nun die gesetzgebenden Räthe ein, denselben durch ein Decret gänzlich aufzuheben.

Der große Rath gab der Verfügung des Directoriums den lebhaftesten Beyfall, und auf den Vorschlag eines Mitglieds ward beschloßen:

1. Der Befehl des französischen Commissairs soll aufgehoben seyn.

2. Dem Directorium soll für sein standhaftes Bemühen, die Ehre der Nation zu sichern, und ihre Rechte zu handhaben, sowohl in diesem Falle, als bey seinen nachdrücklichen Maßregeln wegen der Verhaftnehmung des Präsidenten der Wahlversammlung zu Bern, das Vergnügen, der Beyfall und der Dank der gesetzgebenden Räthen bezeugt werden.

Auf diesen Beschluß ward folgende Resolution an den Senat abgefaßt.

An den Senat.

Auf Anzeige des Vollziehungs-Directoriums durch eine Bottschaft vom 11ten May, daß der französische Kriegs-Commissair Pommier, in dem Canton Freyburg eine Geldsorte von alten französischen Thalern in Umlauf gesetzt, und den Werth davon eigenmächtig bestimmt habe: Worauf es vorläufig die Suspension des Arrêté des französischeu Commissairs verordnet habe.

Hat der grosse Rath beschlossen:

1) Dieses Arrêté des französchen Commissairs Pommier soll aufgehoben seyn.
2) Dem Directorium soll das lebhafte Vergnügen bezeugt werden, von welchem die gesezgebenden Räthe über seine kräftigen Maßregeln durchdrungen sind, um die Ehre der Nation zu sichern, und ihre Rechte zu handhaben, sowohl in diesem Falle, als auch bey Gelegenheit der Verhaftung des Präsidenten des Wahlcorps zu Bern.

Arau den 12ten May.

Durch eine vierte Bottschaft vom 11ten May sagt das Directorium den gesezgebenden Räthen, daß ungeacht seiner oft wiederholten driugenden Vorstellungen, die so nothwendige Distrikts-Eintheilung mehrerer Cantonen noch nicht erfolgt sey, daß folglich die Beamten und die Gerichtsstellen im Canton Baden, Leman, Luzern, Solothurn, Zürich und Thurgau noch nicht haben gewählt und eingesezt werden können, da doch indessen die innere Gährung überall sichtbarer werde, und an so vielen Orten sich unverkennbare Spuren conterrevolutionairer Bewegungen offenbaren; ein Uebel das immer weiter um sich greifen müsse, wenn man noch länger zögern wolle, durch Organisation der untern Gewalten der Regierung, Kraft und Leben zu

geben, dem zufolge erklärt das Directorium den gesezgebenden Räthen, daß es alle Verantwortlichkeit für die Folgen von sich ablehnt, welche aus der Vernachläßigung jener Maßregeln erwachsen könnten.

Der große Rath im Bewußtseyn, daß er alles gethan habe, was von ihm abhangt, um die so nothwendige Districts-Eintheilung der Cantone zu beschleunigen, beschließt, das Schreiben des Directoriums an den Senat zu übersenden, und durch eine beygefügte freymüthige Erklärung die Verantwortlichkeit auch von sich abzulehnen. In dieser Absicht wird folgende Resolution dem Senat übergeben.

An den Senat.

Bürger Senatoren!

Da nach dem beyliegenden Schreiben des Vollziehungs-Directoriums, dasselbe die gesezgebenden Räthe verantwortlich macht, für alle traurigen Folgen, welche aus der Langsamkeit der Distrikts-Eintheilungen herrühren könnte, und der grosse Rath hierüber, in Rücksicht seiner eingegebenen selbst mehrmal wiederholten Vorschläge, diese Verantwortlichkeit nicht auf sich laden kann; so theilt er dieses dringende Schreiben des Vollziehungs-Directoriums dem Senat mit der bestimmten Erklärung mit, daß er alle Verantwortlichkeit, die aus diesem wiederholten Aufschieben auf die gesezgebenden Räthe fallen könnte, ganz von sich ablehnt.

Arau den 12ten May.

Zur Eintheilung des Cantons Oberlands, wird eine Cominission ernennt, die aus den Bürgern Repräsentanten:

Koch
Michel und
Fischer besteht.

Eine vorgelegte Petition der Gemeinde Montagni, wird an die Commission gewiesen, die sich mit der Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg beschäftigt.

Die Commission, die zur Untersuchung der Frage niedergesetzt worden, welche das Directorium, den 10ten May, über die Bezahlung der Wahlmänner und entlassenen Verwalter des Cantons Bern, den gesetzgebenden Räthen vorgelegt hatte, legt einen Bericht ab, der nach einigen Erörterungen, über das zum Grund gelegte Gutachten, angenommen, und dem Senat durch folgende Resolution zur Bestätigung vorgelegt wird.

An den Senat.

Auf die Bottschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 10ten May, durch welche die gesezgebenden Räthe eingeladen werden, zu bestimmen, ob, wie, und von wem die Wahlmänner sowohl, als die entlassenen Mitglieder der Verwaltungs-Kammer zu Bern und ihre Suppleanten bezahlt werden sollen? beschließt der grosse Rath: daßdie Wahlmänner, wie auch die Mitglieder der Verwaltungs-Kammer zu Bern und ihre Suppleanten entschädigt werden sollen.

Die erstern durch die Gemeinden, wo sie erwählt worden, mit vier Berner-Franken für jeden Tag.

Die Leztern aber, nemlich die entlassenen Mitglieder der Verwaltungs-Kammer und ihre Suppleanten, die würklich in Thätigkeit waren, durch die Verwaltungs-Kammer von Bern, auf Rechnung des Staats, täglich zu acht Berner-Franken berechnet.

Arau den 12ten May.

Der Senat bestätigt durch eine Bottschaft vom 12ten May, den Beschluß des großen Raths vom 10ten May über die von der Verwaltnngs-Kammer in Freyburg

angesprochenen Salzgelder von Petterlingen und Wislisburg.

Der Senat bestätigt ferner durch eine Bottschaft vom 12ten May, den Beschluß des großen Raths vom 11ten May, über die Staats-Siegel der helvetischen Republik.

Der Senat bestätigt ebenfalls durch eine Bottschaft vom 12ten May die Abschaffung der Tortur, nach dem Beschluß des großen Raths vom 11ten May.

Der neuaufgelegte Rapport der Commission, über die Eintheilung der großen Gemeinden in mehrere Sectionen wird vom großen Rath genehmigt, und dem Senat zugesandt.

Endlich wird der große Rath durch eine Bottschaft vom Senat unterrichtet, daß er die Einladung, seine Bottschaften in beyden Sprachen gleichförmig abzufaßen, genehmigt habe.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Provisorische Eintheilung des Cantons Zürich in Distrikte.

1ster Distrikt, Hauptort Benken, enthält

Die Gemeinde Feuerthalen, Trülliken, Lauffen, Marthalen, Ossingen, Benken, Andelfingen diseits der Thur, Stainheim, Ramsen, Dörflingen; er enthält den Landesbezirk zwischen dem Rhein und der Thur, bis an die Grenzen des Thurgäus, mit Inbegriff der bisher isoliert gestandenen Oerter Rheinau, und Stein; enthält circa 11000 Menschen.

2ter Distrikt, Hauptort Andelfingen, enthält

Andelfingen, Dorf, Flach, Berg, Norbaß, diseits der Töß, Dättliken, Buch, Henckart, Räftenbach,

Hettlingen, Seüzach, Tägerlen, Deynhart und Altikon; enthält circa 9730 Menschen.

3ter Distrikt, Hauptort Winterthur, enthält

Winterthur, Ober-Winterthur, Wülflingen disseits der Töß, Töß, Veltheim, Seen, Wiesendangen, Rikenbach, Elliken und Stadel; enthält circa 11185 Menschen.

4ter Distrikt, Hauptort Ellgg, enthält

Ellgg, Ellsau, Schlatt, Zell, Turbenthal, und die innert den Züricher Grenzen gelegenen Dorfschaften und Höfe, der Pfarreyen Gachnang, Audorf, Auwangen, und Bichelsee; enthält circa 13000 Menschen.

5ter Distrikt, Hauptort Fehraltorf, enthält

Sternenberg, Baumen, Wyla, Wildberg, Weislingen, Kyburg, Illau, disseits der Kennt, Fehraltorf, Rußiken, Hitnau, Pfäffiken; enthält den Landesbezirk zwischen der Töß und dem Steinenbach, von Hörndli an, bis an die Kennt, und dem Pfäffiker-See, und dem Gebirgsrücken, der sich von diesem See an die Töß gegen Baumen, und von da längst diesem Fluß bis auf Gallenbrunn herauf zieht; enthält circa 14700 Menschen.

6ter Distrikt, Hauptort Baßerstorf, enthält

Illau, disseits der Kennt, Lindau, Brüten, Embrach, Pfungen, Wülflingen disseits der Töß, Rohrbaß, Lufingen, Kloten, Baßerstorf, Wangen, Dietliken, und Wallißellen.

7ter Distrikt, Hauptort Bülach, enthält

Eglisau, Wyl, Rafz, Bachs, Glatfelden, Weyach,

Stadel, Bülach, Niederweningen, Schöflistorf, Steinmaur, enthält den ganzen Landesbezirk ausserhalb dem Rhein, bey Eglisau mit der Gegend westlich, dem Eschenmooser-Hügel bis an die Lägeren und die Grenze von Baden und dem Rhein; enthält circa 10900 Menschen.

8ter Distrikt, Hauptort Regenstorf, enthält

Regensperg, Buchs, Dälliken, Regenstorf, Otelfingen, Weiningen, Höngg, Affholtern, Oberglat, Niederhaßli, Bubendorf, Schwammendingen, Rümlang, Seebach, Wipkingen, Dielstorf, enthält den ganzen Landesbezirk zwischen der Lägeren, der Limmat, der Glatt, und dem Geißberg; enthält circa 11300 Menschen.

9ter Distrikt, Hauptort Zürich, enthält

Zürich, St. Jakob, Spannweid, Kreuz, Wiedicken, Leimbach, Engi, Altstätten, Albisrieden, Ober- und Unterstraß, Flunteren, Hottingen, Rießbach, Hirschlanden, Wollishofen, und Wytiken.

Enthält die Stadt Zürich, mit allen in dieselbe pfarrgenössigen Gemeinden und dem Bezirk zwischen der Limmat und dem Uetliberg, mit Wollishofen und Wytiken; enthält circa 17500 Menschen.

10ter Distrikt, Hauptort Metmenstätten, enthält

Knonau, Metmenstätten, Maschwanden, Ottenbach, Hedingen, Bonstädten, Birmenstorf, Utiken, Urdorf, Kappel, Stalliken, Afholteren, Augst, Hausen, Rifferschweil; enthält den ganzen Landesbezirk des Cantons Zürich süd-westlich dem Albisberg; enthält circa 12650 Menschen.

11ter Distrikt, Hauptort Horgen, enthält

Kilchberg, Langnau, Rüschliken, Thalweil, Oberrieden, Horgen, Wädenschweil, Richtenschwyl, Hüten, Schönenberg, Hirzel; begreift das linke Zürich-See-Ufer bis an den Albisberg; enthält circa 12000 Menschen.

12ter Distrikt, Hauptort Meilen, enthält

Zolliken, Zumiken, Küßnacht, Erlibach, Herliberg, Meilen, Uetiken, Männidorf, Stäfa Hombrechtiken; begreift das rechte Zürich-See-Ufer, bis auf die Höhe, des längst demselben fortlaufenden Hügels; enthält circa 16300 Einwohner.

13ter Distrikt, Hauptort Grünningen, enthält

Grünningen, Bubigheim, Gosau, Otweil, Egg, Mönch-Altdorf, Rüti, Düreten; begreift die Gegend von der mit dem rechten Ufer des Zürich-See's fortlaufenden Hügelkette, bis an die Hügelkette, welche das Thal von Grünningen vom Thal von Wetziken trennt; enthält circa 10000 Menschen.

14ter Distrikt, Hauptort Uster, enthält

Metziken, Uster, Maur, Fällanden, Schwerzenbach, Volketschweil, Greifensee; enthält die Gegend vom Pfäffiker-See bis an die nordöstliche Seite des Zürichberges; enthält circa 10200 Menschen.

15ter Distrikt, Hauptort Wald, enthält

Wald, Fischenthal, Bärenschweil, Hinnwyl, enthält die Gegend von der Tockenburger, Gaster und Rapperschweiler Grenze an, bis an den 13ten, 14ten und 15ten Distrikt; enthält circa 11300 Menschen.

Summa aller Einwohner des Cantons: 1,71,765.

Provisorische Eintheilung des Cantons Solothurn in Distrikte.

Bürger Repräsentanten,

Die eingesetzte Commission schlagt dem großen Rath folgende provisorische Eintheilung des Cantons Solothurn in Distrikte vor:

1ter Distrikt, Hauptort Solothurn, enthält:

Die Gemeinden Grenchen, samt den Höfen Allerheiligen, und Tad, Bettlach, Selzach, Bag, Altren, Bönigwil, Oberdorf, Bellach, Längendorf, Solothurn, St. Niclaus, Rüttenen, sammt den Höfen Widlisbach und Gallmis, Gunstberg, Niederwil, sammt den Höfen Palm, Huperstorf, Kammersrohr, Flumenthal, Riedholz, sammt den Höfen Feldbrunnen.

2ter Distrikt, Hauptort Biberist, enthält:

Die Gemeinden, Schnotwil, Goßliwil, Biezwil, Lüterswil, Messen, Brunnenthal, Eichholz, Balm, Oberramsern, Aettigen, Aettighofen, Gachliwil, Hessigkofen, Tschepach, Bieberen, Mühlidorf, Brüglen, Büchegg, Kyburg, Küttigkofen, Lüßlingen, Rennigkofen, Lüterkofen, Ychertswil, Lohn, Ammans-Eich, Biberist, Zuchwil samt den Höfen Schöngrien, Blechenberg, Emmenholz, Lutterbach, Deittlingen, Subingen, Etzikon, Bolken, Aeschi, samt Stein und Burg Aeschi, Hünicken, Horrnal, Därendingen, Kriegstetten, Oetkingen, Halten, Heinrichswil, Heriswil, Wimstorf, Recherswil ober und unter Gerleffingen.

3ter Distrikt, Hauptort Ballsthal, enthält

Die Gemeinden St. Joseph oder Gänsbrunnen, Welschenror, Herbetswil samt Hammer Höfe, Andermannsdorf, Mazendorf, Laupersdorf, Hongen, Ballsthal, Klußer, Ramiswil, Holderbank, Oenzingen,

Ober- und Nieder-Büchsiten, Egerkingen, Herhangen, Reuendorf, Wolfwil, Kestenholz.

4ter Distrikt, Hauptort Olten, enthält

Die Gemeinden Fulenbach, Bonningen, Goesgen, Kappel, Hägendorf, Rickenbach, groß und klein Wangen, Olten, Ifenthal, Hauenstein, Wiesen, Kienberg, Winznau, Marhen, Lostdorf, Ober-Goßgen, Nieder-Goßgen, Stüßlingen, Trimbach, Winznau, Rohr, Erlensbach, Kienberg, Wöschnau, Schönenwerth, Gränzenbach, samt Hofen, Däniken, Duliken, Starkirch, Wil, Walterswil.

5ter Distrikt, Hauptort Büsserach, enthält

Bärschwil, Grindel, Beinwil, Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Fehren, Himelried, samt den Höfen Kastel, Schindelboden und Steffen, Rothenris und Engi, Nunningen, Zulwil, Meltingen, Seben, Büren, Nuglen und St. Pantaleon, Hochwald, Geinpen, Dornekdorf, Dornekbrug, Witterswil, Bettwil, Flühe, Hofstetten, Metzerlen, Rottersdorf, Kleinlützel.

Arau den 12ten May 1798.

Verbal-Prozeß
der Sitzung des Senats.
den 12ten May.
Präsident: Bürger Ochs.

Die zur Untersuchung des Beschlusses, über die Ergänzung der allfällig abgehenden Mitglieder der gesezgebenden Räthe und Distrikts-Gerichte, niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab, und räth, den Beschluß anzunehmen; sie hätte gewünscht, darinn bestimmt zu sehen, ob die zur Ergänzung der Distrikts-Gerichte auf die vorgeschlagene Art gewählten Glieder bey der nächsten Wahl-Versammlung auch wiederum in die Wahl kommen

könnten; sie glaubt aber, diese Auslassung könne durch eine andere Resolution gehoben werden.

Der Senat genehmigt den Beschluß, und übersendet ihn an das Vollziehungs-Directorium.

Die zur Untersuchung des Beschlusses vom 10ten May, betreffend die Gelder der Salzkassen zu Peterlingen und Wistisburg, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab, und räth, den Beschluß anzunehmen.

Der Senat genehmigt denselben, und überseudet ihn dem Vollziehungs-Directorium.

Die Wiederbesetzung des Büreau wird vorgenommen, und durch allgemeinen Beyfalls-Zuruf der Bürger Präsident Ochs neuerdings zum Präsidenten erwählt, eben so werden die Secretairs Müret und Usteri in ihren Stellen bestätigt.

Der Senat erhält den Beschluß, in Betreff der gänzlichen Abschaffung der Tortur in Helvetien. Er genehmigt denselben, und beschließt seine Uebersendung ans Vollziehungs-Directorium.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß über das helvetische Staats-Siegel: welchen der Senat genehmigt und ans Vollziehungs-Directorium überschikt.

Die zur Untersuchung der Jägerschmiedischen Schrift über die Forstwissenschaft niedergesezte Commission stattet einen ausführlichen Bericht über dieselbe ab, und auf ihren Antrag wird ehrenvolle Meldung im Protokoll beschlossen.

Der grosse Rath ladet den Senat ein, ihm seine Decrete, in beyden Sprachen völlig gleichlautend abgefaßt, zuzusenden.

Der Senat antwortet, daß er der Einladung Genüge leisten will, sobald der Oberschreiber und seine Canzley wird ernannt seyn.

Die, zur Vorschlagung von Candidaten für das Secretariat, ernannte Commission, schlägt für die

Stelle eines Oberschreibers vor: Die Bürger La Harpe, Hirzel, Fäsi und Aubert.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wählt die Versammlung, unter gleichen Bedingungen, wie sie den Bürger Jaget zum Dollmetscher erwählt hat, zu ihrem Oberschreiber, den Bürger LaHarpe.

Der grosse Rath übersendet eine Bottschaft des Vollziehungs-Directorii, worinn sich dasselbe über den Verzug der Distrikts-Eintheilung der Cantone beklagt, diesem, den allenthalben herrschenden Zustand d'Anarchie ꝛc. den Stillstand der öffentlichen Geschäfte zuschreibt, und erklärt, daß er alle Verantwortlichkeit von sich ablehnt, für die Folgen, die aus der Vernachläßigung jener Masregel anwachsen könnten.

Der grosse Rath begleitet diese Bottschaft mit einer eignen, welche die Erklärung enthält, daß in Rüksicht seiner eingegebenen selbst mehrmals wiederholten Vorschläge, der grosse Rath alle Verantwortlichkeit, die aus dem Aufschub auf die gesezgebenden Räthe fallen könnte, von sich ablehnt.

Der Senat erklärt, daß die eingekommenen Bottschaften des Directoriums sowohl als des grossen Raths inconstitutionnel sind, der gesezlichen Autorität des gesezgebenden Cörpers Abbruch und einen Eingriff in die National-Freiheit thun.

Es schreitet zur Tagesordnung.

Aarau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Schreiben der provisorischen Regierung der Stadt St. Gallen, an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Directoren!

Mit den Empfindungen der innigsten und wärmsten Bruderliebe, eilen wir, euch, Bürger Directoren! die schuldige Anzeige zu machen, daß, ungeachtet unsere gute Stadt noch immer in einer sehr gefährlichen und critischen Lage sich befindet, wir dennoch im Vertrauen auf den Beystand des Allmächtigen den Schritt gewagt haben, heute unsere ganze liebe Burgerschaft zu versammeln, um ihr den neuen helvetischen Constitutions-Plan vorlesen zu lassen, und ihre Willensmeynung darüber zu vernehmen.

Dank seye es der göttlichen Vorsehung, daß der Entscheid für die Annahme dieser Constitution glüklich und einmüthig ausgefallen ist!

Wir freuen uns demnach, Bürger Directoren, und beglückwünschen uns von ganzem Herzen, daß wir uns mit euch in wahrer und innigster Bruderliebe vereinigen können; nehmet uns dann, theuerste Brüder, in euere uns schon so gütigst angetragene offene Arme der Freundschaft und Bruderliebe auf, und laßt uns und unsere Mitbürger die angenehmen und erwünschten Früchte davon geniessen. Immer fester und unzertrennlicher müsse das heilige Band der Bundstreue zwischen uns und allen unsern eydgenössischen Mitbrüdern

geknüpft werden, und Gott im Himmel sehe auf uns alle mit Wohlgefallen herab.

Wir werden uns nun nicht säumen, die constitutionsmäßige Bestellung unserer Wahlmänner vorzunehmen, und so weit in unsern Anstalten vorzurücken, als wir in der jeztmaligen Lage der Umstände thun können. Indessen werden wir nicht ermangeln, ehestens eine persönliche Gesandschaft an euch, Bürger Directoren, abzuordnen; ersuchen aber einstweilen, uns, als declarirtem Haupt-Ort unsers Cantons, fernere freundschaftliche Anleitung zu unserm weitern Verhalt mitzutheilen; indessen haben wir von diesem heutigen Vorgang an alle in der Schweiz sich befindenden französischen Authoritäten heute schon durch einen expressen Courier die erforderliche schriftliche Anzeige abgehen lassen, und getrösten uns nun mit der zuversichtlichen Hoffnung, es werde unsere Stadt und unsere gesammte Bürgerschaft von allen feindseligen Schritten der französischen Armee verschont bleiben.

Möchte es nur der Vorsehung gefallen, auch unsere lieben Nachbarschaften zu gleichen Gesinnungen zu erwecken, die ihnen Ruhe und Frieden gewähren könnten!

Unsern republikanischen Gruß und Hochachtung;

Den 29sten Aprill 1798.

Die provisorische Regierung der Stadt St. Gallen und in deren Namen

Unterschrieben: Caspar Steinlin, Präsident.

J. Zollikofer, Secretär.

Durch ein Schreiben der provisorischen Regierung von Ury an das Vollziehungs-Directorium, zeigt dieselbe die Annahme der Constitution durch diesen Canton an.

Eine gleiche Anzeige geschieht von der provisorischen Regierung zu Schwyz.

Sitzung des großen Raths,

den 12ten May Nachmittags.

Vicepräsident: Bürger Haas.

Das Directorium begehrt durch eine Botschaft vom ersten May die Mittheilung des Beschlußes über die Eintheilung der acht noch nicht vereinigten Cantone, samt dem, was vom Senat darüber verfügt worden ist; es findet schicklich, dieses Decret dem Obergeneral Schauenburg und dem französischen Commissär zuzusenden, weil die Botschaft über jene vorgeschlagene Eintheilung durch ein Arrêté des französischen Commissärs veranlaßt worden ist.

Der große Rath findet einiges Bedenken über den Weg dieser Mittheilung; den Grundsätzen gemäß, sollte alles, was er an das Directorium gelangen läßt, durch das Mittel des Senats geschehen; da es aber hier um einen bloßen Auszug aus dem Protocoll zu thun ist, und jeder Staatsbürger das Recht hat, einen solchen Auszug zu begehren, so muß auch dem Directorium dieses Recht zustehen.

Es wird endlich beschloßen, die Resolution über die Eintheilung der acht Cantone dem Senat zu übergeben, und denselben einzuladen, sie nebst seinem darüber gefaßten Decret dem Directorium mitzutheilen.

Darüber wird eine Resolution an den Senat abgesandt.

Durch eine zweyte Botschaft vom 12ten May giebt das Directorium dem großen Rath die Nachricht, daß die öffentlichen Cassen in Solothurn und Luzern von französischen Commissären unter Siegel gelegt worden seyen. „Müde dieser fruchtlosen Reclamationen" sagt es in dieser Botschaft „entschloß sich das Directorium zu kräftigen Maasregeln seine Zuflucht zu nehmen.

Es hat daher an die Statthalter der Cantone Bern, Luzern, Zürich, Freyburg und Solothurn den Befehl geschickt, sogleich auf alle öffentlichen Cassen, welche von fränkischen Commissären unter Siegel gelegt worden sind, das National-Siegel zu legen, und davon dem daselbst gegenwärtigen fränkischen Commissär oder Commandanten die Nachricht zu geben.

Das Directorium hat sogleich einen Eilboten mit der Nachricht von dieser Maasregel an den Minister in Paris geschickt, und auch den Ober-General Schauenburg, den Minister Mengaud und den Commissär Rapinas davon benachrichtigt.

Diese Maßregel des Directoriums fand bey dem grossen Rathe den grösten Beyfall, und die Botschaft wurde alsobald dem Senat mitgetheilt.

Ein Mitglied liest der Versammlung eine Verordnung der Verwaltungs-Kammer in Luzern vor, welche das Ausschenken von Wein, Apfelwein und geistigen Getränken allen denen verbietet, welche dazu keine ehehafte Rechte besitzen, bis darüber von den Gesetzen eine andere Verfügung getroffen werde. Das Mitglied begehrt, daß diese Verordnung vom grossen Rathe durch einen Beschluß bestätigt werde.

Der grosse Rath geht über dieses Begehren zur Tages-Ordnung, weil er nicht jede einzelne Verordnung der untern Gewalten bestätigen will.

Ein Volks-Repräsentant von Appenzell will wissen, ob der Canton Appenzell die übrigen sechs Repräsentanten wählen soll, da ein Theil desselben schon sechs in die gesezgebenden Räthe gesandt habe.

Die Frage ward dahin aufgeschoben, bis die endliche Eintheilung der noch nicht vereinigten Cantone beschlossen seyn wird.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sizung des großen Raths,

den 14ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protokoll wird abgelesen und genehmiget.

Auf die Bemerkung, daß das französische Protokoll, aus Mangel der nöthigen Secretären, von den beyden lezten Sitzungen nicht habe ausgefertigt werden können, wird beschlossen: der Commission, die sich schon mit der Organisation des Büreau beschäftigt hatte, aufzutragen, über die Vervollständigung desselben ein Gutachten zu machen, und zugleich zu bestimmen, wie viel Gehalt den Canzelisten und Copisten ausgemacht werden könne.

Zwey Repräsentanten vom Canton Wallis, Leopold Denüze und Ludwig Preux, legen dem grossen Rathe ihr Creditif vor, das vom provisorischen Vollziehungs-Directorium des Cantons Wallis ausgestellt, und vom französischen Residenten Bürger Mangourit bestätiget ist; die Vollmacht wird richtig gefunden. Die beyden Repräsentanten erhalten vom Bürger Präsidenten den Bruderkuß, und werden eingeladen, ihren Sitz im grossen Rathe einzunehmen.

Bürger Denüze begrüßt die Versammlung mit einer Anrede, welche mit lautem Beyfall angehört wird. Wir haben, spricht er, ein schweres Geschäft übernommen, aber nach euerm Beyspiel, Bürger Repräsentanten, wollen wir es verwalten, wie unsere Pflicht gegen das Vaterland es fordert. Wir nehmen hier den Gott, der uns sieht, und die Menschen, die uns umgeben, zu Zeugen, daß wir alle unsere Kräfte, unsere Zeit und selbst unser Blut, wenn es nöthig seyn sollte, darauf verwenden wollen, dem Pfad nachzufolgen, den ihr

mit Muth und Weisheit betreten habt. Sollten wir aus Schwachheit auf einen unrechten Weg gerathen, so werdet ihr uns brüderlich zurecht weisen.

Diese Anrede wurde mit dem allgemeinen Zuruf: es lebe die ein- und unzertheilbare helvetische Republik! beantwortet. Durch eine Botschaft des Directoriums vom 11ten May erhalten die gesezgebenden Räthe einen Amtsbericht.

In diesem Amtsbericht erzählt der Bürger Repräsentant Billeter, daß zwey Deputirte von Gossau und Appenzell nach Zürich gekommen seyen, um dem Obergeneral Schauenburg die Nachricht zu bringen, daß in ihren Gegenden zur Annahme der Constitution alles auf den besten Wegen sey.

Die provisorische Regierung des freyen Volks von Lauis wiederholt in einer Adresse an die gesezgebenden Räthe, datiert Lugano den 9ten May, ihr schon zweymal gemachtes Ansuchen, um die nöthigen Verhaltungs-Vorschriften in ihrer gegenwärtigen Lage. Sie wünscht, daß die gesezgebenden Räthe die Einwohner von Luggarus und Maynthal, welche noch immer zögern, die Constitution anzunehmen, zu diesem wichtigen Schritte ermuntern möchten, und wiederholt endlich den Wunsch des Volks von Mendris, wieder in den Schooß der helvetischen Nation aufgenommen zu werden.

Es wird beschlossen, die für die italiänischen Geschäfte niedergesezte Commission soll eine Proclamation an die noch nicht vereinigten Bewohner jener Gegenden entwerfen, und dem grossen Rathe zugleich einen Brief vorlegen, in welchem das Volk von Lauis aufgefordert werde, die constitutionsmäßigen Wahlen auf eben die Weise vorzunehmen, wie sie in dem übrigen Helvetien gemacht worden sind; mit der Wahl der Repräsentanten aber noch so lange zu warten, bis man ihm eine weitere Anleitung geben könne.

Die Commission für die italiänischen Geschäfte wird ergänzt, und an den Platz des abwesenden Bürgers Grafenried der Bürger Meyer von Arbon in dieselbe erwählt.

Das Vollziehungs-Directorium theilt dem grossen Rathe die Petition einiger Abgeordneten der Stadt St. Gallen mit, über welche es, in Erwägung, daß der Gegenstand derselben nicht von seiner Entscheidung abhänge, zur Tagesordnung übergegangen war.

Diese Petition, unterzeichnet Bernet und Kelly, enthaltet die Einwendungen der Stadt St. Gallen gegen die Verordnung des fränkischen Commissärs Rapinas vom 15ten Floreal, in welcher der Flecken Appenzell zum Hauptort des Cantons Sentis bestimmt wird. Sie entwickelt die mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, denen der Flecken Appenzell ausgesezt ist, und dringt darauf, daß nach dem Innhalt des Constitutions-Entwurfs die weit bequemere Stadt St. Gallen der Hauptort des Cantons bleiben möchte.

Ein Mitglied der Versammlung wünscht dagegen, daß zur Beylegung des Streites der Flecken Herisau zum Hauptorte gewählt werde, wodurch die Landleute von Appenzell, welche der Constitution das Opfer der unbeschränktesten Democratie gebracht haben, einigermaßen entschädigt werden könnten.

Der grosse Rath geht über diese verschiedenen Reclamationen zur Tagesordnung über, weil nach der Verwerfung des Projekts der noch nicht vereinigten Cantone nichts mehr über diesen Gegenstand verfügt werden könne, bis die Einleitung zu einer neuen Eintheilung durch die Umstände herbey geführt werde.

Das Vollziehungs-Directorium giebt in einer Botschaft vom 13ten May dem grossen Rathe die Nachricht, daß der Canton Unterwalden, ob dem Kernwald, durch Annahme der neuen Verfassung der helvetischen Republik

beygetreten sey. Diese Nachricht wurde mit lauten Beyfalls-Bezeugungen angehört.

Die provisorische Regierung des Cantons Glarus macht den gesezgebenden Räthen die Anzeige, daß die Wahlversammlung desselben die Ernennung des ihr zukommenden Antheils an der Repräsentation des Linth-Cantons vorgenommen habe, und daß ein von ihr erwähltes Glied des Senats und zwey Glieder des grossen Raths den 11ten May nach Arau abreisen werden.

Die Gesellschaft der Volks-Freunde von Lausanne dankt dem grossen Rathe in einer Addresse vom 11ten für die Abschaffung der persönlichen Feodalrechte, und legt demselben einige neue Wünsche vor: 1stens, daß das barbarische Vorurtheil, welches die Familie eines Verurtheilten mit Schande bedekte, und so die Strafe des Verbrechens auf Unschuldige ausdehnte, vertilgt werden möchte; 2tens, daß die Denkmäler der rohen Vorzeit, Hochgerichte, Schandpfähler und Hals-Eisen niedergeworfen werden möchten; und 3tens, daß die schweizerischen Regimenter im Dienste fremder Fürsten, die von der willkührlichen Gewalt zu Werkzeugen des Despotismus gebraucht werden, zurück berufen und zur Befestigung der Freyheit in unserm Vaterlande angestellt werden möchten. Werft einen Blick, Bürger Gesezgeber, sagt die Gesellschaft der Volksfreunde, auf die unterdrükten Patrioten in Piemont; sie kämpfen für ihre angebohrne Rechte. Sie sind unsre Brüder, diese edeln Menschen, die eine hassenswürdige Knechtschaft zerstören wollen, wie wir unsre Knechtschaft zerstört haben. Wenn politische Rücksichten uns nicht mehr als unfruchtbare Wünsche für sie erlauben, so ist es wenigstens der Würde der helvetischen Nation gemäß, in diesem Kampfe zwischen einem unbeschränkten Fürsten und einem Volke, das seine verlohrne Rechte sucht, neutral zu bleiben.

Diese Wünsche der Volksfreunde von Lausanne wurden lebhaft unterstützt. Die Gegenstände des zweyten und dritten Wunsches sind wirklich schon an eignen Commissionen zur Untersuchung gewiesen, und über den ersten wird beschlossen:

1stens. Alle Strafen sollen blos persönlich seyn, die Angehörigen eines Verurtheilten sollen keine Folgen tragen, wenn der Arm der Gerechtigkeit einen Schuldigen trift.

2tens. Wenn ein Mensch gewaltsame Hand an sein Leben legt, so bedaurt das Gesetz den Verlurst eines Bürgers, aber es bestraft seine Angehörigen nicht durch die Confiscation seines Vermögens.

3tens. Dieses Gesez soll besonders abgedrukt, und im ganzen Lande verbreitet werden.

Darüber ward folgende Resolution an den Senat abgefaßt:

An den Senat,

Der grosse Rath hat in Erwägung genommen, daß in verschiedenen Gegenden Helvetiens noch ein unsinniges und gefährliches Vorurtheil herrscht, welches die Schande, die auf einem bestraften Verbrecher haftet, über seine ganze Familie verbreitet; daß ein Vorurtheil dieser Art ausgerottet werden muß, weil es in seiner Natur ohne vernünftigen Grund, auf keine Weise entschuldiget werden kann, und eben so ungerecht in seinem Gegenstand, als gefährlich und barbarisch in seinen Folgen ist, indem es auf solche fällt, die nichts böses gethan haben, und ganze Familien von den Vortheilen der Gesellschaft ausschließt, und sie auf immer unglücklich macht;

beschlossen:

1stens. Da alle Verbrechen nur die Person angehen, die sie begangen hat, soll die Strafe und die Schande,

die aus denselben folgt, Niemand anders als die Person des Schuldigen treffen.

2tens. Alle die, welche durch einen Vorwurf oder auf eine andere sträfliche Weise versuchen würden, die Schande, die ein Verbrecher verdient hat, auf seine unschuldigen Verwandten zu wälzen, sollen als schlechte Bürger angesehen, und als solche den behörigen Obrigkeiten angezeigt werden.

3tens. Allen denen, die in Zukunft, wegen einem so schädlichen und widersinnigen Vorurtheil, einigen Schaden leiden würden, solle das Recht einer billigen Entschädigung offen stehen.

4tens. Das gegenwärtige Gesez soll in beyden Sprachen besonders abgedrukt, und durch eine feyerliche Proclamation in ganz Helvetien verkündigt werden.

Arau den 14ten May.

Paris, Caplan von Avry, empfiehlt sich in einer eingesandten Petition um die Stelle eines Aumonier für die gesezgebenden Räthe. Seine Verdienste für die Freyheit, und sein Patriotismus erhalten in einem Begleitschreiben des National-Statthalters von Freyburg ein unverdächtiges Zeugniß.

Der grosse Rath verschiebt seine Antwort auf diese Bitte, bis das Verhältniß des geistlichen Standes zu dem Staate durch das Gesez bestimmt werden kann.

Das Directorium übersendet dem grossen Rathe durch eine Botschaft vom 12ten May das Verzeichniß der Gebäude, welche die Munizipalität von Arau den höchsten Gewalten anbietet. Das Verzeichniß samt dem beygefügten erläuternden Schreiben des National-Statthalters vom Argau werden zurück gewiesen, weil sie nur in deutscher Sprache vorgelegt worden.

Die Sekretärs des großen Raths theilen demselben ein Schreiben der Canzley des Directoriums an die

Canzley des grossen Raths mit, und befragen ihn über das in diesem Schreiben enthaltene Begehren, ihr von jeder durch eine Botschaft des Direktoriums veranlasten Resolution, welche von dem Senat verworfen wird, gefälligst Bekanntschaft zu geben, und aus ihrem Archive ihr die Abschriften von den bereits verworfenen Resolutionen zukommen zu lassen.

Der grosse Rath verordnet diesem Begehren der Direktorial-Canzley zu entsprechen.

Die Commißion welche den Auftrag hatte die besten Maßregeln aufzusuchen um die Aristokraten zu hindern das Volk durch Einziehung ihrer Capitalien zu drücken, legt ihr Gutachten vor, welches zu einer wichtigen Untersuchung des Gegenstandes Gelegenheit giebt.

Der große Rath erklärt seinen Entschluß von den Grundsätzen der Gerechtigkeit um kein Haar breit zu brechen; selbst in den drind'gensten Umständen darf sich der Gesezgeber nicht von den unveränderlichen Vorschriften des Rechts entfernen. Gesezmäßige Verträge sollen heilig und unverbrüchlich bleiben, Schuldtitel sind Verträge dieser Art, auf deren Unverlezbarkeit das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft beruht. Das Recht des Gläubigers auf sein Eigenthum kann also und darf nicht angetastet, nicht geschmälert werden.

Es ist aber auch nöthig das Volk vor den bösen Absichten solcher Gläubiger zu schützen, die um eine allgemeine Verwirrung hervorzubringen, sich zusammen verstehen würden, ihre Schuldforderungen auf einmal im ganzen Lande einzutreiben, wodurch das Volk zur Verzweiflung getrieben sein Elend auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge legen würde.

Aus diesen Betrachtungen beschließt der große Rath, das Gutachten noch einmal an die Commißion zu weisen, damit sie einen Weg auffuchen möge, die Sicher-

heit des Volks mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu vereinigen.

Die Commißion wird mit zwey neuen Gliedern verstärkt, und dazu werden die Bürger Repräsentanten Kuhn und Deloes ausgewählt.

Botschaft des Senats vom 13. May. Er hat den Beschluß, die Eintheilung der Distrikte des Cantons Zürich betreffend, angenommen.

Botschaft des Senats vom 13. May. Er hat den Beschluß angenominen, wodurch den Verwaltungs-Kammern eine Verlängerung von vier Wochen gestattet wird, um dem Directorium das Verzeichniß des in jedem Canton sich befindenden Staatsvermögens zu übersenden.

Auf den Vorschlag einer Commißion wird die Distriks-Eintheilung des Cantons Schaffhausen festgesezt, und darüber folgender Beschluß an den Senat versandt.

An den Senat.

Der große Rath hat beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Schaffhausen, die ihm von der Commißion in einem Gutachten aufgelegt worden, bestätiget.

Arau, den 14ten May 1798.

Provisorische Eintheilung des Cantons Schaffhausen in Districte.

1ter District. Hauptort Schaffhausen.

Dazu gehört die Stadt mit ihrem ziemlich beträchtlichen Bahn-Bezirk, die Dörfer Buchthalen, Neuhausen, Rüdlingen, Buchberg, die Höfe Grießbach, Azheim, Hofstetten und Wydlen.

2ter District. Rayet. Hauptort Thaingen.

Dazu gehören die Dörfer: Thaingen, Barzheim, Buch, Herblingen, Stetten, Lohn, Büttenhard,

Opferzhofen, Hofen, Altorf, Biberen, Hemmenthal, Merishausen, Bargen, die Höfe Ober-Bargen und Gennersbrunnen.

3ter District. Klettgäu. Hauptort Neunkirch.

Dazu gehören das Städtchen Neunkirch, die Dörfer Beringen, Löhningen, Siblingen, Beggingen, Schleitheim, Gächlingen mit Inbegriff des Wezenhofes, Ober-Hallau, Unter-Hallau, Trasedingen, Wilchingen, Osterfingen, Guetmadingen mit Inbegriff der Höfe Hausen, Wunderklingen, Ergoltingen, Roßberg und Stuzmühle.

4ter District.

Die Stadt Dießenhofen, mit ihrem in den Dörfern Basadingen, Schlattingen, den kleinen Dörfern Ober- Nieder- und Mittelschlatt, und einigen Höfen bestehenden Bezirk.

Die Volkszahl des ganzeu Cantons, kann am richtigsten auf 26 bis 28000. Seelen gerechnet werden.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

An den Bürger Rapinas,
Commissär der fränkischen Regierung.
den 12ten May.

Bürger Commissär!

In Euerem Schreiben vom 25. Flor. sagt Ihr uns, daß unsre Gewalten sich auf bloße Administration beschränke, und sich nicht über diese Grenze hinaus bestrecken dürfe. Von der Verfassung haben wir unsre Gewalten, Bürger Commissär, sie allein bestimmt den Kreis in dem wir handeln sollen, und nur allein den Gesetzgebenden Räthen steht es zu, uns von ihrer Grenze zu sprechen.

Das fränkische Vollziehungs = Directorium gab uns die Constitution die unsere Nation angenommen hat, Eucre Sendung gesellt euch dem tapfern Heere bey, das einen blutigen Kampf stritt, zur Behauptung und Bevestigung jener Verfassung; — daß wir Euch an Euere Pflicht erinnern, in uns das Werk und den Willen der Regierung zu ehren die uns ihren Schuz zugesagt hat! Oder wenn Euer Gedanke der wäre uns in den Staub zu treten, und unsre Wirksamkeit auf die blosse Funktion einer Administrations = Kammer zu beschränken, so fordern wir Euch auf, Euere Gewalten, uns vorzuzeigen, die uns noch gänzlich unbekannt sind.

Indessen halten wir dafür, es sey unser Recht und Pflicht gegen dieses willkührliche und bedrückende Verfahren, welches die Wirkung vorheriger Proclamationen, und der lezten Verkommnissen mit dem fränkischen Direktorium stören konnte, uns zur Gegenwehre zu setzen, und in Folge dieses Grundsatzes protestiren wir feyerlich gegen die auf Eueren Befehl erfolgte Erbrechung der Siegel welche wir auf Archive, Cassen und anderes National = Eigenthum haben legen lassen, und gegen die Wegnahme der letztern; wir sprechen an die Großmuth und die Gerechtigkeit der fränkischen Nation und ihrer Regierung, belangen uns bey ihr über diese Ueberschreitung von Gewalt.

Erlaubet uns, Bürger Commissär, daß wir auf einen andern Anlaß es verschieben, einige andere Punkte Euers Schreibens zu beantworten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Legrand.
Steck, General = Secretär.

Verbal-Prozeß

der Sitzung des Senats

den 12ten May, Nachmittags 4 Uhr.

Der große Rath übersendet eine Botschaft des Vollziehungs-Directoriums, in der dasselbe anzeigt, daß es auf erhaltene Anzeige, daß von den fränkischen Commissärs die öffentlichen Cassen in Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn versiegelt worden, den Statthaltern dieser Cantone aufgetragen, diese Cassen ebenfalls mit dem National-Siegel zu obsignieren und über diese Maasregel der fränkischen Commissärs die nachdrücklichsten Vorstellungen nach Paris gesandt habe.

Der Senat empfängt einen Beschluß des großen Raths, worinn derselbe den Senat auffordert, einer beyliegenden Botschaft des Directoriums zu entsprechen. Diese verlangt die Mittheilung des Projects über die neue Eintheilung der noch nicht vereinigten 8 Cantone, und dessen, was der Senat darüber verfügt habe; das Directorium hält es für schicklich, solche dem fränkischen Commissär mitzutheilen, weil die Botschaft über jene Eintheilung durch ein Arrêté des fränkischen Commissärs veranlaßt worden.

Der Senat trägt seinen Secretärs auf, dem Verlangen des Direktoriums durch einen ihm auszufertigenden Auszug aus dem Protokoll zu entsprechen, und den Irrthum in der Botschaft des Directoriums zu berichtigen: nach welchem der von dem Senat verworfene Beschluß des grossen Raths durch das spätere Arrêté des Commissärs Rapinas veranlaßt seyn sollte.

Verbal-Prozeß

vom 14ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Der Senat versammelt sich unter dem Vorsitz des Bürgers Ochs.

Der Bürger Burtorf, ernennter Senator vom Canton Basel, der Krankheitshalben noch nicht hatte Platz nehmen können, wird anerkannt und nimmt Sitz im Senat.

Die Bürger Jaques Valentin Sigristin
— Antoine Augustini
— Jean Joseph Duc
— Jean Juliers Juliero

weisen ihre Vollmachten vor, welche bekräftigen, daß sie zu Mitgliedern des helvetischen Senats vom Canton Wallis erwählt worden.

Die benannten Bürger werden als solche anerkannt, und nehmen Platz.

Der Verbal-Prozeß wird abgelesen.

Es wird eine Motion gemacht, daß die Verbal-Prozesse, sowohl deutsch als französisch, gleichlautend seyn möchten; eine Commission wird zu Berathung dieses Gegenstands niedergesetzt; sie besteht aus den Bürger: Lüthi von Solothurn, Crauer und Laflechere; die Secretärs werden dabey Hülfe leisten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aarau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Fortsetzung

des Verbal-Prozeßes des Senats von 14 May.

Man beschließt daß die gestern beschloßne Mittheilung des Verbal-Prozesses, in Bezug auf die Eintheilung der kleinen Cantone, ganz einzig und allein mit Weglaßung der Anmerkungen, mit denen man denselben zu begleiten beschloßen, geschehen solle.

Ein Beschluß folgenden Innhalts wird vorgelesen.

Auf eine Botschaft des Directoriums vom 11ten May, welche das gesetzgebende Corps einladet, zu bestimmen, wie und durch wen, sowohl die Mitglieder der Wahlversammlung, als auch die der bernerischen Verwaltungs-Kammer und ihre durch ein Decret des gesetzgebenden Corps vom 10ten May reducierte, Suppleanten bezahlt werden sollen: hat der große Rath beschloßen, daß sowohl die Glieder der Wahlversammlung, als auch die der durch das Decret des gesetzgebenden Corps reducierten Verwaltungs-Kammer und ihre Suppleanten, die angestellt worden, bezahlt werden sollen; die erstern von den Gemeinden, von denen sie gewählt worden, zu vier Schweizer Franken für den Tag, und die letztern, nemlich die reducierten Verwaltungs-Glieder und die aus ihren Suppleanten, die beschäftiget waren, durch die Verwaltungs-Kammer benannten Cantons, auf Unkosten des Staats, der ihnen täglich 8 Schweizer Franken geben wird.

Zur Untersuchung wird dieser Beschluß an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern Genhardt, Ochs, Koch und Bertholet besteht.

Es wird ein Beschluß vorgelegt, der also lautet:

Der große Rath hat die provisorische Eintheilung des Cantons Zürich in Districte, die ihm von einer Commission vorgelegt worden und hier beygefügt ist, genehmigt.

Der Beschluß ward angenommen.

Ein Beschluß in Betreff der Eintheilung des Cantons Solothurn, wird an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern Schwaller, Keller und Devevais besteht.

Es wird ein Beschluß vorgelesen, der folgendermaßen lautet:

Auf Einladung des Directoriums vom 10ten May, den Sinn des 83ten Artikels der Constitution genauer zu bestimmen, da dieser Artikel in dem Wort, Polizey Beamter, eine Zweydeutigkeit enthält, hat der große Rath erklärt, daß das Wort Justiz Beamter an die Stelle von Polizey-Beamter gesetzt werden solle.

Dieser Beschluß wird an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Lüthi, von Solothurn
Müret und
Crauer besteht.

Folgender Beschluß wird in Betrachtung gezogen.

Auf Einladung des Directoriums vom 11ten May, hat der große Rath den Verwaltungs-Kammern verschiedener Cantone eine Verlängerung von 4 Wochen gestattet, um das laut der Verordnung vom 23 Aprill anbefohlene Verzeichniß, über das in jedem Canton sich befindende Staatsvermögen dem Directorium einzugeben.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein andrer wird vorgelegt, in Bezug auf ein Arrêté

des französischen Commissairs Pommier, der alte französische Thaler in Cours gesetzt und selbst ihren Preis bestimmt hat. Der große Rath hat beschloßen:

1. Daß das Arrêté des Bürgers Pommier französischen Commissärs nichtig erklärt ist.

2. Daß dem Directorium soll das lebhafteste Vergnügen bezeugt werden, von welchem die gesetzgebenden Räthe über jene kräftigen Maaßregeln durchdrungen sind, die das Directorium genommen, um die Ehre der Nation zu sichern und ihre Rechte zu handhaben, nicht nur in diesem Fall, als auch bey Gelegenheit der Verhaftung des Präsidenten des Wahlcorps zu Bern.

An die Tagesordnung wurde dieser Beschluß verwiesen.

Ein Brief von der provisorischen Regierung zu Glarus unterm 9ten dieses Monats meldet, daß nach Annahme der Constitution man zu den Wahlen geschritten sey, als ein Arrêté des Bürger General Schauenburg ihnen angezeigt, daß der Canton Glarus mit einigen anderen vereinigt werden solle, und sie sich folglich dahin eingeschränkt, nur einen Deputierten in den Senat und zwey in den großen Rath abzusenden.

Man schreitet zur Erwählung von zwey Unter-Secretair des Senats, der eine in der französischen, der andere in der deutschen Sprache.

Das Scrutinium wird vorgenommeu.

Bürger Heidegger wird zum Unter-Secretair in der deutschen Sprache, und

— Schnell, in der französischen Sprache erwählt.

Die Wahlen werden unter den gleichen Bedingungen wie die des ersten Schreibers und des Dollmetschers vorgenommen.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 12. May.

Das Directorium in Erwägung, daß es sich und dem Vaterlande schuldig seye, die Nation über die Folgen der auf die öffentlichen Cassen gelegten Siegel zu beruhigen, beschließt:

1. Es sollen alle öffentlichen Cassen, Archive und übriges Nationaleigenthum, welches unter dem Siegel der fränkischen Commissarien liegt, mit dem National-Siegel verwahrt werden.

2. Die Regierungsstatthalter sämtlicher Cantone sind beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, und den in ihren Gemeinen residirenden fränkischen Commissair oder den Stadt-Commandanten davon zu benachrichtigen.

Beschlossen in Arau den 13. May 1798.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Legrand.

Steck, General-Secretär.

Schreiben des Regierungs-Statthalters des Cantons Zürich an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Präsident!
Bürger Directoren!

In Folge eines Schreibens von der provisorischen Regierung des untern Rheinthals, bestehend in den Gemeinden Rheinek, Thal ꝛc. St. Margretha, zeige ich Ihnen mit Vergnügen an, daß auch dieser Theil Helvetiens die Constitution angenommen hat!

Republicanischer Gruß und Hochachtung.

Zürich, den 10ten May 1798.

In Abwesenheit des Regierungs-Statthalters,
Tobler, Unter-Statthalter.

vom 13ten May 1798.

Schreiben der provisorischen Regierung in der Appenzell ausserrodisch vor der Sitterischen Gemeinde Teuffen.

den 11ten May 1798.

An Bürger Präsident des Vollziehungs-Directoriums in Arau!

Wir können mit Vergnügen anzeigen, daß alle vorder sitterisch Appenzell ausserrhodischen Gemeinden der neuen helvetischen Staatsverfassung einhellig beygetreten und dieselbe angenommen haben, auch eben so in allen Gemeinden die Wahlmänner erkieset worden seyen, mit schuldiger Anerbietung, die weitere Verhältniß-Befehle zu gewärtigen, solche schleunig zu vollziehen und gemäß denselben alles in Thätigkeit zu setzen.

Gruß und Hochachtung.
provisorische Regierung vor der Sitter.

Sitzung des grossen Raths,

vom 15ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protocoll wird vorgelesen und genehmigt.

Der Bürger Aubert von Vuillerans wird als Bewerber für das französische Secretariat vorgestellt.

Eine Commission legt ein Gutachten über die Promulgation der Gesetze vor; die Behandlung desselben wird aber aufgeschoben, bis es in beyden Sprachen verfaßt, vorgelegt werden kann.

Das Directorium begehrt in einer Botschaft vom 12ten May einige Geldsummen für das Bedürfniß des

Justiz- und Polizey-Ministers, und für die Einrichtung der Büreaus des Finanz-Ministers, welche ihm zugestanden worden.

Darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt.

An den Senat.

In Folge einer Botschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 12ten May hat der grosse Rath beschlossen, demselben zur Disposition des Ministers der Gerechtigkeit und der Polizey die Summe von 7500 Schweizerfranken für die laufenden Ausgaben, dem Minister der Finanzen hingegen die Summe von zwey tausend Schweizerfranken, zur Errichtung seines Bureau zu bewilligen.

Ein Mitglied des großen Raths fordert eine Commission, welche den 11ten Artikel der Constitution erläutern, und ein Gutachten über das neu einzuführende Auflagen-System entwerfen soll, damit dem Volke die alten Lasten, die eine Classe der Staats-Bürger vor der andern drücken, abgenommen und auf alle gleichförmig vertheilt werden können.

Allein auf die Bemerkung, daß alle Geschäfte, welche die Finanzen betreffen, nach dem 50ten Artikel der Constitution, von dem Directorium eingeleitet werden müßen, geht der groſe Rath zur Tagesordnung über.

Der Rath bildet sich in ein geheimes Commite, um eine Bottschaft des Directoriums zu behandeln.

Nach Aufhebung des geheimen Commites wird eine Bottschaft des Directoriums vom 12ten May vorgelesen, in welcher es nochmalen dem groſen Rath die Nothwendigkeit vorstellt, die Anzahl der Minister auf 6 zu setzen.

Der groſse Rath beschlieſst, dem Begehren des Directoriums zu entsprechen und folgende Resolution an den Senat abzusenden:

An den Senat.

Der groſse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat in Erwägung:

Daß bey der ersten Einrichtung einer jeden Administration die Schwierigkeit und Manigfaltigkeit der Geschäfte sich ausserordentlich anhäufen muß.

Daß diese Vmstände eine bessere und zweckmäßigere Vertheilung der Geschäfte der Minister nothwendig machen.

Daß durch diese bessere und zweckmäßigere Vertheilung eine um so viel gröſsere Planmäßigkeit und Energie in der Staats-Administration ertheilt werden könne.

Beschlossen:

1stens. Die Anzahl der Minister soll für die nächsten zwey Jahre auf sechse gesetzt werden.

2tens. Die Vertheilung der verschiedene Fächer der Staats-Administration unter diese sechs Minister soll durch das Gesetz bestimmt werden.

Arau den 15ten May 1798.

Ein Mitglied tragt dem grossen Rathe eine Rechtsfrage über einen Vertrag zwischen zwey Partikularen vor, und begehrt, daß eine gesezliche Verfügung getroffen werde, um das Recht des Appellanten bey dem gegenwärtigen Mangel der constitutionellen Gerichtshöfe im Canton Luzern gegen die Ersitzung zu sichern.

Der groſse Rath in Erwägung, daß noch keine Formgesetze vorhanden sind, die eine Zeit bestimmen, innerwelcher die in dem 89ten Artikel der Constitution bestimmten Falle befindlichen Bürger sich an den obern

Gerichtshof wenden sollen: daß keine Präscription noch fataler Termin vermuthet werden kann, sondern immer durch Gesetze festgesetzt seyn müße; daß unter diesen Umständen gegen keinen Bürger eine Rechts-Versäumniß eintreten könne, geht über diesen Vortrag zur Tages-Ordnung über.

Durch eine Botschaft des Senats vom 15ten May, erhält der große Rath die Nachricht von der Bestätigung seines Beschlußes die Bezahlung der Wahlmänner und abgegangenen Verwalter des Cantons Bern betreffend.

Eine andere Botschaft des Senats vom 15ten May giebt dem großen Rathe die Nachricht, daß er den Beschluß über die provisorische Districts-Eintheilung des Cantons Schaffhausen angenommen habe.

Durch eine dritte Botschaft vom Senat wird dem großen Rath die Annahme der provisorischen Districts-Eintheilung des Cantons Solothurn bekannt gemacht.

Durch eine vierte Bottschaft vom Senat wird dem großen Rath angekündigt, daß auch sein heutiger Beschluß dem Vollziehungs-Directorium die begehrten Geldsummen zum Behuf des Justiz- Polizey- und Finanz-Ministers zu bewilligen bestätigt worden sey.

Das Vollziehungs-Directorium giebt dem großen Rath durch eine Botschaft vom 15ten May die Nachricht, daß es so eben die Anzeige erhalten habe, daß eine Abtheilung fränkischer Truppen auf morgen hier eintreffen solle, und da der Raum es nicht erlaube noch mehr Truppen hier einzuquartieren, so werde es den Befehl nach Basel abgehen laßen, den Marsch der zur Wache der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums hieher berufenen Mannschaft bis auf weitere Verordnung einzustellen.

Hierauf beschließt der große Rath, da die schweizerische Leibwachen durch ein Gesetz, der Constitution gemäß verordnet seyen, so soll das Directorium einge-

laden werden, die Ankunft derselben ohne Aufschub zu veranstalten, und dafür zu sorgen, daß beyde Truppen Corps den nöthigen Platz finden mögen.

Dieser Beschluß wird in eine Resolution verwandelt an den Senat abgeschickt.

An den Senat.

Auf Anzeige des Direktoriums vom 15. May, daß es so eben die Nachricht erhalten habe, daß eine Abtheilung fränkischer Truppen auf morgen hier eintreffen solle, und da der Raum es nicht erlaube, noch mehr Truppen hier einzuquartieren, es den Befehl nach Basel wolle abgehen lassen, den Marsch der zur Wache der gesezgebenden Räthe und des Directoriums hieher berufenen Mannschaft, bis auf weitere Verordnung einzustellen, hat der grosse Rath beschlossen, da die schweizerische Leibwache durch ein Gesez der Constitution gemäß verordnet seye, so soll das Directorium eingeladen werden, die Ankunft derselben ohne Aufschub zu veranstalten, und dafür zu sorgen, daß beyde Truppenkorps den nöthigen Plaz finden mögen.

Das Directoriun hat keinen Kourier abgesandt, es erwartet die Entscheidung der Gesetzgebenden Räthe.

Das Directorium giebt durch eine Botschaft vom 13ten May dem großen Rath die Nachricht, daß die Landschaft Appenzell ausser Rhoden vor der Sitter durch Annahme der Constitution der helvetischen Republik beygetreten sey.

Dieser Bottschaft ist ein Amtsbericht des Präsidenten der Verwaltungs-Kammer des Cantons Wallis, datiert St. Maurice den 11ten May, beygefügt.

Nach diesem Berichte waren auf den 1sten May die Wahlmänner aus dem grösten Theile des Walliser-Landes in Sitten versammelt, als die Nachricht von dem Versuchen der Uebelgesinnten in mehrern Gegen-

den des Landes, um das Volk aufzuwiegeln nach Sitten kam. Bald griff der Aufstand der verführten Landleute so weit um sich, der Haufe der Feinde der Ordnung vermehrte sich so sehr, daß sie es wagten auf den Sitz der Wahlversammlung loszugehen. Der französische Resident, das provisorische Directorium und die Wahlmänner zogen sich nach St. Maurice zurück, und der Regierungs-Statthalter des Cantons Leman ward um Hülfe angesprochen. So bereitwillig die Lemanischen Brüder herbey eilten, so wenig vermochten sie dem Strom der Insurrection zu widerstehen; Sitten fiel in die Hände der Feinde, und die Lemanischen Freywilligen, 700 an der Zahl von 150 Franken unterstützt, mußten sich damit begnügen, den Posten von Martinach zu vertheidigen und so das untere Wallis vor dem Anfall der Feinde zu schützen.

Auch hier ward die Religion zum Vorwande des Bürger-Krieges gemacht.

Die Verwaltungs-Kammer bittet das helvetische Directorium den Muth der treugebliebenen Freunde der Ordnung durch Hülfe aller Art zu unterstützen.

Durch eine andere Bottschaft vom 13ten May übersendet das Directorium dem großen Rathe einen Brief des französischen Ministers, Bürger Mengaud, deßen Vorlesung mit allgemeiner Freude von den Volksrepräsentanten angehört wird.

Dieser Brief enthält die Antwort des französischen Ministers auf die Nachricht die ihm das Directorim von den Maaßregeln gab, die es bey der Versieglung der öffentlichen Cassen durch fränkische Commissär genommen hatte.

Die ganze Versammlung ergoß sich einstimmig in den Freudenruf: Es lebe die französische Republik, es lebe das helvetische Directorium, es lebe der Bürger Mengaud.

Durch eine dritte Botschaft des Directoriums vom 15ten May vernimmt der große Rath, daß das helvetische National-Siegel, das auf Veranstaltung des Directoriums neben dem Siegel der fränkischen Commissäre auf die öffentlichen Cassen gelegt worden sind, nicht respectiert, sondern am ehemaligen Schatzgewölbe in Bern erbrochen worden sey.

Eine vierte Botschaft des Directoriums vom 13ten May enthält die Anzeige, daß die National-Repräsentation in der Person des Bürgers Geyser zu Langenthal verletzt worden sey.

Einige Beylagen enthalten die Anstalten, die zur strengen Bestrafung des Schuldigen getoffen worden sind.

Ein Mitglied ruft bey dieser Gelegenheit die Sorge der gesetzgebenden Räthe auf, das Schicksal des vom Walliser Volke gewählten Repräsentanten Joseph Debon, der in der Stadt Sitten von den Insurgenten in Fesseln gelegt worden. Diese Anzeige wird an das Directorium verwiesen.

Ein Mitglied fordert eine Commission zur Untersuchung der Zölle, die den Verkehr zwischen den Cantonen ehmals beschwerten; er wünscht, daß dem Helvetier alle Straßen zu Wasser und zu Lande, innert den Grenzen seines Vaterlandes, frey stehen möchten.

Die Untersuchung dieses Gegenstands ward aufgeschoben, bis man sich mit den einzelnen Zweigen der Staatseinkünfte beschäftigen kann.

Ein Mitglied macht den Antrag, daß sich eine Commission mit Entwerfung der organischen Gesetze, welche zum Gange der Constitution nöthig sind, beschäftigen möchte.

Der Antrag wird der Commission zur Bestimmung der Tagesordnung zugewiesen, um ihm in der Reihe der Geschäfte, welche schon angefangen sind, ihren Platz anzuweisen.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Verbal-Prozeß

der Sitzung des Senats,

den 15ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Die, wegen Bezahlung der Wahlmänner und abgehenden Mitglieder der Verwaltungs-Kammer in Bern, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab, und räth, den Beschluß anzunehmen.

Der Senat genehmigt den Beschluß und übersendet ihn ans Vollziehungs-Directorium.

Der Senat empfängt den Beschluß der Distrikts-Eintheilung des Cantons Schaffhausen; er wird angenommen, und ans Vollziehungs-Directorium gesandt.

Die, zu Untersuchung der Distrikts-Eintheilung des Cantons Solothurn, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab; sie räth, den Beschluß zu verwerfen: der Senat aber genehmigt denselben, und übersendet ihn ans Vollziehungs-Directorium.

Ein Mitglied trägt an, der Senat solle durch eine Bottschaft den grossen Rath auffordern, ihm jederzeit die, an den gesezgebenden Körper, einlaufenden Briefe, Adressen u. s. w. mitzutheilen, was bis dahin nicht immer geschehen ist.

Der Senat beschließt, den Secretären solle aufgetragen seyn, dem Buchdrucker Ordre zu geben, daß er die für den Senat bestimmten Exemplarien von den erscheinenden Druckschriften ihm unter besonderer Adresse zukommen lasse. Die Secretäre sollen ebenfalls durch freundschaftliche Unterredung mit denen des grossen Raths die gemeinschaftliche Mittheilung der Schriften, Briefe u. s. w. zu erhalten suchen.

Der Senat genehmigt den Beschluß, der dem Justiz-

Minister 7500, und dem der Finanzen 2000 Schweizer-Franken zur Organisation ihrer Büreau bewilligt.

Sitzung des Vollziehungs Directorium.

vom 15ten May.

Copia.

Theureste Brüder, Freunde und Eidgenossen!

Da wir vernehmen müssen, daß ihr über diejenigen Bürger, die aus euerem Canton gebürtig, und unter unsern Fahnen gestanden sind, eine Verordnug gemacht, daß selbige wegen diesem gethanenen Schritt, als vogelfrey erklärt seyn sollen, so können wir nicht umhin euch in freundnachbarlicher Vertraulichkeit einen Auszug aus der Capitulation beyzufügen, welche wir mit dem französischen Obergeneral Bürger Schauenburg geschloßen haben.

Wir ersuchen somit euch, daß ihr das Belieben tragen möchtet, uns zu berichten, ob wirklich ein solches Gesetz bey euch existiere, und ob der Ludwig Waldis, Jost Waldis, Ronimus Hofmann und Balz dahinten sämtliche von Weggis namentlich darinn begriffen seyen.

Es wird euch gefällig seyn, uns in beförderlicher Rükantwort zu melden, daß die obbenamnten Weggiser nebst den anderen Bürgern aus euerem Canton in gefolg des obberührten Capitulations-Artikels wieder sicher nach Haus kehren, und ihren ruhigen Aufenhalt genießen können, ansonst wir genöthigt würden, nochmahlen an gedachten Bürger Oberbefehlshaber Schauenburg zu gelangen.

Geben den 8. May 1798.

Unterzeichnet im Namen der provisorischen Regierung zu Schwytz.

Unterschrieben: Pfil, Präsident,
Suter, Secretair.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

vom 15ten May.

Schreiben der Gemeinde Altstätten.

vom 11ten May.

Bürger Director!

Am Montag haben die Gemeinden, Rheinegg, Thall und St. Margaretha, am Dienstag alle oberrheinthalische Gemeinden bis an Oberriedt und Reuti, und endlich auch diese beyde am Donnerstag, die neue helvetische Constitution angenommen, und morgen schicken wir von Seiten des ganzen Landes, die von Appenzell aufgeforderten 5 Deputierten zur provisorischen Regierung dahin.

Ich bin beordert, ein solches, Bürger Director, Ihnen zu wissen zu machen, welches mit Freuden, um so ehnder bewerkstelle, als andurch die Ruhe wieder hergestellt, und meine und anderer ehrlicher Leute gefahrvolle Lage gehoben ist.

Die neue und weit schiklichere Eintheilung des Rheinthals in den Canton Sentis, hat schon sehr gute Impression auch bey den Uebelgesinnten gemacht.

Gruß und Hochachtung.

Altstätten den 11. May 1798.

Unterzeichnet: Carl Heinrich Gschwend,

provisorischer Präsident im

Rheinthal.

Sitzung des großen Raths,

den 16ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protokoll wird abgelesen und gut befunden.

Zuerst wird eine Denkschrift der Toggenburger Deputierten vorgelesen, in welcher sie ihre mündlich vorgetragene Gründe gegen die Vertheilung der Landschaft Toggenburg erneuern und erweitern.

Die Schrift wird auf das Büreau gelegt, bis man sich mit diesem Gegenstand beschäftigen kann.

Die Verwaltungs-Kammer des Cantons Oberland begehrt von dem grossen Rathe in einem vorgelegten Schreiben, Verhaltungs-Befehle über die Jagd und Fischerey.

Die Sache wird an eine Commission gewiesen, um ein Gutachten zu einem allgemeinen Gesetze, über die Jagd und Fischerey, zu entwerfen.

Zu dieser Commission wird ernennt:

Bürger, Repräsentant, Zimmermann,
— — — Mahler,
— — — Deloés,
— — — Stokar, und
— — — Michel.

Zwey Deputirte von dem Canton Appenzell, inner Rhoden, Bürger Mittelholzer und Hörler, erscheinen vor dem grossen Rathe, und legen ihr Creditif vor, das vom 12ten datiert und vom Präsidenten der provisorischen Regierung daselbst unterzeichnet ist.

Bürger Mittelholzer erklärt in einem mündlichen Vortrage dem grossen Rathe, den Wunsch des innerrhodischen Volkes, daß der Flecken Appenzell nach dem Innhalt des Arrêté des fränkischen Commissärs Rapinas vom 15ten Floreal, der Hauptort des Cantons Sentis

bleiben möchte. Die provisorische Regierung zu Appenzell, sagt er, hat die verschiedenen Landschaften, die zu dem Canton Sentis gehören sollen, eingeladen, ihre Deputierten nach Appenzell zu senden, um die Mittel zur Vereinigung des Cantons zu berathen; allein, sie schreiben zurück, es habe mit dem Arrêté des französischen Commissärs noch nicht seine völlige Richtigkeit, und erscheinen auf die Einladung nicht; dafür erhielt die provisorische Regierung vom Bürger Repräsentant Erlacher, Commissär des helvetischen Directoriums, die Einladung, sich mit dem ganzen Canton Sentis zu St. Gallen zu vereinigen. Sie bitten also um eine Anleitung, wie sie sich bey den widersprechenden Verordnungen zu verhalten haben, und legen das Einladungs-Schreiben der provisorischen Regierung von Appenzell, und das Schreiben des Regierungs-Commissärs Erlacher zum Beleg ihres Anbringens auf das Büreau.

Die Deputierten werden zur Ehre der Sitzung eingeladen.

Ueber ihr Ansuchen ward beschlossen:

In Erwägung, daß der grosse Rath ein Projekt zur Vereinigung mehrerer Landschaften mit Appenzell, unter dem Namen, Canton Sentis gemacht, welches von dem Senat verworfen wurde — daß eben diese Vereinigung durch den fränkischen Commissär in einem Arrêté vom 15ten Floreal verordnet, und der Flecken Appenzell in demselben zum Hauptort des Cantons Sentis bestimmt worden ist:

(Die Fortsetzung folgt.)

Aarau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des grossen Raths vom 16ten May.

Geht der grosse Rath zur Tagesordnung über, und überläßt es der provisorischen Regierung zu Appenzell, sich an die fränkische Behörde zu wenden.

Das Directorium übersendet dem grossen Rath durch eine Botschaft vom 15ten May ein Schreiben des französischen Ober-Commissärs Rapinas.

Der grosse Rath beschließt, daß dieses Schreiben dem Protokoll einverleibt, und in beyden Sprachen gedrukt werden soll.

Die Commission für die italiänischen Geschäfte überreicht ihren, laut erhaltenem Auftrag, verfaßten Brief an die provisorische Regierung zu Lauis, samt einer Proklamation an die noch nicht vereinigten Bewohner von Luggarus und Maynthal, welche beyde gut geheissen werden.

Auf den Vorschlag eines Mitglieds wird eine Commission niedergesezt, welche sich damit beschäftigen soll, ein Gutachten, zur Vereinigung der beyden italiänischen Cantone, zu entwerfen.

In diese Commission werden erwählt:

Bürger Repräsentant Secretan,
— — — Haas,
— — — Denuze,
— — — Hecht, und
— — — Däggeler.

Der Senat giebt durch eine Botschaft vom 16ten May dem grossen Rathe die Nachricht, daß er den Beschluß, wegen dem Gegenbefehl, in Ansehung der Ankunft der baslerischen Truppen, welche provisorisch das Directorium und die gesezgebenden Räthe bewachen sollen, nicht angenommen habe.

Die Commission zur Distrikts-Eintheilung des Cantons Baden macht einen neuen Vorschlag, der angenommen und mit folgender Resolution an den Senat abgesandt wird;

An den Senat.

Der grosse Rath hat die beyliegende Eintheilung des Cantons Baden und der freyen Aemter in Distrikte, gutgeheissen.

Arau den 16ten May.

Provisorische Eintheilung des Cantons Baden, und der freyen Aemter in Districte.

1ter District. Sarmenstorf, enthält:

Sarmenstorf, Herlisperg, Oberrheinach, hinter und vorder Zelg, Redschwil, Wolfetschwil, Stäflingen, Reichensee, Hizkirch, sammt Höfen: Altmis, Golfingen, Sulz, Niel, Mußwangen, Hamikon, Esch, Mosen, Bettwiel, Niesenberg, Hinterbiel, Kaltern, Uzwiel, Büttikon, Büelisacher, Walthauseren, Walterschwil, Wollen, Anglikon, Hägligen, Dottikon, Heinbrunn, Villmergen, Hilfikon.

2ter District. Bremgarten, enthält: Bremgarten,

Rotterschwil und Fahr, Hermetschwil, Staflen, Goslikon, Niederwil-Fischbach, Tägerig, Wohlen-

schwil, Akwil, Mägenweil, Bublikon, Mellingen, Jonen, Arni und Itlisperg, Ober- und-Unter Lunkofen, Lizibuch Zusikon, Egenweil, und Hof, Oberweil, Oberberken, Unterberken, Ruderstätten, Hosenberg, Bellikon, Husen, Künten, Sulz, Gnadenthal, Stetten, Buslingen, Remetschwil, Friedlisberg.

3ter District. Muri, enthält Muri,

Dietwil, Rüti, und Geretschwil, Senchrieden, Abbwiel, Attenschwiel, Meyenberg, Holderstok, Markholden, Sins und Rüsegg, Au, Wittweil, Beinweil, Wallenschweil, Geltweil, Winterschweil, Issenbergschwil und Höf, Buttweil, Weisenbach, Langenmatt, Müriweich, Langdorf, Egg, Turmalen, Hasli, Wyli, Aristau, Biri und Holz, Weerd, Bäsenbüren, Bünzen, Boswil, Alikon, Rüstischwil, Althüseren, Wieterholden und Höf.

4ter District. Baden, enthält Baden,

Ober und Unter-Siggingen, Kirchdorf und Wasserfallen, Ober-Nußbaumen, Unter-Nußbaumen, sammt den Höfen, Rieden, Freinwiel, Hausen, Ober- und Unter-Errendingen, Baden sammt Bäderen, Wettingen, Würenloß und Kempfhof, Oettikon, Hüttikon, Oetwyl, Weininger-Amt, so weit es die ehmalige Grafschaft berührt, Schlieren, Ober- und Nieder-Udorf, Dietikon, Spreitenbach, die ganze Dietiker Berggemeind, Kilchwangen, Neuenhof, Gebistorf, Vogelsang, und Neuswyl, Birmenstorf, sammt den Höfen, Tettwyler- und Rütti-Hof, Fislispach, Ober- und Unter-Thordorf.

5ter District. Zurzach, enthält Zurzach,

Kaiserstuhl, Fisibach, Rümikon, Diglistorf, Wallstorf, Wislikofen, Bebikon und Haßli, Ober- und

Unter-Baldingen, Mellikon, Rekingen, Riedheim, Koblenz, Klingnau, Dettingen und Hof, Tegerfelden, Unter- und Ober-Endingen, Würenling, Leibstatt, Füll, Gepingen, Lüggeren samt Höfen, Enerdettingen, Bäzstein, Hättischwil, Ruenthal, Heischingen, Wyden, Ober- und Unter-Lengnau, Tägersmos samt Höfen.

Jeder dieser Districte soll 11 bis 12000 Seelen in sich fassen.

Als Hauptort dieses Cantons wird Baden provisorisch ernannt.

Arau, am 15. May, 1798.

Auf den Antrag eines Mitglieds, daß es jedem Repräsentanten frey stehen soll, so oft über den Gegenstand, der behandelt wird, zu sprechen, als er neue Gründe für seine Meynung anzubringen hat; wird zur Tagesordnung geschritten, weil das bereits liegende Reglement der innern Organisation der Raths-Versammlung über diesen Gegenstand die nöthigen Vorschriften geben soll.

Eben so geht der grosse Rath über das Begehren eines andern Mitglieds, daß ein Volks-Repräsentant mit nicht mehr als zwey Commissionen zu gleicher Zeit beschäftigt werden soll, zur Tagesordnung über, weil die Ernennung eines Repräsentanten in eine Commission nicht nach einer bestimmten Reihe-Ordnung, sondern nach den Kenntnissen, die bey den vorkommenden Geschäften nöthig sind, geschehen soll.

Das Begehren eines 3ten Mitglieds, daß der grosse Rath seinen Beschlüssen die Entscheidungs-Gründe; der Senat aber seinen Botschaften die Ursachen der Verwerfung einer Resolution beyfügen soll, wird abgewiesen, weil das erste bey allen wesentlichen Fällen geschehe, das andere aber von dem Senat nicht gefordert werden

könne; und weil endlich die constitutionsmäßigen Vorschriften, über die Form der Beschlüsse und Gesetze, in der Reglements-Ordnung vorkommen sollen.

Der grosse Rath bildet sich in ein geheimes Comité, nach welchem die Sitzung aufgehoben wird.

Verbal-Prozeß

der Sitzung des Senats.

den 16ten May.

Der Senat versammelt sich unter dem Vorsiz des Bürger Ochs.

Der Verbal-Prozeß wird verlesen.

Der Senat bildet sich in ein geheimes Comité. Ein besiegelter Beschluß ward verlesen.

Der Senat nimmt den Beschluß an.

Ein Brief des Bürgers Rapinas wird verlesen; derselbe rechtfertiget alles, was der Commissär Rouhiere im Namen der französischen Regierung vorgenommen, und zeigt an, daß er die Siegel auf den öffentlichen Kassen, welche Eigenthum der fränkischen Republik sind, hat erbrechen lassen.

Folgender Beschluß wird vorgelesen:

Eine Botschaft des Directoriums vom 15ten May meldet, daß morgen ein Detaschement französischer Truppen hier eintreffen soll. Der Platz in der Stadt ist unzulänglich, um eine grössere Zahl Truppen einzuquartieren; das Directorium will daher einen Courier mit dem Befehl nach Basel abgehen lassen, den Marsch der Basler Truppen, die zum provisorischen Dienste des gesezgebenden Corps und des Vollziehungs-Directoriums in diese Stadt kommen sollen, bis auf weitern Befehl aufzuschieben. Worauf der grosse Rath beschlossen: daß,

da in Folge der Constitution eine schweizerische Leibwache für das gesezgebende Corps und das Directorium verordnet wird, dieses leztere eingeladen seyn soll, die Ankunft der baslerischen Truppen zu befördern, und die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß sowohl das französische Detaschement, als auch die Wache der constituierten Gewalten gehörig einquartirt werden.

N. S. Das Directorium hat noch keinen Courier abgeschikt, es erwartet den Beschluß des gesezgebenden Corps.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Bürger Präsident bemerkt in der Botschaft des Directoriums, in Bezug auf die, in Beschlagnehmung der Klostergüter, Ausfertigungs-Fehler, und ferners, daß der grosse Rath, indem er über die Botschaft des Directoriums, welches die Anfrage thut, ob die Klostergüter, welche Fremden zugehören, unter der gleichen Maßregel begriffen seyen, zur Tagesordnung geschritten, für sich allein dem Gesez einen ausgedehnten Sinn gegeben, da er die Tagesordnung so motivierte, daß alle die auswärtigen Güter unter der Maßregel begriffen seyen.

Er schlägt daher vor, daß man eine Commission zur reiflichen Berathung dieses Gegenstandes setzen solle.

Die Commission ward beschlossen, und besteht aus den Bürgern

Ochs,
Lüthi, von Solothurn,
Barras,
Bertholet, und
Laflechere.

Der Bürger Ober-Secretär wird beauftragt, dem Bürger General-Secretär des Directoriums die in

der Bottschaft, voin 15ten dieses, befindlichen Ausfertigungs-Fehler anzuzeigen.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums, vom 16ten May.

Schreiben desselben, an die Vorsteher der Gemeinde Unterseen, und durch sie an die dortige Gemeinde.

Bürger!

Auch euch gebührt das Zeugniß, in dem mißlichen Zeitpunkte, wo euer Canton bedroht war, in den Aufstand der Waldstädte mitverwickelt zu werden, an euerm Theile, muthig und entschlossen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesezlichen Ordnung mitgewirkt zu haben;

Früher unterrichtet von dem würdigen Betragen der Gemeinden Meyringen, Interlaken und Brienz, eilte der Ausdruck, des, im Namen der höchsten Gewalten, ihnen geäusserten Wohlgefallens dem gegenwärtigen zuvor; aber dieser Leztere, obgleich später, ist eben so wahr und innig, als jener Erstere. Empfangt ihn als ein Denkmal des Dankes, der euch von allen wahren Freunden des Vaterlandes geweyht ist!

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Legrand.

Steck, General-Secretär.

N. S. Von den Volks-Repräsentanten Michel von Böhnigen, und Fischer von Brienz ist schon bey ihrem erstern Rapporte, euerer Gemeinde mit ausgezeichnetem Lob gedacht worden.

Sitzung des großen Raths
vom 17ten May.
Präsident: Bürger Huber.

Das Protokoll wird abgelesen und gut geheissen.

Ein Mitglied trägt darauf an, das Vollziehungs-Directorium einzuladen, bey der kränkenden Ungewißheit, in welche der gestern vorgelesene Brief des Bürgers Commissärs Rapinas jeden wahren Freund des Vaterlands versetzen mußte, von dem französischen Directorium eine bestimmte und freye Erläuterung zu verlangen.

Seine warme patriotische Rede wird mit lebhaftem Beyfalle angehört, der Antrag einmüthig angenommen, und darüber folgender Beschluß an den Senat abgesandt.

(NB. In der nächsten Sitzung ist anders darüber beschlossen worden.)

Die Commission, welche auf die Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 5. May niedergesetzt worden, um zu untersuchen: ob es nicht nützlich und rathsam wäre, im ganzen Lande Friedensrichter anzustellen; legt ein Gutachten vor.

Es wird beschlossen, dieses umständliche Gutachten über einen so wichtigen Gegenstand soll mit möglichster Beförderung gedruckt und dann in Berathung gezogen werden.

Der große Rath bildet sich in ein geheimes Comite; nach Aufhebung desselben wird eine Bothschaft des Directoriums vorgelesen, das dem großen Rathe seine Antwort auf den vom Bürger Commissär Rapinas erhaltenen Brief mittheilt. Diese Antwort wird mit dem lebhaftesten Beyfalle angehört und beschlossen, daß sie neben dem Briefe des Commissärs in beyden Sprachne soll abgedruckt werden. Es sind folgende:

Generalquartier zu Bern, am 25. Floreal, im 6. Jahre der einen und untheilbaren Republik.

Freyheit. Gleichheit.

Der Regierungscommissär bey der Armee der französischen Republik in der Schweiz, an das helvetische Directorium.

Bürger Directoren!

Ich muß machen, daß die ungerechten Klagen und die Verläumdungen ein Ende nehmen, die gegen den Bürger Rouhiere, Ober-Commissair-Ordonnateur bey der Armee ausgestreut werden. Seine Anstalten sind nichts anders, als eine Folge der allgemeinen Maaßregeln, welche der Obergeneral mit meinem Vorwissen angenommen hat.

Man hat also Unrecht, wenn man dem Bürger Rouhiere einen Vorwurf über den Verkauf der alten Gewehre und des alten Plunders macht, der in den Zeughäusern von Bern, Freyburg und Solothurn gefunden ward; dieser Verkauf war mit dem Obergeneral und mit dem Commandant der Artillerie verabredet; auch ich war davon unterrichtet; und seit den Einwendungen, die Sie mir darüber gemacht haben, ist er eingestellt worden.

Man hatte eben so wenig Ursache, sich über die Maaßregeln zu beschweren, welche er zur Eintreibung der Contributionen genommen hat; und die Anklage, die man über die Verhaftnehmung des Bürgers Bay gegen ihn gemacht hat, ist durchaus falsch befunden worden.

Der Obercommissär mußte, nach den Befehlen und Vorschriften des Ministers, die Vorräthe kennen, die im Lande vorhanden waren: er ließ daher ein allgemeines Verzeichniß aufnehmen; es wurden ihm aber bey dieser Arbeit so viele Schwierigkeiten in den Weg

gelegt, daß sie bis jetzt noch nicht hat vollendet werden können. Er mußte Magazine zu Aufbewahrung der Lebensbedürfnisse anlegen, um auf unvorgesehene Fälle bereit zu seyn: und diese Vorsichtsanstalt hat man als eine Bedrückung ausgegeben. Und doch wurde von diesen Vorräthen nichts weggenommen.

Die von den vorigen Regierungen angelegten Magazine wurden den Verwaltungskammern überlassen, um die neuen Magazine, die er forderte, daraus zu bilden.

Da sowohl in der Staatskasse von Bern als in der Kasse des Oberzahlmeisters der Armee keine laufenden Münzen vorhanden waren, so mußte er, um den Sold zu bezahlen, den Werth der alten Münzen bestimmen, die sich in dem Schatze von Bern gefunden hatten: und diese Maaßregel hat man als einen Eingriff in die Rechte der gesetzgebenden Räthe angesehen, da sie doch keinen Bezug auf das Land hatte, und nur bey der Armee in Ausführung kam.

Mit einem Worte, alle seine Handlungen waren mit dem Steinpel der Anständigkeit, der Achtung, der Schonung und einer unwandelbaren Anhänglichkeit an seine Pflichten bezeichnet: und dafür überschüttet man ihn mit lauter Kränkungen.

Es ist meine Pflicht, der französischen Regierung die Ränke der Intriguanten, deren Anschläge er durchkreuzt, bekannt zu machen. Ich werde mich dabey an die reine Wahrheit halten, und will sie ohne Partheylichkeit darstellen.

Der Bürger Rouhiere wurde von dem Bürger Zeltner, Statthalter des helvetischen Directoriums zu Solothurn, öffentlich verläumdet; er mußte sich also über erdichtete Beschuldigungen beschweren und gegen die Verläumder Gerechtigkeit fordern. Ich lege hier eine Abschrift von dem Briefe bey, den er in dieser Absicht

an den helvetischen Justizminister geschrieben hat. Man ist ihm die Genugthuung schuldig, die er erwartet.

Ich muß es Ihnen sagen, Bürger Directoren, daß ich in dem vesten Entschlusse bin, den Befehlen der französischen Regierung Ehrfurcht zu verschaffen. Seyn Sie also von der Wahrheit überzeugt, daß Sie das Recht nicht besitzen können, den Maaßregeln, die sie befohlen hat, Hindernisse entgegen zu stellen. Ihre Amtsvollmacht ist auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik eingeschränkt, sie kann sich nicht weiter erstrecken. Man kann Ihnen freylich das Recht nicht versagen, gegen solche Maaßregeln Einwendungen zu machen, die der Wohlfarth der Schweiz nachtheilig seyn könnten.

Ich versichere Sie, daß ich die wahre Lage der Dinge, der französischen Regierung vor Augen legen werde, um sie in den Stand zu setzen, in solchen bedenklichen Umständen Beschlüsse zu fassen, wo ich es nicht thun könnte.

Diesen Grundsätzen zufolge habe ich die Siegel erbrechen lassen, die der von Ihnen bestellte Commissär auf die Cassen und öffentlichen Anstalten zu Bern hat setzen lassen, denn diese Cassen sind das Eigenthum der französischen Republik; es wird Ihnen also selbst unschicklich vorkommen, daß man sich erlaubt hat, die Siegel, die der Bürger Rouhiere, nach dem Befehle und den Vorschriften der französischen Regierung, und nach meinem besondern Auftrage, aufgelegt hat, auf solche Weise zu durchkreuzen. Ich habe eben ein Arrete gemacht, das allen ohne Unterlaß wiederkehrenden Hindernissen ein Ende machen soll.

Ich hoffe, Bürger Directoren, nach den Erklärungen von Anhänglichkeit an die französische Republik und von der Ergebenheit an die Grundsätze ihrer Regierung, die Sie gemacht haben, daß Sie in Zukunft

keine Verfügungen mehr treffen, die ihren Absichten zuwider streiten, und daß sie sich damit begnügen werden, Gegenvorstellungen zu machen, die einzig hier Platz finden können. Sie sollten hinlänglich von der Gerechtigkeit überzeugt seyn, welche die Schritte der französischen Regierung leitet, um zu erwarten, daß sie die Maßregeln mildern werde, die in ihren Folgen der Wohlfahrt der helvetischen Regierung nachtheilig werden könnten, deren treue Bundes-Genoßin und Schützerin sie seyn will.

Republicanischer Gruß!

Unterzeichnet R a p i n a s.

Das Vollziehungs-Directorium der ein- und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Rapinas, Kommissär des Vollziehungs-Directoriums der französischen Republik bey der Armee in Helvetien.

den 17ten May.

Bürger Commissär!

Sie sagen uns in ihrem Brief vom 15ten Floreal, unsere Amts-Vollmacht seye blos auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik eingeschränkt, und dörfe sich nicht weiter erstrecken.

Unsere Amts-Vollmacht, Bürger Commissär erhalten wir von der Constitution, sie einzig kann den Kreiß bestimmen, auf den sie sich ausdehnen kann, und nur den gesezgebenden Räthen der helvetischen Republik kommt es zu, von den Grenzen zu sprechen, die sie haben soll. Das französische Vollziehungs-Directorium gab uns unsere Constitution; Ihren Wirkungskreiß wieß es Ihnen bey der Armee an, welche ihr Blut vergießt, um diese

Constitution fest zu gründen: vergessen sie also nicht, daß es eine von ihren Pflichten ist, in uns das Werk und den Willen der Regierung zu ehren, die uns in ihren Schutz genommen hat; oder, wenn das der Wille dieser Regierung ist, uns zu erniedrigen, und uns auf die Verrichtungen einer bloßen Administrations-Kammer herab zu setzen, so wünschen wir, daß sie uns eine Vollmacht dieser Art zeigen möchten, die uns gänzlich unbekannt ist.

Bisdahin sind wir der Meynung, daß nicht nur das Recht uns erlaubt, sondern selbst unsere Pflicht es befiehlt, uns so viel wir können allen willkührlichen und unterdrückenden Schritten zu widersetzen, welche die Wirkung der ehemaligen Versprechungen und der letzten Verträge mit dem französischen Directorium vernichten würden, und diesem Grundsatze zufolge protestiren wir feyerlich gegen die auf ihren Befehl geschehene Erbrechung und Wegnahme der Siegel, die wir auf unser National-Eigenthum gesetzt haben, und berufen uns von dieser willkührlichen Ausdehnung der Vollmacht, auf den Edelmuth und auf die Gerechtigkeit der französischen Nation und ihrer Regierung.

Uebrigens, Bürger Commissär, werdet Ihr uns erlauben, unsere Anworten auf die übrigen Gegenstände Ihres Briefs auf einen andern Brief zu versparen.

Arau den 17ten May.

Ein Repräsentant aus dem Canton Leman bittet um eine Abschrift dieser Antwort, um sie seinem Tagblatt einzurücken, und sein Begehren wird bewilligt.

Eine Botschaft des Senats vom 17ten May genehmigt den Beschluß über die provisorische Eintheilung des Cantons Baden.

Eine zweyte Botschaft des Senats vom 17ten May verwirft den Beschluß des grossen Raths vom 10ten,

die Petition der Bürger Ernst und Schmied betreffend.

Eine Botschaft des Directoriums vom 17ten May ladet den grossen Rath ein, die ihm bereits durch Mittheilung eines Schreibens vom Statthalter des Cantons Thurgau vorgelegte Frage mit Beförderung in Berathung zu ziehen.

Da die Vorbereitung dieses Gegenstands bereits einer Commission übergeben worden, so wird sie ersucht, ihre Arbeit sobald möglich zu vollenden.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Verbal-Prozeß

der Sitzung des Senats

vom 17ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Der Senat erhält den Beschluß, der den Canton Baden in Districte eintheilt; der Entwurf ist beygefügt; der Senat genehmigt den Beschluß.

Die, zur Untersuchung des Beschlusses, über die, von der Republik zu leistende Rückzahlung der mit Protest zurück gekommenen Wechselbriefe der ehemaligen Berner Regierung, niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab, und räth, den Beschluß zu verwerfen.

Der Senat beschließt: den Beschluß nicht annehmen zu können; der Bericht der Commission soll ins Protokoll eingerückt werden. Es ist folgender:

Bürger Senatoren!

Sie trugen uns die Vorberathung eines Beschlusses des grossen Raths, vom 10ten May, auf, der durch eine Botschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 6ten und eine Bittschrift der Bürger Ernst und Schmied,

Kaufleute zu Bern, unter nemlichem Datum, veranlaßt worden war; das ganze zielte dahin, das Directorium einzuladen, den besagten Ernst und Schmied, als Inhabern von Wechselbriefen der vormaligen Berner Regierung, auf Londen gestellt, und Obligationen auf die Wiener Banque, eine Summe von 53128 Kronen, 12 Batzen, ohne Aufschub von der Verwaltungs-Kammer in Bern bezahlen zu lassen, und auf die nemliche Art gegen alle Inhaber solcher Effecten, die entweder schon Forderungen gemacht, oder noch solche machen könnten, zu verfahren, nachdem die Schuldbriefe von der Verwaltungs-Kammer rechtmäsig anerkannt seyn würden; dieselbe sollte jedoch einige Punkte erörtern, und einige Zweifel lösen, die bey erster Ansichtigung der Schuldtitel der Bürger Ernst und Schmied entstehen.

Vorerst untersuchte die Commission die Titel der Bürger Ernst und Schmied, die in einer, von Albert Herport, vorgeblichen Secretär des auswärtigen Finanzwesens der vormaligen Regierung von Bern, unterzeichneten Nota besteht.

Fürs erste bemerkt die Commission, daß diesem Titel dasjenige nicht beygefügt seye, welches zu seiner glaubwürdigen Beschleunigung erforderlich ist. In der That, wo sind die Belege, welche beweisen, daß diese Nota ein Auszug aus den Büchern des besagten Herport ist, daß sie mit denselben übereinstimmt, und daß dieselben gehörig geführt worden?

Wo sind die, so beweisen, daß diese Nota ebenfalls gänzlich den Büchern besagter Bürger Ernst und Schmied gleichlautend, und daß diese Bücher ebenfalls gehörig geführt werden?

Wo sind dann endlich diejenigen, welche Beweis geben, daß diese Nota mit den Registern der vorigen Regierung zu Bern vollkommen übereinstimme?

Wenn wir auch voraus setzen wollten, daß diese Schwierigkeiten gehoben werden könnten, so sind in dem Verzeichniß der von den Bürgern Ernst und Schmied geforderten Gelder, Punkte, die grossen Verdacht erwecken; die Summe von 22000 Gulden zum Beyspiel, die für Obligationen auf die Wiener Bank angerechnet sind, welche an dem Tag vor der Einnahme von Bern, da die provisorische Regierung eingesezt wurde, angekauft worden sind; dieses leitet uns auf die allgemeine Bemerkung, daß es unbegreiflich seye, wie besagte Ernst und Schmied mit ihrem Credit und Vermögen die ehmaligen Olygarchen von Bern haben unterstützen können, zu der Zeit, da die Decrete des französischen Directoriums und der Einmarsch der Truppen der grossen Nation in die Waat ihre Finanz-Operationen einem Hazardspiele gleichmachten, welchem vermuthlicher Weise sich kein Handelsmann ausgesezt haben würde, ohne sich anderwärts genugsame Sicherheit verschaft zu haben.

Dieses muß in Betreff der Wechselbriefe auf London um so mehr auffallen, da die Kaufleute die Bill des englischen Parlaments kennen sollen, wodurch die Bezahlung der Tratten, jeder Regierung, in deren Lande die fränkischen Heere eingerükt wären, verboten wird.

Zu diesen Bemerkungen kömmt noch ein Hauptgrundsatz, von dem wir nie abweichen sollen; daß nemlich die repräsentative ein- und untheilbare helvetische Republik die von den vorigen Regierungen, um gegen die Grundsätze unsrer Wiedergeburt zu streiten, gemachte Schulden nicht bezahlen soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aarau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Fortsetzung

des Verbal-Prozesses der Sitzung des Senats, vom 17ten May.

Von dem Zeitpunkt an, wo die Regierung, um der Revolution besser widerstehen zu können, Verpflichtungen eingegangen haben, so sind diese Verpflichtungen für uns null und nichtig, und dieser Zeitpunkt ist von dem Tag an zu rechnen, wo das fränkische Directorium ihnen seine Beschlüsse, zu Gunsten der Waat, bekannt gemacht hat. Alle, in der Absicht, die Freyheit, Gleichheit, Einheit und repräsentative Form der Regierung über den Hauffen zu werfen, geborgte und negozierte Gelder können von uns nicht als National-Schuld angesehen werden. Es ist die Schuld der Olygarchie und des Föderalismus: Nun so mögen die Olygarchen und Föderalisten bezahlen. Die Constitution legt uns die Pflicht auf, so zu verfahren; indem sie uns in dem 10ten Artikel der Constitution begwältiget, strenge Maßregeln gegen die anzuwenden, deren Widerstand sich durch Argliſt, Bosheit oder Treulosigkeit ausgezeichnet hätte. Wird man übrigens im Ernst glauben, daß wenn wir Schulden zur Befestigung unserer Revolution gemacht hätten, die Olygarchen und Föderalisten, falls sie die Oberhand gewännen, so gutmüthig wären, dieselben zu bezahlen.

Bedenken sie endlich, Bürger Gesezgeber, wie leicht es unsern Feinden wäre, denen alles gegen uns erlaubt scheint, falsche Wechsel und andere Stücke dieser Art zu verfertigen, um also auf unsere eignen Kosten gegen die neugebohrne Republik zu arbeiten, uns aller unsrer Hülfsmittel zu berauben, uns in einen unvermeidlichen Bankerot zu ziehen, und folglich die ganze Nation gegen die neue Ordnung der Dinge zu empören.

Dieses soll ihnen genug seyn, Bürger Gesezgeber; sie werden zwischen den Fallstricken der Gegenrevolutionärs und dem Heil des Vaterlandes nicht anstehen, und den vorgelegten Beschluß verwerfen.

Die, zu Erhaltung der Gleichförmigkeit zwischen den Verbal-Prozessen, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab; der Vorschlag wird angenommen.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 17ten May

Der provisorische Präsident im Rheinthal, Canton Sentis; an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Director!

Am Montag haben die Gemeinden Rheinegg, Thal, und St. Margaretha, am Dienstag aber alle oberrheinthalische Gemeinden, bis an Oberriedt und Reüty, und endlich auch diese beyde am Donnerstag die neue helvetische Constitution angenommen, und Morgen schicken wir von Seiten des ganzen Landes die von Appenzell aufgeforderte 5 Deputirte zur provisorischen Regierung dahin.

Ich bin beordert, ein solches, Bürger Director,

ihnen zu wissen zu thun, welches mit Freuden und so ehender bewerkstelle, als andurch die Ruhe wieder hergestellt, und meine und anderer ehrlichen Leute gefahrvolle Lage gehoben ist.

Die neue und weit schiklichere Eintheilung des Rheinthals in dem Canton Sentis hat schon sehr gute Impression, auch bey den Uebelgesinnten, gemacht.

Gruß und Hochachtung.

Altstätten den 11ten May 1798.

Unterzeichnet: Carl Heinrich Gschwend,
provisorischer Präsident im Rheinthal.

Sitzung vom nemlichen Dato.

Der Bürger Küenzli, Präsident der provisorischen Regierung der Landschaft St. Gallen, an den Bürger Legrand, Präsident des Vollziehungs-Directoriums in Arau.

Gossau den 15ten May 1798.

Bürger Präsident!

Mit wahrem Vergnügen habe die Ehre zu versichern, daß nun alle Gemeinden der hiesigen Landschaft die neue helvetische Staats-Verfassung angenommen haben, und daß, in Folge dessen, schon die meisten Wahlmänner erwählt seyen, und nun bäldigst vollzählig erwählt seyn werden.

Ich werde nun mit meinem Secretär nichts unterlassen, zu verfügen, was zu schleunigster Beförderung dieser Verfassung, und zur Beybehaltung der Ordnung hierlands nothwendig seyn wird.

Uebrigens kann ihnen, Bürger Präsident, ihren geprüften Einsichten nicht entgehen, daß in einem Lande,

wie das hiesige, wo so wenig aufgeklärte Leute wohnen, die Sache für einmal, nicht so pünktlich, und nicht so schnell in Ordnung gebracht werden könne.

Gruß und Hochachtung.

Unterschrieben: Künzle, Präsident.

Sitzung vom nemlichen Dato.

Durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde dem Directorium folgendes Schreiben mitgetheilt:

Der Minister der auswärtigen Angelegeheiten, an den Bürger Mengaud in Basel.

Paris den 21sten Floreal im 6ten Jahr der fränkischen Republik.

Das Directorium hat mir, Bürger, einen Beschluß des National-Instituts mitgetheilt; vermöge dessen die Regierungen der verbindeten und neutralen Mächte sollen eingeladen werden, Gelehrte nach Paris zu senden, welche sich mit den Commissären des Instituts zu der endlichen Bestimmung der Einheit der neuen Gewichte und Maaße vereinigen würden; ihre vorläufigen Arbeiten werden aufs längste den 15ten Vendemiäre geendigt seyn; es wäre also nöthig, daß diese Gelehrten vor diesem Zeitpunkte sich hieher begeben würden. Wollen Sie der Regierung, bey welcher Sie residieren, diesen Wunsch der französischen Regierung bekannt machen?

Dieser Auftrag ist wichtig, sowohl für den Fortgang der Wissenschaft, als für die Ehre der Republik. Wie könnte ich an dem Eifer zweifeln, mit dem Sie ihn erfüllen werden.

Gruß und Bruderschaft.

Talleyrand.

Sitzung, des großen Raths,

vom 18ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protocoll wird abgelesen und gutgeheißen.

Ein Mitglied des großen Raths verlangt, daß der gestern auf den Antrag des Präsidenten genommenen Beschlußes, das Directorium einzuladen, von dem französischen Directorium Erläuterungen über die kränkende Ungewißheit zu begehren, die Rapinas Brief erweckte, zurückzunehmen. Weil dieselbe durch die gestern vom Directorium mitgetheilte Antwort auf diesen Brief unnöthig werde; dargegen aber tragt er darauf an, die Rede des Präsidenten in das offizielle Bülletin abdrucken zu lassen, und daher denselben um die Mittheilung zu ersuchen.

Dieser Vorschlag wird einhellig angenommen.

Rede des Bürger Präsidenten Huber.

Bürger Repräsentanten!

Als gestern der Brief des französischen Commissärs vom 15ten Floreal, welchen das helvetische Directorium den Gesetzgebern mitgetheilt, in unserm großen Rathe verlesen wurde, so erfolgte Stille des Grabes in der Versammlung. Sie war eine Wirkung des Erstaunens und Unwillens.

Ein einziges Mitglied begehrte das Wort, und verlangte den Druck und die Einrückung in das offizielle Blatt des Rathes.

Ohne Zweifel glaubte dasselbe, die bloße Bekanntmachung dieses Briefes werde hinreichend seyn, um der ganzen Nation die Empfindungen mitzutheilen, welche dessen Anhörung bey ihren Stellvertretern bewirkt hatte.

Auch ich habe Erstaunen und Unwillen mit euch getheilt. Ich habe die letzte Empfindung zu unterdrücken getrachtet, um über den Innhalt des Briefes ruhig nachdenken zu können. Aber ie mehr ich nachgedacht habe, je weniger hat meine Verwunderung nachgelaßen. Mein Erstaunen dauert noch.

Wenn in dem Schreiben vorgebracht wird, unsere Regierung habe keine andere Gewalt, als die Republik zu verwalten, so habe ich mir gerne vorgestellt, man verwechsle den Ausdruck Verwaltung mit dem Worte Regierung.

Wenn man zu der nemlichen Regierung sagte, sie solle sich blos auf Vorstellungen beschränken, so sagte ich zu mir selbst, man will wohl dadurch nur zu verstehen geben, daß auf Beschlüße der Regierung der großen Nation es schicklich sey, zuerst Vorstellungen zu machen, wie es zwischen unabhängigen Regierungen, die in gutem Vernehmen stehen, gebräuchlich ist.

Wenn man unserm Vollziehungs-Directorium die Lehre giebt, es sey den Grundsätzen der französischen Regierung unterworfen, so habe ich diese Erinnerung für einen Pleonasmus angesehen. Dann welches sind die Grundsätze der französischen Regierung?

Es sind die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, der Unabhängigkeit und Souveränität der Völker, der Einheit und Unzertheilbarkeit der Staaten, der representativen democratischen Verfassung als der vorzüglichsten.

Aber wir können uns nicht verhehlen; der Innhalt sowohl als der Ton und die Ausdrücke des Schreibens sind so beschaffen, daß sie der helvetischen Nation Besorgnisse erwecken, und den gerechten Verdacht erregen müßen, man führe Eingriffe in ihre Unabhängigkeit im Schilde.

Fern sey von uns der Gedanke, das französische Directorium hege solche Gesinnungen. Das kann niemals seyn. Es wäre ganz den Grundsätzen und der Verfaßung der großen Nation zuwider, zuwider ihrem Vortheile, zuwider den Absichten ihrer Regierung. Wie? die Glieder dieser Regierung, die seit der Morgenröthe der Revolution die unversöhnlichsten Feinde der Tiranney und Anarchie gewesen? die eifrigsten Beförderer der Republik! die unerschütterlichsten Stützen der auf die wahren Rechte des Menschen gegründeten Verfaßung vom Jahr 1795; sie, welche vor ganz Europa, in Gegenwart aller Heere der gegen sie coalisirten Monarchen, die Unabhängigkeit der Völker erklärten; sie, welche die tapfern Vertheidiger der Freyheit über den Jura und die Alpen gesandt, um uns dem Joche der aristocratischen Tyrannei zu entziehen; sie, die um unsere Vereinigung und Unabhäängigkeit zu beschleunigen, uns zum Vereinigungspuncte eine Verfaßung an die Hand gegeben, welche ohngeachtet einiger Unvollkommenheiten alle Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, der Einheit der Nation und der representativen Democratie enthält, die wir einmüthig angenommen und beschworen haben.

Wie, sage ich, diese Retter ihres Vaterlandes, diese Helden der Menschheit, könnten auch nur den Schatten eines Gedankens haben, der unsrer Unabhängigkeit zu nahe treten würde?

Die Voraussetzung eines Eingriffs in dieselbe wäre sowohl dem Zweck als der Würde unsrer Sendung durchaus zuwider.

Was wären dann die Schweizer? Es giebt nur drey Cathegorien, unter welche wir zu setzen sind. Entweder sind wir ein Theil einer freyen Nation, oder wir sind Unterthanen, oder wir bilden selbst ein freyes unabhängiges Volk.

Welcher Republik sind wir denn einverleibt?

Sclaven? sollen und wollen wir noch weniger seyn, vor Monaten erst haben wir unsre Feßeln zerbrochen!

Dank dem edelmüthigen Beystand des großen Volkes, die helvetische Nation hat ihre Souverränität wieder erworben. Das Volk hat sie in seinen Urversammlungen ausgeübt, indem es die neue Verfassung angenommen, seine Gewalt uns übertragen, uns hergesandt, um seine Stelle zu vertreten.

Was war hier unsere erste Handlung? war es nicht die feyerliche Erklärung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation? Wer waren die nächsten Zeugen dieser Handlung? Waren es nicht unsere Brüder und Beschützer, die Franken?

Und die erste Stimme, die sich hier im Tempel des Vaterlandes erhob?

War es nicht die einhellige Stimme des wärmsten und aufrichtigsten Dankes gegen unsere Befreyer?

Ich verlange demnach, Bürger Repräsentanten, daß ihr den Beschluß faßet, das helvetische Directorium einzuladen, eine offne und freundschaftliche Erläuterung über die besorglichen Ausdrücke, welche der Brief des französischen Commissionärs enthält, zu begehren.

Die Antwort kann nicht anders als unsrer Erwartung gemäß, das heißt, beruhigend ausfallen.

Wäre das Gegentheil möglich? Dann, ja! Dann, sehet Bürger, diesen Ring, auf ihm ist der Denkspruch eingegraben:

Frey leben oder sterben.

Dieser Ring ist von meinem Finger nicht gekommen, seit dem Jahr 1789; seit dem Zeitpunkt, in welchem der schöne Denkspruch, Wahlspruch aller guten Franken wurde.

Dieser Wahlspruch ist eben so wenig von dieser Zeit an einen Augenblick aus euern Herzen gewichen, das bin ich überzeugt.

Wohlan! dann Brüder! liebe theure Brüder! hört noch ein Wort! ein Wort aus meinem Herzen gesprochen!

Sollte es je geschehen, daß Gewalt einen Eingriff in unsre Unabhängigkeit wagte; sollte es geschehen können, daß Uebermacht unsere Freyheit hemmte.

Dann, wann ich den Vorsitz unter euch hätte, würde ich abmehren, Sterben wir? Ja oder Nein! Ich, ich stimmte dann zum Tod fürs Vaterland!!!

Es lebe die Freyheit und Unabhängigkeit der helvetischen Nation! Ueberleben müße sie von uns Keiner!

Ein Mitglied tragt der Versammlung vor, es sehe eben, daß unterm 5ten May eine Commission niedergesetzt worden, um über die Entschädigung der Patrioten, nicht nur des Wadtlandes, sondern der ganzen Schweiz Mittel anzuzeigen, wie und von wem dieselbe geschehen könne und solle; er seye eines dieser Opfer der ehmaligen Oligarchen, bittet, es möchte ihm gestattet seyn, dieser Commission seine daherigen Beweise aufzulegen. Dieses Begehren wird ihm bewilliget.

Eine Botschaft des Directoriums theilt seinen Brief an General Schauenbnrg, in Betreff des vom Senat verworfenen Beschlußes, die 9 kleinen, noch nicht vereinigten Cantone in drey einzutheilen, mit samt der Antwort des Generals auf denselben.

Das Directorium verlangt ein Decret, welches ihm sein daheriges Verhalten vorschreibe. Es wird anerkannt, das Vollziehungs-Directorium solle eingeladen werden, sich mit den französischen Behörden einzuverstehen, und darüber folgenden Beschluß an den Senat abgesandt.

An den Senat.

Der große Rath ladet den Senat ein, folgendes an das Vollziehungs-Directorium abgehen zu laßen.

Bürger Directoren!

Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, laden Sie ein, in Betreff der durch die französischen Behörden gemachten Eintheilungen der nicht reunirten Cantone, dem französischen Commissär und Obergeneral zu überlaßen, diejenigen Maaßregeln, die sie nöthig finden werden zu nehmen, um die Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen zu veranstalten.

Arau den 18ten May 1798.

Eine zweyte Botschaft des Vollziehungs-Directoriums überschickt dem großen Rath den Bericht des Finanz-Ministers über ein gedrucktes Memoire von Moneron über eine allgemeine Eintheilung der Abgaben. Diese Arbeit scheint ihm Aufmerksamkeit zu verdienen; es theilt sie also dem gesetzgebenden Cörper, da er sich eben mit diesem Gegenstand beschäftiget, mit. Es wird erkannt, diese Arbeit des Ministers, der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission zu übergeben.

Das Begehren eines Mitglieds, diesen Bereicht des Ministers drucken zu laßen, wird vertagt.

Eine dritte Botschaft des Directoriums ladet den großen Rath ein, sich mit einer allgemeinen Verordnung, über die Zehnden zu beschäftigen, da ihm von mehrern Cantons-Statthaltern darüber Einfragen geschehen, und unter anderm der vom Canton Bern, angezeigt habe, daß alter Uebung nach, nun in 14 Tagen die Verliehung der Heu-Zehnden vorgehen würde.

Diese Einladung wird der Commission, welche über die Feudal-Abgaben, ein Gutachten vorlegen soll, zugewiesen.

Die Commission über die Feudal-Abgaben, will ihren Bericht abstatten.

Da gefunden wird, die beyden eben erhaltenen Botschaften des Vollziehungs-Directoriums müßen die Arbeit derselben ändern, oder doch von derselben behandelt werden, so wird derselbe wieder an die Commission zurückgewiesen, und ihr aufgetragen, in vier Tagen ihren Bericht abzustatten.

Bürger Kuhn, Mitglied dieses Commite, verlangt daraus entlaßen zu werden, weil er wegen Verschiedenheit seiner Meinung, mit der Mehrheit der übrigen Mitglieder in derselben nicht wie er wünschte, nützen könne.

Sein Begehren wird abgeschlagen, dagegen aber erkennt, es sollen vom Bürger Präsidenten noch zwey Glieder in diese Commission ernennt werden. Der Präsident wählt die Bürger Repräsentanten Ackermann und Secretan.

Der Präsident zeigt an, daß ihm ein nicht unterzeichneter Brief, unter der Adresse des großen Raths, mit dem Datum, in der Schweiz den 15ten May 1798, zugekommen; er habe denselben nicht gelesen, glaube auch nicht daß die Versammlung dergleichen Briefe anhören wolle.

Er wird nicht abgelesen.

Ein Deputierter der Gemeinde Grandcourt im Canton Freyburg, legt eine Bittschrift dieser Gemeinde vor. Sie wünscht mit mehrern Gemeinden ihrer Nachbarschaft, auf der Abendseite der Broge und Glome in einen District vereinigt zu werden, um nicht genöthigt zu seyn, ihre Gerichtspflege jenseits dieser Flüße zu

haben, der durch seine öftern und langen Ueberschwemmungen, besonders zu Winterszeit, wo die Rechts-Besorgung am häufigsten sey, die Communnication oft hindern, welches öftere Versäumniß in den rechtlichen Terminen veranlaßen könne.

Sie wünscht zweitens, daß ihr die Verwaltung ihres gemeinen Guts, fernerhin überlaßen werden möchte.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird erkennt, den ersten Theil ihres Ansuchens, der zur Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg niedergesetzten Cominission zu übergeben; über den zweyten Theil aber zur Tages-Ordnung überzugehen, auf den Grund gestützt, daß der gesetzgebende Cörper keineswegs gestimmt sey, das Eigenthum der Gemeinden zu berühren.

Der Statthalter des Cantons Freyburg schickt drey Ansuchen ein. Das eine enthaltet die Forderung der Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg. Das zweyte ist die Bitte der Gemeinde Lugnore, um Befreyung vom Gemüße-Zehenden, worüber er Anordnung gewärtige. Das dritte eine Vorstellung des Bürgers Leon Pettolaz von Salinis, wider das Begehren der Gemeinde Jaun, um an die Gemeinde Plaffeyen angeschloßen zu werden.

Sie werden jedes den Commissionen zugewiesen, in deren Beschäftigungen sie einschlagen.

Auf Verlangen der Commission zu Eintheilung des Cantons Freyburg in Districte wird denselben der Bürger Gapani zugegeben. Auf Verlangen der Bürger Represantanten des Thurgaus wird eine Commission zu Eintheilung dieses Cantons in Districte erkennt, die aus den Bürger Represantanten: Anderwerth, Meyer, Laphart, Müller und Haas besteht.

Der große Rath bildet sich zum geheimen Comite; nachdem die Geschäfte desselben beendigt waren, wird verlesen:

Eine Botschaft des Senats, er verwirft den Beschluß vom 24ten April, welcher der Verwaltungs-Kammer des Cantons Zürich gestattet, provisorisch durch die Wahlmänner die Districts-Richter wählen zu laßen.

Durch eine zweyte Bottschaft nimmt der Senat den Beschluß des großen Raths vom 15ten May an, welcher auf 2 Jahre die Zahl der Minister auf 6 festsetzt.

Eine dritte Botschaft des Senats verwirft den Brief an das freye Volk von Lauis und die Einladungen der Einwohner von Locarno und Maynthal.

Eine Botschaft des Vollziehungs-Directoriums theilt den Brief der provisorischen Regierung von Goßau mit, welcher die Annahme der Constitution im ganzen Land St. Gallen ankündigt, und einen andern der provisorischen Regierung von Altstetten, welcher ebendasselbe für das ganze Rheinthal anzeigt. Sie werden mit Beyfall angehört.

Eine zweyte Botschaft des Vollziehungs-Directoriums überschickt ein Schreiben des Statthalters des Cantons Freyburg, worinn dieser, um die Eintheilung dieses Cantons in Districte ansucht; er wird der dafür niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Sitzung wird bis Morgens um 8 Uhr aufgehoben.

Verbal-Prozeß
der Sitzung des Senats,
vom 18ten May.

Präsident: Bürger Ochs.

Der Bürger Frossard von Moudon zeigt seine Beglaubigens-Acten als Deputierter des Senats vom

Kanton Leman vor, zugleich auch ein Attestat wegen Krankheit, wodurch er abgehalten worden, sich früher an seinen Posten zu begeben; er nimmt seinen Platz ein.

Der Verbal-Prozes vou gestriger Sitzung wird verlesen und richtig befunden.

Ein Beschluß des großen Raths vom 15. May, der dahin geht.

1stens. Die Zahl der Minister für zwey Jahre auf sechse zu setzen.

2tens durch ein besonderes Gesetz, die Arbeiten der verschiedenen Minister zu bestimmen wird verlesen und angenommen; der Senat nimmt den an die Tagesordnung gewiesenen Beschluß des großen Raths vom 24. Aprill, welcher zu Folge im Canton Zürich die provisorischen Districts-Gerichte von den Wahlmännern des Districts besonders gewählt werden sollen, wieder in Berathung. Dieser wird verworfen. Man ließt einen Beschluß vom großen Rath, über die Absendung einer beygefügten Proclamation an die Bewohner von Locarno und Val Maggia, und eines Briefs an die provisorische Regierung des freyen Volks zu Lugano. Er wird verworfen.

Eine Botschaft des Directoriums, das dem gesetzgebenden Körper im Antwortschreiben auf den Brief des Bürger Rapinas, Commissär der fränkischen Regierung mittheilt, wird abgelesen und die Einrückung des Briefs ins Protocol decretiert.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

18ten May.

Die provisorische Regierung zu Schweiz an das helvetische Vollziehungsdirectorium.

Bürger Directoren!

Wir rechnen es uns zur angenehmen Pflicht, Ihnen, Bürger Directoren, die schuldige Anzeige zu machen, daß unser Canton bey einer am 4. dieses Monats

abgehaltenen allgemeinen Volksversammlung die neue helvetische Constitution, auf die von dem Obergeneral Bürger Schauenburg uns vorläufig für die Sicherheit unserer Religion und Beybehaltung unserer Waffen gegebene Versicherung, einmüthig angenommen habe.

Wir haben also in Folge dessen eine provisorische Regierung sogleich eingerichtet, und erwarten von den Cantonen Ury, Unterwalden und Zug, welche nach der uns von dem Bürger Regierungscommissär Rapinas geschehenen Anzeige mit unserm Canton den neuen Canton Waldstetten ausmachen, die abzuordnenden Mitglieder zu der provisorischen Regierung hier in unserm Hauptorte, um alsdann nach der Vorschrift der Constitution die Urversammlungen zusammen zu berufen, damit die Wahlmänner gewählt, und dann diese sowoht die Deputirten zu dem gesetzgebenden Körper, als die übrigen constitutionellen Autoritäten, ernennen können.

Dieses Ereigniß ist um so erfreulicher, da es nun alte Freunde und Brüder auf das engste verbindet. Es läßt uns eine gütige Aufnahme hoffen, die wir von euerer Weisheit und alten brüderlichen Gesinnungen zuversichtlich erwarten dürfen.

Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet: Präsident Pfeil.

Dem Original gleichlautend befunden.

Arau, den 28. May, 1798.

Sitzung des großen Raths,

Den 19ten May, Vormittags.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protokoll wird abgelesen und gutgeheisen.

Deputirte von der Gemeinde Unter-Hallau legen

dem grossen Rathe zwey Adressen ihrer Gemeinde vor. Die eine an das Directorium gerichtet, mit der Forderung, daß Unter-Hallau anstatt Neukirch zum Hauptorte des Districts gemacht werden möge; die andere, an den grossen Rath, enthält die Zurückberufung der zwey Repräsentanten Keller und Neukon, an deren Stelle diese Gemeinde zwey andere Repräsentanten gewählt hatte.

Die erste dieser Adressen hatte das Directorium an den grossen Rath gewiesen, welcher über beyde zur Tagesordnung übergeht, weil die darinn enthaltenen Forderungen durchaus constitutionswidrig sind.

Die Militär-Commission legt ein Gutachten über die Organisation des helvetischen Militärwesens vor. Ein Mitglied derselben übergiebt zugleich dem grossen Rath einen vom General Meyer verfaßten Organisationsplan für das Militärwesen Helvetiens. Dieser Plan wird abgelesen, kann aber nicht in Berathung gezogen werden, da die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung, sich während der mündlichen Uebersetzung ins Deutsche allzusehr vermindert hatte.

Die Sitzung wird aufgehoben.

(Die Fortsetzung folgt.)

A r a u,

gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des grossen Raths, vom 19ten May.

Nachmittags-Sitzung.

Präsident: Bürger Huber.

Die in der Vormittags-Sitzung unterbrochene Uebersetzung des militärischen Organisationsplan vom General Meyer wird wieder vorgenommen und beendiget. Ein Mitglied fordert den Druck desselben. Ein anderes Mitglied verlangt für diese Arbeit die ehrenvolle Meldung im Protokoll; aber keines von beyden kann zugestanden werden, weil mehrere Artikel des Plans der Constitution zuwider laufen.

Das gedruckte Gutachten der Commission über die Einrichtung eines ausgewählten militärischen Corps wird in Berathung gezogen, und nach einer weitläufigen Untersuchung folgende Beschlüsse gefaßt:

Erstens. Den Bericht wieder an die Commission zu weisen.

Zweytens. Derselben aufzutragen, den Vorschlag eines Gesetzes über die ganze Militärverfassung der Republik zu entwerfen.

Dieser Commission werden noch folgende Mitglieder zugegeben: die Bürger Repräsentanten

Aerni,
Koch,
Denüze und
Kuhn.

Eine Botschaft des Vollziehungs-Directoriums übergiebt dem grossen Rathe das Begehren der Brüder Rahn, welche ihr hier in Arau gelegenes geräumniges Wohnhaus gegen ein Nationalgebäude das Schloß Biberstein zu vertauschen wünschen, um ihre seit 27 Jahren mit vielem Ruhm bestehende Erziehungsanstalt dorthin zu verlegen.

Ihr Begehren wird von einem beygefügten Gutachten des Finanzministers, Bürger Finsler, und von einer Vorsprache der Verwaltungskammer des Cantons Argäu unterstützt.

Der grosse Rath beschließt, das Begehren der Brüder Rahn auf die Zeit zurück zu weisen, da der Bericht über die Nationalgüter gemacht werden kann.

Eine andere Botschaft des Vollziehungs-Directoriums übersendet dem grossen Rathe die Einfrage des Regierungs-Statthalters in Zürich, ob die Hindersäßgelder, Grundzinse, und andere in die Gemeindkassen gehörige Gefälle fernerhin, bis neue Gesetze darüber abgefaßt werden, wie vormals bezogen werden sollen. Das Directorium ladet den grossen Rath ein, über diese Frage allgemeine gesetzliche Vorschriften abzufassen.

Die Frage über die Hindersäßgelder wird an die Commission gewiesen, welche sich mit den Bürgerrechten beschäftigen soll; und die Frage über die Grundzinse wird der Commission über die Feodalrechte zugetheilt.

Eine Commission legt dem grossen Rathe einen Entwurf über die Districts-Eintheilung des Cantons Luzern

vor, nach welchem dieser Canton, der ungefähr 100,000 Seelen enthält, in neun Districte abgetheilt wird; diese Districte sind: Luzern, Hochdorf, Sempach, Münster, Sursee, Altishoffen, Willisau, Entlibuch und Schüpfheim.

Der Entwurf wird angenommen und dem Senat überschickt.

An den Senat.

Der grosse Rath hat beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Luzern in Districte, die ihm von der Commission aufgelegt worden, gutgeheissen.

Arau den 19ten May.

Der grosse Rath bildet sich zu einer geheimen Commission, nach welcher die Sitzung aufgehoben wird.

Provisorische Eintheilung in Districte des Cantons Luzern.

Luzern, begränzt durch die Reuß, Freyen-Aemter, den ehemaligen Cantonen Zug, Schweiz und Unterwalden, das Amt Entlibuch; durch den Rümligbach, welcher beym Schachen in die Emmen fließt, der Emmen nach bis an das Zwing-Emmen.

Enthaltet die Stadt, Ebikon, Buechrein, Roth, Meyers-Kappel, Udligen- und Adligenschwihl, Meggen, Horb, Kriens, Littau, Malters, Greppen, Weggis, Fiznau; die Zwing-Emmen bis an Rothbach und Schildwald.

Hochdorf, grenzt an das District Luzern, Frey-Amt, ehemaliges Amt Münster bey Ludigen, von da der Straß nach über Römerswil, (die Dorfschaften Rothenburg, Römerswil und Bärtiswil ausgeschlossen); dann der untern Straß nach gegen Wihliswil, Gundelingen, von da dem Fußweg nach über

das Gundelinger-Moos bis zum schwarzen Steg, an die Landstraß auf Luzern, besagter Straß nach bis an das Zwing-Emmen.

Enthaltet Hochdorf, Eschenbach, Innwil, Hochenreyn, Wangen, Bollwil, Reyn, das Amt Merenschwand, Günikon, Ferren, Baldegg, Nunwil, Urswil ꝛc.

Sempach, grenzt an den District Hochdorf, Luzern, an die Emmen bis an Einfluß des Rümligbachs, den Grenzen des Kirchgangs Ruswil und Butisholz, auch Nottwihl nach, und über den See an die Grenze der Pfarr-Eich; ferner den Grenzen des ehemaligen Amtes Münster nach bis an den District Hochdorf.

Der District Sempach enthaltet also: Sempach Rothenburg, Bärtiswil, Römerswil, Hiltisrieden, Eich, Nottwil, Butisholz, Ruswil, Neukirch, Helbüel, Adelwil, Kilchbühl.

Münster, grenzt an den District Sempach, Hochdorf, Freyen-Aemter, Canton Aargau, bis an Rehag gegen Wellnau, von Wellnau über das Geschweich gegen Nieder- und Ober-Wezwil, eingeschlossen. Gegen Tann und Forrenwald, bis an District Sempach.

Enthaltet Münster, Gormund, Rüdorf, Schwarzenbach, Rickenbach, Pfeffikon, Ober- und Nieder-Wezwil, Gunzwil, das ehemalige Zwing-Emmensee und den Bezirk Schongen.

Surfee, grenzt an District Sempach, Münster, Canton Aargau, über die Höhe des Diebliswiler-Bergs hinauf, bis an die Grenze des Kuntwiler Kirchganges; diesem nach über die Landstrasse zwischen Wohlen und Buchs hindurch über den Berg an den Riedberg, zwischen Wauwil und Kalbbach durch gegen Mauensee; von da über die Höhe, der Wanger-Gemeind-Grenze nach bis an den District Sempach.

Enthaltet Surfee, Schenkon, Gäuensee, Tann,

Wellnau, Büren, Triengen, Winikon, Knutwil, Wohlen, Kalbbach, Mauensee, St. Erhard, Oberkirchen.

Altishofen, grenzt an District Sursee, Canton Argau und Bern, bis an den Zeller Kirchgang. Diesem und dem Ettiswiler Kirchgang nach; ferner dem Altishofer Kirchgang nach bis an den District Sursee.

Begreift Altishofen, Buchs, Uffikon, Dagmersellen, Reiden, Wikon, Adelboden, Mehlseken, Langnau, Pfaffnau, St. Urban, Grossen-Dietwyl, Altbüren, Richenthal, Eberseken, ein Theil von Schöz, Egolzwil, Wauwil, Nebikon.

Willisau, grenzt an District Altishofen, an den Canton Bern, an das ehemalige Amt Entlibuch, an Kirchgang Wohlhausen, an die Districte Sempach und Sursee.

Enthaltet Willisau, Hergiswil, Lutheren, Ufhusen, Zell, Brisek, Gettnau, Alberswil, ein Theil von Schöz (was in der Pfarr Ettiswil liegt) Seewagen, Kottwil, Zuswil, Wangen, Ettiswil, Geiß, Menznau.

Entlibuch, grenzt an Distrikt Willisau, Sempach, Luzern, an die Pfarre Schüpfen und Eschholzmatt.

Enthaltet Wohlhausen, Werthenstein, Schachen, Dopplischwand, Romoos, Hasli, Entlibuch.

Schüpfheim, gränzt an den District Entlibuch, Luzern, Canton Unterwalden, Oberland und Bern.

Enthaltet Schüpfheim, Eschlisinatt, Marbach und Flüeli.

Der Canton Luzern wäre hiemit provisorisch in neun Districte eingetheilt, deren sämtliche Bevölkerung beyläufig höchstens auf 100,000 Menschen sich belauft.

Arau den 19ten May.

Sitzung des Senats.

den 19ten May.

Die Sitzung wird mit Verlesung des Verbal-Prozesses eröffnet; welcher genehmigt wird.

Ein Mitglied macht die Motion, die Beschlüsse, die im geheimen Comite berathen und also gesezlich angenommen worden, bekannt zu machen, und sie in dem Verbal-Prozeß einzurücken.

Ein anderes Mitglied fügt den Vorschlag bey, denen beym Bureau Angestellten, die nicht Mitglieder der Versammluug sind, zu gestatten, den geheimen Comites beyzuwohnen.

Beyde Vorschläge werden zur Prüfung einer Commission übergeben, die aus den Bürgern

Usteri,
Lüthi von Solothurn, und
Fornerod besteht.

Ein Beschluß des grossen Raths wird verlesen, der den Senat einladet, dem Directorium folgenden Brief zukommen zu lassen.

Die gesezgebende Räthe an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Directoren!

Das gesezgebende Corps der einen und untheilbaren helvetischen Republik ladet euch ein, betreffend die Eintheilung der noch nicht vereinigten Cantone, die durch die französische Behörden gut befunden worden, dem Obergeneral und französischen Commissär die nöthigen Maßregeln zur Zusammenberuffung der Primar- und Wahlversammlungen in den noch nicht vereinigten Cantonen treffen zu lassen.

Der Beschluß ist noch mit einer Bottschaft des Directoriums begleitet, die das gesezgebende Corps einladet, durch ein Decret die Art zu bestimmen, wie das Directorium endlich in Betreff dieses Gegenstandes zu Werke gehen soll.

Zweytens mit einem Brief an den General Schauenburg, folgenden Inhalts:

Bürger General!

Nachdem der Senat den Beschluß des grossen Raths vom 2ten May, der die acht Cantone in drey vereinigt, verworfen, so theilt ihnen das Directorium von dem Vorgefallenen Nachricht mit. Es sieht sich daher verpflichtet, bey der Zusammenberufung der Primar- und Wahlversammlungen, die in der Constitution angenommene Eintheilung zum Grundsatze anzunehmen.

Und drittens eine Antwort auf den Brief des Directoriums vom General Schauenburg, welche also lautet:

Bürger Directoren!

Durch ihren Brief vom 14ten May vernehme ich, daß der Senat den Beschluß, betreffend die Zusammenschmelzung der kleinen Cantone in drey, verworfen hat; dasselbe gründete sich auf ein Arrete des Regierungscommissärs bey der Armee, und besonders wichtige Umstände veranlaßten diese Maßregeln. Ich glaube daher, Bürger Directoren, mit der Zusammenberufung der Primarversammlungen dieser Cantons innhalten zu müssen, bis ich mit dem Regierungscommissär über die zu nehmenden Maßregeln werde Abrede getroffen haben.

Der Beschluß wird an die Tagesordnung gewiesen.

Der Senat beschließt, durch das Directoriuin dem General Schauenburg den Auszug aus dem Verbal-Prozeß, welcher ihm beweisen soll, daß der Beschluß

des grossen Raths vom 2ten May, der vom Senat verworfen worden, ihm nicht als auf das Arrete des Commissair Rapinas gegründet vorgestellt worden.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

vom 19ten May.

Der Standes-Präsident und landtäglicher Ausschuß gemeiner drey Bünde, in Chur versammlet.

Getreue liebe Eids- und Bundsgenossen!

Es ist euch, unseren getreuen lieben Eids- und Bundsgenossen, ohne Zweifel bekannt, daß wir seit Monaten Abgeordnete in Paris haben, welche über verschiedene wichtige Gegenstände mit dem Directorium der fränkischen Republik in Unterhandlung begriffen sind: verdenket es uns also nicht, wenn wir euere dringende Einladung vom 26. April, die wir aber erst am 14. May erhalten haben, uns mit Helvetien zu vereinigen, für einmal und bis wir nicht bestimmtere Berichte als bis dahin von Paris haben, unserer Landessuperiorität den ehrsamen Räthen und Gemeinden nur communicative ausschreiben können. — Aufrichtig und inbrünstig sind unsere und unsers freyen Volks Wünsche für das Wohlergehen und die Wohlfarth unserer ältesten und beßten Bundsgenossen der Helvetier, und unbegrenzt ist unser Zutrauen in Euere Rechtschaffenheit und Einsichten, mit denen ihr das Glück der neuen helvetischen Republik vest gründet, und allen inneren und äußeren Stürmen muthig widerstehen werdet.

Nehmet die Versicherung dieser Gesinnungen und der Achtung bundsgenössisch auf, mit welcher wir Euch grüssen.

Gegeben den 14. May, 1798.

Die provisorische Regierung des Cantons Unterwalden unter dem Kernwalde, an das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Stanz, den 18. May, 1798.

Bürger Directoren!

Wir haben die Ehre, Ihnen, Bürger Directoren, die frohe Anzeige zu machen, daß unser Volk bey seiner unterm 13. dieses Monats abgehaltenen Landesversammlung der neuen helvetischen Staatsverfassung mit einmüthiger Stimmung beygetreten, und alsobald, dieses für uns erfreuliche Ereigniß erforderlich bekannt zu machen, eine Deputatschaft an den Bürger General Schauenburg nach Zürich abgesandt habe. Wir rechnen es uns daher zur angenehmen Pflicht, mit Eifer und Liebe für das Wohl der Menschheit an der neuen Constitution willfährig Hand anzulegen, und unsere Kräfte anzuspannen, wollen aber auch unsern Canton auf alle vorkommende Fälle der hohen Assistenz und Protection angelegenst empfohlen haben.

Gruß und Freundschaft!

Präsident und Mitglieder der provisorischen Regierung.

Unterzeichnet: Christen, Secret.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums, vom 20. May.

An den grossen Rath.

Bürger Gesetzgeber!

Da dem obersten Gerichtshofe ein Versammlungssaal für seine nun zu eröffnenden Sitzungen muß

angewiesen werden, so ladet das Directorium den großen Rath ein, den neuen für ihn eingerichteten Saal — und den Senat, den Versammlungssaal des großen Raths zu beziehen. Der Versammlungssaal des Senats wird dann, wenn diese Einladung angenommen wird, dem obersten Gerichtshofe zum Versammlungsorte dienen

Der Obergeneral der Armee in Helvetien an das Directorium der helvetischen Republik.

Im Hauptquartier zu Zürich, den 30. Floreal, im 6. Jahre der französischen Republik.

Bürger Directoren!

Ich übersende Euch mehrere Exemplare einer Verordnung, die ich herausgegeben habe, um den verschiedenen Administrationen dieses Landes genau bekannt zu machen, wie viele Rationen von Lebensmitteln und Fourage, und wie viele Zugpferde die Militairs eines jeden Grads zu fordern das Recht haben, und alle illegale Forderungen, die gemacht werden könnten, zu verhüten. Ich ersuche Euch, dieser Verordnung die größte Publizität zu geben, indem Ihr sie den Verwaltungskammern aller Cantone zusendet, und ihnen die strengste Execution anbefehlet. Ich bin meinerseits entschlossen sie zu unterstützen, und allen Reclamationen der constituirten Gewalten gegen Uebertretung dieser Verordnung durch das Militär, Recht zu verschaffen.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Sitzung dee grossen Raths.

vom 21ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protokoll wird abgelesen und genehmigt.

Da der Entwurf eines Briefs an die provisorische Regierung von Lugano von dem Senat verworfen worden, so begehrt die Commission, welche für diesen Gegenstand ernannt ward, neue Aufträge.

Der Präsident liest ein neues Schreiben von der provisorischen Regierung von Lugano, vom 16ten May, worinn sich neue Klagen über das lange Ausbleiben, der schon so oft begehrten Anweisungen befinden. Die Regierung fürchtet, die Ursache des Stillschweigens der gesezgebenden Räthe möchte sich iu einem Mißvergnügen befinden, das ihnen über das Volk oder die Regierung von Lugano beygebracht worden wäre. Sie giebt die heiligsten Versicherungen, über ihre unwandelbare Anhänglichkeit an die helvetische Nation, und an die von ihr angenommene Grundsätze der Constitution.

Daraufhin beschließt der grosse Rath, der italiänischen Commission aufzutragen, bis morgen den Entwurf eines neuen Briefes an die Lauiser zu verfertigen, in welchem die freundschaftlichen Aeusserungen des Wohlgefallens der gesezgebenden Räthe, über den Sinn und das Betragen der Luggancser, nebst der Versicherung enthalten seyn soll, daß sie die Antwort auf ihre vorgelegten Fragen, sobald als möglich, erhalten sollen.

Bürger Burgeois von Milden wird als Bewerber für die Stelle eines französischen Secretärs vorgestellt.

Das Vollziehungs-Directorium unterrichtet den grossen Rath in einer Botschaft vom 19ten May von dem Erfolg seiner Unterhandlungen mit den rhädtischen

Bünden. Bereits den 26sten vorigen Monats hatte das Directorium sie brüderlich aufgefordert, der helvetischen Republik, durch Annahme der neuen Verfassung, beyzutreten. Der landstägliche Ausschuß in Rhätien gab zur Antwort, daß erst dann, wenn von ihren Deputierten in Paris bestimmtere Nachrichten eingekommen seyen, die wichtige Frage zur Entscheidung gebracht werden könne.

Durch eine zweyte Botschaft vom 18ten May übersendet das Directorium dem grossen Rathe die eingelaufenen Amtsberichte von der Verwaltungs-Kammer des Cantons Wallis.

Dieser Bericht, datiert St. Maurizen den 14ten May, enthaltet die Hoffnung eines nahen Endes des Bürgerkriegs in diesem Canton. Die Insurgenten haben sich in die obern Zehnten zurück gezogen, und mit dem General Bergier Unterhandlungen angefangen. Die Verwaltungs-Kammer schildert dem Directorium den gänzlichen Mangel des Landes an dem nöthigen Vorrath zum Unterhalt der lemanischen und der französischen Truppen, und bittet um eine wirksame Unterstützung; sie wünscht besonders die Sendung eines Commissärs der helvetischen Regierung, der mit genugsamer Vollmacht die nöthigen Anstalten treffen könne.

Ein Mitglied giebt dem grossen Rathe die traurige Nachricht, daß die Lage der Dinge in diesem Lande sich seit dem 14ten May gänzlich geändert habe. Es ist Bürgerblut geflossen, und die Stadt Sitten ist mit Sturm eingenommen und geplündert worden. Dieses Mitglied bittet den grossen Rath auf das dringendste das Directorium einzuladen, den Canton Wallis so geschwind als möglich mit Lebensmitteln zu unterstützen, indem es die dort liegenden Truppen nicht 8 Tage lang ernähren könne, ohne sich einer völligen Hungersnoth ausgesezt zu sehen.

Eine ähnliche Unterstützung fordert ein anders Mitglied für einige Gegenden des Cantons Leman, welche durch den Durmarsch der französischen Truppen und durch schwere Requisitionen in grosse Noth versezt worden seyen.

Der grosse Rath willigt in beyde Forderungen, und läßt darüber folgende Resolution dem Senat zustellen.

An den Senat.

Der grosse Rath in Erwägung der dringenden Umstände und des grossen Mangels, in welchem sich der Canton Wallis befindet, welches nicht allein durch den Bericht der Administrationskammer dieses Cantons vom 14ten May datiert, sondern auch durch verschiedene Partikularbriefe bezeugt wird, welche leztere noch die Einnahme durch Sturm und die Plünderung der Stadt Sitten melden; in fernerer Erwägung, daß ein Theil des Cantons Leman von dem starken Durchmarsche der französischen Truppen, und von den dadurch verursachten Requisitionen, ausserordentlich bedrängt werde;

hat beschlossen:

Folgende Einladung an das Directorium ergehen zu lassen:

Bürger Directoren!

Das gesezgebende Corps ladet Sie, Bürger Directoren, ein, durch alle ihre Kräfte und auf die wirksamste Art den Canton Wallis, der sich durch seinen einheimischen Krieg in dem kläglichsten Zustand befindet, auf das schleunigste zu unterstützen, und demselben Hilfe zu gewähren: Es ladet sie ferner ein, ebenfalls den Canton Leman zu unterstützen, indem derselbe von den starken Durchmärschen der französischen Truppen und denen dadurch verursachten Requisitionen sehr stark belästigt ist.

Das Vollziehungs=Directorium legt durch eine 3te Botschaft vom 19ten May dem grossen Rathe eine Frage der Verwaltungs=Kammer des Cantons Argäu vor, von welcher constituierten Gewalt künftig die Notarien ernennt werden sollen.

Diese Frage wird an eine Commission gewiesen, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Jomini,
Secretan,
Koch,
Kuhn, und
Anderwärt besteht.

Durch eine vierte Botschaft vom 19ten May ladet das Directorium die gesezgebenden Räthe ein, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Summe von 10000 Fr. zu bewilligen, um die Ausgaben der Gesandschaft in Paris und die Einrichtung seines Büreaux zu bestreiten.

Diese Summe wird bewilliget, und das Begehren in eine Resolution verwandelt, an den Senat abgesandt.

An den Senat.

Das Directorium ladet die gesetzgebenden Räthe ein, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Organisation der Bureaux und zur Bestreitung der Unkosten, welche die gegenwärtige Gesandtschaft in Paris veranlaßt, die Summe von 10,000 Schweizer=Franken, (sechszehn auf den Louisd'or) zu bewilligen.

Der grosse Rath hat beschlossen diese Summe zu bewilligen.

Arau den 21ten May.

Eine fünfte Botschaft des Directoriums vom 19ten May giebt dem gesezgebenden Rath die Nachricht, daß

das Haus Van Nek in London, von der brittischen Regierung, die Erlaubnis ausgewirkt habe, die durch den Bürger Albrecht Herport, ehmaligen Secretarius des geheimen Rathes, für die aussern Gelder, auf dasselbe vor der Epoche des 5ten Merz gezogenen Wechsel bezahlen zu dürfen.

Darauf macht der grosse Rath den Beschluß, den auf die englischen Schuldforderungen gelegten Sequester ebenfalls bis auf den 5ten Merz aufzuheben, und darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt:

An den Senat.

Zufolg einer Einladung des Vollziehungs-Directorium vom 19ten May, und in Erwägung dessen, daß noch nichts bekannt seye, daß Particular-Wechselbriefe auf England, auf Befehl der täglichen Regierung protestirt worden seyen, hat der grosse Rath beschlossen: Alle vor dem 5ten Merz gezogenen englischen Wechsel auf Schweizerhäuser sollen bezahlt und eingelößt werden.

Durch eine 6te Botschaft des Directoriums vom 18ten May, wird der grosse Rath eingeladen, durch ein besonderes Decret alle Anstalten zur Pulver- und Salpeter-Fabrikation im ganzen Umfang der Republik als National-Eigenthum zu erklären, und diese Fabrikation als Staatsmonopolium unter den Schutz des Gesetzes zu nehmen, und dabey zu verordnen, daß diese Fabrikation wieder belebt und in Thätigkeit gesetzt werden möge.

Auf die Bemerkung, daß sich verschiedene Pulvermühlen und Salpetersiedereyen in mehreren Gegenden Helvetiens in den Händen von Privatpersonen befinden, welche für die Abtretung ihres Eigenthums entschädiget werden müssen, wird dieser Gegenstand einer

Commission übergeben, welche aus den Bürger Repräsentanten

Haas,
Grafenried,
Entz,
Milliet und
Michel besteht.

Das Directorium ladet den grossen Rath durch eine siebende Botschaft vom 18ten May ein, den politischen und Civilstand der Fremden, die sich in der Republik aufhalten, näher zu bestimmen.

Diese Sache wird an eine Commission gewiesen, zu welcher die Bürger Repräsentanten

Zimmermann,
Carmintron,
Sekretan,
Hecht und
Cartier ernannt werden.

Die Gesellschaft der Volksfreunde von Lausanne bittet in einer Adresse vom 18 May, daß die Commission, welche zur Untersuchung der Gemeinds-Bürgerrechten niedergesetzt worden, ihr Gutachten verschieben möge, bis sie eine Abhandlung über diesen Gegenstand, mit welcher der B. François, Professor zu Lausanne eben beschäftiget sey, erhalten haben werde.

Der grosse Rath geht über dieses Begehren zur Tagesordnung über.

(Die Fortsetzung folgt.)

Arau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Fortsetzung

der Sitzung des grossen Raths,

den 21ten May.

Eine Commission legt ein Gutachten über die Promulgation der Gesetze vor, welches durchaus genehmiget und mit folgender Resolution dem Senat zur Bestätigung übergeben wird.

An den Senat.

Auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 26ten Aprill 1798 hat der grosse Rath in Erwägung gezogen, daß einerseits die Promulgation und anderseits die Hauptbestimmungen der Bekanntmachungsart, der von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Gesetze unter die wesentlichsten Gegenstände der Organisation der constituirten Gewalten gehöre, hat diesemnach beschlossen:

Erstens: Das Vollziehungs-Directorium läßt die Gesetze und übrigen Acte des gesetzgebenden Cörpers innerhalb drey Tagen nach deren Empfang, mit dem grossen Siegel der Republik besieglen und bekannt machen.

Zweytens: Diejenigen Gesetze und Acten, denen ein Urgenz-Decret vorangesetzt ist, läßt es innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Empfang besiegeln und bekannt machen.

Drittens: Die Bekanntmachung der Gesetze und Acten des gesetzgebenden Cörpers soll unter folgender Form geschehen:

„Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik.„

(Sodann folgt das Gesetz oder der Act des gesetzgebenden Cörpers:)

„Das Vollziehungs-Directorium verordnet, daß das obige Gesetz (oder Act des gesetzgebenden Cörpers) mit dem Siegel der Republik versehen, bekannt gemacht und vollzogen werden soll.„

„In dem ten des Jahrs .

Viertens: Die Gesetze und Acte des gesetzgebenden Cörpers sollen durch den Druck, die Anschlagung an den gewohnten Orten, und durch zweymalige dem Agenten obliegende Verlesung vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde, nach Beendigung desselben, öffentlich bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen denn über dieß noch durch öffentliche Ablesung unter Trommelschlag.

Fünftens. Alle Gesetzen und Acte des gesetzgebenden Cörpers werden im nemlichen Formate abgedruckt, dessen Bestimmung dem Directorium überlassen ist.

Sechstens. Bey jedem Cantons-Statthalter, Verwaltungskammer, Cantons- und Districtsgericht, so wie auch bey dem obersten Gerichtshof, sollen alle bekannt gemachten Gesetze und Acten des gesetzgebenden Cörpers, unter einem darüber zu führenden Register aufbewahrt werden.

Aarau, am 21. May, 1798.

Die zur Districts-Eintheilung des Cantons Thurgau niedergesetzte Commission legt ein Gutachten vor, das zu verschiedenen Einwendungen Anlaß giebt, und deswegen zu einer neuen Behandlung zurückgegeben wird.

Der Commission werden noch die Bürger Repreſentanten
Rellſtab und
Uhlman beygeſellt.

Eine andere Commiſſion macht ihren Rapport über die Entſchädigung der von dem vorigen ariſtokratiſchen Deſpotismus verfolgten Patrioten. Der Grundſatz der Entſchädigung wird feſtgeſetzt; über die Art ihrer Ausführung verlangt der groſſe Rath nähere und deutlichere Beſtimmungen. Er will den Schuldigen finden, und den Unſchuldigen verſchonen; er will den wahren Patrioten entſchädigen, der unverdient das Opfer des eigenmächtigen Bedrückers ward, aber nicht unbeſcheidene Forderungen des Eigennutzes befriedigen; er will den Weg zu der Entſchädigung bahnen und alle Veranlaſſungen zu Prozeſſen verhüten. Das Gutachten wird deswegen an die Commiſſion zurückgewieſen und derſelben noch die beyde Volksrepräſentanten Denüze und Wyder zugegeben.

Durch eine achte Botſchaft des Directoriums vom 21. May wird der groſſe Rath eingeladen, morgens den neuen ihm beſtimmten Saal zu beziehen, und den bisher von ihm beſeſſenen dem Senat zu überlaſſen, welcher ſeinen bisherigen Platz dem oberſten Gerichtshof abtretten wird.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats,

den 21ten May 1798.

Der vorgeſtrige Verbal-Prozeß wird verleſen und gutgeheiſſen.

Die zu Unterſuchung einiger unrichtig befundener Artikel der Botſchaft des Directorii vom 12. May niedergeſetzte Commiſſion ſtattet ihren Bericht ab, und der Senat

erkennt, eine Abschrift davon dem Directorium zu übersenden.

Eine Proclamation des luganesischen Statthalters Rüttimann an seine Mitbürger wird abgelesen, nebst einer Vereinigungs-Acte mit den kleinen Cantonen.

Die zu Untersuchung eines Beschlußes des großen Raths vom 10ten May, welcher in folge einer Botschaft des Directoriums, in dem 83 Artikel der Constitution, anstatt des Worts Polizey-Beamter, das eines Justiz-Beamten zu setzen, vorschlägt, räth den Beschluß als der Constitution zuwider, die dem Senat das Recht Aenderungen in der Constitution vorschlagen zu können, zuspricht, zu verwerfen und derselbe wird verworfen.

Ein Beschluß des großen Raths, in Bezug auf die provisorische Districts-Eintheilung des Cantons Luzern, wird an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Lüthi, von Solothurn
Meyer, von Arau
Genhard
Münger und
Crauer besteht.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums, vom 21ten May.

An den Justiz-Minister.

Um dem Verlangen der Regierung zu Venedig zu entsprechen, mit den helvetischen Behörden, über Sanitätsanstalten betreffende Gegenstände wieder in freundschaftlichen Briefwechsel zu treten, trägt das Directorium euch, Bürger Minister auf, nach eurer Anfrage durch anzubahnende Correspondenz mit gedachter Regierung,

die ehevorigen Verhältniße in Betreff eines so wichtigen Gegenstandes wieder anzuknüpfen.

Republicanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums

Legrand.

Steck, General Secretär.

Sitzung des grossen Raths,

den 22ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protocoll wird gelesen und genehmigt.

Der Senat macht dem großen Rath durch eine Botschaft vom 20ten May bekandt, daß er den Beschluß vom 12ten May die Erklärung des Worts, Polizey-Beamten, im 83ten Artikel der Constitution, betreffend, nicht angenommen habe.

Zwey Deputierte der Gemeinde Montreux, im Canton Leman erscheinen an den Schranken, und legen ihr Beglaubigungs-Schreiben nebst einer Petition ihrer Gemeinde vor, um zu erhalten, daß das Dorf Montreux zum Hauptortort eines Districts gemacht werde.

Einer der Deputierten unterstützt dieses Ansuchen, durch einen mündlichen Vortrag. Er spricht von den Nachtheilen der großen Districten, der Hauptsitz der Beamten kommt nur in die Städte, die Dörfer haben eben so viel Recht zu diesem Vortheil, die Stadt und Landbewohner haben vor dem Gesetze gleiche Rechte, beyde sind Bürger des Staats.

Die Gemeinde Montreux erhält von mehrern Representanten das ehrenvollste Zeugniß. Die Einwohner derselben zeichnen sich besonders durch Fleiß und Arbeitsamkeit aus, sie waren die ersten in ihrer Gegend

sich für die Freyheit zu erklären; zu Montreux ward den 4ten Jenner letzhin der erste Freyheits-Baum in ganz Helvetien errichtet.

Das Begehren der Gemeinde Montreux wird an die Commission gewiesen, welche sich mit der Districts-Eintheilung des Cantons Leman beschäftigt.

Eine Commission überreicht dem großen Rath einen Vorschlag zur Eintheilung des Cantons Freyburg in 12 Districte.

Provisorische Eintheilung des Cantons Freyburg, welche Eintheilung in 12 Districte besteht, einer um und für den andern genommen 9000 Seelen innhaltend, und das auf folgende Weise:

1ter District besteht in 35 Städte und Dörfer, Hauptort Estavayer.

2ter District besteht in 30 Städte und Dörfer, Hauptort Peterlingen.

3ter District, von 40 Städte und Dörfer, Hauptort Wiflisburg.

4ter District, Hauptort Murten.

5ter District, Hauptort Freyburg.

6ter District, Hauptort Guin.

7ter District, Hauptort Corbiere.

8ter District, Hauptort Villard sous Mont, provisorisch.

9ter District, Hauptort Boll.

10ter District, Hauptort Chatel.

11ter District, Hauptort Rue.

12ter District, Hauptort Romont,

Diese Eintheilung wird angenommen, und mit folgender Resolution an den Senat abgeschickt.

An den Senat.

Der große Rath hat die beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Freyburg in Districte genehmiget.

Arau den 22ten May 1798.

Das Vollziehungs-Directorium übersendet dem großen Rath durch eine Botschaft vom 19ten May das Project der Thurgauischen Verwaltungs-Kammer zur Districts Eintheilung ihres Cantons.

Es wird beschloßen, dieses Project der Commission zu übergeben, welche sich mit der Eintheilung dieses Cantons beschäftiget.

Diese Commission macht alsobald ihren Vortrag.

Sie hat das Project der Verwaltungs-Kammer, das ihr durch andere Hände zugekommen, schon mit dem ihrigen verglichen und erklärt, daß sie nach reifer Erwägung von dem, in der vorigen Sitzung, vorgelegten Plan nicht abweichen könne.

Das Eintheilungs-Projekt der Commission wird angenommen, der beygefügte Wunsch hingegen, daß die Distrikts-Gerichte nicht von dem gesammten Wahlkorps, sondern von den Wahlmännern der einzelnen Distrikten ernannt werden möchten, wird als constitutionswidrig verworfen.

Darüber wird folgende Resolution dem Senat übergeben.

An den Senat.

Der große Rath hat die beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Thurgau in Distrikte gutgeheißen.

Arau, den 22. May.

Provisorische Distrikts-Eintheilung des Cantons Thurgau.

1ter Distrikt. Hauptort Arbon.

Dieser Distrikt erstreckt sich von Horn dem See nach bis Keßwyl, so mit eingeschloßen, von dort mittagwärts über Sandbreite, Rüty, Hemerschwil, Almisberg, Waldhof, Bruggersberg, und schließt sich wieder bey Horn. Er enthält in sich Horn, Stadtgericht von Arbon, Egnacher und Romishorner, und Roggwiler-Gericht, Uttwyl, Keßwyl, Sumery-Gericht, Hefenhofen samt allen übrigen, innert der oben angemerkten Linie, enthaltenen Dörfern und Gemeinden.

Zweyter District. Hauptort Gottlieben.

Fängt unter dem, zum 1sten District gehörigen Dorf Keßwyl an, und erstrekt sich dem See nach gegen Mitternacht bis an das hierinn gehörige Dorf Mannebach, von dort mittagwärts über Sandegg, Salenstein, Renenthal, Büren, Ropperschwil, Tobel, Hefenhausen, Haglishaag, Holzmannshauß, Liperschwilen, Boltschhausen, Kammen, Alterschwilen, Haspel, Altishausen, Lanzendoren, Wylen, Happerschwilen, Buch, Waldhausen, Rütershausen, Dümmershausen, und von dort gerade gegen Morgen bis unter Geßwylen, samt allen innert diesen Districts-Linien gelegenen Dörfern und Gemeinden.

Dritter District. Hauptort Steckbohren.

Fängt an bey dem im 2ten District eingetheilten Mannebach, und erstrekt sich dem Rhein nach, bis auf Reichlingen, von dort den Dießenhofer-Gränzen nach bis an die Thur, bis unter Neuform, und von dort der Thur nach hinauf bis an das im Weinfelder

District gelegene Haßle, von dort gegen Morgen über Müllheim, Herten, Mühlberg, Hinderhomburg, Rütenen, Salen, Olberen, Berlingen, und von da wieder bis auf Steckbohren.

Vierter District. Hauptort Frauenfeld.

Dieser District fängt bey dem im 3ten District eingetheilten unteren Neuform an, und erstreckt sich von da den Züricher-Gränzen nach, bis an den Hüggenberg, von dort gegen Morgen, über Meischhausen, Hunzickon, Rencketschwyl, Emketschwyl, Ebenholz, Annetschwyl, Grüt, Euglismoos, Lustorf, Haußenbohl, Grub, Burg, Horemwyl, Gigen, Heschikosen, und von dort der Thur nach, bis unter Neuforn.

5ter Distrikt Hauptort Weinfelden.

Fängt beym Haßli an, und zieht sich von dort gegen Aufgang gegen Illert, Lipperschwylen, Evenhäußly, Zapfenloch, Crachenburg, Perbersholz, deutschen Mülly, Dottnach, Hainen-Lachen, Grabshausen, Clarsreuty, Matwyl, Andwyl, Lenzenhaus, Stuhlen, Rübetsmoos, Heßenreüthy, Urenbol, Moos, Werdbühel, Meüenburg, Oberbußlingen, Hub, Vogelsang, Holzhof, Dümpfel, Griesenberg, und von dort gerad bis ans Haßli.

6ter District. Hauptort Tobel.

Fängt beym Huggenberg an, und enthält in sich das ganze Tannegger-Amt, Gericht Rickenbach, Gericht Tobel und Lommis, das Gericht Wuppenau, mit Ausnahme einiger darin enthaltenen zum 7ten District gehörigen Dörfern, an welchen er gegen Morgen anstößt.

7ter District. Hauptort Bischoffzell.

Enthält in sich Hauptwyl, und das Bischoffszeller Stadtgericht, das Gotteshaus-Gericht, Blidegg, Hagenbühl, Haspel, Au, Ammerschwyl, Crapfenmühle, Crats, Ober-Aeich, Kümmertshausen, Guggenbühel, Ennedach, Hof, Fulgen, Mezgersbuhwyl, Ritzers- und Scherers-Buhwyl, Mühltobel, das Schönenberger-Amt, samt allen in dieser Linie gelegenen Dörfern und Gemeinden.

Arau den 19ten May.

Das Vollziehungs-Directorium giebt dem grossen Rathe durch eine Botschaft vom 20ten May die Nachricht, daß die alten französischen Thaler, welche der Commissär Pommier in Umlauf gesetzt hatte, von dem Münzamt in Solothurn geprüft worden seyen. Es ladet den großen Rath ein, den Werth dieser Thaler nach ihrem innern Gehalte auf 35 Batzen zu setzen.

Da in dieser Botschaft das Gutachten des Münzamts in Solothurn als Beylage angeführt ist, so wird beschloßen, diese Beylage, die sich bey der Botschaft nicht gefunden hatte, von dem Direktoriumn zu begehren.

Auf die Motion eines Mitglieds, daß die Botschaften des Directoriums von keinem andern Secretär als dem durch die gesetzgebenden Räthe anerkannten constitutionsmäßigen Generalsecretär unterschrieben werden sollten, geht die Versammlung, in Betrachtung, daß sie wichtigere Gegenstände zu behandeln habe, zur Tagesordnung über.

Das Directorium begehrt durch eine zweyte Botschaft vom 21. May, daß dem Regierungsstatthalter des Cantons Baden für seine Amtsausgaben 2000 Schweizerfranken bewilligt werden möchten.

Auf die Bemerkung, daß das Directorium für den Minister der inneren Angelegenheiten die zur Administration der Statthalter der Cantone überhaupt nöthigen

Geldsummen fordern, und den gesetzgebenden Räthen nicht das Bedürfniß einzelner untergeordneter Beamten vortragen sollte, geht der große Rath über dieses Begehren zur Tagesordnung über.

Ein Mitglied macht eine Anklage gegen ein Gesetz, das die Verwaltungskammer in Zürich am 24. Aprill lezthin gemacht, und in Nummer 18 des Züricherischen Donnerstagsblatts eingerückt hat, um den Rechtstrieb gegen Schuldner auf eine unbestimmte Zeit einzustellen.

Der große Rath findet, daß dieses sogenannte Gesetz in dreyfacher Rücksicht seine Ahndung verdiene.

1. Weil die Verwaltungskammer kein Gesetz machen könne, und also einen offenbaren Eingriff in die Rechte der gesetzgebenden Räthe gethan habe.
2. Weil diese Verordnung der Verwaltungskammer einem wirklich geschlossenen Gesetze zuwider laufe.
3. Weil sich diese Kammer in dem angezogenen gedruckten Blatte erlaubt habe, sich — den Grundsätzen der Constitution zuwider — eine hohe Verwaltungskammer zu nennen.

Es wird also beschlossen, diese Verordnung der Verwaltungskammer von Zürich, mit Mißbilligung ihres Inhalts, für nichtig zu erklären, und das Betragen derselben dem Directorium zur verdienten Ahndung zu empfehlen; darüber wird folgende Resolution an den Senat abgelassen.

An den Senat.

Der grosse Rath hat, auf Anzeige eines Mitglieds, eine Verordnung der Verwaltungskammer des Cantons Zürich unterm 24. April — vermöge welcher diese sich angemaßt, den Rechtstrieb, in Rücksicht der gegenwärtigen wichtigen Umstände, einstweilen auf unbestimmte Zeit einzustellen — als constitutionswidrig aufgehoben, und überdas den Nebenausdruck „hohe Verwaltungskammer“ höchstens mißbilligt.

Er zeigt dem Vollziehungs-Directorium diese constitutionswidrigen Schritte der Verwaltungskammer von Zürich an, und ladet selbiges ein, die erforderlichen Maaßregeln deswegen zu nehmen.

Arau, den 22. May, 1798.

Die Commission zur Untersuchung der Feodalrechte trägt ihr Gutachten vor, nach welchem alle kleine Zehenden und Herrschaftsabgaben unentgeltlich aufgehoben, die großen Zehenden aber und die Grundzinse loskäuflich erklärt werden sollen. Da die Berathschlagung über dieses Gutachten eine geraume Zeit und reife Ueberlegung erfordert, so wird beschlossen, diesen Gegenstand alle Tage von 10 Uhr an, bis zu seiner Beendigung, an die Tagesordnung zu setzen

(Die Sitzung wird aufgehoben.)

Sitzung des Senats

vom 22. May.

Präsident: Bürger Ochs.

Der Verbalproceß wird abgelesen und gutgeheissen.

Eine Botschaft des Directoriums an den grossen Rath, vom 19. May datiert, wird verlesen; dieselbe theilt dem gesetzgebenden Corps die Antwort des Landtagsausschusses der drey Bünde, auf den Brief des helvetischen Directoriums vom 26. April, der an diese Bünde gerichtet, um sie zur Vereinigung mit der helvetischen Republik einzuladen, mit.

Eine Botschaft vom großen Rath, die dem Senat meldet, daß er den neuen Versammlungssaal bezogen habe, und eine andere des Directoriums an den grossen Rath, die diesen einladet von dem neuen Saal Besitz zu nehmen, der Senat aber den des grossen Raths zu

besitzen, um dem obersten Gerichtshofe Plaz zu machen, wird verlesen; worauf der Senat dem grossen Rath Antwort ertheilt, daß er bereits den leer gewordenen Saal eingenommen habe.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß (dat. v. 21. May) welcher vorschlägt, das Directorium einzuladen, aus allen seinen Kräften und aufs schleunigste die Cantone Wallis und Leman, welche durch den starken Durchmarsch der fränkischen Truppen hart bedrükt werden, unter die Arme zu greifen; der Beschluß ist von einer Botschaft des Directoriums begleitet, und 2tens von der Abschrift eines Briefs der Verwaltungs-Kammer des Cantons Wallis, welcher einen kurzen Bericht über die militärischen Ereignisse, so wie die Nachricht von der Rückkehr des Friedens enthält, und zugleich dem Directorium vorschlägt, Sicherheits-Maßregeln zu treffen, und ihrem Canton, der von den Plagen des Kriegs hart bedrükt wird, schnelle und kräftige Unterstützung zu senden.

Der Beschluß des grossen Raths wird angenommen.

Dieser übersendet einen zweyten Beschluß, des Innhalts: daß alle Wechsel, die die Engländer von den Schweizer-Häusern zu beziehen haben, die vor dem 5ten Merz datiert sind, bezahlt werden sollen. Eine Botschaft des Directoriums an den grossen Rath ist diesem Beschlusse beygefügt; dieselbe schlägt diese Maßregel vor, weil die Wechselbriefe auf der englischen Regierung vor dem 5ten Merz datiert, durch den Bürger Herport bezahlt worden.

Der Beschluß wird der Prüfung einer Commission unterworfen, die aus den Bürgern

Ochs,
Fornerod,
Keller,

Zäslin,
Dolder,
Baucher,
Lüthi, von Langnau, und
Meyer von Arau besteht.

Ein Beschluß des grossen Raths, der dahin geht, dem Directorium die Summe von 10000 Schweizer-Franken (16 auf die Louisd'or) zur Organisation des Büreau's des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Kosten der Gesandtschaft zu Paris, zu bewilligen, wird angenommen.

Die, zur Untersuchung der provisorischen Districts-Eintheilung des Cantons Luzern, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab; dieselbe wird verworfen.

Beschluß des Vollziehungs-Directoriums.

vom 22. May.

Nach angehörtem Vortrag seines Finanzministers beschließt das Direktorium:

1. Es soll zufolge des ersten Artikels der Constitution keine Abgabe mehr von dem Taback bezahlt werden, der von einem Kanton in den andern geführt wird.

2. Hingegen sollen namentlich im Canton Freyburg die bis jezt bestimmten Auflagen noch ferner von allem Taback erhoben werden, der vom Auslande in die helvetische Republik eingeführt wird.

3. Dem Finanz-Minister ist die Vollziehung dieses Beschlußes aufgetragen.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
Unterschrieben: Legrand.
Steck, General-Sekretär.

Sizung des grossen Raths,

vom 23ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Das Protocoll wird abgelesen und gutgeheißen.

Bürger Joh. Caspar Weiß von Zürich wird als Bewerber um die Stelle eines Dollmetschers aus der französischen in die deutsche Sprache vorgestellt.

Der Senat giebt dem grossen Rathe durch eine Botschaft vom 22sten May die Nachricht, daß er die Resolution, das Directorium zur Unterstützung der Cantone Leman und Wallis einzuladen, bestätigt habe.

Durch eine andere Botschaft vom 22sten May genehmigt er die Geldbewilligung für den Minister der aussern Angelegenheiten.

Eine dritte Botschaft des Senats vom 22sten May verwirft die Distrikts-Eintheilung des Cantons Luzern.

Auf diese Botschaft beschließt der grosse Rath, der Commission, die den ersten Entwurf gemacht hatte, aufzutragen, einen neuen zu verfassen; zugleich werden derselben die Bürger Repräsentanten

Escher,
Haas, und
Hartmann zugegeben.

D. Ignazius Engelberger, Syndik der vorder-östreichischen breisgauischen Landstände, erscheint an den Schranken, und übergiebt sein vom Präsident derselben, Freyherrn von Baden, unterzeichnetes Creditif, das vom Büreau untersucht und richtig befunden wird. Er legt zugleich eine Petition der gedachten Landstände vor, welche die Besorgnis verschiedener Standesglieder der Landschaft Breisgau enthält, sie möchten, durch das über die Kloster- und Stiftgüter verhängte Sequestrationsgesez vom 7ten May, ihre Besitzungen und Einkünfte in

der Schweiz verlieren; die Landstände berufen sich auf die Unverlezbarkeit des Eigenthums, und äussern ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeits-Liebe der helvetischen Nation, mit welcher sie immer, auch unter den Stürmen der lezten Zeiten, die Verhältnisse einer nachbarlichen Freundschaft unterhalten haben.

Der Deputierte sezt durch einen mündlichen Vortrag hinzu: Er wisse, daß das Begehren der breisgauischen Landesstände, durch die gesezliche Ausnahme der auswärtigen Eigenthümern zustehenden geistlichen Gütern, bereits erfüllt worden sey.

Der Deputierte wird zu der Ehre der Sitzung eingeladen.

Auf das Begehren eines Mitglieds, daß der breisgauische Deputirte eingeladen werden möchte, mit seiner Petition auch vor den Senat zu treten, geht der grosse Rath, in Betrachtung, daß der Gegenstand seiner Sendung schon ausgemacht sey, zur Tagesordnung über.

Der Präsident versichert den Deputierten, daß die gesezgebenden Räthe, von den Grundsätzen der Gerechtigkeit durchdrungen, alles Eigenthum, es möge Fremden oder Einheimischen angehören, sichern und schützen werde.

Bürger Brunner von Ballstal, Mitglied des Senats, läßt dem grossen Rath vorstellen, er habe vor dem auf das Eigenthum der Klöster gelegten Sequester von dem Frauen-Kloster Fahr eine gewisse Quantität Wein gekauft, dessen Abfuhr ihm jezt verweigert werde. Er bittet den grossen Rath, zu verordnen, daß er sich in den Besiz seines gekauften Eigenthums setzen dürfe.

(Die Fortsetzung folgt.)

A r a u,

gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des grossen Raths, vom 23ten May 1798.

Präsident: Bürger Huber.

Der grosse Rath geht über dieses Begehren zur Tagesordnung über, weil es das Geschäfte der Gerichtstelle ist, die von den Räthen gemachten Gesetze auf die besondern einzelnen Fälle anzuwenden.

Die in der vorigen Sitzung eingelangte Botschaft des Directoriums, über die von dem fränkischen Commissär Pomier in Umlauf gesetzten alten französischen Thaler, wird samt der Beylage vom Münzainte zu Solothurn vorgelesen, und darüber beschlossen, den Lauf dieser Münzsorte nach ihrem geprüften Gehalte, in dem Werthe von 35 Batzen, in den Landen der Republik zu erlauben.

Dem zufolge wird nachstehende Resolution an den Senat abgefaßt:

An den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 20ten May hat der grosse Rath beschlossen:

1) Die vom fränkischen Commissär Pomier in Umlauf gesetzten französischen Thaler, sollen nach dem

innern Gehalte, der vom Münzamte in Solothurn geprüft worden ist, um 35 Batzen einen freyen Umlauf haben.

2) Das Directorium soll eingeladen werden, dem darüber auszufertigenden Gesetze eine Abbildung des Gepräges dieser Münzsorte, in Holz gestochen, vorsetzen zu lassen.

Arau den 23. May 1798.

Ein Mitglied der italienischen Commission macht den Antrag, den Briefwechsel mit der provisorischen Regierung zu Lugano als eine Regierungsmaßregel an das Directorium überzutragen. Dieser Antrag wird genehmiget.

Ein Mitglied des grossen Raths erneuert die schon einmal gemachte Forderung, daß ein Repräsentant zu gleicher Zeit nicht in mehrere Commissionen ernannt werden sollte. Es ist schwer, sagt er, die Glieder einer Commission zusammen zu bringen, wenn sie mit verschiedenen dringenden Geschäften zugleich beladen sind.

Auf die Bemerkung, daß die niedergesetzten Commissionen bisher mit so vielem Fleisse gearbeitet haben, daß immer mehrere Rapporte zugleich auf den Bureaux bereit liegen, und auf die tägliche Berathschlagung warten, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Die Untersuchung der Frage, über die Aufhebung der Feodalrechte, wird wieder vorgenommen; verschiedene Repräsentanten tragen ihre Meynungen vor; die Forderung eines Mitglieds, über die Abschaffung der kleinen Zehnden, einen besondern Beschluß zu fassen, wird durch die Tagesordnung abgewiesen, und durch die Fortsetzung dieser Berathschlagung auf die künftige Sitzung verschoben.

Das Vollziehungs-Directorium übersendet dem grossen Rathe durch eine Botschaft vom 22ten May die Einfrage des Regierungs-Statthalters des Cantons Baaden, über die Errichtung eines provisorischen Commerz-Tribunals zu Zurzach, das durch die nahe Messe daselbst unumgänglich nöthig sey, um die vorkommenden Streitfragen in diesem Zeitpunkte nach der alten Uebung abzuthun. Es ladet zugleich die gesetzgebenden Räthe ein, eine allgemeine Verfügung zu Commerz-Gerichten in den Handelsstädten zu treffen.

Der grosse Rath setzt zur Untersuchung der Frage, über die Errichtung eines provisorischen Tribunals über die Meßzeit zu Zurzach, eine Commission nieder, die morgen ein Gutachten vorlegen soll; diese Commission besteht aus den Bürgern Repräsentanten

Carrard,
Gysendörfer,
Spengler,
Herzog und
Detray.

Die Frage, über die Einsetzung beständiger Handlungs-Gerichte, soll den Gegenstand eines zweyten Gutachtens eben dieser Commission ausmachen, das sie zu seiner Zeit dem grossen Rathe vorlegen wird.

Eine Botschaft des Senats vom 23sten May bringt die Nachricht, daß er den vom grossen Rath verlassenen Saal bezogen habe.

Eine andere Botschaft des Senats vom 23sten May enthält die Anzeige, daß er den Beschluß, eine Verordnung der Verwaltungs-Kammer von Zürich aufzuheben, genehmigt habe.

Eine dritte Botschaft desselben vom 23sten May

unterrichtet den grossen Rath von der Bestätigung der provisorischen Districts = Eintheilung des Cantons Thurgau.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 23ten May.

Die Sitzung wird mit Verlesung des Verbalprozesses eröffnet, und derselbe gutgeheissen.

Der große Rath übersendet einen Beschluß über die provisortsche Eintheilung des Cantons Thurgau in Districte, dem ein Project beygefügt ist.

Der Präsident giebt Nachricht von einem Besuche, den ihm gestern drey Deputirte der Stadt Stein abgestattet. Dieselbige wünscht, Hauptort eines Districts, in einem der Cantone Zürich, Schaffhausen oder Thurgau, mit denen es vereinigt werden könnte, zu werden. Ein Memoire, das der Präsident dem Senate vorlegt, enthält diese Bitte.

Der Beschluß wird angenommen.

Der große Rath übersendet einen Beschluß, datirt vom 22. May, der eine provisorische Districtseintheilung des Cantons Freiburg, nach einem beygefügten Entwurfe, enthält. Der Senat übergiebt denselben einer aus den Bürgern Meyer, Barras, Fornereau, Frossard und Bertholet bestehenden Commission.

Ein Beschluß des großen Raths wird verlesen, welcher, auf die Anzeige eines Mitglieds, eine Verordnung der Zürcherischen Verwaltungskammer vom 24. April, welche für unbestimmte Zeit den Rechtstrieb einstellt,

ungültig erklärt, und den hochtönenden Ausdruck, hohe Verwaltungskammer, dessen sie sich bedient, rüget.

Der Senat nimmt diesen Beschluß an.

Ein anderer wird abgelesen, datirt vom 21., in Bezug auf die Bekanntmachung der Gesetze; man weist denselben an eine Commission, die aus den Bürgern

Lüthi von Solothurn,
Muret, und
Usteri besteht.

Ein Beschluß des grossen Raths, betreffend das Vorurtheil, das noch in mehrern Cantonen Helvetiens herrscht, und das die Bestrafung eines Verbrechers auch auf seine unschuldigen Verwandten fallen macht, wird mitgetheilt, aber der Beschluß wird motivirt verworfen.

Das Vollziehungs-Directorium an den grossen Rath des gesezgebenden Corps.

vom 23ten May.

Die Gemeinde Ins im Canton Bern hat laut amtlichen Berichten, durch den am 8ten May dort ausgebrochenen Brand, wodurch 26 Häuser eingeäschert und 53 Familien ihre Wohnungen und Fahrhabe eingebüßt haben, nach eydlicher Schatzung einen Schaden von 51,519 Bernkronen erlitten. In dergleichen Fällen pflegte die vorige Regierung den Brandbeschädigten neben einer freywilligen Collecte (welche das Directorium ihnen zugestanden hat) mit einer Steuer an Getreyde und Bauholz zu Hilfe zu eilen. Ohne Zweifel wird die gesezgebende Gewalt mit grösserer Ausdehnung noch den Grundsatz anerkennen, daß der Staat seinen

Bürgern für dergleichen Unglücksfälle die möglichste Entschädigung schuldig seye. Das Directorium ladet sonach die gesezgebenden Räthe ein, durch ein Decret ein gewisses Quantum Bauholz aus den nahgelegenen der Nation angehörenden Förften anweisen zu lassen, unter der Bedingung, daß die neuen aufzubauenden Häuser in einer gewissen Entfernung von dem einen zum andern angelegt werden; zu diesem Ende könnte ihnen ein anstossendes Stück von den Dominial-Gütern des Schlosses Erlach abgetreten werden, worüber die gesezgebenden Räthe ebenfalls zu entscheiden, eingeladen werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Legrand.

Steck, General-Secretär.

Beschluß
des Vollziehungs-Directoriums der ein- und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf angehörten Rapport seines Justiz- und Polizey-Ministers über den zu Ins, im Canton Bern, am 8ten May ausgebrochenen Brand, wodurch 26 Häuser eingeäschert, 53 Familien, welche zusammen 247 Personen ausmachen, ihre Wohnung und Fahrhabe eingebüßt haben, und dieser Gemeinde ein Schaden von 51,519 Bernkronen zugefügt worden ist: In Erwägung, daß in dergleichen Unglüksfällen den Hilfsbedürftigen nach den Umständen die gröstmögliche Entschädigung gebührt, beschließt:

1) Es solle, nebst anderer Erleichterung zu Gunsten

der Brandbeschädigten im ganzen Gebiete der Republik, eine freywillige Collecte erhoben werden.

2) Diese Collecte soll durch die Statthalter der Cantone, nach der in jedem Canton üblichen Weise aufgenommen, und der Betrag derselben dem Statthalter des Cantons Bern, zu Handen der Brandbeschädigten, zugesandt werden.

3) Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Justiz-Minister übertragen.

Also beschlossen in Arau den 23sten May 1798.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums

Legrand.

Steck, General-Secretär.

Gesetz.

vom 23ten May.

Die gesetzgebenden Räthe, auf die Anzeige eines Mitglieds des großen Rathes, daß die Verwaltungskammer des Cantons Zürich durch eine Verordnung vom 24ten Aprill sich angemaßt habe, in Rücksicht der gegenwärtigen wichtigen Umstände einstweilen auf unbestimmte Zeit den Rechtstrieb einzustellen:

In Betrachtung, daß diese Verordnung constitutionswidrig sey,

Verordnen: Daß die obengenannte Verordnung vom 24ten Aprill aufgehoben sey, und mißbilligen den in dieser Verordnung gebrauchten Ausdruck: Hohe Verwaltungs-Kammer. Dem Direktorium werden diese constitutionswidrigen Schritte der Verwaltungskammer von Zürich angezeigt, und dasselbe ein-

geladen, die erforderlichen Maaßregeln deshalb zu nehmen.

Das Directorium beschließt, obiges Dekret solle sogleich vollzogen, sonach dem Statthalter des Cantons Zürich aufgetragen werden, sich in die dortige Administrations-Kammer zu verfügen, in seiner Gegenwart das Dekret ablesen, und in das Protokoll eintragen zu lassen.

Sitzung des grossen Raths,

vom 24ten May.

Präsident: Bürger Huber.

Die Sitzung wird mit Verlesung des Protokolls eröffnet, und dasselbe genehmigt.

Das Directorium übersendet dem grossen Rathe, durch eine Botschaft vom 23ten May, eine Petition des Bürgers Ronka von Luzern, der im Namen der Mitglieder der alten Regierung des ehmaligen Standes Luzern, darauf antragt, daß der auf die Klostergüter des Cantons Luzern gelegte Sequester, in soweit aufgehoben werden möchte, daß das in Klöstern befindliche Silbergeräthe, an die von dem fränkischen Commissär Lecarlier geforderte Contribution abgetragen werden könnte.

Dieses Begehren wird durch zwey Beylagen unterstützt; die erste besteht in einem Briefe des Obergenerals Schauenburg vom 1ten Floreal, welcher der Verwaltungskammer von Luzern erlaubt, die Contribution nach Gutbefinden auf die alten regierenden Familien, Stifter und Klöster zu verlegen.

Die andere besteht in einem Brief des Ober-Com-

missärs Rapinas, welcher erklärt, daß die Contribution sowohl auf die Regierungsglieder, als auf die Geistlichkeit des Cantons Luzern fallen müsse.

Die Untersuchung dieses Begehrens wird einer Commission übergeben, welche bestehen soll aus den Bürgern Repräsentanten

Hartmann,
Haas und
Kulli.

Es erscheinen drey Deputirte von der Stadt Stein am Rhein an den Schranken, die nach Untersuchung ihrer Vollmacht, zur Ehre der Sitzung eingeladen werden.

Sie überreichen eine Petition des provisorischen Munizipalraths der Stadt Stein, welcher begehrt, daß ihre Stadt zum Hauptorte eines Districts gemacht werden möchte. Sie erzählen die Opfer, welche sie der Revolution gebracht, berufen sich auf ihre Lage, ihre Handlungs-Verhältnisse, ihre öffentlichen Gebäude, ihre Korn- und Salzmagazine, die Rheinfahrt, ihre Brücke, die ein Hauptpaß mit Schwaben nach der Schweiz ausmacht, und wünschen samt einigen Dörfern, die ehemals der Stadt zugehörten, als Haupt-Distriktsort zum Canton Schafhausen gezogen zu werden.

Bürger Peter, einer der Abgeordneten, fügt durch einen mündlichen Vortrag bey, daß der Vortheil der Handlung die Aufsicht eines Tribunals, im Schose eines für Helvetien so wichtigen Ablage-Orts der Kaufmansgüter und Lebensmittel aus Schwaben, erfordere; es würde in allen vorkommenden Streitfragen höchst unbequem seyn, den Richter in einem mehrere Stunden weit entfernten Dorfe zu suchen.

Diese angebrachten Gründe werden von mehreren Repräsentanten unterstützt, und endlich beschließt der

grosse Rath, die Untersuchung des Begehrens an eine Commission zu weisen; die besteht aus den Bürgern Repräsentanten

Stockar,
Escher und
Anderwärt.

Die Commission zur Districtseintheilung des Cantons Luzern, übergiebt einen Vorschlag; dagegen wird eine Gegenvorstellung eines abwesenden Repräsentanten, zu Gunsten der Stadt Sempach vorgelesen, welcher dieser alten und in ihren Nahrungsquellen immer mehr sinkenden Stadt den Vortheil, der Hauptort eines Districts zu werden, zu erwerben wünscht.

Dieses Begehren giebt zu einer weitläufigen Erörterung Anlaß, die um der wesentlichen Gegenstände der heutigen Tagesordnung willen, auf morgen verschoben wird.

Die in der letzten Sitzung ernannte Commission macht ihren Vortrag über die Errichtung eines Handlungs-Gerichtes in Zurzach. Das von ihr vorgelegte Gutachten wird durch verschiedene Zusätze genauer bestimmt, und als Beschluß des Raths in folgender Botschaft an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Als der grosse Rath die Botschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 23ten May und das derselben beygelegte Schreiben des Regierungs-Statthalters des Cantons Baaden vom 21ten courrent, in Berathung gezogen:

Erwägend, daß bisher, während den Zurzacher Messen allda ein eigenes Civil- und Handlungsgericht aufgestellt war, um die vorkommenden Streitigkeiten entweder zu vergleichen oder darinnen Recht zu sprechen:

Erwägend, daß auch die Ehre der Nation, die Sicherheit der sich dort einfindenden Handelsleute und die Erhaltung des Credits dieser Messe, die Fortdauer einer solchen Justiz-Anstalt erfordern, beschließt der grosse Rath:

1) Das Districts-Gericht von Zurzach erwählt von sich aus, und aus seiner Mitte drey Meßrichter.

2) Wenn das Districts-Gericht nicht erwählt ist, so bestellt das Cantons-Gericht in Baaden diese drey Meßrichter aus seiner Mitte.

3) Diese drey Meßrichter ziehen für jeden vor sie kommenden Rechtsfall zwey unpartheyische Kaufleute zu, die Schweizerbürger sind.

4) Sie sollen mit denselben, alle während der Meßzeit unter den Handels-Leuten in Zurzach entstehenden Handels-Streitigkeiten schlichten, und schiedrichterlich beyzulegen suchen.

5) Wenn keine schiedsrichterliche Ausgleichung statt hat, so sprechen die Meßrichter nebst den zwey zugezogenen Kaufleuten in erster Instanz.

6) Dieses Meßgericht spricht bloß über Handlungs-Angelegenheiten. Alle kleinern Polizeyvergehen, Frevel und andere Verbrechen sollen vor die constitutionsmäßigen Behörden gebracht werden.

7) Die Appellationen von dem Meßgerichte gehen unmittelbar an das Cantons-Gericht.

8) Wenn das Cantons-Gericht die Meßrichter aus seiner Mitte wählt, so treten die letztern ab, wenn die Appellation einer Meßangelegenheit, über die sie in erster Instanz geurtheilt haben, vor das Cantons-Gericht getragen wird.

9) Diese Verordnung soll nur für die, den 25ten May 1798 eintretende Messe gültig seyn.

10) Das Directorium ist ersucht, dieselbe unverzüglich in Ausführung zu bringen.

Arau den 24ten May.

Die Untersuchung über die Abschaffung der Feodalrechte wird wieder vorgenommen, und da mehrere Repräsentanten zu wiederholten malen das Wort begehren, wird beschlossen:

Es solle kein Glied des Rathes, zum zweytenmal über diesen Gegenstand sprechen können, bis alle, so es begehrt, zum Wort gekommen sind, und daß auch keiner mehr als zweymal über den gleichen Gegenstand sprechen dörfe.

Das Geschäft wird wieder auf die nächste Sitzung angesetzt.

Der Repräsentant Zimmermann wird in einem geheimen Skrutiniun durch die absolute Mehrheit der Stimmen zum Präsidenten, die Bürger Represantanten Escher und Carrard aber zum zweytenmal, durch die relative Mehrheit, zu Secretären erwählt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 24. May.

Die Sitzung wird mit Lesung des gestrigen Verbalprozesses eröffnet, und derselbe, da er fehlerhaft befunden, zur Verbesserung und morgenden Wiederverlesung den Secretären zugestellt.

Ein Beschluß des großen Raths, datirt vom 23. May, in Bezug auf den Werth einer vom Commissär Pomier in Cours gesetzten Münze wird verlesen und angenommen.

Die zu Prüfung des Beschlusses des grossen Raths, betreffend die provisorische Districtseintheilung des Cantons Freyburg, niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab. Der Beschluß wird verworfen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses vom grossen Räthe, (datirt vom 21. May) betreffend die Bekanntmachung der Gesetze, verordnete Commission legt ihren Bericht ab, und räth zu Verwerfung des Beschlusses. Derselbe wird verworfen, und der Bericht der Commission soll in den Verbalprozeß und das Bulletin eingerückt werden. Es ist folgender:

Die zur Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths vom 21. May niedergesetzte Commission, die Promulgation und Bekanntmachung der Gesetze betreffend, stattet ihren Bericht ab.

1.) Der erste Artikel lautet dahin: „Daß das Vollziehungs-Directorium die Gesetze und Acten des gesetzgebenden Corps bekannt machen solle.“ Die Commission bemerkt: Daß nicht alle Gesetze und Acten des gesetzgebenden Corps der Bekanntmachung bedürfen.

2.) Noch hat es keine Bestimmung über Urgenzfälle und wie diese beschaffen seyn müssen: Also ist dieser Artikel zu übereilt.

3.) Den dritten Artikel findet die Commission gut.

4.) Die Bekanntmachungsart ist allzu complicirt, da ste Druck, Anschlag und Verlesung nach dem Gottesdienste erfordert. Es scheint der Commission, daß die Bekanntmachung der Gesetze ein officielles Bulletin derselben, durch den Generalsecretär, unter seiner Verantwortlichkeit ausgefertigt, erfordere; welches in den meisten Fällen genugsame Bekanntmachung seyn würde.

Der Ausdruck „versammelte Gemeinde“ scheint der Commission ein Redactionsfehler, denn nur dem Regierungsstatthalter kömmt das Recht zu, die Gemeinden zu versammeln; und die nach dem Gottesdienste versammelten Pfarrgenossen machen ja nicht die Gemeinden aus. Die Bekanntmachung nach dem Gottesdienste macht dieselbe von dem Gottesdienste abhängig, und schiebt dieselbe zu weit auf. In dringenden Fällen ist die Bekanntmachung noch complicirter, da dann zu allen Bekanntmachungsmitteln noch das des Trommelschlags hinzukommt.

Die Zeit, wo das Gesetz volle Kraft erhält, ist gar nicht bestimmt.

Ueber den 6. Artikel bemerkt die Commission: wenn ein officielles Bulletin der Gesetze dekretirt würde, so könnte man dasselbe den öffentlichen Beamten, von denen im 6. Artikel die Rede ist, und überdies den Agenten in den Gemeinden und anderen Autoritäten, die noch constituirt werden könnten, zustellen lassen.

Aus allen diesen Gründen räth die Commission zur Verwerfung des Beschlusses.

Der Senat wünschte überdies einen Artikel in den Beschluß, der den Betrügereyen vorbeugen würde, die in gewissen Fällen zwischen der Zeit des Bekanntwerdens des Gesetzes und seiner ordentlichen Bekanntmachung statt haben könnte.

Man schreitet zur neuen Präsidentenwahl und zur Besetzung des Bureau.

Mit Mehrheit der Stimmen wird Bürger Ochs neuerdings zum Präsidenten erwählt.

Das Bureau bleibt ebenfalls mit den gleichen Mitgliedern besetzt.

Nachmittags um 3 Uhr.

Der Senat versammelt sich ausserordentlich.

Ein Beschluß des großen Raths, datirt vom 24., der den Senat einladet, heute noch mitkommenden Beschluß in Berathung zu nehmen, wird verlesen.

Derselbe betrifft die Einrichtung eines provisorischen Commerztribunals zu Zurzach für die mit dem 25. May anfangende Messe; sie ist 1.) von einer Bothschaft des Directoriums an das gesetzgebende Corps, 2.) von einem Briefe des Justizministers an das Directorium, und 3.) von einem Briefe des Badenschen Cantonsstatthalters an benannten Minister, die alle diesen Gegenstand betreffen, begleitet.

Der Beschluß ist angenommen.

(Die Sitzung wird aufgehoben.)

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

den 24ten May.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Auf verschiedene Einfragen des Regierungs-Statthalters des Cantons Zürich, beschließt:

1) Die Ausschliessung der Hälfte der Wahlmänner durch das Loos, könne dießmal zu Erwählung der Districtsrichter, so wie es im Art. 34. der Constitution vorgeschrieben ist, nicht statt haben.

2) Daß jede Art, die Wahlen abzukürzen, woferrn solche nicht der Verfassung zuwider läuft, und die wahre Majorität zum Resultate bringt, zulässig seye.

3) Daß die Operationen des Wahlcorps durch die Abwesenheit einiger Wahlmänner nicht gehemmt werden können.

4) Daß die vom Statthalter vorgeschlagenen Listen der Candidaten zu den Stellen der Districtsgerichte nicht statt finden können, wohl aber die Errichtung mehrerer Bureaux zu Beschleunigung der Wahlen.

5) Der Justizminister ist beauftragt, diesen Beschluß dem Regierungs-Statthalter des Cantons Zürich zum Verhalt zu übersenden, und ähnliche Einfragen, welche von Seiten anderer Regierungs-Statthalter einlangen könnten, dem gemäß zu beantworten.

Also beschlossen in Arau den vier und zwanzigsten May des Eintausend sieben hundert acht und neunzigsten Jahrs.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,

Legrand.

Steck, General-Secretär.

Das Vollziehungs-Directoriums an den Justizminister.

Der oberste Gerichtshof hat dem Directorium angezeigt, daß er sich constituirt und seine Sitzungen eröfnet habe. Ihr erhaltet den Auftrag, dieses in der ganzen Republik bekannt zu machen.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,

Legrand.

Steck, General-Secretär.

(Die Fortsetzung folgt.)

Arau,
gedruckt bey J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse
der beyden gesetzgebenden Räthe
und des Directoriums
der helvetischen Republik.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,
den 24ten May.

(Fortsetzung.)

Rapport des Polizeyministers über die Viehseuche.

Im Canton Bern scheint dieses Uebel ganz aufgehört zu haben, mit Ausnahme der Dörfer Kernenried, Wichtrach und Münsingen. Die Krankheit macht nicht grosse Fortschritte in den beyden ersten Dörfern, und in Münsingen hat sie seit mehr als drey Wochen im Stalle des gleichen Particularen aufgehalten werden können. Er war Besitzer von 66 Stücken Vieh, und nachdem er schon mehr als die Hälfte verloren hatte, so trieb er die Hartnäckigkeit und Nachlässigkeit so weit, daß man genöthigt war, alle Communikation zwischen Münsingen und den andern Dörfern, sowohl für Menschen als Vieh zu untersagen. Und um gewiß von der Execution dieses Befehls zu seyn, habe ich den Statthalter von Bern eingeladen, den Unterstatthalter des Districts dorthin zu senden um darauf zu wachen.

Da französische Lieferanten Vieh zum Gebrauch der Armee aus den Departementen von Frankreich, wo die Seuche herrscht, in den Canton Zürich einführen wollten, so ließ ich sogleich die angrenzenden Cantone davon benachrichtigen um die schon vorhandene Sperre genau ausführen zu lassen.

Der Canton Basel hat darüber eine Publikation in Druck herausgegeben.

Auch der Canton Solothurn hat wegen der Viehseuche und der Bergfahrt eine Verordnung gemacht. Die Seuche unter dem Hornvieh hat sich in diesem Canton in einem sehr hohen Grade gezeigt. Da das Dorf Gründel mehr als 70 Stücke Vieh verloren hatte, und mir der Rapport erst war gemacht worden, als schon 30 Stück gefallen waren, die Einwohner auch sowohl als die Beamten eine grosse Nachlässigkeit zeigten, so gab ich Befehl, die gleichen Anstalten zu treffen, die einige Tage vorher in Münsingen waren getroffen worden.

Ich hoffe, Bürger Directoren, mein nächster Rapport über diesen Gegenstand werde beruhigender seyn.

Unterschrieben, Meyer.

Sitzung des grossen Raths.

vom 25sten May

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und gut geheissen.

Eine Botschaft vom Senat vom 24sten May bringt die Nachricht, daß er den Beschluß vom 21sten May, über die Bekanntmachung der Gesetze, nicht angenommen habe.

Eine andere Botschaft des Senats enthält die Anzeige von der Verwerfung des Vorschlags zur Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg.

Eine dritte Botschaft des Senats bestätigt den Beschluß über den Umlauf der alten französischen Thaler, die der Commissär Pomier ausgegeben hatte.

Eine vierte Botschaft des Senats bestätigt den Vorschlag zur Errichtung eines Handlungs-Gerichtes für die bevorstehende Zurzacher Messe.

Die Commission, welche das Gutachten über die Promulgation der Gesetze gemacht hatte, erhält den Auftrag, den Gegenstand noch einmal zu bearbeiten; ihr werden noch die Repräsentanten zugegeben:

Bürger Secretan, und
Anderwerth.

Eben so wird die Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg an die vorige Commission zurück gewiesen, und derselben noch beygeordnet die Bürger Repräsentanten

Brois, und
Panchaud.

Das Directorium übersendet dem grossen Rathe durch eine Botschaft vom 18ten May, die Klagen der Gesellschaft der Constitutions-Freunde von Morsee, gegen eine Verordnung der lemanischen Verwaltungs-Kammer vom 5ten Aprill, und legt zugleich den gesezgebenden Räthen die Frage vor, unter welchen Gestalten und Bedingungen die Volks-Gesellschaften überhaupt gesezmäßig bestehen können?

Die Vorstellung der Gesellschaft wird vorgelesen. Sie beruft sich auf ihre Verdienste für die Sache der Freyheit, auf ihre Mäßigung, ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung, um die Erlaubniß zu erhalten, unter der Aufsicht und dem Schutz der Gesetze eine Thätigkeit fortzusetzen, welche durch die Verordnung der lemanischen Verwaltungs-Kammer durchaus unmöglich gemacht werde.

Mehrere Repräsentanten geben dieser Gesellschaft das ehrenvolle Zeugniß wesentlicher Verdienste um das Vaterland. — Sie hat Vertheidiger des Vaterlands gekleidet, hilfsbedürftige Witwen unterstützt, Arme genährt, Nothleidenden Hilfe verschaft.

Der grosse Rath ernennt eine Commission, um allgemeine Gesetze über die Volks-Gesellschaften zu entwerfen, und die Klagen der Constitutions-Freunde von Morsee zu untersuchen. Diese Commission besteht aus den Bürgern Repräsentanten

Kuhn,
Carrard,
Grafenried,
Haas, und
Carmintran.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird einer Commission aufgegeben, zu untersuchen, welche Art von Post-Freyheit für die Amts-Correspondenz der obern Behörden von dem Gesetz bestimmt werden könne; diese Commission besteht aus den Bürgern Repräsentanten

Huber,
Meyer,
Herzog, von Efingen,
Detrây, und
Delois.

Auf den Antrag eines andern Mitglieds wird eine Commission niedergesezt, die organischen Gesetze für die Pflichten und Rechte der verschiedenen Autoritäten der Republik zu entwerfen. Zu dieser Commission werden ernannt die Bürger Repräsentanten

Huber,
Sekretan,

Koch,
Jomini, und
Gysendörfer.

Das Directorium übersendet dem grossen Rath in einer Botschaft vom 23sten May, das Namens-Verzeichniß der seit dem 1sten Merz aus Helvetien ausgewanderten Bürger der ehemaligen aristocratischen Cantone, und ladet ihn zugleich ein, zu bestimmen, wie diese Ausgewanderten vor dem Gesetze anzusehen seyen.

Diese Frage wird samt dem Namens-Verzeichniß einer Commission zur nähern Prüfung übergeben, und dazu werden ernannt die Bürger Repräsentanten

Hemmeler,
Trösch,
Augspurger,
Enz, und
Hoch.

Eine andere Botschaft des Directoriums vom 24sten May, über die militärischen Werbungen, wird samt einem beygefügten Gutachten des Ministers der äußern Angelegenheiten in ein General-Comite verwiesen.

Die Behandlung des Gutachtens über die Feodal-Abgaben wird fortgesezt.

Eine Commission legt dem grossen Rathe ihr Gutachten über die Zünfte und Innungen vor, welches nach verschiedenen Bemerkungen als unvollständig erklärt, und an die Commission zu einer neuen Bearbeitung zurück gegeben wird.

Dieser Commission werden noch zugegeben die Bürger Repräsentanten

Huber,
Sekretan, und
Escher.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des grossen Raths,

den 26ten May 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protocoll wird abgelesen und genehmigt.

Eine Commission legt ein Gutachten über das Begehren des B. Ronka von Luzern vor, und rathet die Aufhebung des Sequesters auf das Silbergeräthe der Luzernerischen Klöster zu bewilligen. Die Berathung wird aber aufgeschoben, bis die Commission eine bessere französische Uebersetzung ihres Gutachtens einreichen wird.

Eine andere Commission macht den Vorschlag, der Stadt Stein ihr Begehren zu bewilligen, und sie als Districtsort samt einigen Dörfern mit dem Canton Schafhausen zu vereinigen.

Dieses Gutachten wird angenommen, und dem Senat in folgender Resolution zugesandt:

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath der ein- und untheilbaren helvetischen Republik hat — in Betrachtung, daß die Localität der Stadt Stein, und die Verschiedenheit ihrer Munizipal-Gesetze von jenen der übrigen Gesetz der Schweiz, es zur Nothwendigkeit machen, die Stadt Stein samt den nachgenannten Dörfern, als einen, von dem District Benken abgesönderten, eigenen District zu erklären, und ihn mit dem der Lage nach am füglichsten gelegenen Canton Schafhausen provisorisch zu vereinigen — sich bewogen gefunden, dem Senat vorzuschlagen:

1) Soll der erste Artikel des Decrets vom 12ten

May, betreffend die provisorische Eintheilung des Cantons Zürich dahin abgeändert werden, daß Stein von dem ersten District des Cantons Zürich weggenommen wird; daß

2) Die Stadt Stein mit Einschluß der Dörfer Ramsen, Emishofen, Biberach, Wilen, Wisholz, Hofenacker, Ober- und Unterwald und des Karolinenhofs aus dem Zürcher District Benken abgesöndert, und

3) Als der 5te District dem Canton Schafhausen provisorisch zugetheilt werden soll, wohin

4) Die schon gewählten Wahlmänner sich ungesäumt zu begeben, und dort an den Wahlen der sämtlichen Districtsgerichte Antheil zu nehmen hätten, so wie dann auch

5) Von dem sämtlichen Wahlcorps das Districts-Gericht von Stein, welches das Hauptort dieses Districts seyn soll, ohne Anstand zu wählen ist.

Arau, den 24ten May 1798.

Eine dritte Commission macht den Vorschlag zu einer neuen Districts-Eintheilung des Cantons Luzern, der vom grossen Rathe angenommen und mit folgender Resolution dem Senat vorgelegt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Luzern in Districte gutgeheissen.

Arau den 26ten May 1798.

Provisorische Eintheilung des Cantons Luzern in Districte.

Luzern wird begrenzt durch die Reuß, die freyen Aemter, die ehemaligen Cantone Zug, Schweiz und Unterwalden, Amt Entlibuch, Rümligbach, (welcher

beim Schachen in die Emmen fließt), Emenfluß bis zur Schooß, dazu gehörte noch was inner der Schooß, Gerlisiwylerbrugg, und von da in gerader Linie bis an den Schiltwald und wieder an die Reuß enthalten ist.

Enthält: Luzern, Ebikon, Buori, Roth, Meyers-Kappel, Udligenschwil, Adligenschwil, Meggen, Grepen, Weggis, Fiznau, Horb, Kriens, Malters, Littau, Emmen.

Hochdorf wird begrenzt durch den District Luzern, Freyen-Aemter, Amt Münster bey Ludigen, von da der Strasse nach über Römerschwil, dann durch die untere Strasse gegen Wylischwyl, Gundelingen; dann über das Gundelinger Moß bis zum Schwarzensteg in die Landstrasse auf Luzern, und dieser nach bis wieder an den District Luzern; ausgeschlossen die Dorfschaften Rothenburg, Bärtschwil, Gundelingen, Wilischwil und Römerschwil.

Enthält: Hochdorf, Nunwil, Baldegg, Wangen, Ferren, Günicken, Hocherheim, Othenhausen, Balwil, Eschenbach, Inwil, Urschwil, Ebersoll.

Dazu gehört das ganze Amt Merenschwänd und von Rhüsegg, was ehemals zu Luzern gehörte.

Sempach wird begrenzt durch den District Hochdorf und Luzern, durch die Emmen bis an den Dorenbergersteg, von da gegen Helbühl eingeschlossen gegen Hunkelen, Homberg, Eichig, Linden, Flüßkäpeli, Wiglisberg, über die Höhe gegen die Strasse von Ey auf Budisholz, von da dem Kirchgange Nothwil nach bis an den See, durch den See den Grenzen des Kirchgangs Eich nach eingeschlossen, von da den Grenzen des Amts Münster nach gegen Ludigen, bis wieder an den District Hochdorf.

Enthält: Sempach, Rothenburg, Bärtschwil, Neuenkirch, Helbühl, Nohwil, Eich, Römerschwil, Wilischwil, Gundelingen, Sandblatten, Adelwil, Kirchbühl, Hildisrieden, Schlacht.

Münster wird begrenzt durch den District Sempach, Hochdorf, Freyen-Aemter, Canton Aargau, bis an Rehag auf der Höhe bey Wellnau und da über die Höhe Geschweich genannt gegen Wezwil eingeschlossen, gegen Tann, Forrenwald, von da an den District Sempach.

Enthält: Münster, Tann, Nider- und Ober-Wezwil, Wellnau, Mauwil, Rickenbach, Niederwil, Pfeffikon, Schwarzenbach, Witwil, Ludigen, Herlisperg, Bramen, Elmeringen, Gormund, Rüdorf, Gunswil, Meyhausen; dann das Zwing, Ermisee, und ganze Ober- Mittel- und Unter-Schongen und Rüdiken, so ehemals zum Cantone Luzern gehörte.

Sursee wird begrenzt durch den District Sempach, Münster, Canton Argau; von da über die Höhe des Dieblischwiler Bergs hinauf gegen die Grenzen des Kuntwiler Kirchgangs, eingeschlossen über die Landstrasse zwischen Buchs und Wohlen hindurch über den Berg hinauf an den Riedweg, zwischen Mauwyl und Kalbach durch gegen Mauensee eingeschlossen; von Mauensee über die Höhe gegen dem Höchehof bis an den District Sempach.

Enthält: Sursee, Schenken, Gäuensee, Büren, Triengen, Wynikon, Knutwyl, Sct. Erhard, Mauensee, Oberkirch, Kaltbach.

Altishofen wird begrenzt durch den District Sursee, Canton Argau, Canton Bern, bis an den Kirchgang Zell, diesem und dem Etiswiler Kirchgange

nach ausgeschlossen; ferner dem Altishofer Kirchgange nach eingeschlossen, bis an das Zwing Schötz, und diesem nach ausgeschlossen an den District Sursee.

Enthält: Altishofen, Sct. Urban, Pfafnau, Wykon, Reiden, Adelboden, Dagmersellen, Hinter- und Vorder-Mooß, Ufikon, Buchs, Großendictwil, Egholzwil, Richenthal, Langnau, Wauwil.

Willisau wird begrenzt durch den District Altishofen, Canton Bern, ehemaliges Amt Entlibuch; von da den Grenzen des Kirchgangs Wolhausen, Menznau und Geiß nach alle ausgeschlossen, gegen Stättenbach und gegen der Roth; von da über die Höche gegen den Höchenhof an den District Sursee und Sempach.

Enthält: Willisau, Luthern, Ufhusen, Hergiswil, Etiswil, Zell, Wangen, Kotwil, Schötz.

Rußwil wird begrenzt durch den District Luzern, Sempach, Sursee, Willisau und Amt Entlibuch, den Grenzen des Kirchgangs Wolhausen nach, samt dem Markte und Werthenstein eingeschlossen, bis an den District Luzern, beym Rümligbach.

Enthält: Rußwil, Schachen, Werthenstein, Wohlhausen samt dem Markte, Menznau, Geiß, Stättenbach, Roth, Butisholz.

Schüpfheim wird begrenzt durch den District Luzern, Rußwil, Willisau, durch den Canton Bern, Oberland, Unterwalden ob dem Kernwalde.

Enthält: Schüpfheim, Eschholzmat, Marbach, Flühli, Hl. Kreuz, Haßli, Entlibuch, Doplischwand, Romos.

Der Bürger Bourgeois von Milden, und der Bürger Wyß von Zürich werden, der erstere zum franzöſ-

schen Secretair, der andere zum deutschen Dollmetscher erwählt.

Die Verwaltungskammer des Cantons Freyburg bemerkt in einer Adresse vom 21ten May, daß in der Sitzung vom 14ten dem grossen Rath vorgebracht worden sey, daß die ehmaligen Oligarchen und die Mönche von Freyburg, durch Eintreibung ihrer Schuldforderungen, das Volk zu drücken und unzufrieden zu machen suchen. Sie versichert, daß das im Canton Freyburg nicht geschehen sey, und daß sie Vorkehrungen getroffen habe, diesem Uebel zu vorzukommen.

Diese Adresse wird der Commission übergeben, welche sich mit den Mitteln beschäftigt, das Volk gegen die Bedrückung übelgesinnter Gläubiger zu sichern.

Eine Botschaft des Directoriums vom 23ten May giebt dem grossen Rathe die Nachricht von einer in der Nacht vom 7ten auf den 8ten May im Dorfe Ins, im Canton Bern, ausgebrochenen Feuersbrunst, durch welche 26 Häuser eingeäschert worden, und 53 Familien ihre Wohnungen und ihre Fahrhabe verlohren haben. Eine beygefügte eidliche Schätzung der Munizipalbeamten von Ins berechnet den Verlurst auf 51519 Bernkronen.

Das Directorium ladet die gesetzgebende Räthe ein, die Brandbeschädigten mit einer Beysteuer zu unterstützen.

Diese Einladung des Directoriums wird nebst der bittlichen Vorstellung der Gemeinde Ins einer Commission übergeben, um über die vorgeschlagene Beysteuer und die Mittel dieser von mancherley Unglücksfällen gedrückten Gemeinde wieder aufzuhelfen, ein Gutachten zu entwerfen.

Zu dieser Commission werden ernennt, die Bürger Repräsentanten

Grafenried,
Lüscher,
Kulli,
Spengler und
Egg von Ellikon.

Durch eine andere Botschaft des Directoriums vom 22ten May werden die gesetzgebenden Räthe eingeladen, dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik zu Paris, einen Amtsgehalt, ein Siegel und eine Amtskleidung zu bestimmen.

Zu diesem Geschäfte wird eine Commission gewählt, welche besteht aus den Bürgern

Denuze,
Grivel,
Bourgeois,
Deloes und
Rellstab.

Eine dritte Botschaft des Directoriums vom 25ten May legt dem grossen Rathe einen Brief des französischen Generals Lorge vor, in welchem er den lemanischen Truppen, die im Feldzuge gegen Wallis neben den französischen Truppen gefochten haben, das ehrenvolle Zeugniß einer ausgezeichneten Tapferkeit, beylegt. Hier folgt er:

Im Hauptquartier zu Sitten, den 30ten Floreal im 6ten Jahre der Republik.

Der General-Commandant der französischen Armee im Wallis, an die Verwaltungskammer des Cantons Leman.

Ich soll euch berichten, Bürger Adminiſtratoren, daß derjenige Theil euerer Truppen, der während der Schlacht bey Sitten im Gefechte stund, sich wie Fran-

zosen geschlagen hat. Mit vieler Freude gebe ich ihnen dieses Zeugniß meines Lobes und meiner Dankbarkeit.

Die Bürger Clavel, Debons und andere Offiziere haben mich in dem ganzen Gefechte begleitet. Dem Bürger Dorat, euerm schätzbaren Brigade-Chef der Artillerie (ein Corps, das seine Pflichten sehr gut erfüllt hat) wurde ein Pferd unter ihm getödet. Wenn jemals wieder die Umstände die Bataillone von Leman zu mir rufen, so werde ich sie mit Zufriedenheit an der Seite unserer Bataillone stehen sehen.

Gruß und Bruderschaft,

Unterschrieben: Lorge.

Das Betragen der lemanischen Vaterlandsvertheidiger wird von der Versammlung mit dem Ausdruck des lebhaftesten Beyfalls geehrt. — Es sind zwar Brüder, die sie besiegen halfen; aber diese Brüder, vom Fanatismus berauscht, hatten das Schwerdt gegen das Vaterland gezogen; die Sieger fochten für Ordnung und Gesetze, für die Sache der Freyheit, und verdienen den Dank der helvetischen Nation. Der grosse Rath erklärt also, daß sich die lemanischen Truppen für das Vaterland verdient gemacht haben.

Eine vierte Botschaft des Directoriums vom 24ten May ladet die gesetzgebenden Räthe ein, dem Justiz- und Polizeyminister, der einstweilen die Geschäfte des Ministers der innern Angelegenheiten besorgt, zur nöthigen Unterstützung der Verwaltungskammer des Cantons Wallis, und einiger anderer, die einer Geldhülfe bedürfen, die Summe von fünfzigtausend Schweizerfranken zu bewilligen.

Diese Geldsumme wird bewilliget und dem Senat darüber folgende Resolution zugesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Das Directorium ladet die gesetzgebenden Räthe ein, der Verwaltungskammer des Cantons Wallis eine Unterstützung in Geld angedeihen zu lassen, und da noch andere Cantonsadministrationen, besonders die vom Argau, sich in einer eben so grossen Entblösung aller Hülfsmittel befinden, so trägt es darauf an, daß die gesetzgebenden Räthe dem Ministerium der Justiz und Polizey, welches einstweilen die Stelle des Ministeriums des Innern vertrittet, die Summe der fünfzigtausend Schweizerfranken bewilligen möchten; auf diese Einladung beschließt der grosse Rath, diese Summe der fünfzigtausend Schweizerfranken zu diesem Gebrauche zu bewilligen.

Arau den 26ten May 1798.

Das Directorium begehrt durch eine fünfte Botschaft vom 25ten May, daß die gesetzgebenden Räthe die vollziehende Gewalt durch ein Gesetz bevollmächtigen möchten, den Sequester, welcher auf die Güter der Abtey Engelberg, undandere Klöster und Stifter gelegt ist, soweit aufzuheben, daß die zum täglichen nöthigsten Gebrauch für die Klostergeistlichen erforderlichen Effecten und Vorräthe zu diesem Ende benutzt werden können.

Ein Mitglied des grossen Raths fordert, daß der Sequester von den Gütern des Klosters, das auf dem St. Bernhards-Berg die wohlthätigste Gastfreyheit ausübt, ganz aufgehoben werde.

Diese Forderung wird samt der Einladung des Directoriums an eine Commission gewiesen, welche bis nächsten Montag ein Gutachten abfassen, und dem Rath zur Erwägung vorlegen soll.

Zu dieser Commission werden ernannt, die Bürger Repräsentanten

Desloes,
Denüze und
Anderwert.

Die Berathschlagung über die Abschaffung der Feodalrechte wird vorgenommen, nnd wieder bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Der grosse Rath bildet sich in ein General-Comite, und nach demselben wird die Sitzung aufgehoben.

Nachtrag zu der Sitzung des grossen Raths

vom 12. May.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es dem Sinne des 103. Artikels der Constitution angemessen, daß jede große Gemeinde, deren Bevölkerung mehrere male die Anzahl von 3000 Seelen enthalte, in eben so viele Sectionen, welche jede ihren eigenen Agenten habe, abgetheilt werde:

In Erwägung auch, daß jede grosse Stadt oder Gemeinde nicht genau so vielmal die Anzahl von 3000 Seelen enthalten werde, als erforderlich ist, um eine oder mehrere gleich grosse Sectionen auszumachen, hat der grosse Rath beschlossen:

1.) Wenn in einer Stadt sich die Zahl der Einwohner über 3000 bis 1500 vollzählig belauft, und von da darüber bis gegen 6000 zusammen steigen mag, kann diese völlige Anzahl dann in zwo gleiche Sectionen eingetheilt, und auf dem gleichen Fusse die fernere Abtheilung vorgenommen werden.

2.) Wenn aber zum Beyspiele eine Stadt oder Gemeinde höchstens nur 4499 oder weniger Seelen enthielte, selbige also nur eine Section ausmachen würde.

3.) Da der 103. Artikel der Constitution bestimmt sagt: „Daß die Statthalter in jedem Hauptorte und in „jedem Bezirke einen Unterstatthalter, und diese in „jeder Section der Städte und in jedem Dorfe „einen Agenten unter sich haben werden" so ist es eben nicht nöthig an dieser Verfügung etwas zu ändern.

Arau, am 12. May, 1798.

Sitzung des Senats

vom 26. May.

Die Verbal-Prozesse der Sitzungen vom 23sten und 24sten May werden verlesen und gutgeheissen.

Der Präsident liest eine Botschaft des Directoriums, welches einen Brief des französischen General Lorge an die Verwaltungs-Kammer des Cantons Leman, mittheilt; derselbige giebt von dem guten Betragen der lemanischen Freywilligen, bey den Vorfällen im Wallis, Nachricht. Man beschließt ehrenvolle Meldung des guten Betragens dieser Freywilligen im Protokoll und Bulletin.

Die Fortsetzung folgt.

Arau,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des Senats, vom 26ten May 1798.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß vom 26sten May, welcher die Trennung der Stadt Stein und einiger Dörfer vom Canton Zürich, und ihre Vereinigung als besondrer District mit dem Canton Schaffhausen enthält; der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß des grossen Raths wird verlesen, der den Canton Luzern provisorisch in Districte eintheilt; derselbe wird angenommen.

Ein Beschluß des grossen Raths, der dem Minister der Justiz und Polizey die Summe von 50000 Schweizer-Livres zur Unterstützung der Cantone Wallis, Leman und Argau bewilligt, wird abgelesen und genehmigt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums, vom 26ten May.

Das Vollziehungs-Directorium, in Erwägung, daß mit jedem Tage das Gefühl der Uebel, unter denen unser Vaterland seufzt, tiefer und allgemeiner wird; daß indessen nach den bekannten Absichten des fränkischen Directoriums diesen Uebeln Grenzen gesezt,

und durch die wirksamsten Mittel ihnen entgegen gearbeitet werden soll. In Erwägung, daß das Unzureichende dieser Verfügungen, und der entgegenwirkenden Maßregeln, welche sie veranlaßen können, hauptsächlich dem Einwurfe zuzuschreiben ist, daß jene Uebel übertrieben, oder unzulänglich erwiesen sind;

Beschließt:

1) Alle Obrigkeiten der Städte und Gemeinden, und einzelnen Bürger sollen aufgefordert werden, von allem, was sie Bedrückendes und Gewaltthätiges erlitten haben, das den fränkischen Militär-Personen auf ihrem Durchmarsch oder in Cantonnements zur Last fiele, treue Berichte auf dem gesezlichen Wege der helvetischen Regierung zukommen zu lassen; diese Berichte müssen unterzeichnet und überhaupt allen Requisiten der Glaubwürdigkeit durch Beobachtung der gehörigen Formen entsprechen; das Vollziehungs-Directorium macht sich anheischig, diese Berichte dem Commissär der fränkischen Regierung und dem Obergeneral der Armee zukommen zu lassen, sie dem bevollmächtigten Minister der Republik in Paris zuzusenden, und ihnen die gehörige Publizität zu geben, und diejenigen, welche gegen das Urtheil des Publikums nach Achtung hegen, durch die öffentliche Meinung in den gehörigen Schranken zurück zu halten.

2) Der Minister der Justiz und Polizey ist beauftragt, diesen Beschluß in beyden Sprachen abdrucken und in der ganzen Republik durch öffentlichen Anschlag bekannt machen zu lassen.

Alle Beschwerden der erwähnten Art werden an dieses Ministerium einzusenden seyn.

Arau den 26sten May.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,

Legrand.

Steck, General-Secretär.

Beschluß des Vollziehungs-Directoriums.

vom 27sten May.

Das Vollziehungs-Directorium, auf die Vorstellung der Verwaltungs-Kammer des Cantons Zürich, über die bedrängte Lage einiger Gemeinden desselben;

In Erwägung, daß daraus erhellt, daß noch mehrere begüterte Gemeinden wenig von den Lasten des Krieges gelitten haben;

In Erwägung, daß sich der Staat ausser Stand befindet, zur Erleichterung der Erstern beträchtliche Vorschüsse zu machen,

Beschließt:

1) Die Administrations-Kammer des Cantons Zürich ist angewiesen, diejenigen Gemeinden, welche weder Einquartierung noch Durchzüge von Truppen erlitten haben, aufzufordern, aus Liebe zu ihrem Vaterlande, von dem Ueberfluß an Wein, den sie in ihren Vorräthen haben mögen, den Gemeinden, welche daran Mangel leiden, auf Empfang-Scheine, deren Betrag von der Verwaltungs-Kammer zu bestimmen seyn wird, und welche dem Finanz-Minister zur Ratifikation eingesandt werden sollen, vorschußweise das Besagte abliefern zu lassen.

2) Im Falle, daß diese Aufforderung nicht von demjenigen Erfolge begleitet seyn würde, den man erwarten soll, wird die Verwaltungs-Kammer einen Etat der Wein-Vorräthe, welche sich in den öffentlichen Kellern befinden, aufnehmen lassen, und dem Finanz-Minister einsenden, damit dasjenige bestimmt werden könne, was davon unter die mangelleidenden Gemeinden zu vertheilen seyn wird.

3) Die Verwaltungs=Kammer wird zugleich einen Bericht abstatten, von dem Erfolge, welche ihre erste Aufforderung haben wird, damit das Directorium bestimmen könne, ob wirksamere Maaßregeln erforderlich seyn werden.

4) Der Finanz=Minister ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, und sodann das Directorium dessen zu benachrichtigen.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums
Legrand.

Steck, General Secretär.

Sizung des grossen Raths,

den 28ten May.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und genehmiget.

Eine Botschaft vom Senat vom 26sten May bringt die Nachricht, daß er den Beschluß, dem Polizey=Minister zur Unterstützung einiger Verwaltungs=Kammern 50,000 Schweizer=Franken zu bewilligen, bestätiget habe.

Eine andere Botschaft des Senats vom 26sten May genehmigt den Beschluß, die Stadt Stein zu einem Districts=Ort zu erheben, und mit einigen Dörfern an den Canton Schaffhausen anzuschliessen.

Eine Commission macht den Antrag, den Sequester auf das Silbergeräthe der luzernerischen Klöster unter gewissen Bedingungen aufzuheben; der Rapport wird aber der Commission mit dem Auftrag zurück gegeben, demselben den Vorschlag zu einem Gesetze beyzufügen.

Eine andere Commission bringt ein Gutachten über das Gehalt, das Siegel, und die Kleidung des Abgesandten der helvetischen Republik zu Paris. Das Gutachten wird angenommen, und mit folgender Resolution dem Senat übergeben.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 22sten May, den Gehalt des helvetischen Ministers zu Paris, und zugleich dessen Siegel und Amtskleidung zu bestimmen;

Beschließt der grosse Rath:

1) Dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik werden zum monatlichen Gehalt zwey tausend fränkische Pfund bestimmt; in diesem Gehalt ist das des Legations-Secretärs nicht einbegriffen.

2) Erwähnter Minister wird sich nach seiner Willkühr kleiden mögen, indem es bekannt ist, daß die Gesandten der andern Mächte Europens keine besondere Amtskleidung tragen.

Nur wird er die dreyfarbige helvetische Schärpe, über die rechte Schulter auf die linke Seite, und einen runden, jedoch auf der linken Seite aufgeschlagenen und mit einem helvetisch-dreyfarbigten Strauß versehenen Hut, tragen müssen.

3) Sein Siegel wird eben das seyn, dessen sich beyde Räthe und das Directorium bedienen, mit der Umschrift: Helvetische Gesandtschaft zu Paris.

Arau den 28sten May.

Eine dritte Commission macht einen Rapport über die Organisation der drey Leibwachen der obersten Gewalten.

Da über einige Artikel desselben wichtige Einwürfe gemacht, und nähere Bestimmungen vorgeschlagen werden, so wird beschlossen, die Commission soll den Vorschlag zurück nehmen, um die nothwendigen Verbesserungen in dem Entwurf des Gesetzes anzubringen.

Die Tagesordnung führt die Berathschlagung über die Abschaffung der Feodalrechte herbey.

Ein Mitglied wirft die Frage auf: ob man bey der nahe bevorstehenden Heu- und Frucht-Erndte den Zehnden an die lezten Landvögte abliefern solle?

Auf die Bemerkung, daß bey der gegenwärtigen Ordnung der Dinge an keine Landvögte mehr gedacht werden könne, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Ein anderes Mitglied fordert den grossen Rath auf, dem, durch beständig wiederholte Pferd-Requisitionen, so hart gedrückte Landmann das Einsammeln des Heues und der Feld-Früchten durch eine nachdrückliche Verordnung bey der französischen Generalität möglich zu machen.

Der grosse Rath beschließt, dieses Geschäfte dem Vollziehungs-Directorium zu empfehlen; darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat folgende Resolution an das Vollziehungs-Directorium beschlossen:

Die gesezgebenden Räthe der ein- und untheilbaren helvetischen Republik, an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Directoren!

Da es zum Heil des Vaterlandes nöthig ist, dem Landmann bey den bevorstehenden Arbeiten zum Ein-

sammeln der Feldfrüchte alle Hinderniſſe, die aus den gegenwärtigen Umſtänden entſtehen, zu erleichtern, ſo wird das Directorium eingeladen, ſich bey der franzöſiſchen Generalität in der Schweiz dahin zu verwenden, daß der Landmann bey der nahe bevorſtehenden Heu- und Frucht-Erndte mit allen Pferd-Requiſitionen verſchont werden ſolle.

Arau den 28ſten May.

Die Berathſchlagung über die Feodalrechte wird wieder auf die nächſte Sitzung ausgeſezt.

Das Vollziehungs-Directorium ſtellt den geſezgebenden Räthen durch eine Botſchaft vom 27ſten May die wachſenden Bedürfniſſe des Staates, und die immer mehr verſinkenden Quellen der öffentlichen Einkünften vor, und ladet dieſelben ein, auf die wirkſamſten und geſchwindeſten Mittel zu denken, dem Staate neue und hinreichende Hilfsquellen zu eröffnen.

Der groſſe Rath beſchließt, zu dieſem Geſchäfte eine Commiſſion niederzuſetzen, welche in zwey Tagen ein Gutachten vorlegen ſoll.

Zu dieſer Commiſſion werden die Bürger Repräſentanten

Kuhn,
Spengler,
Meyer, von Arbon,
Denüze,
Bourgeois,
Sekretan, und
Ackermann ernannt.

Durch eine zweyte Botſchaft des Directoriums vom 26ſten May wird der groſſe Rath eingeladen, ſobald möglich zu beſtimmen, ob, und wie die, durch ander-

wärtige Beförderungen, verledigten Stellen am höchsten Gerichtshofe durch die Wahl-Versammlung des Cantons Solothurn wieder besezt werden sollen?

Eine Commission, die mit einem ähnlichen Auftrag beschäftiget ist, wird aufgefordert, diesen Gegenstand zugleich in Berathung zu ziehen, um bis morgen ein Gutachten abzufassen.

An die Stelle des, seiner Gesundheit wegen, abwesenden Repräsentant Koch, wird der Bürger Huber zum Präsidenten dieser Commission ernennt.

Durch eine dritte Botschaft des Directoriums vom 26sten May wird der grosse Rath eingeladen, das Postwesen in ganz Helvetien als National-Eigenthum zu erklären; alle bisher bestehende Privilegien einzelner Cantonen, Gemeinden oder Particularen aufzuheben, und dem Directorium die Vollmacht zu ertheilen, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche der Republik die Vortheile des Postwesens zusichern können.

Dieser Auftrag wird an die Commission gewiesen, welche über die Berathschlagung des Postwesens überhaupt, und die Postbefreyung der obersten Gewalten insbesondere niedergesezt worden ist. An die Stelle des abwesenden Repräsentanten Detray wird Bürger Repräsentant Gysendörfer in diese Commission gesezt, welche längstens in 14 Tagen ihre Arbeit vollenden soll.

Eine vierte Botschaft des Directoriums vom 23sten May legt dem grossen Rath die Anfrage vor, ob die Wein-Vorräthe in den Klöstern der St. Gallischen und Appenzellischen Ländern nicht in kleinen Quantitäten an die Meistbietenden verkauft und das dafür eingehende Geld mit Sequester belegt werden könne?

Auf diese Anfrage macht der grosse Rath den Beschluß, daß es mit diesen Wein-Vorräthen, wie

mit denen der thurgäuischen Klöster, nach der Resolution vom 18ten May gehalten werden solle.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Anfrage des Directoriums, ob die Wein-Vorräthe in den Klöstern der St. Gallischen und Appenzellischen Ländern nicht in kleinen Quantitäten an die Meistbietenden verkauft, und das dafür eingehende Geld unter den Sequester gelegt werden könne?

Hat der grosse Rath beschlossen.

Daß es mit diesen Wein-Vorräthen, wie mit denen der thurgäuischen Klöster, nach der Resolution vom 18ten May gehalten werden solle.

Arau den 28sten May.

Die Sitzung wird aufgehoben, und dabey bestimmt, daß die Sitzung für morgen um 7 Uhr eröfnet werden solle.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

vom 28sten May.

Das Directorium giebt dem Regierungsstatthalter v. Basel den Auftrag, die zur Wache der beyden Räthe und des Vollziehungs-Directoriums bestimmten Truppen, deren Abmarsch war suspendiert worden, zum Marsch zu beordern, damit sie Freytags in Arau eintreffen.

Sitzung des grossen Raths,
den 29ten May.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und gemehmigt:

Der Rapport über die Hebung des Sequesters von dem Silbergeräthe der Luzernischen Klöster und Stifter wird vorgelegt, und der beygefügte gesetzliche Beschluß angenommen.

Darüber wird folgende Resolution an den Senat ausgefertigt:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Vorstellung des Bürgers Ronka von Luzern, Namens der Mitglieder der alten Regierung daselbst, um die Mittel zu finden, die zwey ersten Fünftheil der auferlegten Contribution zu bezahlen; hat der grosse Rath — in Erwägung, daß nach dem ausdrücklichen Willen des französischen Obercommissärs, die Stifter und Klöster des Cantons Luzern auch ihren Antheil an die Contribution bezahlen sollen; — in Erwägung, daß der auf die Güter dieser Klöster und Stifter, und namentlich auf das von ihnen auf dem Gemeindehaus zu Luzern hinterlegte Silber, gelegte Sequester diesen Beytrag unmöglich mache; endlich, daß die Gerechtigkeit es erfordere, den rechtmässigen Besitzern den Gebrauch ihres Eigenthums zu gestatten —

Beschlossen:

1) Daß der Sequester von dem auf dem Gemeindehaus in Luzern hinderlegte Silbergeräth der Klöster und Stifter aufgehoben seyn soll.

2) Daß der Antheil, den die Klöster und Stifter im Canton Luzern an der Contribution tragen sollen, aus diesem Silbergeräthe bezahlt werden soll.

3) Daß der Sequester auf dem Schazamt in Luzern aufgehoben seye.

4) Daß die mit Contribution belegten Mitglieder der alten Regierung in Luzern aus dem Schatzamte daselbst unter folgenden Bedingungen so viel Geld entheben können, als ihnen nöthig ist, um die zwey ersten Fünftheil ihrer Contribution vollständig zu machen.

a) Die gedachten Mitglieder der alten Regierung zu Luzern hinterlegen in das Schatzamt für das daraus enthobene Geld, gute und wahrhafte Schuldbriefe.

b) In diesen Schuldbriefen sollen alle für einen, und einer für alle, mit Haab und Gut Bürgschaft leisten.

c) Diese Schuldbriefe sollen fünf vom Hundert Zins tragen.

d) Sie sollen endlich in drey Jahren, also von jetzt an, alle Jahre ein dritter Theil wieder abgelößt werden.

5) Das auf dem Gemeindehaus zu Luzern liegende Silbergeräth, das den alten Familien eigenthümlich gehört, und aus ihren aus Frankreich gezogenen Pensionen und Staaten-Geldern angeschaft worden ist, soll von dem Sequester befreyt, und den Eigenthümmern zur Abtragung ihrer Contribution ausgeliefert werden.

Arau den 29. May 1798.

Eben so wird auch das Gutachten über die Organisation der provisorischen Leibwachen des Directoriums und der beyden Räthe bestätigt, und in folgender Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß, nach dem 65ten Artikel der

Constitution, jeder der beyden Räthen, so wie das Directorium, eine eigene abgesonderte Wache haben soll;

Daß jede dieser Wachen nicht stärker seyn darf als die andere;

Daß jede derselben, nach der Natur ihrer Bestimmung, unabhängig von der andern seyn muß;

Beschlossen,

Folgendes Reglement über die Organisation der provisorisch von Basel herbey zu berufenden Wache dem Senat vorzulegen:

1) Das von Basel herbey zu berufende Truppencorps, von jeder Art Waffen, laut dem Decret vom 9ten May, und der dabey beschriebenden Organisation, wird sogleich nach seiner Ankunft in drey verschiedene Wachen von gleicher Stärke vertheilt.

2) Das Loos entscheidet unter den drey Wachen, bey welcher den drey obersten Gewalten, jede aus ihnen den Dienst thun soll.

3) Von diesem Augenblicke an, ist eine jede dieser drey Wachen von den übrigen durchaus unabhängig.

4) Jede dieser Wachen bezieht ihre eigenen Casernen.

5) Jede derselben hat ihren eigen Hauptmann oder Commandanten.

6) Jede derselben hat ihre eigenen Offiziers.

7) Jede derselben verricht ihren Dienst unabhängig von der andern.

8) Alle Tage ziehen ein Wachtmeister, zwey Caporalen und achtzehen Gemeine, von jedem dieser Freycorps auf die Wache.

9) Alle Tage ist einer der Ober-Offiziers vom Piquet; er ist verbunden, sich während den Sitzungen der constitutirten Gewalten im Sitzungsorte aufzuhalten.

10) Nach beendigter Sitzung zieht der Ober-Offizier ab; er ist aber verbunden, dem Wachtmeister, der in seiner Abwesenheit die Wache commandirt, den Ort seines Aufenthalts wissen zu lassen.

11) Jede Wache ist auf den Dienst, an dem Sitzungsorte der constituirten Gewalt, die sie bewacht, und des Bezirks desselben eingeschränkt.

12) Sie macht ausserhalb desselben weder Ronden noch Patrouillen, ohne einen bestimmt dazu erhaltenen Befehl.

13) Ihr Commandant empfängt die Parole von einem der Saal-Inspectoren der constituirten Gewalt, die sie bewachen, oder von denjenigen Gliedern, welche dieselbe dazu verordnen wird.

14) Von ihnen empfängt er auch alle Befehle und Consigne.

Arau, den 29sten May 1798.

Eine Petition des B. Anton Blanchenet von Morsee, der für seine erlittene Verfolgung von den Mitgliedern der vorigen Bernerischen Regierung, einen Schadenersatz begehrt, wird an die Commission gewiesen, welche über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzt worden.

Eine Commission legt dem grossen Rathe ihr Gutachten über die Ergänzung von zwey Stellen am obern Gerichtshoofe vor, welche durch die Wahl des Bürger Oberlin von Sollothurn in das helvetische Directorium, und des Bürgers Brunner, seines Suppleanten, zum Unterstatthalter erledigt worden sind.

Sie ist der Meynung, über die Ergänzung nicht einzutreten, weil noch keine allgemeine Regel fest gesetzt ist, nach welcher die besondern Fälle, der möglichen Stellverledigung am obern Gerichtshofe bestimmt werden können; diese allgemeine Regel glaubt sie aber nicht angeben zu können, weil die Zahl der Richter am obern Gerichtshofe, bis zu der endlichen Eintheilung der Cantone, ungewiß bleiben muß.

Nach einer genauen Erörterung des Gegenstandes erklärt der grosse Rath, daß er den Schluß der Commission nicht annehmen könne; er findet es unumgänglich nöthig, daß bey der noch bestehenden Verschiedenheit der Civilgesetze in allen Gegenden der Republik am obern Gerichtshofe, der das höchste Appellationsgericht über verletzte Formen des Rechtsgangs und der Anwendung der Gesetze ausmacht, sich aus jedem Canton der Sachen kundige Männer befinden sollten.

Der grosse Rath macht also den Beschluß, daß die Wahlversammlung des Cantons Solothurn, die ihre Geschäfte noch nicht beendigt hat, eine neue Wahl eines Oberrichters und eines Suppleanten vornehmen soll.

Darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath auf Einladung des Directoriums, und in Erwägung, daß die Wahlversammlung des Cantons Solothurn gegenwärtig noch versammelt, und also noch nicht aufgehoben ist; und in Erwägung, daß während der Zeit, da noch kein allgemeines helvetisches Gesetzbuch entworfen und eingeführt ist, und es also höchst wichtig ist, im obersten Gerichtshof aus jedem

Canton Richter zu haben, welche mit den bisherigen Canton-Gesetzen und Formen bekannt sind.

Hat beschlossen:

Das in Solothurn noch versammelte Wahlcorps soll berechtigt seyn, die ledig gewordenen Stellen eines Oberrichters und eines Suppleanten desselben wieder zu ergänzen.

Arau den 29sten May.

Eine Commission bringt den Vorschlag zu einer Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg. Sie giebt diesem Canton, der 105000 Seelen enthaltet, zwölf, durch natürliche Grenzen bestimmte, Districte.

Dieser Vorschlag wird angenommen, und mit folgender Resolution an den Senat übersandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Freyburg in Districte beschlossen:

1ter District. Hauptort Freyburg.

Die Stadt Freyburg mit den Ortschaften Belfaux und Givissiés, Pensier, Barberéche, Courtepin, la Corbaz, Grolley, Autafond, chétaux Pelot, Nonens, Matran, Avri, Corjollens, Onnens, Cottens, Escuvillens, Posat Courpataux, Illens, Rossens. Die zwey Mertenlach oder Margliers, Berfichiet, Tentlingen, Giffers oder Chevrille, Plaselb, bis an den sogenannten Jornaz- oder Aegernbach, welches dann die Gränzen seyn wird.

Ferners die Ortschaften von Dirlaret oder Rechthalten, Planfayon, längs der Sensen nach oder Singine, bis und einbegriffen Winglischwyl, von da genommen

St. Urs, Tasperg, Menzischwyl, bis an den Brouch; ferners Balliswyl, Jetschyswyl, Otisberg.

2ter District. Hauptort Schmitten.

Obermakenberg, Henberg, Alterschwyl, Seli, Galtern, Taffers oder Tavel, und das übrige der Ortschaft, wie mit deren von Guin oder Dedingen, ausgenommen die Oerter hieroben gemeldt, die im Freyburgischen District begriffen sind; ferners die Ortschaften von Heitenried, Ueberstorf, Wunewyl und Besingen, von der Sensen bis an die Saanen.

3ter District. Hauptort La Roche.

Der Anfang wird vom Jornaz- oder Aegerenbach, der ihn vom Freyburgischen District scheidet, genommen werden, und wird folgende Dörfer enthalten: als St. Silvester, Muchels, Villerchert, die Ortschaften von Präroman, Ependes oder Spin, Arconciel, Freyvaux, Schönenried, das Land von La Roche, Pont la ville, haute Ville, Villard Vollard.

4ter District. Hauptort Greyers.

Enthaltet Villard Beney, la Valsainte, Serniaz, Botterens, Crésu, Charmey und andere dem Chermey-Land abhangende Oerter, Broc, Greyers, le Paquier, Henney, Estavannens, Groß Villard, Villard sous Mont, Neirégue, Albaigue, Le Sot Montbovon, endlich Bellegarde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Arau,
gedruckt bey J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des grossen Raths, vom 29ten May 1798. und Beschluß der Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg.

5ter District. Hauptort Bulle oder Boll.

La Tour de Trésme, la Part Dieu, die Ortschaften Bullé Morlon, Echarlens, Vuippens, Riaz, Avry, Pont en Ogoz, Vuadens, Sales, Maules, Molettes und andere abhangende Oerter.

6ter District. Hauptort Chattel Saint Denis.

Chattel Saint Denis mit dem hievorigen ganzen Amt, das von Attalens, und der Theil de la Rougeaigue, das vom Canton Freyburg abhangend war.

7ter District. Hauptort Ruë.

Die Ortschaften Ruë, de Fromassens, de St. Martin, du Crét, de Porcel et de Morlens; die Dörfer von Pré, Somentier, la Joux et les Ecasseys.

8ter District. Hauptort Romont.

Romont mit den Dörfern de Billens, Aruffens, Hennens, Villarrannon, Siviriez, la Pierre, le Sangi, Chavanne les forts, Villard Raboux, Mésières, Vuisternens, le Poyet, la Magne, Villard Riax,

Estevennens, Fuyens, Berlens, la Neirégue, Grangettes, le Chattellard, Chavannes sous Orsonnes, Massonens, Terlens, Orsonnens, Villard Siviriaux, Villarlod, Rueyré, St. Laurrent, Stavayer le Giblouz, die zwey Favargny, Vuisternens devant Pont, Hautigny, Chénens Villaz, Villarrimboz, Chatonnaye.

9ter District. Hauptort Stavayer le lac oder Steffis am See.

Die Stadt Stavayer oder Steffis und alle davon abhangende Oerter, alle hievorigen Landvogteyen von Surpierre, Vuissens und Cheires, mit den Dörfern von Sassel, Fitigny, Cugiez, Vesin.

10ter District. Hauptort Petterlingen.

Die Stadt Petterlingen, mit den Dörfern, die davon abhangend sind, als: Trey Missy, Grand Cour, Chevroud, Vallon, Carignau, die zwey Montagny, l'Echelle, Ponteau, Noreyaz, Seedorf, Préz, Leutigny, Corserey, die zwey Torny und Middes.

11ter District. Hauptort Avenche oder Wifflisburg.

Avenche und die Dörfer, die davon abhangend sind: Gletterens, Port Alban, Dellay, Saint Aubin, les Friques, Villard, Chabrei, Constantine, Mont Magni, Champ Martin, Salavaud, Cotterd, Bellerive, die zwey Vallaman, Montet, Cudrefin, Jeressens, Lugnaure, Mur Guevaud, Pfauen, soit Faoug, Villard Repos, Chaudosset, Plan, Cormerod, Courtnillens, Courtion Mezery, Chaudon, Corsallettes, Vuaty, Granges à Rottey, Russy, Eyssi, Dompiere, Dondidier, Coppet.

12ter District. Hauptort Murten.

Murten, Grain, Meiry, Courgevaud, Villard les Moines, Courlevond, Coursiberle, Clavalleires, Mottier, Praz, Nant, Sugi, Chaumont, Montillier, Jaun oder Charmey, Chattel, Champagni, Buchillon, Salfennacht, Ulmitz, Lourtigen, Kerzerz, Frâschetz, Waltenbuch, Crissier, die Ortschaft de Cormonde, oder Gurmelz, Vivers. Die Population des Cantons besteht ungefehr in 104= bis 105000 Seelen.

Eine andere Commission macht den Antrag, von dem Sequester der Kloster= und Stift=Güter diejenigen Gegenstände auszunehmen, welche zu den täglichen Bedürfnissen der Kloster=Geistlichen gehören.

Der Antrag wird angenommen, und dem Senat mit folgender Resolution übergeben.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath der ein= und untheilbaren helvetischen Republik hat auf die, vom Vollziehungs=Directorium unterm 25sten May, erhaltene Anfrage, ob der über die Güter der geistlichen Stifter und Klöster verhängte Sequester, für das Kloster Engelberg und andere Klöster und Stifter in Rücksicht zum täglichen Hausgebrauch erforderlichen Bedürfnissen, aufgehoben werden solle? in Erwägung,

Daß der Staat eben so gut für den nothwendigen Unterhalt der Mitglieder dieser Stifter und Klöster, als für die Sicherheit dieser Güter zu sorgen hat: und daß das Kloster auf dem St. Bernhardsberg in Rücksicht seiner Bestimmung sowohl, als auch wegen den wichtigen Diensten, die es täglich der Menschheit leistet, eine ausgezeichnete Achtung verdient, und daß die Verfolgung des menschenfreundlichen Zwecks dieses

Klosters gänzliche Befreyung von allem Sequester nothwendig macht; folgende Erläuterung über den Beschluß vom 8ten May, betreffend den Sequester der Klostergüter, beschlossen:

1) Kein geistliches Stift oder Kloster soll befugt seyn, irgend eines seiner liegenden Grundstücken oder Rechte, weder in- noch auffer dem Land auf irgend eine Art zu veräußern, so lang der publicierte Sequester dauern wird.

2) Auch in Rücksicht des beweglichen Vermögens bleibt jede Verfügung während dieses Sequesters den Stiftern und Klöstern benommen, und die Aufsicht darüber dem betreffenden Regierungs-Statthalter dergestalten aufgetragen, daß derselbe einen Verwalter in der Person eines für derley Geschäfte fähigen Mannes über die Verwaltung dieser Güter ernennen soll, welcher unter seiner Verantwortung genaue Rechnung über die sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Klosters der Verwaltungs-Kammer des Cantons abzulegen haben wird, worbey

3) Hiemit verfügt wird, daß den Mitgliedern dieser Klöster und Stifter, und damit verbundenen Handwerks-Leuten und Bedienten der nothwendige Unterhalt verabfolget, und für den Unterhalt der nothwendigen Gebäuden gesorgt werden soll; so wie auch

4) Bewilliget wird, daß die angestellten Verwalter in Rücksicht der sonst gewöhnlichen Bestands-Verleihungen der Gefälle dieser Stifter, für dieses Jahr hin einen Accord beschliessen dürfen; jedoch soll dieser vorhin der betreffenden Verwaltungs-Kammer zur Bestätigung vorgelegt werden.

5) Uebrigens wird er in Rücksicht der auswärtigen Stiftern sowohl, als in Betreff der zum Gottesdienst

erforderlichen Gefässen, dann des zum bewahren verordneten Silbergeschirs und anderer Pretiosen, erlassene vorherige Verordnungen verbleiben.

6) Da dem Regierungs-Statthalter überlassen ist, die Verwalter dieser Güter zu ernennen, so versteht es sich von selbst, daß auch er dafür verantwortlich seyn muß.

7) Das Kloster des grossen St. Bernhardsberg soll keiner Art von Sequester unterworfen werden.

Arau den 29sten May.

Das Directorium übersendet dem grossen Rath durch eine Botschaft vom 27sten May einen Beschluß des französischen Ober-Commissärs Bürger Rappinas, nach welchem die noch nicht vereinigten Länder an der West-Seite Helvetiens in drey Cantone, unter dem Namen, Canton Wald-Waldstätte, Linth und Sentis eingetheilt worden sind.

Diese Bothschaft wird samt dem Beschlusse des Bürgers Rapinas alsobald dem Senat mitgetheilt.

Es wird eine Petition der Gemeine Villete und Sct. Saphorin im Cantone Leman vorgelesen, welche mit wichtigen Gründen begehren, daß eine Bezirksgerichtsstelle in ihrem Schoose errichtet werde.

Diese Petition wird der Commission übergeben, welche sich mit der Districtseintheilung des Cantons Leman beschäftigt.

Ueber die Petition einiger Bürger von Würrenlingen und Riedten bey Zurzach, welche für den kleinen Zehenden, den sie daselbst besessen haben, eine Entschädigung begehren, geht der grosse Rath zur Tagesordnung über.

Einem gleichen Entschlusse unterwirft der grosse Rath das ihm vom Directorium zugesandte Begehren

eines Bürgers aus dem Cantone Leman, der für den Verlust eines ausschliessenden Beckerrechts eine Entschädigung sucht.

Eine Bothschaft des Directoriums vom 26. May ladet den großen Rath ein, zu bestimmen, ob? in welchen Fällen? und auf welche Weise? eine Revision der unter den vorigen Regierungen verführten Criminalprocesse Platz finden könne?

Es trägt zugleich darauf an, das Stillschw igen der Constitution über das Begnadigungsrecht in Erwägung zu ziehen.

Diese beyden Gegenstände werden an die Commission gewiesen, welche mit dem Entwurfe einer Criminalrechtsform beschäftigt ist.

Das Directorium legt durch eine Bothschaft vom 23. May dem grossen Rathe die Frage vor: Ob durch das Decret vom 4. May, welches alle persönliche Feodalrechte aufhebt, auch diejenigen Verträge, die vor dem 4. May, zur Abkaufung der persönlichen Feodalrechte oder Verwandlung derselben in andere Abgaben, geschlossen worden, aufgehoben seyen?

Ueber diese Frage geht die Versammlung, in Rücksicht auf den 48. Artikel der Constitution, zur Tagesordnung über, mit dem Vorbehalte, daß die persönlichen Feodalrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, auf gleiche Weise angesehen werden sollen, wie das Gesetz über die letzteren verfügen wird.

Darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Frage des Directoriums: ob durch das Decret vom 4. May, welches die persönlichen Feodal-

rechte aufhebt, auch die zur Abkaufung oder Verwandlung derselben in andere Abgaben vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge aufgehoben seyn? geht der grosse Rath, in Rücksicht auf den 48. Artikel der Constitution, zur Tagesordnung über, mit dem Vorbehalte, daß die persönlichen Feodalrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, auf gleiche Weise angesehen werden sollen, bis das Gesetz über die letzteren verfügen wird.

Arau, am 29. May, 1798.

Die Berathschlagung über die Feodalrechte wird fortgesetzt und dann wieder auf die nächste Sitzung verschoben.

Ein Mitglied der Versammlung äussert den Wunsch, über die gegenwärtige wahre Lage unsers Vaterlands unterrichtet zu werden, und der grosse Rath beschließt: daß das Directorium eingeladen werden soll, ihm eine genaue und umständliche Darstellung über die Lage der Republik zu überreichen. Darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt:

Der große Rath an den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat, in Erwägung, wie wichtig es für die Arbeiten der gesetzgebenden Räthe seyn muß, eine genaue Kenntniß der gegenwärtigen Lage und des Zustands des ganzen Vaterlandes zu haben, beschlossen: Das Directorium solle eingeladen werden, den gesetzgebenden Räthen einen genauen und umständlichen Bericht über die Lage und den Zustand der helvetischen Republik mit möglichster Beschleunigung einzusenden.

Arau, den 29. May, 1798.

Das Directorium ladet den großen Rath durch eine Bothschaft vom 24. May ein, zu bestimmen, in wie fern das Gesetz, welches die erlaubten Verwandtschaftsgrade zwischen den Gliedern des Directoriums unter sich und den Ministern festsetzt, auf andere Beamte, welche in einem ähnlichen öffentlichen Verhältnisse stehen, anwendbar gemacht werden könnte?

Dieser Gegenstand wird an eine zu einem ähnlichen Endzwecke niedergesetzte Commission gewiesen, welche bis auf künftigen Freytag ein Gutachten ausfertigen soll.

Das Directorium übersendet dem grossen Rathe ein Schreiben des Obergenerals Schauenburg, welches die Verordnungen desselben, zu Verhütung aller Bedrückungen von einzelnen Menschen, die sich in eigennützigen Absichten an die Armee anschliessen, enthält. Das Directorium ladet zugleich die gesetzgebenden Räthe ein, diese Verordnungen, in soweit sie Bürger der helvetischen Republik betreffen können, gesetzlich zu bestätigen.

Der grosse Rath beschließt, diesen Verordnungen des Obergenerals Schauenburg, in Bezug auf helvetische Bürger, gesetzliche Kraft zu geben, und das Directorium zugleich einzuladen, dem Obergeneral den geziemenden Dank der gesetzgebenden Räthe für seine Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe zu bezeigen.

Dieser Beschluß wird mit folgender Resolution dem Senate zugesandt:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Directoriums, den Verordnungen des französischen Obergenerals Schauenburg, in soweit sie Schweizerbürger betreffen mögen, eine gesetzliche Kraft zu geben, hat der grosse Rath be-

schlossen: Die in dem Schreiben des französischen Obergenerals Schauenburg an das helvetische Directorium vom 6. Prairial enthaltenen Verordnungen, in soweit sie Schweizerbürger ansehen mögen, sind bestätigt, und das Directorium ist bevollmächtigt, sie in den vorkommenden Fällen gesetzlich zu vollziehen. Das Directorium wird zugleich eingeladen, dem französischen Obergeneral den geziemenden Dank der gesetzgebenden Räthe für seine Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe zu bezeigen.

Arau, den 29. May, 1798.

Ueber eine andere Bothschaft des Directoriums vom 22. May, welches das Begehren des Frauenklosters Fahr enthält, an den Bürger Brunner von Ballstall drey Wagen Wein, den er vor dem Sequester gekauft hatte, ausliefern zu dürfen, geht der grosse Rath, in Betrachtung daß er über diesen Gegenstand sich schon einmal erklärt habe, zur Tagsordnung über.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Zürich, B. Pfenninger, übersendet dem grossen Rathe eine Petition der Stadt Eglisau, welche an die Stelle der Stadt Bülach der Hauptort eines Bezirks zu werden wünscht. Ueber diese Petition geht der Rath zur Tagesordnung über.

Eben so wird der Antrag eines Mitglieds, einen Tag zur Abschliessung über die Feodalrechte vestzusetzen, durch die Tagsordnung beseitigt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 29. May.

Vice-Präsident: Bürger Lüthi von Solothurn.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths, vom 21. May, betreffend die Bezahlung derjenigen Wechsel, die die Engländer an Schweizerhäuser zu fordern haben, niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab. Sie räth, den Beschluß an die Tagsordnung zu weisen, bis bestimmte Berichte eingelaufen, ob die von Schweizerpartikularen auf England zu beziehenden Wechsel angenommen worden seyen oder nicht? — Der Bericht wird vom Senate gut geheissen und seine Einrückung ins Protokoll und Bulletin beschlossen. Es ist folgender:

Bürger Senatoren!

Sie haben eine Commission beauftragt, ihnen einen Rapport über den Beschluß des grossen Raths vom 21. May abzustatten. Dieser Beschluß gieng dahin, daß alle Wechsel vor dem 5. März datirt, welche Engländer auf Schweizerhäuser zu fordern haben, bezahlt werden sollen; weil nemlich das Vollziehungs-Directorium durch eine Bothschaft vom 19. dieses M. angezeigt, Es habe von der Bernerischen Verwaltungskammer zuverläßige Nachricht erhalten, daß das Haus Van Neck in London von der englischen Regierung die Erlaubniß erhalten, die auf sich vor dem 5. März von dem Bürger Herport, vorgeblichen Secretär des geheimen Raths der ehemaligen Regierung von Bern, für die auswärtigen Finanzen gestellten Wechsel zu bezahlen; es thut beym grossen Rathe die Anfrage: ob derselbe es nicht nothwendig finde, um mit der englischen Regierung darüber gleichen Schritt zu halten, die von England vor

dem 5. März auf die Schweiz zu beziehenden Wechsel bezahlen zu lassen?

Da die Commission dieses als einen Gegenstand von grosser Wichtigkeit ansahe, so versammelte sie sich noch an demselben Tage; allein bey genauerem Durchlesen der benannten Bothschaft des Directoriums wurde man gewahr, daß die Verwaltungskammer von Bern keine Meldung officieller Nachrichten, die sie erhalten thue, daß solche Wechselbriefe, welche schweizerische Partikularen auf England zu beziehen haben, ordentlich bezahlt werden, sondern blos daß die englische Regierung dem Banquier Van Neck in London Erlaubniß ertheilt, die seit vor dem 5. März durch benannten Herport auf sie gestellten Wechsel auszuzahlen.

So hat die Commission gefunden, es möchte nicht unmöglich seyn, daß die dem Banquier Van Neck zu Bezahlung der von benanntem Herport auf sie gestellten Wechsel eine falsche Nachricht wäre, die man hinterlistiger Weise der bernerischen Verwaltungs-Kammer zugesteckt, um uns den, auf die englischen Güter in der Schweiz, gelegten Sequester aufheben zu machen, damit sie von dem augenblicklichen Irrthum Nutzen ziehen, und in der Zwischenzeit sich ihre Anforderungen in der Schweiz bezahlen lassen könnten, indessen man in England den Beschlag auf unsere Güter fortdauern ließe, und uns in kurzer Zeit aller Entschädigungs-Mittel oder Repressalien berauben würden.

Durch diese Gründe bewogen, glaubte die Commission mit ihrem Berichte abwarten zu müssen, bis sie gründlichere Kenntnisse über alles sich verschaft. Die Erfahrung belehrt sie heute, daß ihr Aufschub sehr zuträglich, und daß oben berührter Verdacht nicht unbegründet gewesen, da ihr gestern 3. von benanntem Herport

auf Ordre des Bürgers Gabriel Moular auf 6 Wochen bezogene Wechsel

Einer von 120 Pf. Strl.
Der 2te von 100 Pf. Strl. } auf benannte Bang. Van
Der 3te von 150 Pf. Strl. } Neck in London.

von zwey Protesten, die wegen Nichtbezahlung in gehöriger Form von London begleitet waren, zu handen gekommen — der eine, vom 18ten May datiert,

für die 120 Pf. Strl.
Der andere vom 11ten für die { 150 Pf. Strl.
100 Pf. Strl.

Sind dieses nicht unläugbare Beweise, daß die Verwaltungs-Kammer in Bern in der That übel berichtet gewesen, und daß der Sequester auf das schweizerische Eigenthum in England noch gar nicht aufgehoben ist? Hatte nun diese bernerische Verwaltungs-Kammer nicht unrecht, so wichtige Nachrichten dem Directorium einzuberichten, ohne genugsame Beweise für ihre Wahrheit zu haben?

Bürger Senatoren, dieses sind die Gedanken ihrer Commission, sie wünscht sich dazu Glück, mit dem Bericht inne gehalten und nicht in die Fallstricke sich verwickelt zu haben, die uns die Olygarchie geleget hat. Sie schließt dahin, euch dringendst einzuladen, den Sequester auf die englischen Güter in Helvetien ja nicht aufzuheben, und den Beschluß des grossen Raths dahin zu vertagen, bis man bestimmten Bericht darüber hat, daß alles Schweizer-Eigenthum in England respectiert wird.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 28sten May, der das Directorium einladet, sich bey den französischen Generälen dahin zu verwenden, daß die Pferd-Requi-

sitionen während der Erndte eingestellt bleiben möchten, wird verlesen, und gut geheissen.

Ein anderer Beschluß des grossen Raths vom 28sten May, in Bezug auf Bezahlung, Siegel und Kleidung des Ministers in Paris, wird an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Zäslin,
Augustini, und
Fornerod

besteht.

Der grosse Rath übersendet einen Beschluß; der auf eine Einladung des Directoriums, das so eben in Solothurn versammelte Wahlcorps bevollmächtigt, die ledig-gewordenen Stellen eines Oberrichters und seines Suppleanten zu erwählen. Der Senat nimmt diesen Beschluß an.

Ein Beschluß, in Betreff der provisorischen Wache des gesezgebenden Corps und des Directoriums, wird verlesen, und einer aus den Bürgern

Burtorf,
Schwaller, und
Laflechere

bestehenden Commission zur nähern Prüfung übergeben.

Die Verlesung eines Beschlusses des groffen Raths, der dahin lautet, daß der Wein in den Klöstern in St. Gallen und Appenzell, so wie der im Thurgau, wie es der Beschluß vom 18ten verordnet, verkauft werden solle, wird vorgenommen, und der Senat nimmt den Beschluß an.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 12ten May, in Bezug auf die Eintheilung der grossen Gemeinden in Sectionen, wird verlesen, und an eine Commission gewiesen; dieselbe besteht aus den Bürgern

Badou,

Augustini, und
Münger.

Eine Proklamation des Ober-Commissärs Rappinas, die Eintheilung der kleinen Cantone betreffend, wird abgelesen.

Ein Mitglied theilt eine Proklamation des Residenten Mangourit, an die Ober-Walliser, der Versammlung mit.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Beschluß

des Vollziehungs-Directoriums

vom 29ten May.

Das Directorium, in Betrachtung, daß die Viehseuche sich immer noch auf den Grenzen und selbst im Lande spühren läßt, und daß daher die Vorsorge nicht zuweit kann ausgedehnt werden.

Nach angehörtem Rapport seines Justiz- und Polizey-Ministers, beschließt was folgt:

1) Der auf den 4ten Brachmonat und die folgenden Tage bestimmte Viehmarkt in Zurzach wird nicht Statt haben.

2) Dem Justiz- und Polizey-Minister ist die Vollstreckung dieses Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Oberlin.

Steck, General-Secretär.

Sitzung des grossen Raths,

vom 30ten May.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und richtig befunden.

Eine Botschaft des Senats vom 27ten May bestätigt die vorgeschlagene Districts-Eintheilung des Cantons Luzern.

Eine andere Botschaft des Senats vom 29ten May, bringt die Nachricht, daß er den Beschluß bestätigt habe, das Directorium zu einer kräftigen Verwendung bey der französischen Generalität einzuladen, daß der Landmann über die Zeit der Einsammlung der Feldfrüchte, mit den Requisitionen der Pferde verschont werden möchte.

Eine dritte Botschaft des Senats vom 29ten May unterrichtet den grossen Rath von der Annahme des Beschlusses, durch den das in Solothurn noch versammelte Wahlcorps berechtigt wird, die verledigten Stellen eines Oberrichters und seines Supplcanten, wieder zu ergänzen.

Eine vierte Botschaft des Senats vom 29ten May, bestätigt den Beschluß über den Weinverkauf in den Klöstern des Cantons Thurgau und Sentis.

Eine Commission läßt den Entwurf eines Reglements für die innere Organisation der beyden Räthe vorlesen, worauf der Druck desselben in beyden Sprachen beschlossen wird.

Durch eine Botschaft des Directoriums vom 27ten May erhält der grosse Rath eine Adresse von der provisorischen Regierung zu Mendris und Balerna, welche die lebhaften Wünsche des Volks daselbst, zur Wiedervereinigung mit ihren helvetischen Brüdern erklärt, und die Schwierigkeiten, die sich diesem Wunsche entgegensetzen, vorstellt.

Die Adresse wird mit lautem Beyfall angehört, und dabey beschlossen, das Directorium einzuladen, diese Wiedervereinigung auf alle mögliche Weise zu befördern.

Darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf das beyliegende Schreiben der provisorischen Regierung zu Mendris und Balerna, das den Wunsch des freyen Volkes dieser Länder ausdrückt, wieder in den Schooß der helvetischen Republik zurück zu kehren,

Hat der grosse Rath beschlossen:

Das Directorium soll eingeladen werden, die gewünschte Wiedervereinigung des Volks von Mendris und Balerna mit der helvetischen Republik durch alle möglichen Vorkehrungen ohne Verzug herbeyzuführen und zu bewirken.

Aran, den 30. May, 1798.

Die Fortsetzung folgt.

Druckfehler.

Auf einer gewissen Anzahl Exemplarien im vorhergehenden Blatt, Signatur R, Seite 269. Zeile 5 von untenauf, ist aus Versehen, Rath von Basel, statt Regierungsstatthalter von Basel, gedruckt worden, welch letzteres anzunehmen und zu verbessern bitte.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Fortsetzung der Sitzung des grossen Raths, vom 30ten May 1798.

Eine zweyte Botschaft des Direktoriums vom 24ten May übergiebt dem grossen Rath das Begehren der Gemeinde Grauci, im Canton Leman, welche auf die Verlassenschaft eines von ihr mit vielen Kösten erzogenen Bürgers, der nicht zu ihrer Gemeinde gehörte, und ohne Erben gestorben ist, Anspruch macht.

Ein beygefügtes Gutachten des Justizministers verwirft die gesetzlichen Ansprüche des Nationalschatzes, auf dieses unbeerbte Vermögen.

Die Sache wird einer Commission zur Untersuchung übergeben, die aus den Bürgern Repräsentanten

Denuze,
Secretan und
Lüscher besteht.

Eine dritte Botschaft des Directoriums vom 21ten May begleitet eine Adresse des Districts Steffisburg, im Canton Bern, an die gesetzgebenden Räthe, in welcher einige Beamten daselbst ihre Besorgniß äussern, vom Canton Bern getrennt und an den Canton Oberland angeschlossen zu werden. Ueber den Gegenstand dieser Adresse geht der grosse Rath zur Tagesordnung über.

Ein Mitglied empfiehlt den gesetzgebenden Räthen die Sorge für die Armen, und dringt vorzüglich dar-

auf, daß sobald möglich wirksame Anstalten zur Abschaffung der Betteley gemacht werden mögen. Zu diesem Endzweck wünscht er, daß den Gesetzgebern Helvetiens das Beyspiel eines weisen Menschenfreundes, des pfalz-bayerischen Polizeyministers, Grafen Rumfords, vorleuchten möchte.

Auf sein Begehren wird die weitere Ausführung seines Antrags auf das nächste General-Comite verspahrt.

Der grosse Rath bildet sich zu einem General-Comite, mit welchem die Sitzung beschlossen wird.

Sitzung des Senats

den 30ten May.

Vice-Präsident Bürger Lüthi von Solothurn.

Der Verbal-Prozeß wird abgelesen und gutgeheissen.

Ein Mitglied macht eine Motion, der Präsident möchte in Zukunft nicht mehr der Reihe nach, jedes Mitglied um seine Meinung fragen, sondern warten, bis man das Wort begehrt, und zweytens derselbe möchte seinen Sitz verlassen, wann er über einen Gegenstand reden will. Ein anderes Mitglied fügt diesem noch bey, daß ein Mitglied nicht mehr als zweymal das Wort fordern könne, und dieses in folgender Ordnung, daß derjenige, der schon einmal geredet, mit dem zweyten so lange abwarten müsse, bis alle, die das Wort begehrt, einmal geredt haben werden.

Noch ein anderes Mitglied begehrt, daß der Präsident den, der zuweit ausschweiffen wollte, zurecht weisen solle, und wenn er es ausser Acht liesse, daß jedes Mitglied das Recht haben sollte, ihn dazu aufzufordern.

Alle diese Vorschläge werden gutgeheissen.

Ein Mitglied fügt ihnen noch bey, daß, dringende Fälle ausgenommen, die Berathung eines Beschlusses des grossen Raths nicht eher vorgenommen werden solle, als bis nach zweymaliger Verlesung in zwey aufeinander folgenden Sitzungen; provisorisch genehmigt der Senat auch diesen Vorschlag.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 29. May wird verlesen, betreffend die Aufhebung der auf das Silbergeschirr der luzernerischen Klöster und Stifter gelegten Sequester und andere Maaßreglen, um die ehmaligen Olygarchen in Stand zusetzen, die ihnen von der fränkischen Republik auferlegte Contribution zu bezahlen. Eine Botschaft des Directoriums, ein Schreiben des Generals Schauenburg an die Verwaltungs-Kammer in Luzern, und eine Note des Bürger Rapinas, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, begleiten den Beschluß; derselbe wird an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Crauer,
Bertholet und
Usteri besteht.

Ein Beschluß des grossen Raths wird abgelesen, datirt vom 29sten; derselbe ladet das Directorium ein, dem gesetzgebenden Corps einen bestimmten und ausführlichen Bericht über die Lage und den politischen Zustand der Republik ohne Verzug einzusenden; der Beschluß wird angenommen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths vom 12ten May, betreffend die Eintheilung der grossen Gemeinden in Sectionen gesetzte Commission, stattet ihren Bericht ab, und auf ihr Anrathen wird derselbe angenommen.

Eine andere zur Prüfung des Beschlusses des grossen Raths vom 28sten, die Organisation der provisorischen

Wache des gesetzgebenden Corps und des Directoriums, die von Basel ankommen soll, betreffend, niedergesetzte Commission, stattet ihren Bericht ab; und der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß vom 29sten über die provisorische Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg wird angenommen.

Eben so ein Beschluß des grossen Raths, datirt vom 30sten May durch einen Brief der provisorischen Regierung von Mendris veranlaßt, der dahin geht daß das Directorium eingeladen seyn solle, unverzüglich alle mögliche Mittel zu ergreiffen, um die Vereinigung des Volks zu Mendris und Balerma zu bewirken.

Der Senat übergiebt einen Beschluß, betreffend die vor dem 4ten May geschehenen Loskaufungen oder Vertauschungen von Feudal-Rechten gegen andere Zinse, einer Commission zu näherer Prüfung; diese besteht aus den Bürgern

Muret,
Barras und
Langet.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths vom 28sten May, betreffend die Besoldung, Kleidung und Siegel des helvetischen Ministers in Paris niedergesetzte Commission, stattet ihren Bericht ab; der Beschluß wird angenommen, und die Bericht-Erstattung der Commission soll ins Bulletin eingerückt werden.

Ein Mitglied thut den Vorschlag einer aus den Bürgern

Zäslin,
Badou und
Sigristen.

bestehenden Commission aufzutragen, bis morgen zu

untersuchen, ob es einen oder mehrere Saalinspectoren haben soll, und zweytens, was ihre Verrichtungen seyn werden.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 30ten May.

Deputierte von Olten und Luzern bringen dem Directorium Beschwerden über die Requisitionen und Einquartierung der Truppen vor. Viele andere ähnliche Reclamationen langen von andern Orten ein. Das Directorium theilt diese Klagen und Beschwerden dem General Schauenburg mit, und macht kräftige Vorstellungen dagegen.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Erwägung, daß mit jedem Tage das Gefühl der Uebel, unter denen unser Vaterland seufzt, tiefer und allgemeiner wird, daß indessen, nach den bekannten Absichten des fränkischen Directoriums diesen Uebeln Grenzen gesetzt, und durch die wirksamsten Mittel ihnen entgen gearbeitet werden soll.

In Erwägung, daß das Unzureichende dieser Verfügungen und der entgegenwirkenden Maaßregeln, welche sie veranlassen können, hauptsächlich dem Einwurfe zuzuschreiben ist, daß jene Uebel übertrieben, oder unzulänglich erwiesen sind;

Beschließt:

Alle Obrigkeiten der Städte und Gemeinen, und einzelne Bürger, sollen aufgefordert werden, von allem

was sie Bedrückendes und Gewaltthätiges erlitten haben, das fränkischen Militärpersonen, sey es auf ihrem Durchmarsch oder in Cantonnements, zur Last fiele, treue Berichte auf dem gesetzlichen Wege der helvetischen Regierung zukommen zu lassen. Diese Berichte müssen unterzeichnet und überhaupt allen Requisiten der Glaubwürdigkeit, durch Beobachtung der gehörigen Formen, entsprechen. Das vollziehende Directorium macht sich anheischig, diese Berichte dem Commissär der fränkischen Regierung und dem Obergeneral der Armee zukommen zu lassen, sie dem bevollmächtigten Minister der Republik in Paris zuzusenden, und ihnen die gehörige Publizität zu geben, um diejenigen, welche gegen das Urtheil des Publikums noch Achtung hegen, durch die öffentliche Meynung in den gehörigen Schranken zurückzuhalten.

Der Minister der Justitz und Polizey ist beauftragt, diesen Beschluß in beyden Sprachen abdrucken und in der ganzen Republik durch öffentlichen Anschlag bekannt machen zu lassen. Alle Beschwerden der erwähnten Art werden an dieses Ministerium einzusenden seyn.

Also beschlossen und mit dem Stempel des Directoriums bezeichnet, den sieben und zwanzigsten May, im Jahr ein tausend siebenhundert neunzig und acht.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,

(L. S.) Legrand.

Steck, General-Secretär.

Dem Original gleichlautend gefunden,

Benoit, Secret. des Justitzministers.

Zu drucken befohlen, Arau den 30. May 2798.

Der Minister der Justitz und Polizey,

Fr. B. Meyer.

Sitzung des grossen Raths,

vom 31ten May 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und gemehmigt:

Der grosse Rath bildet sich zu einer General-Commission, nach deren Beendigung die Sitzung öffentlich erklärt wird.

Eine Botschaft des Senats vom 30ten May bringt die Nachricht, daß er den Beschluß, das Directorium einzuladen, einen genauen und umständlichen Bericht über die Lage und den politischen Zustand der helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe einzusenden, genehmigt habe.

Ueber eine vorgelegte Petition des Bürger Mathias Wecker, gebürtig von Frankenbach bey Heilbronn, der die Erlaubniß begehrt, eine Lemanische Bürgerin zu heyrathen, geht der grosse Rath, in Betrachtung, daß ihm das Recht, sich nach seiner Willkühr zu verheyrathen, als eine unmittelbare Folge seiner natürlichen Freyheit, nicht verweigert werde könne, zur Tagesordnung über.

Sein Ansuchen um die Naturalisation zum Schweizerbürger wird an die Commission verwiesen, die zur Bestimmung des politischen und Civilstandes der Fremdlinge in Helvetien niedergesetzt worden.

Die acht Volksrepräsentanten, welche der Canton von der Linth in den grossen Rath sammlet, werden vorgeführt, ihre Beglaubigungsschreiben untersucht und gültig erklärt.

Diese Repräsentanten Bürger Dominik G'müer, von Schänis; Joh. Jak. Heußi, von Glarus; Johann Heinrich Kaufmann, aus dem Toggenburg; Joseph Bläß,

von Flums; Markus Betsch, von Werdenberg; Joh. Ulrich Custor, von Uznacht; Peter Steinegger, von Lachen, und Thomas Legler, von Glarus — werden vom Bürger Präsidenten unter dem lautesten Beyfall der Versammlung und dem Freudenruf: Es lebe die Republik! mit dem Bruderkuß beehrt, und nehmen ihren Sitz im Rathe ein.

Ein Mitglied macht den Antrag, daß über den Heuzehnden eine Verfügung getroffen werden möchte, welche den Landbesitzer, der nicht weiß, was er bey der wirklich angefangenen Heuerndte zu thun habe, über seine Zehndverpflichtung unterrichten könne.

Der Antrag wird in Berathung gezogen, und dabey folgender Beschluß genommen, und an den Senat abgesandt:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Berathschlagung über die Feodalrechte noch nicht abgeschlossen ist; in Erwägung ferner, daß wirklich die Heuerndte angefangen hat, und die Besitzer zehndbarer Wiesen nicht wissen, ob sie den Zehnden, den sie in Natura liefern mußten, einsammeln oder stehen lassen sollen;

Hat der grosse Rath beschlossen:

Das Directorium einzuladen, durch eine Proklamation bekannt zu machen. Daß alle diejenigen, die bisher den Heuzehnden in Natura liefern mußten, ihn für dieses Jahr einsammeln sollen, wofür Sie dann, wenn eine fernere Abtragung der Zehnden beschlossen werden sollte, einen billigen Anschlag in Geld, nach einer durch die Verwaltungs-Kammer zu veranstaltenden Schatzung, zu bezahlen hätten.

Arau den 31. May 1798.

Die Untersuchung über die Abschaffung der Feodalrechte wird nochmals vorgenommen, und nachher wieder auf die folgende Sitzung ausgesetzt.

Eine Botschaft des Directoriums vom 29ten May, giebt dem grossen Rathe die Nachricht, daß die Truppen aus dem Canton Basel, welche zur Wache der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums bestimmt sind, am 1ten Brachmonat eintreffen werden.

Auf die Vorstellung eines Mitglieds wird der Militär-Commission aufgetragen, sich unverzüglich mit der Organisation der constitutionsmässigen Leibwache der beyden obersten Gewalten, welche diese provisorische Wache aus dem Canton Basel ablösen soll, zu beschäftigen, und zugleich den Umkreis zu bestimmen, in welchem jede dieser Gewalten, ihre eigene Polizey ausüben soll.

Eine andere Botschaft des Directoriums vom 29ten May, ladet die gesetzgebenden Räthe ein, ihm zur Bestreitung der dringendsten Auslagen seines Bureau 4000 Schweizerfranken zu bewilligen. Dieses Begehren wird alsobald zugestanden und dem Senat folgende Resolution zugesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 29ten May hat der grosse Rath demselben die Summe von 4000 Schweizerfranken zur Bestreitung der dringendsten Auslagen seines Bureau bewilliget.

Arau den 31sten May 1798.

Durch eine dritte Botschaft des Directoriums vom 30ten May, werden die gesetzgebende Räthe eingeladen, den Stempel zu bestimmen, mit welchem die Münzen der Republik ausgeprägt werden sollen.

Ueber diesen Gegenstand wird eine Commission niedergesetzt, und ihr zugleich aufgetragen, einen Vorschlag über die Münzsorten zu entwerfen, welche künftighin in der Republik geschlagen werden sollen.

Diese Commission besteht aus den Bürgern Repräsentanten

Escher,
Haas,
Müller,
Grafenried und
Kulli.

Eine vierte Botschaft des Directoriums vom 29ten May begleitet eine Adresse des obersten Gerichthofs der helvetischen Republik, welcher die Vorschriften seiner innern Organisation, und verschiedene Weisungen über den Gegenstand und den Umkreis seiner Rechte und Pflichten zu erhalten wünscht.

Die Untersuchungen über diesen Gegenstand werden der Commission aufgetragen, welche mit dem Entwurfe der organischen Gesetzen, für die constituirten Gewalten der Republik beschäftiget ist.

Eine fünfte Botschaft des Directoriums vom 29ten May, enthält die Einladung an den grossen Rath, über die Promulgation der Gesetze, ihre Form und ihre Bekanntmachung die nöthigen Vorschriften festzusetzen.

Dieser Gegenstand wird an die Commission gewiesen, welche sich schon mit der Promulgation der Gesetze beschäftiget hatte.

Eine sechste Botschaft des Directoriums vom 29ten May, theilt den gesetzgebenden Räthen eine Petition der Juden von Endigen und Lengnau mit, welche begehren, von einer starken Kopfsteuer, die sie über die Zurzacher Messe bezahlen mußten, befreyt zu werden.

Der grosse Rath erkennt die Gerechtigkeit dieser Forderung, und eilet von dieser Klasse der Staatsbürger eine beschimpfende Last wegzunehmen, die ihr nur durch die Unwissenheit und die Verfolgungssucht eines rohen Zeitalters aufgelegt werden könnte. Er beschließt also den Grundsatz, daß die Juden von dieser und andern ausschliessenden persönlichen Lasten befreyt seyn sollen. Darüber wird folgende Resolution an den Senat übergeben:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Directoriums hat der grosse Rath die Petition der Juden zu Endigen und Lengnau, um Befreyung von einer Kopfsteuer, die sie auf der Zurzacher Messe bezahlen mußten, in Betrachtung gezogen, und darüber alsobald den Grundsatz beschlossen:

Daß forthin alle persönlichen Steuren oder Abgaben, welche auf die Juden besonders gelegt waren, als eine Verletzung der Menschenrechte in ganz Helvetien abgeschaft seyn sollen.

Arau den 31sten May 1798.

Die Art und die nähere gesetzliche Bestimmung dieser Befreyung soll von der Commission entworfen werden, welche die Untersuchung über den bürgerlichen Zustand der Juden, die im Umkreise der Republik ansäßig sind, auf sich genommen hat.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 31. May.

Vice-Präsident, Bürger Lüthi, von Solothurn.

Die Bürger, Joh. Joseph Diethelm, von Lachen
Jacob Anton Borler, von Utznach
Melchior Kupli, von Glarus, und
Xaver Fuchs, von Rapperschweil

weisen als Deputierte in den Senat vom Canton der Linth ihre Beglaubigungs-Acten vor, und nach ihrem Richtigbefinden giebt ihnen der Präsident den Bruderkuß, und ladet sie ein, Platz zu nehmen.

Der Verbal-Prozeß wird verlesen, und gutgeheissen.

Ein Beschluß des grossen Raths wird verlesen, der zufolge einer Botschaft des Directoriums vorschlägt, 1) eine Verordnung des Generals Schauenburg, die den helvetischen Autoritäten über die von der Armee getrennten Individuen Gewalt ertheilt, in soweit dieses den helvetischen Bürger angeht, durch ein Gesetz zu genehmigen und in Kraft zu setzen. 2) Das Directorium einladet, dem Obergeneral für seine Ordnung und Gerechtigkeitsliebe zu danken.

Der Beschluß wird angenommen.

Die, zur Untersuchung, wie viele Saal-Inspectoren der Senat haben, und was ihre Verrichtungen seyn sollen, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab, und räth, fünfe zu wählen.

Der Senat genehmigt den Vorschlag.

Die, zur Prüfung des Beschlusses vom grossen

Rath, betreffend die Aufhebung des, auf das Silbergeräth der Klöster und Stifter im Canton Luzern, gelegten Sequester und andere Maßregeln, um die ehemaligen Regierungs-Glieder in Stand zu setzen, die ihnen von der fränkischen Republik auferlegte Contribution zu bezahlen, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab.

Auf ihr Anrathen nimmt der Senat den Beschluß an.

Ein Mitglied macht den Vorschlag, alle Beyfall- und Misfallens-Bezeugungen, während den Debatten, sollen, als unter der Würde des gesezgebenden Corps, und als die Freyheit der Meynungen einschränkend, untersagt seyn; man weißt dieses an die Tagesordnung, bis auf das, in kurzem einkommende, allgemeine innere Polizey-Reglement.

Man schreitet zur Wahl des Präsidenten und der übrigen 4 Saal-Inspectoren; durch geheimes Scrutinium in der relative Stimmenmehr ernennt der Senat die Bürger

Zäslin,
Bertholet,
Schwall,
Frossard, und
Burdorf.

Eine Botschaft des Directoriums, die die Ankunft der Basler-Freywilligen, die die provisorische Wache der höchsten Gewalten ausmachen sollen, ankündigt, wird verlesen.

Eben so ein Beschluß des grossen Raths vom 30. May, durch eine Botschaft des Directoriums veranlasset, die das gesezgebende Corps einladet, den Sequester, der auf tägliche Nothwendigkeit der Abtey Engelberg und andere Klöster gelegt worden, aufzuheben; die Berathschlagung wird auf morgen verschoben.

Nachmittag um 3 Uhr.

Vice-Präsident: Bürger Lüthi von Solothurn.

Bertholet und Zäslin versehen die Verrichtungen des Secretärs.

Der Präsident versammelt den Senat ausserordentlich, um über einen Beschluß des grossen Raths vom 31sten May, die diesjährige Einsammlung des Heuzehndens betreffend, sich zu berathen, derselbe wird angenommen.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

den 31ten May.

Bürger Prof. Ith, ernannter Minister des Innern, dankt dem Directorium für das ihm bezeugte Zutrauen, und glaubt, diese Stelle ablehnen zu sollen.

Sitzung des grossen Raths.

vom 1sten Brachmonat.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und genehmiget.

Eine Botschaft des Senats vom 30sten May bestätiget den Beschluß, das Directorium einzuladen, die Wiedervereinigung von Mendris und Balerna zu befördern.

Eine andere Botschaft des Senats vom 31sten May bringt die Annahm des Beschlusses über die Verordnungen des Obergenerals Schauenburg vom 6ten Praireal, (25sten May).

Eine dritte Botschaft des Senats vom 30sten May genehmiget die Besoldung, Kleidung und Siegel des helvetischen Ministers in Paris.

Eine vierte Botschaft des Senats vom 31sten May genehmiget den Beschluß, den Mitgliedern der alten Regierung zu Luzern ihr Begehren zu bewilligen.

Eine fünfte Botschaft des Senats vom 30sten May bestätigt den Beschluß, die Sections-Eintheilung der grossen Gemeinden betreffend.

Eine sechste Botschaft des Senats vom 30sten May genehmiget die Districts-Eintheilung des Cantons Freyburg.

Eine siebende Botschaft des Senats vom 30sten May, bringt die Bestätigung des Beschlusses über die Organisation der provisorischen Wache der gesezgebenden Räthe und des Directoriums.

Eine achte Botschaft des Senats vom 31sten May bringt die Nachricht von der Annahme des Beschlusses über den Heuzehnden.

Auf den Bericht, daß die Basler-Truppen, die zur Leibwache der Räthe und des Directoriums bestimmt sind, unverzüglich ankommen werden, läßt der grosse Rath durch seinen Präsidenten drey provisorische Saal-Inspectoren ernennen, um seine Wache in Empfang zu nehmen, und ihr die nöthigen Befehle zu ertheilen.

Die drey Inspectoren sind die Bürger Repräsentanten

Haas,
Denüze, und
Aerny.

Eine Commission legt ein Gutachten vor, das den Polizeybezirk der beyden Räthe und des Directoriums, samt dem Dienstkreis ihrer drey Wachen bestimmt, und zugleich die Besoldung dieser Wachen und ihrer Offizieren angiebt.

Der erste Theil des Gutachtens, für den Umkreiß der drey Bezirken, wird angenommen, und darüber folgende Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat in Erwägung —

1) Der nothwendigen Bestimmung des Dienstkreises, der provisorisch von Basel berufenen Wache für die drey obersten Behörden, und zwar so, daß jede derselben, zu Fuß und zu Pferd, ihren Dienst gehörig verrichten könne.

2) Der unmöglichen Erreichung dieses Entzwecks bey allzu genauer Beschränkung des 67sten Artikels der Constitution, besonders wenn man diesen Dienstbezirk auf die gegenwärtigen Sitzungshäuser der drey Behörden reduzieren würde.

Der Vorschrift des 66sten Artikels der Constitution, welche einen Dienstkreis bestimmt, der dem gesezgebenden Corps die Vollmacht überläßt, ihn auf den allgemeinen Nutzen desselben auszudehnen, die Beschäftigung des Soldaten zu bezwecken, und die Sicherheit der drey Behörden in ihren Versammlungen zu veranstalten.

In der Meynung, daß die Constitution auch den Inconvenienzen vorbeugen würde, welche die zu beträchtliche Zusammenziehung einer Mannschaft verursachen müßte, und aber das nicht der Fall seyn kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

A r a u,
gedruckt bey J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Sizung des grossen Raths,

vom 1sten Brachmonat 1798.

(Fortsetzung.)

Den Dienstkreiß der Wache folgendermaßen beschlossen:

Die des Senats,

Von dem Thore gegen das Kaufhaus, Seite des Wirthshauses zum Ochsen, bis zu dem innern Thor der Vorstadt und dem Aaren-Thor, mit Inbegriff des Raumes zwischen diesen Thoren.

Die des grossen Raths,

Von dem Thore gegen das Kaufhaus bis zu dem Ende der Vorstadt.

Die des Directoriums,

Von dem innern Stadtthor bis zu dem Siehenhaus, mit Inbegriff des grossen Magazins und aller umliegenden Häuser, welche den gegenwärtigen Sitz des Directoriums einschliessen.

Die Saal-Inspectoren jeder obersten Behörde bestimmen den Detail und die Polizey des Dienstkreises

für eine jede derselben, was allenfalls das Gesetz vom 28sten hierüber noch nicht vorgeschrieben hat.

Arau den 1sten Brachmonat.

Der Vorschlag zur Besoldung wird der Commission als unvollständig zurückgegeben.

Zur Eintheilnng des Cantons von der Linth in Districte wird eine Commission angestellt, die aus den Bürgern Repräsentanten

Haas,
Heußi,
Kaufmann,
Lüstar,
Bläß,
Beck, und
Escher

besteht.

Die vereinigten Landleute von Echaux am Fuße des Jura, bezeugen den gesezgebenden Räthen und dem Directorium in einer kraftvollen Addresse ihren Dank für ihre Arbeiten zum Wohl des Vaterlands, und ihre ächt-republikanischen Grundsätze.

Dieser Adresse wird die ehrenvolle Meldung im Protokoll zuerkannt.

Bürger Samuel Bolliger von Rued, im Canton Aargau, begehrt die Erlaubnis, seine Cousine germaine, Maria Baßler von Botenweil heurathen zu dörfen.

Diese Erlaubnis wird ihm zugestanden, und darüber folgende Resolution an den Senat ausgestellt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf Ansuchen des Bürgers Samuel Bolliger von Rued, im Canton Aargau, seine Cousine germaine, Maria Baßler heurathen zu dörfen, hat der grosse

Rath erkennt: das Ansuchen des Bürgers Samuel Bolliger zu bewilligen; folglich ihm eine Dispensation von den, in den Ländern des ehemaligen Cantons Bern, nach bestehenden Gesetze gegen diese Art von Heurathen, zu ertheilen.

Arau den 1sten Brachmonat.

Eine Botschaft des Directoriums vom 25sten May legt dem grossen Rathe den Wunsch der Gemeinde Werdhof, im Canton Bern, vor Augen, welche dem District Seeland zugezählt zu werden wünscht, indem ihr topographische Lage es ungewiß macht, zu welchem der angrenzenden Districte sie gehören soll.

Dieses Ansuchen der Gemeinde Werdhof wird an die Commission gewiesen, welche die Districts-Eintheilung des Cantons Bern entwerfen soll.

Ueber das Begehren der Gemeinde Aarwangen, welche, an der Stelle von Langenthal, der Sitz der Districts-Obrigkeiten nach Aarwangen zu ziehen wünscht, geht der grosse Rath zur Tagesordnung über.

Eine andere Botschaft des Directoriums vom 30sten May unterrichtet den grossen Rath von dem Begehren der sogenannten obigen Einwohner von Kerzerz im Canton Freyburg, daß sie in dem Besitz eines Stück Mooslandes, welches ihnen von den Conferenz-Gesandten der ehemaligen Ständen Bern und Freyburg zugestanden worden, bestätiget werden möchte.

Zur Untersuchung dieses Begehren, wird eine Commission niedergesezt, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Carmintran,
Panchaud, und
Wyder besteht.

Die Behandlung der Feodal-Abgaben wird wieder angefangen.

Ein Mitglied fordert, daß endlich ein Tag festgesezt werde, um über diesen Gegenstand, der nun durch so manigfaltige Vorträge erschöpft seyn sollte, einen Beschluß zu fassen.

Allein in Betrachtung, daß noch nicht alle Repräsentanten, die das Wort gefordert haben, ihre Meynungen haben eröffnen können, und daß der Beschluß gemacht worden sey: ein jedes Mitglied des Rathes dörfe zweymal, wenn er es begehre, über diesen Gegenstand sprechen, geht der grosse Rath über diese Forderung zur Tagesordnung über.

Im Verfolg der Vorträge, die über das Geschäfte von den Feodal-Abgaben gemacht worden, vermindert sich die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung so sehr, daß der Vice-Präsident die Sitzung aufhebt.

Sitzung des Senats

vom 1ten Brachmonat.

Der gestrige Verbal-Prozeß wird verlesen und gutgeheissen.

Der Senat erkennt, auf einen gemachten Antrag hin, daß alle genommenen Beschlüsse in den Verbal-Prozeß eingetragen werden sollen.

Zum zweytenmale wird ein Beschluß des grossen Raths (datiert vom 29ten May) verlesen, betreffend eine Milderung des auf die Klöster und Stifter gelegten Sequester vom 30ten May.

Dieser Beschluß wird verworfen, und die Bürger Usteri, Fornerod und Augustini werden beauftragt, die Verwerfung dieser sowohl, als eines andern Beschlusses, der das Vorurtheil, als fiele die Schande der Strafe auch auf die Verwandten eines Schuldigen zurück, zu heben sucht, und den man verworfen hatte, mit Gründen beyzulegen.

Der Beschluß des grossen Raths, der dem Vollziehungs-Directorium die Summe von 4000 Schweizer-Livers bewilliget, wird abgelesen und angenommen.

Ein Beschluß des grossen Raths wird abgelesen, daß forthin alle persönlichen Steuern oder Abgaben, die auf die Juden besonders gelegt waren, als eine Verletzung der Menschenrechte in ganz Helvetien abgeschaft seyn sollen.

Der Senat nimmt diesen Beschluß an.

Ein Beschluß des grossen Raths, der den Umfang des Dienstkreises der Wachen für die obersten Gewalten bestimmt, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Muret,
Laflucherе und
Fornerod besteht.

Der Oberschreiber kömmt mit einer Bitte ein, daß, da der Senat die genaue Einrückung der Beschlüsse ins Verbalprozeß beschlossen habe, er um zwey Copisten nur für so lange ansuchen müsse, bis die nachstehenden Beschlüsse eingetragen seyn werden.

Der Senat gewährt ihm seine Bitte.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 1ten Brachmonat.

Proclamation

an die öffentlichen Beamten des Cantons Leman.

Das Directorium der helvetischen Republik hat mit Schmerz und Unwillen die strafbaren Exzesse vernommen, durch welche Militärpersonen des Cantons Leman den Namen ihres Vaterlandes und der hohen Sache, der sie dienten, entehrt haben. Die abscheulichste Plünderung, die grausamsten Verheerungen haben ihren Aufenthalt in einem Lande bezeichnet, dessen Einwohner, obschon irregeführt, nichtsdestoweniger ihre Mitbürger und Brüder waren, und wohin sie eine Constitutwn bringen sollten, deren Grundlagen Einigkeit und Bruderschaft sind. Ihr Betragen war der Sache der Freyheit nachtheiliger, als die angestrengsten Bemühungen der Tyranney und der Uebelgesinnten es hätten seyn können. Schon zeigen sich die unglücklichen Folgen dieser Exzesse auf die beunruhigenste Weise. Die Gemüther sind erbittert, die Herzen verwundet, die Keime des Hasses sind in Gährung, und die untheilbare Republik ist bedroht, sich durch die fürchterlichsten Bedrohungen zerrissen zu sehen. Es ist wichtig, diesen Uebeln durch schnelle und scharfe Bestrafung derjenigen zuvorzukommen, welche sie über ihr Vaterland herbeygerufen haben; es ist wichtig, unsern Mitbürgern zu zeigen, daß weder die helvetische Republik noch ihre Regierung Mitschuldige der Verbrechen von Einzelnen sind: es ist wichtig, daß die rechtschaffenen Einwohner des Canton Leman nicht mehr besorgen müssen, sich der Schande einiger Menschen beygesellt zu sehen, die unwürdig sind, unter uns geboren zu seyn; und

daß ihr im Wallis gelegenes Eigenthum vor Repressaillen geschützt werde, die schon an demselben ausgeübt werden.

Das Directorium fühlt lebhaft das ganze Gewicht dieser Betrachtungen, und da es, soviel es kann, die nachtheiligen Folgen abwenden will, welche die im Wallis begangenen Exzessen haben werden, und schon haben, so wird allen constituirten Gewalten des Cantons Leman aufgetragen, die schärfsten Nachforschungen zu thun, um die Urheber dieser Verbrechen zu entdecken, die noch nicht namentlich bekannt sind, und um die schnellsten Maßregeln zu ergreifen, damit die Schuldigen nach Gerechtigkeit und Verdienst gestraft werden.

Der B. Charles De Riva wird zum Statthalter des Canton Wallis ernannt.

Sitzung des grossen Raths,

den 2ten Brachmonat.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und richtig befunden.

Das Directorium theilt dem gesetzgebenden Rathe durch eine Botschaft vom 1ten Brachmonat einen Beschluß mit, durch welchen alle Obrigkeiten und alle einzelnen Bürger Helvetiens aufgefordert werden, von allem was sie Bedrückendes und Gewaltthätiges von fränkischen Militärpersonen erlitten haben, getreue Berichte auf dem gesetzlichen Wege der helvetischen Regierung zukommen zu lassen.

Das Directorium glaubt sich verpflichtet, diese Berichte dem Commissär und dem Obergeneral der fränkischen Armee vorzulegen, und sie dem Minister zu Paris zuzusenden, und ihnen die Publizität zu geben, welche zur Rettung unsers Vaterlandes von so unerträglichen Uebeln wohlthätig mitwirken könnte.

Die Vorlesung dieses Beschlusses wird mit allgemeinem Beyfall angehört.

Durch eine zweyte Botschaft des Directoriums vom 30ten May erhält der grosse Rath die Nachricht, von verschiedenen der Constitution widersprechenden Verfügungen des Wahlcorps in dem Canton Schafhausen.

Aus dem beygefügten Schreiben des Regierungs-Statthalters dieses Cantons erhellet zugleich, daß die Munizipalität von Schafhausen sich das Recht angemaßt hat, richterliche Gewalt auszuüben.

Bey dieser Gelegenheit wird die Bemerkung gemacht, daß auch an andern Orten Munizipalitäten angestellt sind, deren Daseyn und Rechte gesetzlich bestimmt werden sollten.

Ueber diese Gegenstände wird eine Commission niedergesetzt, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Secretan,
Escher und
Stockar besteht.

Eine Commission überreicht einen Entwurf, zur Eintheilung des Cantons von der Linth, der sieben Districte enthält.

Der Entwurf wird angenommen, und mit folgender Resolution dem Senate überreicht.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat beyliegende provisorische Eintheilung des Cantons Linth in sieben Districte beschlossen.

Provisorische Eintheilung des Cantons Linth in Districte.

1ter District. Hauptort Werdenberg.

Enthält zwischen dem Hirschensprung und Schollberg die Gemeinden Azmoos, Gretschins, Buchs, Seevelen, Grabs, Wertenberg, Gambs, Sennwald, Sax, Saletz, Wallentinberg, und hat 30 Wahlmänner.

2ter District. Hauptort Neu St. Johann.

Enthält von der Grenzscheidung Gambs bis an die Gemeinden Wildhaus, Stein, Alt und Neu St. Johann, Neßlau, Krummenau, Ennetbühl, Ebnet, Cappel, Schmidberg und Schönenberg aus der Pfarrey Watwyl; hat 30 Wahlmänner.

3ter District. Hauptort Mels.

Enthält vom Schollberg und den Bündner Grenzen, bis Ends Quinten und Muri, die Gemeinden Beltis, Valens, Pfefers, Ragaz, Mels, Filters, Sargans, Weißdannen, Flums, Bärschis, Wallenstadt, Mols, Quarten und Müeg; hat 25 Wahlmänner.

4ter District. Hauptort Schwanden.

Enthält im Land Glarus das groß und klein Thal, oder die Gemeinden Linththal, Betschwanden, Luchsingen, Elm, Math, Schwanden und Mitlodi; hat 29 Wahlmänner.

5ter District. Hauptort Glarus.

Enthält von Mitlödi bis an die Grenzorte vom Glarnerland, die Gemeinden Eneda, Glarus, Netstall, Mollis, Kerenzen, Mühlehorn, Näfels, Nieder-Urnen und Bilten; hat 33 Wahlmänner.

6ter District. Hauptort Schaües.

Enthält die Gemeinden Ambden, Weesen, Schaües, Maseltrangen, Rieden, Kaltbrunnen, Bänken, Uznacht, Gomiswald, Gallencapel, Tuggen, Wangen, Schubebach und Reichenburg; hat 29 Wahlmänner.

7ter District. Hauptort Rapperschwyl.

Bußkirch, Rapperschwyl, Jona, Boligen, Eschenbach Schmerikon, Goldigen, Nullen, Sibnen, Wägethal, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäfikon, Freyenbach, Wollerau und Lausisberg; hat 29 Wahlmänner.

Diese sieben Districte im Canton Linth enthalten ohngefehr 20500 wahlfähige Bürger.

Arau den 2ten Brachmonat 1798.

Eine andere Commission legt den Vorschlag über den Verwandschaftsgrad der Beamteten vor, welche von den Statthaltern und Unter-Statthaltern in den Cantonen ernannt werden sollen.

Der Vorschlag wird gutgeheissen und in folgender Resolution dem Senat zugesandt.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung des 46ten Artikels der Constitution und des Gesetzes vom 30ten Aprill;

Daß die Sicherheit des allgemeinen Bestens es erfordere, die Ernennung der untergeordneten Beamten,

in Rücksicht der Verwandschaft strengen Gesetzen zu unterwerfen; in fernerer Erwägung, daß die untern Gewalten ihre Untergeordneten aus dem Departement wählen werden, wo sie ihre Funktionen auszuüben haben; dieses erfordert also, daß die gegenseitigen Verwandschaftsgrade, noch engern Einschränkungen unterworfen seyen.

Beschließt:

1) Die Regierungsstatthalter können zu Unterstatthaltern, zum Präsidenten der Verwaltungskammer, zu Präsidenten, öffentlichen Anklägern uud Gerichtschreibern der Tribunale keine Bürger ernennen, die ihnen in auf oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie durch Blutverwandschaft zugethan sind, bis zum Grade von leiblichen Geschwisterten-Kindern inclusive.

2) Das gleiche Verwandtschafts-Gesetz, welches obiger erster Artikel dieser Resolution für die Regierungs-Statthalter vestsetzt, gilt auch in Absicht der Unterstatthaltern auf ihre zu ernennenden Agenten, und dieser Agenten in Absicht auf die von ihnen zu erwählenden Beysitzer.

Arau den 2ten Brachmonat 1798.

Ein Mitglied macht den Antrag eine tachygraphische Anstalt einzurichten, damit die Vorträge und Meynungen der Volksrepräsentanten in den Zeitungen nicht, wie bisher geschehen, so sehr verunstaltet würden.

Er begehrt ferner, daß man nicht mehr das Stimmensammeln fordern solle, bis alle Glieder der Versammlnng, die das Wort erhalten haben, zum Sprechen gekommen seyen; und endlich will er, daß die Gemeinde St. Saphorin, nach einem Beschluß vom May, in der teutschen Sprache vorgelesen werde.

Die beyden ersten Forderungen werden, bis auf die Untersuchung des Organisations-Reglements aufgeschoben, die Vorlesung der Gemeinde St. Saphorin aber auf die Sitzung angesetzt, in welcher die Eintheilung des Cantons Leman behandelt wird.

Zur Beförderung des Drucks der deutschen und französischen Amtsberichte der beyden Räthe wird eine Commission niedergesetzt, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Huber,
Bourgeois und
Heußi besteht.

Ein Mitglied theilt dem grossen Rathe verschiedene Nachrichten von den Bedrückungen mit, welche die lemanischen Dörfer, die an den Heerstrassen liegen, von den durchziehenden fränkischen Truppen erlitten haben. Er macht ein schauerliches Gemälde von Mordthaten, Plünderungen und Mißhandlungen aller Art, über welche seine Landleute die Hülfe der Vorsteher der Republik anrufen.

Andere Mitglieder der Versammlung klagen über ähnliche Ausschweifungen und Gewalthätigkeiten, welche von fränkischen Soldaten in andern Gegenden verübt worden sind.

Der grosse Rath, durch so viele empörende Schilderungen gerührt, giebt einer Commission den Auftrag bis zu der nächsten Sitzung die Maßregeln zu berathen, welche die gesetzgebenden Räthe diesem namenlosem Elende ihres gemeinsamen Vaterlands entgegen zu setzen haben.

Zu dieser Commission werden die Bürger Repräsentanten

Huber,
Carrard,

Suter,
Billeter und
Kilchmann erwählt.

Die Berathung über die Abschaffung der Feodal-Abgaben, wird wieder fortgesetzt. Der Vortrag des Bürgers Repräsentanten Carard soll in beyden Sprachen gedruckt werden.

Auf den Vorschlag eines Mitglieds wird endlich festgesetzt, in der Sitzung von morgen nicht auseinander zu gehen, bis es über die Feodal-Abgaben zu einem Entspruch gekommen sey.

Das Directorium begehrt durch eine Botschaft vom 2ten Brachmonat, daß die Organisation des, aus dem Canton Basel berufenen, Truppencorps einstweilen unverändert beybehalten werde, wie sie zu ihrer Bestimmung beym ersten Aufruf angeordnet worden. Das Directorium ladet die Räthe zugleich ein, die Organisation der stehenden constitutionellen Garde mit aller Beschleunigung vorzunehmen.

Auf dieses Begehren wird folgende Resolution an den Senat abgefaßt.

Der grosse Rath an den Senat.

In Betrachtung, daß die = Baßler Truppen, die sich gegenwärtig hier befinden, nach dem Decrete vom 9ten May zur Beschützung des Landes und der Sicherheit der gesetzlichen Gewalten berufen worden sind, folglich ihre eigenen Anführer zu diesem Zwecke haben müssen, welche auch jetzt an der Spitze ihrer verschiedenen Truppen unter dem Commando eines Chefs und seines Adjutanten hiehergekommen sind;

Hat der grosse Rath beschlossen;

Der Stab dieser Truppen solle, so lange sie hier

bleiben, auf dem Fuß, wie sie hiehergekommen sind, beybehalten werden, um die innere Polizey und Disciplin derselben zu besorgen; er solle aber diese Truppen nie versammeln und unter das Gewehr stellen können, ohne den ausdrücklichen Befehl der drey Autoritäten.

Arau den 2ten Brachmonat 1798.

Auf den Antrag eines Mitglieds beschließt der grosse Rath, den freywilligen Basler-Truppen, die mit der rühmlichen Bereitwilligkeit zur Beschützung der helvetischen Republik nach Arau gekommen sind, seine Erkentlichkeit öffentlich zu bezeugen, und zugleich von ihrem sichtbaren Patriotismus eine ehrenvolle Meldung im Protokoll zu verordnen.

Darüber wird folgende Resolution an den Senat abgesandt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath — in Betrachtung des ehrenvollen Eifers der hieher berufenen Baslertruppen, zu dem Dienst des Vaterlandes und der Beschützung der obersten Gewalten freudig herbey zu eilen,

Hat beschlossen:

Daß die Saalinspectoren der beyden Räthe und ein Abgeordneter vom Directorium diese Basler-Truppen morgen Abends um 6 Uhr auf dem Schachen versammeln sollen, wo dann die Presidenten des Directoriums und der beyden Räthen denselben die Zufriedenheit der obersten Gewalten bezeugen sollen.

Arau den 2ten Brachmonat 1798.

Sitzung des Senats

vom 2ten Brachmonat.

Unter dem Vorsitz des Vice-Präsidenten
Bürger Lüthi von Solothurn.

Der Verbal-Prozeß der vorgestrigen Sitzung wird verlesen und gutgeheissen.

Der Oberschreiber begehrt zu wissen, ob er die verworfene Beschlüsse auch in den Verbal-Prozeß einrücken müße.

Der Senat beschließt, daß alle sollen eingerückt werden.

Die, zur Prüfung des Beschlusses des grossen Raths vom 29sten May, die Feodal-Rechte betreffend, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß wird abgelesen, betreffend die Bitte des Bürgers Bolliger von Rued, seine Cousine germaine heurathen zu dörfen.

Derselbe wird angenommen.

Die, zur Motivierung der Nicht-Annahme des Beschlusses des grossen Raths, datiert vom 14ten May, betreffend das Vorurtheil, das die Schande der Bestrafung eines Verbrechens auch auf die Verwandten des Bestraften fallen macht, niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab, der von dem Senat gutgeheissen, und ins Protokoll und Bulletin eingerückt wird; derselbe lautet also:

Der Senat erklärt, den Beschluß des grossen Raths vom 14ten May, betreffend das Vorurtheil, welches

die Strafe eines Verbrechers auch auf seine Familie ausdehnt, nicht annehmen zu können.

Er billigt den ersten Artikel desselben vollkommen.

„ Da alle Verbrechen nur die Person angehen, die sie begangen hat, kann die Strafe und die Schande, die aus denselben folgt, niemand anders, als die Person des Schuldigen treffen. „

Obgleich Vorurtheile durch Decrete nicht abgeschaft werden können, und obgleich es des Gesezgebers Pflicht ist, dieselben auf andern, mühevollern und langsamern aber sichern Wegen, durch Erziehungs-Bildungen und Aufklärungs-Anstalten zu bekämpfen; so kann dennoch eine feyerliche Erklärung gegen ein grausames und barbarisches Vorurtheil, das, wo es seine scheußliche Herrschaft noch usurpirt, mit vergifteten Dolchen die Unschuld mordet, und ein racheschreyender Zeuge gegen die bisherige Staats-Einrichtung ist, dem Gesezgeber nicht minder Pflicht seyn, und sehr heilsame Wirkung versprechen.

Aber bey der feyerlichen Erklärung gegen das Vorurtheil bleibt der Gesezgeber auch stehen; Strafe kann er dafür nicht aussprechen, noch Entschädigung dem, der darunter leidet. Darum verwirft der Senat den 2ten Artikel des Beschlusses, " daß derjenige, welcher versuchen würde, die Schande, die ein Verbrecher verdient hat, durch Vorwürfe oder auf andere Weiß, auf seine unschuldigen Verwandten zu wälzen, als schlechter Bürger angesehen und denuncirt werden soll."

Die Fortsetzung folgt.

A r a u,
gedruckt bei J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Sitzung des Senats

vom 2ten Brachm.

Fortsetzung

Wenn der Senat jede gesezliche Strafe unanwendbar findet, so misbilligt er doppelt die Ausgesprochene: die schlechten Bürger werden so wenig als die Verdächtigen, und die des Verdachts Verdächtigen in dem Strafcodex der helvetischen Republik zum Vorschein kommen.

Nicht annehmbarer ist der 3te Artikel, der den durch das Vorurtheil beschädigten, billige Entschädigung zusichert. Was einem Vorurtheil recht ist, muß es auch dem andern seyn; und welch fürchterliche Idee, wenn alle Welt, die von Vorurtheilen beschädigt worden, entschädigt seyn wollte!

Wenn der Senat einzig eine feyerliche Erklärung gegen das die Vernunft schändende Vorurtheil will aussprechen lassen, so folget er übrigens hienach dem Beyspiel, das am 21. Januar 1790 jene Versammlung, die der Ruhm des Jahrhunderts ist, gegeben hat.

Die nemliche Commission stattet auch über die Motivirung der Verwerfung des Beschlußes vom 25ten, in Betref den auf Klöster und Stifter gelegten Sequester einen Bericht ab, der ebenfalls dem Verbal-Prozeß einverleibt werden soll, der also lautet.

Bürger Senatoren,

Die Commission, die sie niedergesetzt, um die Verwerfung des Beschlußes des großen Raths vom 29ten diß, in Bezug auf eine Botschaft des Direktoriums vom 25. mit Gründen zu belegen; wiederholt hier das Vernügen, mit dem der Senat gerne einmüthig den Beschluß angenommen. Wann der große Rath sich nur auf das eingeschränkt hätte, was die Botschaft des Direktoriums begehrt, welche dahin geht, daß man den Sequester, der auf Gegenstände täglichen Nothwendigkeit zum Unterhalt der Religiosen gelegt worden, aufheben möchte. Nie war es ja die Absicht des gesetzgebenden Corps sie Mangel leiden zu lassen.

Allein der Beschluß des großen Raths geht allzu weit; derselbe motivirt das Dekret vom 8ten diß, betreffend den auf die Güter der Klöster, Abteyen und Stifter gelegten Sequester, wo der erste Artikel heißt:

„ Es solle keiner geistlichen Gemeinschaft oder Kloster
„ erlaubt seyn, etwas von ihren Gütern, Ländereyen
„ oder Rechten, weder an Bürger noch Fremde, so
„ lange sie unter Sequester seyn werden, zu veräußern. „

Der 7te Artikel lautet:

„ Das Kloster St. Bernhard solle gar keinem Se-
„ quester unterworfen seyn. „

Aus diesen zwey Artikeln des Beschlußes des großen Raths ergiebt es sich, daß derselbe die Absicht habe, für das Kloster St. Bernhard eine Ausnahme von der allgemeinen Maasregel des 1sten Art., der alle Veräußerungen von liegenden Gründen und Gerechtigkeiten religiöser Gemeinheiten versagt, zu machen, und das durch den 7ten Art., indem er die Güter des Kloster St. Bernhard von allem Sequester befreyt, demselben die Freyheit läßt, seine Güter, Gründe u. Rechte zu veräußern.

Der Senat läßt dem Eifer und der ausharrenden Geduld, mit welcher das Kloster St. Bernhard täglich die Menschheit tröstete, und eine wohlthätige Hand allen Reisenden, die es bedürftig sind, darreicht, volle Gerechtigkeit wiederfahren, und hätte gewünscht, um diesem Kloster einen Beweis seiner Wohlgewogenheit zu geben, daß der große Rath sich darauf eingeschränkt hätte, diesem Kloster die gänzliche Verwaltung seiner Güter zu überlassen, was auch der Senat mit vielem Vernügen und unter der einzigen Bedingung der Verwaltungskammer seines Kantons Rechenschaft abzulegen, ihm würde zugestanden haben, überzeugt; daß dasselbe seine Einkünfte, wie es immer geschehen, zum Trost der leidenden Menschheit anwenden wird.

Allein in Betrachtung, daß die im 7ten Artikel vorkommende Ausnahme dem Kloster St. Bernhard gestatten würde, Gründe und Rechtsamen zu veräussern, und dieses von unangenehmen Folgen seyn könnte, weil alle andern Klöster neidisch über einen solchen Vorzug (der mehr als ein Privilegium, als eine Ausnahme wäre), nicht ermangeln würden, auch ihrerseits gültige Gründe aufzufinden, um ebenfalls den Sequester von sich abzuheben, und dadurch unser Dekret vom 8ten kraftlos zu machen: Hat der Senat diese Gründe zur Verwerfung hinlänglich gefunden, und daher den Beschluß verworfen.

Die Kommission hat überdiß bemerkt, daß der 2te und 6te Artikel des Beschlußes, der den Statthaltern die Ernennung dieser Verwalter der National-Güter aufträgt, inconstitutionel sind, da diese Ernennungen den Verwaltungs-Kammern zukommen.

Es geschieht ein Vorschlag in dem Senat, eine Collekte zu Gunsten des Klosters St. Berhard zu sam-

meln. Derselbige wird gutgeheißen, und der Betrag derselben dem Bürger Augustini, Deputirter von Wallis, zugestellt, um ihn dem Kloster zukommen zu lassen.

Die zur Untersuchung des Beschlußes des grossen Raths vom 1. Brachmonat, betreffend den Dienstkreis der Wache niedergesetzte Commission, stattet ihren Bericht ab. Der Beschluß wird verworfen.

Der Vorschlag wird gemacht, den Umfang des Sizungsort zu bestimmen; derselbe wird an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Schwaller,
Frossard und
Münzer besteht.

Ein Beschluß des großen Raths wird verlesen, betreffend die Distrikts-Eintheilung des Canton der Linth. Die Bürger Lüthi von Langnau, Krauer und Diethelm werden zu seiner Untersuchung als Commissärs niedergesetzt.

Der Bürger Lüthi von Langnau, Mitglied des Senats anerbietet sich, die ausstehenden Verbal-Prozeße unentgeltlich einzutragen. Dankbar nimmt die Versammlung das Anerbieten des Bürger Lüthy an.

Ein Mitglied theilt einen Brief mit, in welchem verschiedener Gewaltthätigkeiten, die durch französische Soldaten verübt worden, Erwähnung geschieht. Andere Mitglieder fügen noch die Erzählung anderer Thatsachen bey. Der Senat äussert bey Anhörung alles dieses den lebhaftesten Schmerz, verschiebt aber die weitere Berathung über diesen Gegenstand, bis der große Rath, dem ebenfalls dieser Brief mitgetheilt worden, einen Beschluß über diesen Gegenstand übersenden wird.

Einen Beschluß wird zum erstenmal verlesen, betref-

fend die Verwandtschaftsgrade der Unterbeamteten mit ihren Wählern; die Berathung wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Nachmittags um 4 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Bürgers Lüthi.

Ein Beschluß des grossen Raths, betreffend die provisorische Wache des gesezgebenden Corps und des Directoriums, wird verlesen.

Der Beschluß wird angenommen.

Die zur Bestimmung des Umfangs des Sitzungsorts des Senats, niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab, der vom Senat gutgeheissen wird.

Noch ein Beschluß des grossen Raths von heutigem Datum, betreffend die Versammlung der Basler-Truppen, und ihre Bewillkommung durch die Präsidenten der drey obersten Gewalten, wird verlesen.

Der Senat verwirft denselben; erkennt aber ehrenvolle Meldung des guten Willens der baslerischen Truppen.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des grossen Raths,

den 3ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und richtig befunden.

Der Senat kündigt dem grossen Rath durch vier verschiedene Botschaften, vom ersten und zweiten

Brachmonat an, daß er die Beschlüsse: über die Abschaffung aller persönlichen Abgaben der Juden; über die Geldbewilligung für das Bureau des Directoriums; über die Heuraths-Bewilligung für den Samuel Bolliger von Rued; und über die Anführer der baslerischen Truppen, angenommen und bestätigt habe.

Hingegen verwirft er durch zwey Botschaften vom 8ten Brachmonat, die Entschlüße über den Dienstkreis der drey Leibwachen und die Begrüssung der Basler-Truppen, durch die Präsidenten der obersten Gewalten.

Ein Mitglied des grossen Raths, klagt über eine Proclamation des fränkischen Ober-Kommissärs bey der helvetischen Armee, datirt im Hauptquartier in Zürich vom Prairéal im 6ten Jahr der Republik, und unterzeichnet Rapinas und Schauenburg Ober-General der Armee. Nach dieser Proclamation, sollen, sowohl fremde als helvetische Bürger, die von einem Canton in das andere, oder über die Grenzen der Republik hinaus reisen wollen, mit einem von den Munizipalitäten ausgestellten und von den Verwaltungs-Kammern und Regierungs-Statthaltern unterzeichneten Paß versehen seyn, welcher noch an den Grenz-Orten von den fränkischen Militär-Commandanten bestätigt werden solle.

Der grosse Rath erklärt die Ausdehnung dieser Verordnung auf helvetische Bürger für einen Eingrif in die gesetzgebende Gewalt der beyden Räthe; er findt, daß die Grenzbestimmung zwischen den Cantonen dem ersten Artikel der Constitution geradezu entgegen laufe, und daß es der Würde freyer Bürger zuwider seye, einem fremden Militärgerichte unterworfen zu werden:

Deswegen beschließt er:

1stens. Das Directorium einzuladen, gegen diese Verordnung am behörigen Orte, nachdrükliche Vorstel-

lungen zu machen; worüber folgende Resolution an den Senat abgefaßt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat beyliegende Einladung an das Vollziehungs = Directorium beschlossen, und ladet den Senat ein, ihm dieselbe zu übersenden.

Aarau, den 3ten Brachmonat 1798.

Die gesezgebende Räthe an das Vollziehungs-Directorium.

Dem grossen Rathe ist ein Arrete, des Regierungs-Commissärs bey der Armee in Helvetien vom 7ten Praireal 6ten Jahrs angezeigt worden, Päße in der Schweiz und über die Grenzen sowohl Schweizer-Bürger als Ausländer betreffend, zu begehren, in welchem Arrete einige Artikel die Unabhängigkeit unserer Nation, die Freyheit der Bürger, die Rechte der Gesetzgeber, und die von der französischen Regierung angetragene und von den Völkern Helvetiens angenommene Verfassung beeinträchtigen. Die gesetzgeben Räthe laden euch also ein, Bürger Directoren, mit euerer gewohnten Klugheit und Muth, die gehörigen Vorstellungen und Protestationen an den Behörden zu machen, und von derselben Erfolg dem gesetzgebenden Räthen zu seiner Zeit Bericht zu erstatten.

Republikanischer Gruß!

Arau, den 3ten Brachmonat 1798.

Eine Commission wieder zu setzen, welche über den constitutionswidrigen Innhalt dieser Verordnung, und über die Maßregeln, welche die gesezgebenden

Räthe dabey zu nehmen haben, einen reifen Vorschlag machen soll.

In diese Commission werden die Bürger Repräsentanten

Kuhn,
Rüze, und
Secretan gewählt.

Eine Botschaft des Directoriums vom 1sten Brachmonat giebt dem grossen Rath die Nachricht von einem Schreiben des Obergenerals Schauenburg, welches die Ankündigung eines durch die französischen Truppen bey Ostende über die Engländer erfochtenen Sieges enthält; diese Nachricht wird mit den Aeusserungen des lebhaftesten Beyfalls, und mit dem allgemeinen Ausruf: Es lebe die grosse Nation! angehört.

Die in der lezten Sitzung erwählte Commission macht einen Vortrag über die Bedrückungen und Mißhandlungen, welche in verschiedenen Gegenden der Republik von fränkischen Soldaten verübt werden; sie legt zugleich eine Einladung an das Directorium vor, um die Maßregeln zu ergreifen, welche es nöthig finden wird, diesem Uebel zu steuern.

Der Vorschlag wird angenommen, der Druck desselben in beyden Sprachen beschlossen, und in folgender Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Bey den vielfältigen täglich dringenderen Klagen des Volks über seine Leiden, unter den Bedrückungen und Mißhandlungen fränkischer Militärpersonen, hat der grosse Rath beschlossen, folgende Einladung an das Directorium ergehen zu lassen.

Arau den 3ten Brachmonat.

Die gesetzgebenden Räthe an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Directoren!

Die traurigen Berichte, welche von euerer und von allen Seiten her bey den Gesezgebern eintreffen, über die bedrückenden Requisitionen, und die sich täglich vermehrenden Mißhandlungen, welche sich schlechte, die grosse Nation und ihre Waffen entehrende, Militärpersonen, bald einzeln, bald partheyweise erlauben, und die so weit getrieben werden, daß sie nur mit Schauer können angehört, und durchaus nicht mehr mit Gleichgültigkeit angesehen werden, haben die gesezgebenden Räthe in die tiefste Bestürzung und Traurigkeit gesezt, und mit dem äussersten Unwillen erfüllt. Mit Beyfall haben die Gesezgeber, Bürger Directoren, euere in diesen Gefahren gegen diese Bedrückungen ununterbrochen fortgesezte kluge Maßregeln und nachdrückliche Vorstellungen vernommen, und laden dieselben dringend ein, auf diesem Pfade gerade fortzuwandeln. Es ist der höchsten Gewalten Pflicht und Ruhm, in der Ruhe des Vaterlandes ihre Ruhe der Beförderung seiner Wohlfahrt, und in seiner Gefahr ihr Leben der Rettung des Volkes ohne Anstand zu opfern. Seyd also zu diesem Endzwecke aller unsrer Unterstützung und jeder Mitwirkung versichert, die unsere Verfassung zuläßt, noch mehr, auch jeder, die das Heil des Volks in der höchsten Noth erfordern könnte.

Lasset dabey jene ewigen Feinde der Freiheit und Gleichheit keinen Augenblick euerer Aufmerksamkeit entgehen, welche auf das Unglück und den Tod ihrer Vertheidiger lauren, und denen jedes Mittel willkommen wäre, das sie auf den schwarzen Thron der ehemaligen Tyranney hübe, den sie so gern auf unsern Leichen

wieder erbauen möchten. Wir haben deutliche Spuhren, daß sie Antheil an den Bedrückungen unsers Vaterlandes und an den Mißhandlungen seiner Bürger haben, und daß sie jedes Unglück zur Beförderung ihrer Absichten zu leiten trachten; mit einem Wort, daß sie zur Gegenrevolution thätig sind.

Wir laden euch ein, uns so schleunig als möglich, einen besondern und umständlichen mit beweisenden Beylagen versehenen Bericht, über die Gefahr des Vaterlandes und die Bedrückung seiner Bürger einzusenden, damit die gesezgebenden Räthe mit Kenntniß über die Mittel berathschlagen können, das Volk zu retten.

Denn, gerettet muß es seyn; sein Verderben und seine Unterjochung darf keiner von uns überleben.

Republikanischer Gruß.

Arau den 3ten Juni.

Die Untersuchung über die Abschaffung der Feudal-Abgaben wird wieder vorgenommen, und endlich folgender Beschluß festgesezt.

1) Alle Feudals-Lasten sollen theils gänzlich ohne Entschädigung abgeschaft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben, oder loskäuflich gemacht werden.

2) Für die grossen Zehnden sollen die Zehndschuldigen dieses Jahr noch für jede wirklich in diesem Jahre zehndpflichtige Juchart, nach einer sehr billigen Schatzung, welche von einer Commission bestimmt werden soll, eine gewisse Geldsumme sogleich baar in die National-Kasse entrichten. Hernach aber sind und bleiben die grossen Zehnden für ein und allemal abgeschaft.

3) Der Staat soll die Partikularen, welche eigenthümliche Zehnden besitzen, dafür entschädigen. Der

Preiß der Entschädigung soll an die gehörige Commission zu näherer Bestimmung gewiesen werden. Die Weltgeistlichen, die Armen- und Schulanstalten werden ihrer Fürsorge besonders empfohlen.

4) Das Gesez wird bestimmen, wie der Staat diejenigen entschädigen soll, welche sich von den grossen Zehnden in den lezt verflossenen zehen Jahren frey gekauft haben.

5) Wegen den Feudal-Rechten, welche auswärtige Eigenthümer in der Schweiz, oder Schweizer im Ausland besitzen, soll die Regierung in Unterhandlungen tretten.

6) Alle andern in den vorigen Artikeln nicht genannte Feodal-Lasten sind von jezt an und für immer ohne Entschädigung ganz aufgehoben.

7) Die Regierung soll sobald als möglich den gesezgebenden Räthen ein ausführliches Verzeichniß von den Bedürfnissen des Staates, von seinen Besitzungen, Einkünften und Hilfsquellen einsenden.

8) Auf dieses Verzeichniß soll ein allgemeines Auflagens-System, dem 11ten Artikel der helvetischen Constitution gemäß, beschlossen und eingeführt werden.

Zu der Commission, welche alle diese Bestimmungen vorbereiten soll, werden die Bürger Repräsentanten

Kuhn,
Carrard,
Huber,
Kulli,
Ackermann,
Rellstab,
Besch,

Kilchmann,
Ruze, und
Cartier gewählt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Nachtrag zu der Sitzung des Senats,

vom 30ten May.

Die Commission hat gefunden, daß nothwendigerweise bey gegenwärtigen Umständen ein Geschäftsträger der helvetischen Republik bey der fränkischen Regierung seyn müsse. Allein zugleich auch schien es ihr, daß es nicht dem Directorium allein zukomme, irgend eine beständige Gesandschaft bey irgend einer Nation anzustellen, sondern daß dasselbe bloß das Recht besitze, einen Agenten mit besondern Aufträgen abzusenden, und daß, wenn es erforderlich seyn sollte, einen bey einer auswärtigen Macht residierenden Minister zu erwählen, es nur dem gesetzgebenden Corps zukomme, zu erkennen, daß ein solcher permamenter Minister ernennt werden solle, daß aber ohne anders die Ernennung eines solchen Ministers dem Directorium zukomme.

Ueberzeugt, daß das Directorium durch seine Botschaft keineswegs einen beständigen Minister in Paris hat haben wollen, und von der Nothwendigkeit der gegenwärtigen Anwesenheit eines bevollmächtigten Agenten in Paris, um die wichtigen Unterhandlungen, die uns näher mit Frankreich verbinden sollen, zu besorgen, räth die Commission zur Annahme des Beschlusses; sie wünscht aber Einrückung ihrer Berichterstattung in den Protokollen, damit diese Annahme des

Senats nicht in der Folge die Rechte des gesetzgebenden Corps einschränken könnte.

In Rücksicht auf die Besoldung, die diese Resolution dem Minister verordnet, so sieht zwar die Commission dieselbe als ziemlich stark an; allein wenn man die Kostbarkeit des Aufenthalts in Paris und die eben nicht lange Dauer der Geschäfte dieses Bevollmächtigten, wenigstens als Minister der Republik, in Betrachtung zieht, so räth sie auch in dieser Rücksicht zur Annahme des Beschlusses.

Was das Siegel und die Kleidung betrift, so weiß sie gar nichts darüber anzumerken.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

vom 3ten Brachmonat.

Das Direktorium ernennt den Bürger Schnell aus Basel, an die Stelle des Bürger Renggers zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs.

Sitzung des grossen Raths,

vom 4ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und nach einem geforderten Erläuterungs-Zusatze für richtig erklärt.

Die Frage wird aufgeworfen, ob die in der letzten Sitzung festgesetzten Grundsätze, über die Abschaffung der Feodal-Abgaben, als ein wirklicher Beschluß dem Senat zur Bestätigung vorgelegt, oder nur als

die Grundlage für die Arbeit der Commission angesehen werden soll, welcher die näheren Bestimmungen der angenommenen Grundsätze zu entwickeln aufgetragen worden sind.

Darüber wird beschlossen, die angenommenen Grundsätze müssen erst von der Commission vollständig gemacht, und die ihr übertragenen Bestimmungen von dem grossen Rathe beschlossen werden, ehe die Resolution an den Senat überschickt werden könne.

Dabey wird der Commission aufgegeben, ihr Gutachten nächsten Mitwoch vorzulegen.

Zwey Repräsentanten aus dem Canton Wallis, B. Mathias Tabin von Annivierz, und Johann Baptist Jacquier von Savinz, legen ihre vom provisorischen Regierungs-Statthalter des Cantons, Bürger Ludwig Pittier, ausgestellte und vom französischen Residenten Bürger Mangourit bestätigte Vollmacht vor, die von Sekretären untersucht und richtig befunden wird.

Die beyden Repräsentanten werden von dem Präsidenten mit dem Bruderkuß begrüßt, und nehmen ihren Sitz in der Versammlung ein.

Eine Commission bringt ein Gutachten zur Bestimmung eines Stempels, mit welchem die Münzen der Republik bis zur Annahme eines festen Münzfusses ausgeprägt werden sollen.

Das Gutachten wird angenommen und darüber folgende Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf Einladung des vollziehenden Directoriums, ein Stempel zu Ausmünzung einer vorhandenen Silbermasse zu bestimmen, hat der grosse Rath in Erwägung gezogen, daß ungeachtet es wünschbar seyn möchte, ein

ganz neues Münzsystem einzuführen, die gegenwärtigen Umstände und Bedürfnisse es noch nicht erlauben, diese grosse Arbeit vorzunehmen, hauptsächlich auch, weil die gegenwärtige zu müntzende Geldmasse unbeträchtlich ist, und schleuniger in Coursetzung bedarf; in Erwägung ferner, daß der bernerische Münzfuß dem französischen ganz gleich ist, und selbst die bernerischen Münzsorten mit den französischen in dem bequemen Verhältniß von 2 zu 3 stehen, und ausserdem noch die verbreiteteste Münze Helvetiens und mit der einiger anderer Cantone ganz gleichartig ist; in Erwägung endlich, daß die Simplicität der helvetischen Nation, die dringende Nothwendigkeit baldiger Ausmünzung und die erforderliche Sparsamkeit in Rücksicht der Stempel für eine bloß geringe Metallmasse ein einfacher und wohlfeiler Stempel gleich wünschbar mache;

Hat der grosse Rath beschlossen:

1) Das neu zu prägende Geld soll ganz genau nach dem bisherigen bernerischen Münzfuß ausgeprägt werden.

2) Das zu prägende Geld soll in gleichfaltigen Geldsorten, wie die bisherigen bernerischen Geldsorten, nämlich in vierzig Batzen-, zwanzig Batzen-, zehen Batzen-, fünf Batzen- und zwey und ein halb Batzenstücken ausgemünzt werden.

3) Der Stempel aller dieser Geldsorten soll auf der einen Seite in einem leichten Eichenkranz die Inscription Helvetische Republik tragen, auf der andern Seite aber einen Freyheitshut, unter welchem in der Mitte der Münzen der Gehalt derselben in Batzen angegeben ist, und unten kommt noch die Jahrzahl der Ausmünzung mit zwey Palmzweigen zu stehen.

Arau den 4ten Brachmonat 1798.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Der Herausgeber der gesetzlichen Beschlüsse ꝛc. findet nöthig, um mit einem male alle die Zuschriften, so ihme über nachstehende Punkte, dieses Tageblatts wegen, beständig einlaufen, folgendes dem Publico zu erinnern:

1) Ist dieses Blatt keine Zeitung, sondern eine von den betreffenden Canzleyen selbst ausgefertigte, selbst revidirte, offizielle Copie der Protokolle der beyden Gesetzgebenden und der ausübenden Gewalten, welche erst, nachdem sie von ihren Behörden im Protocolle genehmigt, zum Druck expedirt werden könne. — Debatten können also, ebensowenig als Neuigkeiten, darinn enthalten seyn. — Sie sind eine Sammlung der Gesetze der helvetischen Republik; sie können also auch nicht so schnell als eine Zeitung erscheinen, weil sie erst vom genehmigten Protocolle copiert, und von den betreffenden Canzleyen oft einzelnen Commissionen revidirt werden müssen.

2) Soll keine Post von diesen gesetzlichen Beschlüssen einiges Porto fordern; jeder Theilhaber ist berechtigt, sich das Abgeforderte wieder erstatten zu lassen, und kann sich, im Weigerungsfalle, laut dem Decret des Vollziehungs-Directoriums vom 2ten May 1798. (pag. 18) bey dem Statthalter oder Unterstatthalter seiner Gegend dießfalls beklagen.

3) Durch die Bücher kann der Herausgeber erweisen, daß er jedem Theilhaber seine Exemplare richtig auf die Post abgiebt; wenn daher einzelne verlohren gehen oder verdorben werden, so ist sich dießfalls an die Postämter zu wenden, indem der Herausgeber die Defecte nicht übernehmen kann, so durch ihme fremde Umstände veranlaßt werden.

4) Alle dießfallsige Briefe bittet man sich postfrey aus.

Der Herausgeber der gesetzlichen Beschlüsse in Arau.

J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Sizung des grossen Raths,

vom 4ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

(Fortsetzung.)

Durch eine Botschaft des Directoriums vom 30ten May wird der Rath eingeladen, demselben die Vollmacht zu ertheilen, Silbergeräthe zum Umschmelzen in gangbaren Münzsorten von den Particularen anzunehmen, und ihnen dafür, unter der Garantie der Nation, durch den Finanzminister Empfangscheine ausstellen zu lassen, welche in drey Monaten wieder ausgelößt werden sollten.

Dieses Begehren des Directoriums wird bewilliget, und dazu beschlossen, dasselbe aufzufordern, durch eine Proklamation bekannt zu machen, daß alle Partikularen, welche Silbergeräthe in Geld umzusetzen wünschen, es unter obbemeldter Bedingung dem Finanzminister einliefern können.

Dieser Beschluß wird in folgender Resolution an den Senat abgesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Durch eine Botschaft des Directoriums vom 30ten May wird der grosse Rath eingeladen, demselben die

Vollmacht zu ertheilen, Silbergeräthe zum umschmelzen in gangbare Münzsorten von den Particularen anzunehmen, und ihnen dafür unter der Garantie der Nation durch den Finanzminister Empfangs-Scheine ausstellen zu lassen, welche in drey Monaten wieder eingelößt werden sollten;

Der grosse Rath beschließt:

Daß dieses Begehren des Directoriums bewilliget, und selbiges aufgefordert seyn solle, durch eine Proklamation bekannt zu machen, daß alle Partikularen, welche Silbergeräthe in Geld umzuschmelzen wünschen, es unter obbemeldter Bedingung dem Finanzminister einliefern können.

Arau den 4ten Brachmonat 1798.

Zugleich wird der Commission, welche den Vorschlag zum Stempel der neuen Nationalmünze gemacht hatte, aufgetragen, ein Gutachten zur Hebung der Schwierigkeiten zu entwerfen, welche sich dem Umlaufe der verschiedenen schweizerischen Münzsorten, von einem Canton in das andere entgegensetzen.

Durch eine andere Botschaft des Directoriums vom 31ten May, geschieht die Anfrage an die gesetzgebenden Räthe: ob die Salz- und Steinkohlen-Minen u. s. w. in dem Umfange der Republik als Staats-Eigenthum erklärt werden sollen?

Diese Frage wird an eine Commission gewiesen, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Escher,
Haas,
Müller,
Huber und
Preux besteht.

Der Commission, welche sich mit der näheren Bestimmung des Sequesters der Klöster und Stiftgüter beschäftiget hatte, wird aufgetragen, ein neues Gutachten über den Sequester auf den dem Kloster des St. Bernhardsbergs zuständigen Güter, abzufassen.

Eine dritte Botschaft des Directoriums vom . . Brachmonat theilt den gesetzgebenden Räthen einen Briefwechsel mit, der über die Klagen der helvetischen Bürger, wegen der Bedrückung des französischen Militärs, zwischen dem helvetischen Directorium und dem Obergeneral der französischen Armee geführt worden ist.

Der grosse Rath bezeugt seinen Beyfall über die edle Sprache und die reine Vaterlandsliebe des helvetischen Directoriums, und beschließt den beygefügten Brief desselben an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einem Generalcomitte vorlesen zu lassen.

Eine vierte Botschaft des Directoriums vom 2ten Brachmonat begehrt, nach dem Ansuchen des Canton-Gerichts von Bern, eine Amnestie, über die von einigen Bewohnern dieses Cantons in den ersten Tagen des letzt verflossenen Merzmonats verübten Gewaltthätigkeit.

Dieser Gegenstand wird einer Commission zur Untersuchung übergeben, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Grafenried,
Jomini, und
Hemmeler besteht.

Eine fünfte Botschaft des Directoriums vom 29ten May ladet die gesetzgebenden Räthe ein, über das Schicksal der Klöster, Abteyen und geistlichen Stiftern einen endlichen Beschluß zu machen, und in Rücksicht der Klostergeistlichen das schicklichste anzuordnen.

Dieser Gegenstand wird an die schon bestehende Commission über diesen Endzweck, mit dem Auftrage gewiesen, in zwey Tagen über diesen Gegenstand ein Gutachten zur Entscheidung dem Rathe vorzulegen.

An die Stelle eines abwesenden Mitglieds wird diese Commission durch den Bürger Heußi ergänzt.

Durch eine sechste Botschaft des Directoriums vom 1ten Brachmonat, erhält der grosse Rath ein Schreiben des Bürgers Wattenwyl, Spitalverwalter zu Neustadt am Genfer-See, welcher über das Hinleihen der Zehnden bey der nahe heran rückenden Erndte Verhaltungsbefehle begehrt.

Dieser Gegenstand wird der Commission zugewiesen, welche die nähere Bestimmung der Grundsätze über die Feodal-Abgaben übernommen hat.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Den 4ten Brachmonat Nachmittags.

Der Präsident erklärt, daß ihm eine Botschaft vom Directorium zugekommen seye, deren Inhalt ihm so wichtig und so dringend geschienen, daß er es für seine Pflicht angesehen habe, die Stellvertreter des Volks in eine ausserordentliche Sitzung zu versammeln.

Eine Botschaft des Directoriums wird vorgelesen; sie enthält die Anzeige von einer Contribution von 570,000 französischer Livres, welche durch den Commissär Rapinas auf verschiedene Klöster im Umfange der Republik gelegt worden.

Ein Mitglied findet diesen Gegenstand so wichtig, daß er ihn mit aller möglichen Vorsicht behandelt sehen möchte; er dringt deswegen darauf, daß sich die Versammlung zu einem General-Comite umbilde.

Ein anderes Mitglied erklärt sich überhaupt gegen die Nachmittags-Sitzungen, und wünscht eben, um der Wichtigkeit des Gegenstands willen, die Behandlung auf morgen zu verschieben.

Der grosse Rath beschließt, daß er künftigen Morgen in einem General-Comite diese Botschaft des Directoriums in Berathschlagung ziehen wolle.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 4ten Brachmonat.

Der gestrige Verbal-Prozeß wird abgelesen und gutgeheissen.

Ein Mitglied macht die Bemerkung, daß in dem vorgestrigen Verbal-Prozeß der Artikel, in Bezug auf den Beschluß des grossen Raths, welcher der provisorischen Wache des gesetzgebenden Corps, und Directoriums einen Commandanten gestattet, allzukurz abgefaßt seye, und begehrt, daß in dem Verbal-Prozeß auch derjenigen Gründe Erwähnung geschehe, die die Verwerfung veranlaßt; der Vorschlag wird verworfen.

In Betrachtung daß es gefährlich werden könne, wenn man den Senat unvermuthet zusammen berufen, und über wichtige Gegenstände sogleich zur Berathung übergehen könnte; bringt ein Mitglied in Vorschlag, es solle immer ein gewisser Zeitraum zwischen der Zusammenberufung und der Versammlung statt haben.

Ein anderes Mitglied schlägt vor, der Präsident solle verpflichtet seyn, sogleich ins Mehr zu setzen, ob ein Urgenzfall statt habe oder nicht; trift der letztere Fall ein, so solle er die Sitzung aufheben.

Es geschieht noch ein andrer Vorschlag, Zusammenberufungs-Carten, auf denen die Stunde der Versammlung seyn wird, druken zu lassen. Alle diese Vorschläge werden zu näherer Prüfung an eine Commission gewiesen, die aus den Bürgern

Grusard,
Lüthi von Langnau und
Frossard besteht.

Die zweyte Verlesung des Beschlußes des grossen Raths vom 2ten Brachmonat, betreffend die Verwandtschaftsgrade, die dem Statthalter die Ernennung zu untergeordneten Stellen versagen, wird vorgenommen, und der Beschluß, mit Einrückung der Verwerfungsgründe in den Verbal-Prozes und das Bülletin, wird verworfen. Ihre Aussetzung ist einer aus den Bürgern

Frossard,
Augustini und
Barras bestehenden Commission übergeben.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 3ten Brachmonat, betreffend eine Einladung ans Directorium, gegen ein Proclama des Ober-Commissär Rapinas, das starke Eingriffe in Helvetiens Freyheit und Unabhängigkeit thut, zu protestieren; begleitet von der Einladung selbst, und der Proclamation des B. Rapinas wird verlesen und gutgeheissen.

Eine Botschaft des Directoriums wird verlesen, die dem gesetzgebenden Corps, von dem durch die Franken bey Ostende über die Engländer erfochtenen Sieg, Nachricht ertheilt, bey deren Anhörung der Senat grosse Freude über die Vermehrung der Siege der Franken für die Sache der Freyheit äussert.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 3ten dieß, der eine Aufforderung an das Directorium enthält, ferner mit seinen Bemühungen fortzufahren, um so viel möglich

den individuellen Gewaltthätigkeiten und Erpressungen französischen Militärs zu steuren.

Eine Botschaft des Vollziehungs-Directoriums wird verlesen; dasselbe theilt einen Brief an den General Schauenburg vom 30sten May mit, in welchem es demselben die Gewaltthätigkeiten verschiedener Individuen der fränkischen Armee schildert.

2tens. Die Antwort des Generals auf diesen Brief.

3tens. Einen zweyten Brief an den General Schauenburg, vom 3ten Brachmonat, den nemlichen Gegenstand betreffend.

Die Commission zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths, die Eintheilung des Cantons Linth in Districte betreffend, stattet ihren Bericht ab, und räth zur Annahme; der Beschluß wird angenommen.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 4ten Brachmonat.

Der Bürger Joachim Heer, gewesener Präsident der Wahlversammlung des Cantons Linth, wird vom Directorium zum Statthalter dieses Cantons ernannt.

Das Vollziehungs-Directorium, der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Rapinas, Commissär des fränkischen Vollziehungs-Directoriums, bey der Armee in Helvetien.

Arau den 4ten Brachmonat 1798.

Bürger Commissär!

Der Statthalter von Luzern zeigt uns an, daß der

Commissär Laburiere, sich der, in den Kassen der Nation verwahrten Gelder bemächtigen wolle.

Das Staatsvermögen ist unter unserer Aufsicht; wir werden niemals unsere Einwilligung zu den Entfremdungen geben, die dasselbe bedrohen. Wir gebrauchten, um es in Sicherheit zu setzen, die einzigen Mittel, die in unserer Gewalt waren, und die die Verhältnisse zwischen befreundeten Nationen immer geachtet haben. Wir werden unsere Pflichten bis ans Ende erfüllen, und nur die Gewalt wird ohne uns über das Eigenthum der helvetischen Nation disponiren.

Republikanischer Gruß.

Sitzung des grossen Raths,

den 5ten Brachmonat.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und richtig befunden.

Eine Botschaft des Directoriums vom . . Brachmonat unterrichtet die gesetzgebenden Räthe von dem Erfolg seiner Unterhandlungen mit dem französischen Obergeneral, um dem Landvolke über die Erndtezeit eine Schonung wegen der Pferd-Requisitionen auszuwirken; ein beygefügtes Schreiben des Obergenerals Schauenburg, datirt Zürich den . . Prairial enthält die Anzeige seiner Verordnungen zur Erfüllung dieses gerechten Wunsches.

Der Präsident erinnert die Versammlung, daß nach dem Beschluß der vorigen Abend-Sigung, die Botschaft des Directoriums über die verschiedenen Klöster

auferlegte Contributionen, in einem General-Comite behandelt werden soll.

Der grosse Rath bildet sich in eine General-Commission.

Sitzung des Senats

vom 5. Brachmonat.

Präsident: Bürger Ochs.

Der Verbalprozeß wird verlesen und gutgeheissen.

Die zu Motivirung des Beschlusses des grossen Raths vom 2. dieses Monats, betreffend die bey Wahlen von Unterbeamten für die Oberstatthalter zu beobachtenden Verwandschaftsgrade, niedergesetzte Commission, stattet folgenden Bericht ab:

Der Bericht der vom Senate — zu Ausfertigung der Verwerfungsgründe des Beschlusses des grossen Raths vom 2. Juny, betreffend die den Nationalstatthaltern, Unterstatthaltern und Agenten vorzuschreibende Ordnung bey Erwählung ihrer Untergeordneten, in Rücksicht auf Verwandschaft — niedergesetzten Commission.

Ohngeachtet des Beyfalls, den der Senat dem Prinzip, das diesen Beschluß veranlaßte, nicht versagen konnte, sahe er sich doch genöthigt, aus folgenden Gründen den vorgelegten Beschluß zu verwerfen:

1.) Weil derselbe unvollständig ist, indem er vergessen, die durch Heyrath Verwandten anzuführen, so daß die Statthalter, Unterstatthalter, Agenten, ihre untergeordneten Stellen, deren Besetzung ihnen zusteht, ihren Tochtermännern, Schwagern u. s. w. ertheilen könnten.

2.) Die Anführung dieser Ausschliessung ist noch unvollständiger, da weder der Präsidenten noch der Schreiber bey den unteren Gerichten Erwähnung geschieht, die auf diese Art die nächsten Verwandten der Statthalter, die sie ernannten, seyn können.

3.) Der Eingang des Beschlusses sagt: daß die unteren Autoritäten ihre Untergeordneten in den Departementern, wo sie ihre Gewalt ausüben, wählen werden. Es schien dem Senate, daß dieser Artikel der Gegenstand eines besonderen Beschlusses werden sollte.

Diejenige Commission, der man in der gestrigen Sitzung die Untersuchung der Vorschläge über die ausserordentlichen Versammlungen des Senats aufgetragen hatte, stattet ihren Bericht ab. Derselbe wird aber an die Commission zurückgewiesen, und dieselbe mit den Bürgern Lüthi von Solothurn und Muret vermehrt.

Abends um 7 Uhr.

Eine Proclamation des französischen Regierungs-Commissärs Rapinas vom 30. May, zufolge der verschiedene Klöster und Abteyen mit Contributionen belegt werden, wird verlesen.

Ein Beschluß des grossen Raths vom heutigen Datum, der das Directorium neuerdings einladet, mit aller Beförderung einen gründlichen und umständlichen Bericht über die Lage der Republik und über die Gewaltthätigkeiten und Eingriffe in unsere Unabhängigkeit vorzulegen, wird verlesen, und der Senat erklärt, denselben nicht annehmen zu können.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 5ten Brachmonat.

Die gesezgebenden Räthe, an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Directoren!

Die traurigen Berichte, welche von euerer und von allen Seiten her bey den Gesezgebern eintreffen, über die bedrückenden Requisitionen, und die sich täglich vermehrenden Mißhandlungen, welche sich schlechte, die grosse Nation und ihre Waffen entehrende, Militärpersonen, bald einzeln, bald partheyweise erlauben, und die so weit getrieben werden, daß sie nur mit Schauer können angehört, und durchaus nicht mehr mit Gleichgültigkeit angesehen werden; haben die gesezgebenden Räthe in die tiefste Bestürzung und Traurigkeit gesezt, und mit dem äussersten Unwillen erfüllt.

Mit Beyfall haben die Gesezgeber, Bürger Directoren! Euere in diesen Gefahren gegen diese Bedrückungen ununterbrochen fortgesezte kluge Maßregeln und nachdrückliche Vorstellungen vernommen, und laden dieselben dringend ein, auf diesem Pfade gerade fortzuwandeln. Es ist der höchsten Gewalten Pflicht und Ruhm, in der Ruhe des Vaterlands, ihre Ruhe der Beförderungen seiner Wohlfahrt, und in seiner Gefahr ihr Leben der Rettung des Volks ohne Anstand zu opfern. Seyd also zu diesem Entzweck aller unserer Unterstützung und jeder Mitwirkung versichert, die unsere Verfassung zuläßt; noch mehr, auch jeder, die das Heil des Volks in der höchsten Noth erfordern könnte.

Lasset dabey jene ewige Feinde der Freyheit und Gleichheit keinen Augenblick eurer Aufmerksamkeit entgehen, welche auf das Unglück und den Tod ihrer Vertheidiger lauern, und denen jedes Mittel willkommen wäre, das sie auf den schwarzen Thron der ehemaligen Tyranney empor hübe, und den sie so gern auf unsern Leichen wieder erbauen möchten. Wir haben deutliche Spuhren, daß sie Antheil an den Bedrückungen unsers Vaterlands und an den Mißhandlungen seiner Bürger haben, und daß sie jedes Unglück zur Beförderung ihrer Absichten zu leiten trachten; mit einem Wort, daß sie zur Gegenrevolution thätig sind.

Wir laden euch ein, uns so schleunig als möglich einen besondern und umständlichen mit beweisenden Beylagen versehenen Bericht, über die Gefahr des Vaterlandes und die Bedrückung seiner Bürger einzusenden, damit die gesezgebenden Räthe mit Kenntniß über die Mittel berathschlagen können, das Volk zu retten, — denn gerettet muß es seyn, — sein Verderben und seine Unterjochung darf keiner von uns überleben.

Sitzung des grossen Raths.

den 6ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird abgelesen und gutgeheissen.

Der Präsident macht den Antrag, den grossen Rath in eine geheime Commission zu verwandeln.

Nachdem die Sitzung wieder öffentlich erklärt worden, legt die zur Ausarbeitung der angenommenen Grundsätze über die Feodal-Abgaben niedergesetzte

Commission, ein Gutachten vor, das eine vorläufige Verordnung über die Getreide-Zehnden dieses Jahrs enthält.

Dieses Gutachten wird angenommen und folgende Resolution an den Senat abgeschickt:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Berathschlagung über die Feodal-Rechte noch nicht gänzlich und mit allen Bestimmungen beschlossen ist;

In Erwägung, daß es noch einige Zeit dauren möchte, bis ein vollendetes Gesetz über die Zehnden bekannt gemacht werden könnte;

In Erwägung endlich, daß sogleich nach der Heuerndte, die Einsammlung anderer, bis dahin verzehndbarer, Feldfrüchte anheben wird, und die zehndbare Besitzer sowohl, als die Beamteten und andere, welche Zehnden bis dahin zu beziehen hatten, in Verlegenheit und Ungewißheit darüber gerathen würden, und dieses Nachtheil und Unruhe zur Folge haben könnte;

Hat der grosse Rath beschlossen:

Das Directorium einzuladen, durch eine Proklamation bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche bis daher Zehnden zu stellen hatten, ihre sämtliche Früchte ganz einsammeln sollen, und das Gesetz zu erwarten, das über die Zehnden abgefaßt und sobald möglich bekannt gemacht werden wird.

Arau den 5ten Brachmonat 1798.

Eben diese Commission läßt den vollständigen Rapport über die Abschaffung der Feodal-Abgaben mit allen erforderlichen Bestimmungen über die Loskaufung, die Entschädigungen u. s. w. vorlesen.

Da dieser Rapport nur in der deutschen Sprache vorgelegt werden konnte, so wird beschlossen, daß er in beyden Sprachen gedruckt, und in zwey Tagen dem Rathe zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Drey Botschaften vom Senat vom 4ten Brachmonat enthalten die Nachricht, daß er den Beschluß über die Districtseintheilung des Cantons von der Linth; über die Einladung an das Directorium, wegen der Verordnung des fränkischen Commissärs Rapinas vom 7ten Prairial, und endlich über die Klagen des Volks, bey den vielfältigen Bedrückungen, die es vom französischen Militär erdulden muß, sämtlich angenommen habe.

Das Vollziehungs-Directorium ladet die gesetzgebenden Räthe, durch eine Botschaft vom 4ten Brachmonat ein, den Geschäftskreis und die Verrichtungen der sechs Minister der Republik gesetzlich zu bestimmen.

Der grosse Rath beschließt, dieses Geschäft einer Commission zu übergeben, welche aus den Bürger Repräsentanten

Secretan,
Escher,
Egg von Rikon,
Delois und
Gysendörfer besteht.

Dieser Commission wird zugleich ein Plan zur Prüfung mitgetheilt, welcher der Botschaft des Directoriums beygefügt war.

Das Vollziehungs-Directorium begehrt durch eine Botschaft vom vierten Brachmonat, daß dem Kriegs-Ministerium zur Unterhaltung des Truppencorps aus dem Canton Basel, dem die Wache beyden Räthen

und dem Directorium anvertraut ist, eine Summe von 9000 Schweizer-Franken bewilliget werden möchte.

Das Begehren wird alsobald zugestanden, und in folgender Resolution dem Senat zur Bestätigung vorgelegt:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 4ten Brachmonat, hat der Rath demselben die Summe von 9000 Schweizer-Franken zur Disposition des Kriegsministers, um aus diesem Fond die Wache der drey obersten Autoritäten zu besolden, bewilliget.

Arau den 6ten Brachmonat 1798.

In einer andern Botschaft vom Directorium vom 5ten Brachmonat wird dem grossen Rathe das Schreiben mitgetheilt, welches das Directorium, zufolge der Einladung der gesetzgebenden Räthe, an den Commissär Rapinas abgesandt hat, um gegen seine Verordnung wegen den Päßen vom 7ten Prairial zu protestieren.

Dieses Schreiben scheint durchaus der Würde der Stellvertreter eines freyen Volkes angemessen, und erhält den ungetheilten Beyfall des grossen Raths.

Durch eine andere Botschaft des Directoriums vom 3ten Brachmonat wird der grosse Rath eingeladen, die Anzahl der Mitglieder des Obern-Gerichtshof festzusetzen, durch welche die verfassungsmäßige Ausübung seiner Amtspflichten bedingt seyn soll.

Diese Bestimmung wird einer Commission übergeben, welche aus den Bürger Repräsentanten

Suter,
Secretan,
Escher,

Carmintran und
Herzog besteht.

Die Commission, welche über die Befugniß des Directoriums, Volksrepräsentanten auf Sendungen zu gebrauchen, einen Vorschlag machen soll, wird aufgefordert, ihre Arbeit zu beschleunigen.

Die Commission über die Entschädigung der verfolgten Patrioten, legt ihr Gutachten vor, dessen weitere Erwägung auf übermorgen ausgesetzt wird, zu welchem Ende dann die Sitzung um 7 Uhr eröffnet werden soll

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 6ten Brachmonat.

Die Verbal-Prozesse der gestrigen Vor- und Nachmittags-Sitzung werden verlesen und gutgeheissen.

Der Senat motiviert die Verwerfung des in gestriger Abend-Sitzung nicht angenommenen Beschlusses, also:

1) Daß man Vertrauen in das Directorium setzen könne, daß dasselbe beschäftigt seyn werde, alle, in einer vorhergehenden Einladung, verlangten Berichte zu sammeln.

2) Daß bey einer Uebereilung in dieser Berichterstattung das Directorium dieselbe eben nicht ganz vollständig liefern könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aarau,
gedruckt bey J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe

und des Directoriums

der helvetischen Republik.

Sitzung des Senats

vom 6ten Brachm. 1798

(Fortsetzung)

Die Verlesung einer Botschaft des Directoriums wird vorgenommen; dasselbe theilt die Nachricht mit, daß der Obergeneral Schauenburg, den Landmann während der Erndte mit Pferd-Requisitionen zu verschonen, versprochen habe.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 4ten Juni, den Münzstempel betreffend, wird verlesen, und seine Berathung auf morgen verschoben.

Die erste Verlesung eines Beschlusses vom gleichen Datum wird vorgenommen; derselbe bevollmächtigt das Directorium, Partikularen, Silber gegen Empfang-Scheine, die nach 3 Monaten auslösbar sind, abzunehmen; der Senat verschiebt die zweyte Verlesung und Berathung auf morgen.

Als Bestimmung des Reglements vom 30sten May, nach welchem, Urgenzfälle ausgenommen, die Berathung über einen Beschluß nur nach zweymaliger Verlesung desselben in zwey auf einander folgenden Sitzungen eröffnet werden können, erkennt der Senat, daß man über einen Beschluß auch nach der ersten Verlesung

schon zur Berathung übergehen könne; wenn die Berathschlagungen, über die an der Tagesordnung befindlichen Beschlüsse, beendigt seyn würden.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 6ten Brachmonat.

An den grossen Rath des gesezgebenden Cörpers.

Der Bürger Paravicini Schultheß wird vom Directorium zum Ober-Kriegs-Commissär der Regierung bey der fränkischen Armee ernannt, und an das Hauptquartier denselben abgesendet. Seine Instruction geht im Allgemeinen dahin, in die Administration der Lieferungen mehr Regelmäßigkeit zu bringen, alle diesörtigen Beschwerden abzunehmen und an Behörde zu bringen, und überhaupt zu trachten, dem Lande die Last der Versorgung der Armee zu erleichtern.

Sitzung des grossen Raths,

vom 7ten Brachmonat.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und genehmiget.

Durch eine Botschaft des Directoriums vom Brachmonat erhält der grosse Rath die Nachricht, daß bey der Wahlversammlung des Cantons Sentis im Flecken Appenzell einige Mißhelligkeiten entstanden,

und von zwey entgegengesezten Partheyen Klagen eingekommen seyen; deren Entscheidung den gesezgebenden Räthen zukommen.

Dieser Botschaft ist eine Adresse der provisorischen Regierung in Herisau, und ein Arrete des französischen Ober-Commissärs Rappinas beygefügt; die provisorische Regierung beklagt sich über das Betragen der Wahlversammlung; der französische Commissär aber verweißt diese Klagen an die gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwey Deputierte von der Wahlversammlung, Bürger Joseph Krüsi von Appenzell, und Conrad Halder aus der Stadt St. Gallen, erscheinen an den Schranken.

Der erstere erzählt in einem Vortrag, daß die Wahlversammlung aus dem ganzen Canton Sentis in dem Hauptorte Appenzell zusammen getretten sey, und die constitutionsmäßigen Wahlen vorgenommen habe, als die vier Gemeinden hinter der Sitter, unter dem Vorwand, daß sie ihre Repräsentanten schon gewählt haben, sich erklärten, daß sie an den Wahlen keinen Antheil nehmen werden; sie wollen aber das Wahlcorps nicht hindern, ihre Geschäfte fortzusetzen. So habe dann diese gesezmäsige Versammlung die Repräsentanten des gesamten Cantons, vier für den Senat, und acht für den grossen Rath, gewählt; da sich aber gegenwärtig schon sechs Repräsentanten aus dem Canton Sentis, von den vier Gemeinden hinter der Sitter gewählt, in den gesezgebenden Räthen befinden, so seyen sie abgesandt worden, um die Entschädigung derselben, über die Gültigkeit der Wahlen, nachzusuchen.

Die Deputierten werden zur Ehre der Sitzung eingeladen.

Die Untersuchung über dieses Wahlgeschäft wird

einer Commission übergeben, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Haas,
Kuhn, und
Escher besteht, und auf morgen einen Bericht abstatten soll.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats

vom 7ten Brachmonat.

Der Senat versammelt sich unter dem Vorsitz des Bürger Ochs ausserordentlich, von wegen den Deputirten des Canton Sentis, deren Anzahl weit die übersteigt, welche derselbe nach der neuen Eintheilung zu geben hat. Man wartet den Beschluß des grossen Raths, diesen Gegenstand betreffend, ab. Hört indessen die Verlesung des Verbal-Prozesses, die richtig befunden wird an, und die zweyte Verlesung des Beschlusses vom 4ten diß, den Münzstempel betreffend, wird vorgenommen, und derselbe aus nachstehenden Gründen verworfen.

1stens. Der Beschluß zeigt die Sprache der Umschrift nicht an; man wünschte die lateinische Sprache.

2tens. Kann man die zwey und ein halb Batzen Stücke entbehren, da sie einen Bruch, der mit den fränkischen Münzen nicht im Verhältniß steht, verursachen, und dem Staat gar nichts einbringen.

3tens. Der Eichenkranz ist ein Gepräge, das sich bald abnützt und abgeschliffen werden kann.

4tens. Der gleichsam fliegende Hut verräth nicht viel Einfachheit und Geschmack.

5tens. Wenn man alljährlich den Stempel, um der Jahrzahl willen, ändern müßte, so würde dieses die Münzkosten beträchtlich vermehren.

6tens. Wünscht man, daß jede Münzstätte ihr besonderes Zeichen, z. B. einen Buchstaben auf die Münze, setzen möchte.

Ein Beschluß des grossen Raths vom 6ten diß wird verlesen, der dem Kriegsminister die Summe von 9000 Schweizer-Livres, zu Bezahlung der Wache der obersten Gewalten bewilligt, wird urgenz erklärt und angenommen.

Ein Beschluß des grossen Raths, vom 6ten, die Einsammlung des Zehenten betreffend, wird zum erstenmal verlesen, und da keine Urgenz befunden worden, die zweyte Verlesung und Berathung auf morgen verschoben.

Da vom grossen Rath noch kein Beschluß wegen der Repräsentanten des Cantons Sentis eingekommen, so wird die Sitzung aufgehoben.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums,

vom 7ten Brachmonat.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons St. Gallen, an das Vollziehungs-Directorium.

Bürger Directoren!

Die Gerüchte, die sich in hiesigen Gegenden seit einiger Zeit allgemein verbreiten, daß kayserliche Truppen in die Schweiz nächstens einrücken werden, nebst

dem Umstand, der sich dieser Tagen zugetragen, daß ein kayserlicher Officier zweymal nach einander auf Liechtensteig und in ein paar andere Gegenden im Toggenburg gekommen, laut zuverläßigen Berichten auch in Zürich und St. Gallen gewesen seyn soll, erregen hier so grosses und allgemeines Auffehen, daß ich es für meine Pflicht achte, Ihnen, Bürger Directoren, davon Anzeige zu machen, und das dahin bezügliche zu berichten. Dieser Officier logierte zwar in einem öffentlichen Wirthshause, soll aber bey hiesigen Bekannten über eint und anderes sich ziemlich vertraulich dahin geäussert haben, man sage, Costanz werde an die Schweiz, Stein am Rhein und Schaffhausen aber an den Kayser fallen; ferner bey einem andern Anlaß: die Schweiz könnte bald ein fürchterlicher Kriegs-Schauplatz werden.

Dieser, und der Vorfall, der sich zu Oberriedt im Rheinthal vom 29sten auf den 30sten May ergeben, daß ein kayserlicher Corporal, nebst 2 Bauern, einen Freyheits-Baum umgehauen haben, erregen allerhand Vermuthungen und bange Besorgnisse. Ueber diesen leztern Umstand aber, den ich vor meiner Abreise vergangenen Samstag in St. Gallen erfahren, hat der Bürger Repräsentant Erlacher sogleich nähere Erkundigungen einzuziehen übernommen, und wird Ihnen das Ausführliche davon melden.

Die Gerüchte über die Anzahl der sich nähernden kayserlichen Truppen sind sehr verschieden; die einten geben sie als sehr beträchtlich, die andern als unbedeutend an; nach den glaubwürdigsten Berichten aber müssen bey Feldkirch, Bregenz und dort herum dieselben sich wirklich verstärken; bey Costanz und dasigen Gegenden aber hört man von keiner starken Vermehrung. Ich werde nicht ermangeln, sorgfältig über alles zu

wachen, nachzuforschen, und wann ich weitere Entdeckungen mache, es Ihnen, Bürger Directoren, schleunigst einberichten; übrigens wünschte von Ihnen Verhaltungs-Befehle, auf den Fall, wann solche oder andere Officiere wieder in hiesige Gegenden kommen sollten, wie ich mich in Rücksicht ihrer zu benehmen habe.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons St. Gallen,
Unterzeichnet: Johann Caspar Bolt.

Liechtensteig den 5ten Juni 1798.

Der Regierungs-Commissär Erlacher, an das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Directoren!

Im Rheinthal gehts nicht am besten. Den 29sten und 30sten May, erstern Tags Abends trank ein kayserlicher Corporal mit noch zwey Männern in Oberrieden, eine Stunde von Altstätten; etwa um 7 Uhr Abends giengen sie fort und haueten den Freiheitsbaum in drey Stücke. Den 2ten Tag kam benannter Corporal wieder, und drohte, alle niederzuhauen; den Morgen darauf waren auch in derselben Gegend etwa zehn niedergehauen; den Corporal wollte aus Furcht niemand arretieren, und so kam er fort.

Sobald ich dieses erfuhr, begab ich mich nach Altstätten, gab Ordre, alles genau zu untersuchen, und mich zu berichten; an Präsident Gschwend von Altstätten schrieb ich nach Appenzell, welcher mir sagte, er werde desfalls nach Bregenz berichten, und Genug-

thuung begehren. Die Unzufriedenen fangen hier an zu sagen, wann der Kayser nicht komme, ihnen zu helfen, seyen sie verlohren. Ein kayserlicher Officier, se disant capitaine, der in Langen-Argen liegt, war gestern hier; er sagte, daß er bey dem General Schauenburg gewesen; die Catholiken haben in einem besondern Zimmer mit ihme Conferenz gehabt, wovon aber bis jetzt nichts sagen kann. Es wäre höchst nöthig, daß in hiesigem Canton Sentis ein Commandant zur Anführung der Truppen ernennt würde; dieser könnte stets seine vertrauten Leute in Bereitschaft halten, und allen unbeliebigen Auftritten vorkommen. Die Büchsenschmiede haben alle Hände voll Arbeit; die Unzufriedenen lassen ihre Gewehre in besten Stand setzen. Landammann Wetter, ein bewährter Patriot, könnte in diesem Fach die besten Dienste leisten; an Talenten fehlts ihm nicht, und seine Herisauer sind auf jeden Wink bereit.

Gruß und Hochachtung.

Unterschrieben: E r l a c h e r.

St. Gallen den 5ten Junius 1798.

Das Vollziehungs-Directorium
an den provisorischen Regierungs-Statthalter des Cantons Sentis, und an den Volks-Repräsentant Erlacher, Regierungs-Commissär.

B ü r g e r!

Auf die Berichte, welche von euch und dem Bürger Regierungs-Commissär Erlacher über die Vorfälle eingelangt, welche im Rheinthal sich in den lezten Tagen

ereignet haben, findet das Directorium nöthig, die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen; ihr erhaltet sonach den Auftrag, Euch an Ort und Stelle zu verfügen, sogleich über die Vorfälle, deren euer Schreiben Erwähnung thut, sowohl über die Anwesenheit des österreichischen Officiers, und dessen, was er vorgenommen hat, als auch über die Umstürzung mehrerer Freyheitsbäume, den gehörigen Verbal-Prozeß aufnehmen zu lassen, die strengsten Nachforschungen zu veranstalten, daß die Urheber jener contrerevolutionnären Bewegungen entdekt werden, und in diesem Falle selbige in Verhaft setzen zu lassen. Ihr werdet dem Directorium eine Abschrift des Schreibens einsenden, welches von Seite der provisorischen Regierung des Rheinthals an die Regierung von Bregenz ergangen ist, so wie von der allfällig darauf erfolgten Antwort. Beydes, diese Abschriften und jener Verbal-Prozeß, werdet Ihr durch einen ausserordentlichen Courier dem Directorium einschicken. Ueberhaupt die strengsten Maßregeln ergreifen, daß wenn je von Uebelgesinnten etwas dieser Art sollte unternommen werden, auf der Stelle die Schuldigen in Verhaft gesezt werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums

Oberlin;

Steck, General Secretär.

Cirkular an die Statthalter der Cantone.

Arau den 7ten Juni 1798.

Bürger Statthalter!

Das Directorium hat den Bürger Rengger aus Brugg zum Minister des Innern ernannt, und trägt

euch auf, in allen Angelegenheiten, die nicht ganz bestimmt in ein anderes Ministerium einschlagen, euch an denselben zu wenden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums

Oberlin;

Steck, General-Secretär.

Sitzung des grossen Raths,

vom 8. Brachmonats.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und genehmigt.

Der Senat macht durch eine Bothschaft vom 3. Brachmonat die Anzeige, daß er den Beschluß der Tagesordnung über die Frage von den aus persönlichen in dingliche verwandelten Feodalrechten bestätigt habe.

Eine andere Bothschaft des Senats, vom 7. Brachmonats, genehmigt den Beschluß, dem Kriegsminister die Summe von 9000 Schweizerfranken, für die Besoldung der Wache, zu bewilligen.

Eine dritte Bothschaft des Senats, vom 7. Brachmonat, verwirft den Beschluß über den neuen Münzstempel der Republik.

Da die Bestimmung eines solchen Stempels von einer dringenden Nothwendigkeit ist, so wird der Commission, die den ersten Vorschlag gemacht hatte, aufgetragen, sich mit einem neuen zu beschäftigen.

Eine Commission legt das Resultat ihrer Untersuchung, über die Wahlen der Repräsentanten aus dem

Canton Sentis, dem Rathe zur Entscheidung vor; sie macht den Antrag, die letzten überzähligen Wahlen für ungültig zu erklären, und dafür eine neue Wahl zu verordnen.

Der Vorschlag wird angenommen und mit folgender Resolution an den Senat abgesandt:

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath hat in Erwägung gezogen, daß die vier Gemeinden des ehemaligen Cantons Appenzell ausser Rhoden hinter der Sitter, welche schon seit einiger Zeit Repräsentanten in den gesetzgebenden Räthen hatten, durch den zwölften Titel der Constitution völlig berechtigt waren, Stellvertreter für den ganzen Canton zu erwählen, weil sie zuerst die Constitution angenommen hatten,

Ferner: daß das Arrete, welches der Bürger Commissär Rapinas den schon anwesenden Repräsentanten des Cantons Sentis mitgab, ausdrücklich bestimmt: „ die Wahlversammlung des Cantons Sentis wird diejenigen sechs Deputirten erwählen, welche noch fehlen, um die Zahl der zwölf zu ergänzen, welche aus diesem Canton in dem helvetischen gesetzgebenden Corps sitzen sollen. “ Endlich, daß, da die Wahlversammlung von Appenzell, welcher die Mahlmänner der Gemeinden hinter der Sitter nicht beywohnten, so viel möglich ihre Stellvertreter aus allen Theilen ihres Cantons zu wählen suchte, man keinesweges annehmen kann, daß die zuletzt gewählten weniger das Zutrauen des Volks geniessen, als die zuerst gewählten, und also an keine blose Abtretung der zuletzt ernannten zu denken sey.

Zufolge dessen beschließt der grosse Rath:

1.) Die von der in Appenzell versammelte Wahlversammlung des Cantons Sentis vorgenommenen Wahlen für die Gesetzgebung in Arau, sind als constitutionswidrig aufgehoben.

2.) Die Wahlversammlung des Cantons Sentis, mit Ausschluß der Wahlmänner der vier Gemeinden hinter der Sitter, welche schon Anfangs May Volksrepräsentanten für die helvetische Gesetzgebung gewählt haben, soll die ihrem Canton noch mangelnden zwey Mitglieder in den Senat und vier in den grossen Rath so schleunig als möglich, nach Vorschrift der Constitution, erwählen, und nach Arau zu der Gesetzgebung mit gehörigem Creditif von der Wahlversammlung versehen, absenden.

Arau, den 8. Brachmonat, 1798.

Die acht Repräsentanten, welche die Wahlversammlung des Cantons der Waldstädte in den grossen Rath ernannt hat, werden demselben vorgestellt, und ihre Wahlacte von dem Secretariat untersucht, und richtig befunden.

Diese Repräsentanten: Joseph Antoni Müller, und Karl Franz Beßler von Uri, Joseph Maria Kaimmenzim, und Franz Xaveri Weber von Schweiz, Franz Antoni Würsch und Ignazi von der Flüh von Unterwalden, Johann Baptist Blatmann von Zug, und Joseph Schicker von Baar, werden von dem Präsidenten mit dem Bruderkusse begrüßt, und nehmen, unter dem lebhaftesten Beyfallklatschen der Versammlung und dem Rufe: Es lebe die Republik! ihren Sitz ein.

Eine Commission legt ihr Gutachten vor, über die Wahl der Districtsgerichte im Cantone Schafhausen, die sie als gesetzwidrig aufzuheben anrathet.

Das Gutachten wird angenommen und mit folgender Resolution an den Senat abgesandt:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Wahlen der Districtsrichtere des Cantons Schafhausen auf eine ganz inconstitutionelle Art geschehen, indem einerseits die Richter dieser Tribunale durch die Wahlmänner jedes Districts abgesondert, nicht aber, wie der Art. 102 der Constitution vorschreibt, durch das ganze Wahlcorps gemeinschaftlich gewählt worden; andererseits die Wahlmänner des Districts Schafhausen die Functionen des Districtsgerichts einer vorhin errichteten Municipalität übertragen zu haben scheint. In fernerer Erwägung, daß die Constitution in voller Kraft müsse gehandhabet, aber auch alle unnöthige Aenderungen vermiedert werden, beschließt der grosse Rath:

1.) Daß die Wahlen der Districtsgerichte des Cantons Schafhausen cassirt und unnöthig seyen; daß das Wahlcorps unverzüglich zusammen berufen werden solle, um neue Wahlen zu machen, und um gemeinschaftlich die gehörigen Richter für die Districtstribunale zu erwählen.

2.) Hieraus folgt, daß in Schafhausen ein neues Districtsgericht gewählt werden solle. Die dortige Munizipalität aber kann provisorisch als Munizipalität bleiben, wenn sie der Gemeinde Schafhausen angenehm ist — in Erwartung gleichwohl, was das gesetzgebende Corps über die innere Polizey der Gemeinden verordnen werde.

3.) Alle Urtheile und Acten dieser Tribunale im ganzen Canton sowohl als des Districtgerichts, oder der Munizipalität von Schafhausen selbst, bleiben in voller

Kraft, ohne daß sie, unter dem Vorwande der Nichtcompetenz der Richter, angegriffen werden können.

Arau den 8ten Brachmonat, 1798.

Die Behandlung des Vorschlags, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten, wird wieder vorgenommen, und nach einer genauen Erörterung beschlossen, das Gutachten der Commission zurück zu geben, um die verschiedenen Bemerkungen und Vorschläge, welche den Beyfall der Versammlung erhalten hatten, zu einem vollständigen Gesetzes-Entwurf zu benutzen.

Auf das Begehren eines Mitglieds ward für dieses Geschäft eine neue Commission von solchen Repräsentanten gewählt, die selbst nicht im Falle sind, eine Entschädigung zu fordern. Zu diesem Ende wurden die Bürger Repräsentanten

Meyer von Arbon,
Legler,
Schoch,
Burgeois und
Oesch ernannt,

um auf künftigen Montag einen neuen Rapport zu machen.

Die Verzögerung des Drucks des französischen Gutachtens über die Feodal-Abgaben machte es nothwendig, die Behandlung dieses Gegenstandes auf den Tag nach der Vertheilung desselben aufzuschieben.

Eine Botschaft des Directoriums vom 5ten Brachmonat macht die gesetzgebende Räthe auf die innere weitere Verbreitung, und die immer grössern Anmassungen der Volksgesellschaften aufmerksam; es regt sich in mehreren derselben ein unruhiger Geist, der dem Vaterlande sichtbare Gefahren bereiten könnte; es entspinnen sich

zwischen denselben neue Verbindungen, deren letztes Ziel dem Freunde des Vaterlands, den ein nahes Beyspiel schreckt, bange Sorgen erwecken muß. In diesen Gesellschaften, die sich den Vorzug eines ausschliessenden Patriotismus beymessen, werden Anträge gemacht und Beschlüsse genommen, welche das Ansehen der gesetzlich verordneten Obrigkeiten untergraben.

Ein periodisches Blatt bringt mit der regsten Betriebsamkeit die Verhandlungen einer solchen Gesellschaft in Umlauf, und wagt es, gewaltsame Maßregeln und unglückweissagende Drohungen zu verbreiten.

Das Directorium ladet die gesetzgebenden Räthe ein, durch eine weise Erfahrung geleitet, einen Beschluß zu fassen, der die Entwicklung eines so gefährlichen Keimes verhindern könnte.

Dieser Botschaft sind mehrere Beylagen angeschlossen, welche die Besorgnisse des Directoriums mit überzeugenden Beweisen rechtfertigen.

Dieser Gegenstand wird an die Commission gewiesen, welche sich mit einem Gutachten über die Volksgesellschaften beschäftiget, um auf künftigen Donnerstag ein Gutachten zu bereiten.

Eine andere Botschaft des Directoriums vom 3ten Brachmonat enthält die Einladung, dem Minister der innern Angelegenheiten eine Summe von 20000 Schweizer-Franken, und dem Minister der Gerechtigkeitspflege 10000 Schweizer-Franken, zur Bestreitung der Justiz und Polizey-Ausgaben, zu bewilligen.

Diese Summen werden alsobald zugestanden, und dem Senate folgende Resolution zugesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf beyliegende Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 3ten Brachmonat, hat der grosse Rath

zu Handen des Ministers des Innern, die Summe von 20,000 Schweizer-Franken, und eine andere Summe von 10,000 Schweizer-Franken zu Handen des Ministeriums der Justitz und Polizey bewilliget.

Arau, den 8ten Brachmonat 1798.

Durch eine dritte Botschaft vom 3ten Brachmonat, macht das Directorium die Anzeige, daß die Munizipalität zu Bern, im Drang der Umständen, um einer starken Requisition in Pferden Genüge zu leisten, sich genöthigt gesehen habe, eine Vermögens-Steuer in dieser Gemeinde auszuschreiben. Da indessen die Munizipalität durch diese Verfügung die Grenzen ihrer gesetzlichen Gewalt überschritten haben dürfte, so glaubt das Directorium, diesen Fall den gesetzgebenden Räthen zu weiterer Verordnung anzeigen zu müssen.

Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, welche aus den Bürger Repräsentanten

Griwell,
Eck von Ryken,
Grafenried,
Weber und
Kulli besteht.

Einer andern Commission wird der Auftrag gegeben, das Locale und den Zustand der Canzley zu untersuchen, wozu die Bürger Repräsentanten

Gysendörfer,
Deloes und
Spengler ernennt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Arau,
gedruckt bei J. E. Gruner, National-Buchdrucker.

Gesetzliche Beschlüsse

der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvetischen Republik.

Sizung des grossen Raths,

vom 8ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

(Fortsetzung.)

Durch eine vierte Botschaft vom 6ten Brachmonat übersendet das Directorium den gesetzgebenden Räthen eine Petition des B. Bartholomäus Guillot, aus dem Canton Wallis, welcher die Revision eines Prozesses begehrt, durch den sein Vater im Jahr 1791, als ein Freund der Freyheit, von den damaligen Beherrschern des obern Wallis hingerichtet, und sein und seiner Kindern Vermögen eingezogen wurde. Das Directorium wiederholt dabey die Frage, über die Art der Revision solcher Prozesse, und die Gerichtsstelle, wo sie geführt werden sollen.

Diese Botschaft wird der Commission übergeben, welche bereits über diesen Gegenstand niedergesetzt ist.

Durch eine fünfte Botschaft des Directoriums vom 2ten Brachmonat, wird der grosse Rath eingeladen, eine Verfügung über ein Gesetz der vorigen Regierungen zu treffen, nach welchen die Mädchen, die sich in eine andere Gemeinde verheyratheten, eine Bürg-

schaft stellen mußten, daß sie derselben nie aus Armuth zur Last fallen werden.

Dieser Gegenstand wird an die Commission der Zwanziger gewiesen, welche mit der Untersuchung der Bürgerrechte beschäftiget ist.

Durch eine sechste Botschaft des Directoriums vom 3ten Brachmonat, wird der grosse Rath eingeladen, über das Begehren des B. Jakob Müllers von Solothurn zu entscheiden, der seines Bruders hinterlassene Wittwe zu heyrathen wünscht.

Ueber dieses Begehren geht der grosse Rath zur Tagesordnung über.

Durch eine siebente Botschaft des Directoriums vom 2ten Brachmonat, wird dem grossen Rathe ein Schreiben des Statthalters des Cantons Bern mitgetheilt, der wegen der Bezahlung der Kosten, welche die Criminal-Gerechtigkeitspflege nach sich zieht, und der Besoldung der in diesem Fache angestellten Beamteten, um eine billige Anweisung bittet.

Der grosse Rath geht, in Erwägung, daß dem Justizminister so eben eine Geldsumme bewilliget worden, und daß die Besoldungen der Beamteten nächstens festgesetzt werden sollen, über dieses Begehren zur Tagesordnung über.

Durch eine achte Botschaft des Directoriums vom 2ten Brachmonat werden die gesetzgebenden Räthe eingeladen, über das Begehren der Thurgauischen Gemeinden Lipperschwillen und Wälde abzusprechen, welche auf den Besitz des Collaturrechts des Stifts St. Johann Anspruch machen.

Es wird beschlossen, die Untersuchung dieses Gegenstandes zu verschieben, bis das Gesetz über Klöster, Abteyen und Stiftungen gemacht seyn werde.

Eine neunte Botschaft des Directoriums vom 1ten Brachmonat giebt dem grossen Rathe die Nachricht, daß die Gemeinde von Vivis eine freywillige Steuer für ihre unglücklichen Nachbarn und Brüder, die ausgeplünderten Einwohner von Sitten, gesammelt habe. Das Directorium ladet zugleich die gesetzgebenden Räthe ein, zu verordnen, daß im ganzen Umfange der Republik eine freywillige Steuer zur Milderung des Elends der beklagenswerthen Gemeinde von Sitten aufgenommen werde.

Der grosse Rath verordnet, daß für die menschenfreundliche Handlung der Gemeinde von Vivis eine ehrenvolle Meldung in dem Protokoll geschehen soll.

Er beschließt zugleich, daß eine Steuersammlung auch für die Gemeinden in der Nachbarschaft von Sitten, welche durch die Plünderung eben so unglücklich geworden sind, gemacht werden soll.

Dieser Gegenstand wird der Commission übergeben, welche neuerlich über das Begehren einer Steuersammlung für die Brandbeschädigten zu Ins erwählt worden ist. Dieser Commission wird zugleich aufgegeben, ein allgemeines Steuerreglement zu entwerfen.

Eine Petition des B. Mathias Kamnacher von Grubenwald, bey Zweysinnen, im Canton Oberland, welcher die Zurückberufung des Schweizer-Regiments, das in sardinischen Diensten steht, begehrt, wird an die Commission gewiesen, welche mit diesem Gegenstande bereits beschäftiget ist.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird den Jägern zu Fuß und zu Pferd, so wie auch den Artilleristen, die aus dem Canton Basel zur Beschützung der helvetischen Regierung nach Arau berufen wurden, die Erlaubniß ertheilt, nach Hause zurückzukehren.

Darüber wird folgende Resolution dem Senate zugestellt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf den Antrag eines Mitglieds beschließt der grosse Rath, daß den Jägern zu Fuß und zu Pferd, so wie auch den Artilleristen, die aus dem Canton Basel zur Beschützung der helvetischen Regierung nach Arau berufen wurden, bewilliget seyn solle, nach Hause zurückzukehren, und ihnen den Dank der Gesetzgeber bezeugt werden.

Arau den 8ten Brachmonat 1798.

Der Bürger Zimmermann wird durch Acclamation von neuem zum Präsidenten, und die Bürger Haas und Panchaud durch das Scrutinium zu Secretären gewählt.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Sitzung des Senats,

vom 8ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Ochs.

Die Verlesung des gestrigen Verbal-Prozesses wird vorgenommen und derselbe gutgeheissen.

Die Bürger Anton Maria Schmied, von Uri,
Carl Reding, von Schweiz,
Felix Stockmann, von Unterwalden,
Beat Caspar Hegglin von Zug,

weisen ihre Beglaubigungs-Acten als Deputirte des Senats vor, und nach einigen Bemerkungen erkennt

der Senat die Gültigkeit derselben, und sie nehmen Platz im Senat.

Die zweyte Verlesung eines Beschlusses vom 6ten dieses, die Selbsteinsammlung der Zehnten betreffend, wird vorgenommen und der Senat genehmigt denselben.

Ein Beschluß des grossen Raths, von heutigem Datum, betreffend die Reduction der Repräsentation dieses Cantons, welche die gesetzmäßige Zahl übersteigt, wird verlesen, und nach Erklärung der Urgenz, wird derselbe angenommen.

4 Uhr Nachmittags.

Ein Beschluß des grossen Raths von heutigem Datum, dem zufolge dem Minister des Innern die Summe von 20000 Schweizer-Livers, und dem der Justiz 10000 Livers bewilligt, wird angenommen.

Die zweyte Verlesung des Beschlusses vom 6ten, der das Directorium bevollmächtigt, Silber gegen Billet, die nach drey Monaten ausgewechselt werden sollen, anzunehmen, wird vorgenommen und der Beschluß verworfen.

Ein Beschluß des grossen Raths von heute wird vorgelegt; derselbe schlägt vor, die inconstitutionell vorgenommenen Wahlen der Districtsgerichte des Cantons Schafhausen zu kassieren und die Wahlversammlung zu neuen Wahlen zusammen zu berufen; derselbe wird nach erklärter Urgenz angenommen.

Man schreitet zur Besetzung des Bureau.

Bürger Lüthi von Solothurn wird durch Relations-Stimmermehr zum Präsidenten, und Bürger Ochs zum Vice-Präsidenten erwählt, Bertholet und Muret zu Secre-

tärs; der letztere bedankt sich, aus dem Grund, weil nothwendig ein deutscher Secretär, dem dieses seine Mutterspracbe seye, seyn müsse.

Die Bürger Zäßlin und Baucher, die nach Muret die meisten Stimmen erhalten, ziehen das Loos, das dem erstern die Stelle zuspricht.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Beschluß
des Vollziehungs-Directoriums
vom 8ten Brachmonat.

Das Vollziehungs-Directorium, in Erwägung, der durch ein Dekret der gesetzgebenden Räthen der Salzhandel ausschließlich dem Staate ist zugeeignet worden, daß so nach dem Direktorium obliegt, ohne Verschub die zur Vollziehung dieser Dekrets erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

In Erwägung ferner, daß die politischen Verhältnisse mit unsern Nachbarn es mit sich bringen, daß der Staat selbst die Kaufverträge, wovon der gesetzgebende Körper sich die Kenntniß und Ratification vorbehalten hat, abschliesse, und gewähr leiste, und hieraus die unmittelbare Folge sich ergiebt, daß der Salzhandel niemals verpachtet werden kann; hat gefunden, daß sonach die Errichtung einer Central-Administration durch Regie die einzige Art und Weise ist, die Republik mit diesem Lebensmittel der ersten Nothwendigkeit zu versorgen, und ihr die Vortheile zuzusichern, welche ihr von daher zufliessen können; und desnahen auf den Rapport seines Finanz-Ministers beschlossen:

I. In Rükſicht auf die Central-Adminiſtration.

1ſtens. Die Etats, an allem was an Salz vorhanden iſt, und die Rechnungen der Salzverwalter, Salzauswäger und Agenten, welche unter ihrer Verantwortlichkeit in Folge des Beſchluſſes vom 22ſten May zu führen, und bis zum letzten Junius nächſtkünftig abzuſchlieſſen ſind, ſollen allen künftigen dem Finanz-Miniſter abzulegenden Rechnungen zur Grundlage dienen.

2tens. Vom erſten Julius anzurechnen, ſoll die Central-Adminiſtration der Salzhandlung, dem Finanz-Miniſter übertragen ſeyn, welcher dieſe Verrichtungen, ſeinem Bureau der Regien zueignen wird.

3tens. Der Finanz-Miniſter ſoll beauftragt ſeyn, ohne Verzug einen Entwurf über die Organiſation dieſes Bureau's, und die Beſoldung der dabey angeſtellten Perſonen dem Direktorium zur Genehmigung vorzulegen.

4tens. Von dieſem Bureau aus, ergehen alle Befehle für die Austheilung des Salzes, für die Direktion der Transporte und über die Verfügungen die Gelder betreffend.

Es iſt der Mittelpunkt der äuſſern und der innern, auf das Salz und die Rechnungen des Haupt-Bureaus ſich beziehenden, Correſpondenz, ſo wie aller Rapporte, über den Zuſtand der Magazine, und ihrem Verbrauch ꝛc. ꝛc.

5tens. Das Bureau ſoll keine Summe, welche ſie auch ſeyn möge, einnehmen oder ausgeben dürfen, es ſoll nur befügt ſeyn, ſolche anzuweiſen.

6tens. Der Finanz-Miniſter wird von allem, was in dieſem Bureau vorgeht, Notiz nehmen; an ihn wird man ſich mit allfälligen Beſchwerden und Klagen gegen die Salz-Adminiſtrationen und die daherigen

Beamten zu wenden haben. Er ist gehalten selbige zu prüfen, und denselben, wann es der Fall erfordert, abzuheifen.

II. In Rücksicht auf die rechnungführenden Salzverwaltungen. (Comptabilität.)

1stens. Die Haupt-Bureaus der Salzverwaltungen, welche gegenwärtig in den Städten Lausanne, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Luzern, Zürich und Schaffhausen errichtet sind, sollen provisorisch beybehalten werden, mit Vorbehalt, einer allfälligen Reduktion bey der definitiv festzusetzenden Eintheilung der Republik. Ein neues soll in Bellinzona errichtet werden.

2tens. Zu jedem der folgenden Bureaus, als Lausanne, Bern und Zürich, soll ein Verwalter, ein Cassier und ein Buchhalter angestellt werden: die Bureaus zu Solothurn, Bellinzona, und Luzern, erhalten jedes einen Verwalter, und ein Cassier; die von Basel, Freyburg und Schaffhausen, jedes einen Verwalter.

3tens. Diese Stellen sollen durch den Finanz-Minister vergeben werden, mit billiger Rücksicht auf die Personen, welche bis dahin diesen oder andern Stellen von nehmlicher Art und Gehalt würdig vorgestanden sind.

4tens. Ein jeder Verwalter ernennt die Unterbeamten, welche sein Bureau nöthig haben wird.

5tens. Einem jeden Bureau wird ein gewisses Arrondissement nach dem beygehenden Entwurf angewiesen werden.

6tens. Die Salzauswäger dieses Arrondissements sind gehalten, dem Bureau Rechnung abzulegen, und die vom Verkauf eingehenden Gelder dahin abzuliefern.

7tens. Der Verwalter und Cassier, sollen verantwortlich seyn, für alle Gelder, welche durch ihre Hände gehen werden, und sollen dafür Bürgschaft zu geben gehalten seyn.

8tens. Jedes Bureau wird seine Rechnungen in derjenigen Form führen, die ihm durch das Central-Bureau, wird vorgeschrieben werden, welchem es jeden Monat Auszüge aus den Büchern zustellen wird.

Die Besoldung der in den Salzverwaltungen angestellten Personen, der Factoren und Salzauswäger, wird im Verhältnisse des Salzes, das durch ihre Hände geht, bestimmt werden; der Finanz-Minister wird darüber mit ehestem einen Rapport abstatten.

III. In Rücksicht auf die Salzablagen.

1stens. Für die Austheilung des Salzes sollen Ablagen errichtet, oder diejenigen, welche vorhanden sind, beybehalten werden; sie sollen mit möglichster Aufmerksamkeit und auf eine Art festgesetzt werden, daß sie für die Salzauswägere bequem, und nicht allzuentfernt gelegen seyen, und anderseits auch die Ankunft der Salztransporte erleichtert, und die Kosten derselben vermindert werden.

2tens. Bis daß diese combinirte Arbeit mit aller möglichen Bestimmtheit und hinlänglicher Localkenntniß zu Ende gebracht werden kann, sollen die bereits vorhandenen Ablagen beybehalten bleiben.

3tens. Bey jeder Ablage soll ein Agent angestellt werden, welcher die Aufsicht über das Aufladen und Abladen, so wie über die Aufbewahrung der Fässer haben wird. Er führt blos Rechnung über die Fuhrkösten, welche er zu bezahlen im Fall seyn wird, und ist auch nur für diese verantwortlich. Die Rechnungen hat er dem Central-Bureau abzulegen.

4tens. Wenn zufällig dieser Agent zugleich Salzauswäger wäre, so wird er dem Verwaltungs-Bureau seines Arrondissements für den Salzverkauf Rechnung ablegen.

5tens. Diese Agenten werden aus ihren Vorräthen nichts verabfolgen lassen, ohne einen unterzeichneten Befehl vom Verwalter desjenigen Bureau, welchem der Salzauswäger, welcher das Salz abholt, untergeordnet ist.

6tens. Ueber alles was verabfolgt wird, werden sie genaue Rechnung führen, und die schriftlichen Befehle zu ihrer Rechtfertigung aufbehalten.

7tens. Die Administration der Salzwerke, macht einen besondern Gegenstand aus; allein sobald das Salz aus den Pfannen in die Magazine geliefert ist, wird eine fernere Vertheilung, der nemlichen oben angezeigten Vorschrift, welche in Rüksicht der andern Ablagen statt findet, unterworfen seyn.

IV. In Rücksicht auf die Salzauswäger.

1stens. Alle gegenwärtig bestehenden Salzauswäger sollen gehalten seyn, ihre Patenten vor dem ersten August nächstkünftig durch das Central-Bureau und zwar gratis erneuern zu lassen.

2tens. In den Cantons, wo bis anhin der Salzhandel keiner bestimmten Vorschrift unterworfen ware, wird erforderlich seyn, daß sich jede Person, welche wünscht Salz auswägen zu können, sich vor dem ersten Julius ein Patent ertheilen lasse, welche von dem Finanz-Bureau auf den Vortrag der Verwaltungs-Kammern der betreffenden Cantons, ausgefertigt werden sollen.

3tens. Kein Salzauswäger darf sein Salz anders verkaufen, als nach dem Gewicht, und im Preise, den die Republik bestimmen wird.

4tens. Indessen, und bis von den gesetzgebenden Räthen, über das eine und andere wird abgesprochen seyn, soll das Salz auf die nehmliche Art und Weise noch ferners verkauft werden, welche gegenwärtig in jedem Canton üblich ist.

5tens. Hievon sind jedoch die Cantons oder Districte ausgenommen, wo das Salz sich bey dem Maaß verkauft; in diesem soll vom ersten Julius nächstkünftig der Anfang gemacht werden, mit dem Verkauf bey dem Gewicht, welches provisorisch nach dem in den benachbarten Cantons, üblichen Gewicht und Maaß bestimmt werden soll.

Also beschlossen in Arau, den achten Juny des Eintausend siebenhundert acht und neunzigsten Jahrs.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,

Oberlin.

Steck, General-Secretär.

Sitzung des Vollziehungs-Directoriums.

vom 8ten Brachmonat.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Gesetz.

Die gesezgebenden Räthe, auf Einladung des Vollziehungs-Directoriums vom 4ten Juni, verordnen:

demselben die Summe von neun tausend Schweizer-Franken, zur Disposition des Kriegs-Ministers, um aus diesem Fond die Wache der drey obersten Autoritäten zu besolden.

Das Directorium beschließt, daß obenstehendes Gesetz vollzogen, und die gegenwärtige Original-Acte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Arau den 8ten Brachmonat 1798.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums
Oberlin;

Steck, General-Secretär.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Gesetz.

Die gesezgebenden Räthe, auf die Frage des Directoriums: ob durch das Decret vom 4ten May, welches die persönlichen Feudal-Rechte aufhebt, auch die zur Abkaufung oder Verwandlung derselben in andere Abgaben vor dieser Zeit geschlossene Verträge aufgehoben seyen?

Verordnen

In Rücksicht auf den 48sten Artikel der Constitution die Tagesordnung: mit dem Vorbehalt, daß die persönlichen Feudal-Rechte, die durch dingliche ersezt worden sind, auf gleiche Weise angesehen seyn sollen, wie das Gesetz über die leztern verfügen wird.

Das Directorium beschließt, daß obenstehendes Gesetz publiziert, und die gegenwärtige Original-Acte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Arau den 8ten Brchmonat 1798.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums
Oberlin;
Steck, General-Secretär.

Der Bürger Carl Rivaz berichtet dem Vollziehungs-Directorium, daß er die ihm übertragene Stelle eines Regierungs-Statthalters im Canton Wallis nicht annehmen könne.

Der Obergeneral Schauenburg giebt dem Directorium Nachricht, daß er auf seine Verwendung hin dem General Lorge Befehl gegeben habe, die im Schlosse Chillon enthaltenen Walliser-Kriegs-Gefangene loszulassen.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf angehörten Rapport seines Justiz- und Polizey-Ministers

Beschließt:

1) Der auf den 25sten dieses Monats publizierte Markt zu Zürich solle für Hornvieh und Schaafe gänzlich untersagt seyn.

2) Der Justiz- und Polizey-Minister ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß in Execution zu setzen.

Also beschlossen den 8ten Brachmonat 1798.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums
Oberlin;
Steck, General-Secretär.

Sitzung des grossen Raths,

vom 9ten Brachmonat 1798.

Präsident: Bürger Zimmermann.

Das Protokoll wird vorgelesen und gutgeheissen.

Eine Botschaft des Senats vom 8ten Brachmonat enthält die Nachricht, daß er den Beschluß über das dießjährige Einsammeln des Getreide-Zehnden bestätigt habe.

Eine andere Botschaft des Senats vom 8ten Brachmonat bringt die Bestätigung des Beschlusses über die Wahlen des Cantons Sentis.

Auf den Vorschlag eines Mitglieds wird eine Commission ernannt, welche aus den Bürgern Repräsentanten

Gapani,
Trösch,
Von der Flüe,
Egk von Ryken und
Enz besteht,

um über den Gebrauch von adelichen Namens-Titteln unterscheidenden Zeichen und Wapen nach dem Sinne der Constitution ein Gutachten zu entwerfen.

Eine andere Commission, bestehend aus den Bürgern Repräsentanten

Gmüer,
Näf,
Maulaz,
Hartmann und
Stockar,

erhält den Auftrag, eine Petition der Gemeinde Büren in Betrachtung zu ziehen, welche begehrt, daß ihre den 2ten Merz durch bernerische Officiers abgebrannte Brücke über die Aar, entweder auf Kosten der Nation oder

der Oligarchen, welche die Zerstörung der Brücke befohlen hatten, wieder aufgebaut werden möge.

Die Commission soll zugleich auch über die Erbauung der Brücke zu Olten, welche auch von bernerischen Offiziers niedergebrannt wurde, ein Gutachten abfassen.

Die Gemeinde Embrach, im Canton Zürich, fragt in einer Petition vom 7ten Brachmonat, wann und auf welche Weise die seit 6 Wochen verledigte Pfarrstelle in ihrer Gemeinde wieder besetzt werden solle.

Diese Frage wird einer Commission übergeben, um über die Besetzung der Pfründen einen allgemeinen Gesetzes-Vorschlag zu machen.

Zu dieser Commission werden die Eürger Repräsentanten

Carmintran,
Enz,
Cartier,
Koch und
Rellstab gewählt.

Der Bürger Johannes Frey von Udorf, aus dem Canton Zürich, sucht in einer eingelegten Petition vom 7ten Juny, die Erlaubniß zu erhalten, seine Verlobte, Regina Weber von Udorf, mit der er in dem Grade von Geschwister-Kind verwandt ist, heyrathen zu dürfen.

Diese Erlaubniß wird ihm zugestanden und mit folgender Resolution dem Senate zur Bestätigung zugesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf das Begehren des Bürger Johannes Frey von Udorf, aus dem Canton Zürich, seine Verlobte, Regina Weber von Udorf, mit der er sich in dem Grade von

Geschwister-Kind verwandt befindet, heyrathen zu dürfen, hat der grosse Rath beschlossen, ihm diese Erlaubniß zu ertheilen.

Arau den 9ten Brachmonat 1798.

Eine Commission legt dem grossen Rathe einen neuen Gesetzes-Entwurf vor, um den auf die Klöster-Güter gelegten Sequester durch die nöthigen Einschränkungen genauer zu bestimmen.

Der Entwurf wird in einem Artikel verbessert, und dann in folgender Resolution dem Senate zugesandt.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, hat auf die vom Vollziehungs-Directorium, unterm 25ten May 1798, erhaltene Anfrage: ob der über die Güter der geistlichen Stifter und Klöster verhängte Sequester für das Kloster Engelberg und andere Stifter und Klöster, in Rücksicht zum täglichen Hausgebrauch erforderlichen Bedürfnissen, aufgehoben werden solle?

(Die Fortsetzung folgt.)

A r a u,

gedruckt bey J. S. Gruner, National-Buchdrucker.

Bayerische Staatsbibliothek München

Y

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzliche Beschlüsse der beyden gesetzgebenden Räthe und des Directoriums der helvet. Republik

Arau [1798]

J.publ.g. 72 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558565-1
VD18 14647621-001